

Der Wormsgau

ZEITSCHRIFT DER KULTURINSTITUTE DER STADT WORMS
UND DES ALTERTUMSVEREINS WORMS

BEIHEFT 26

Politischer, wirtschaftlicher und sozialer Wandel in Worms 1798-1866

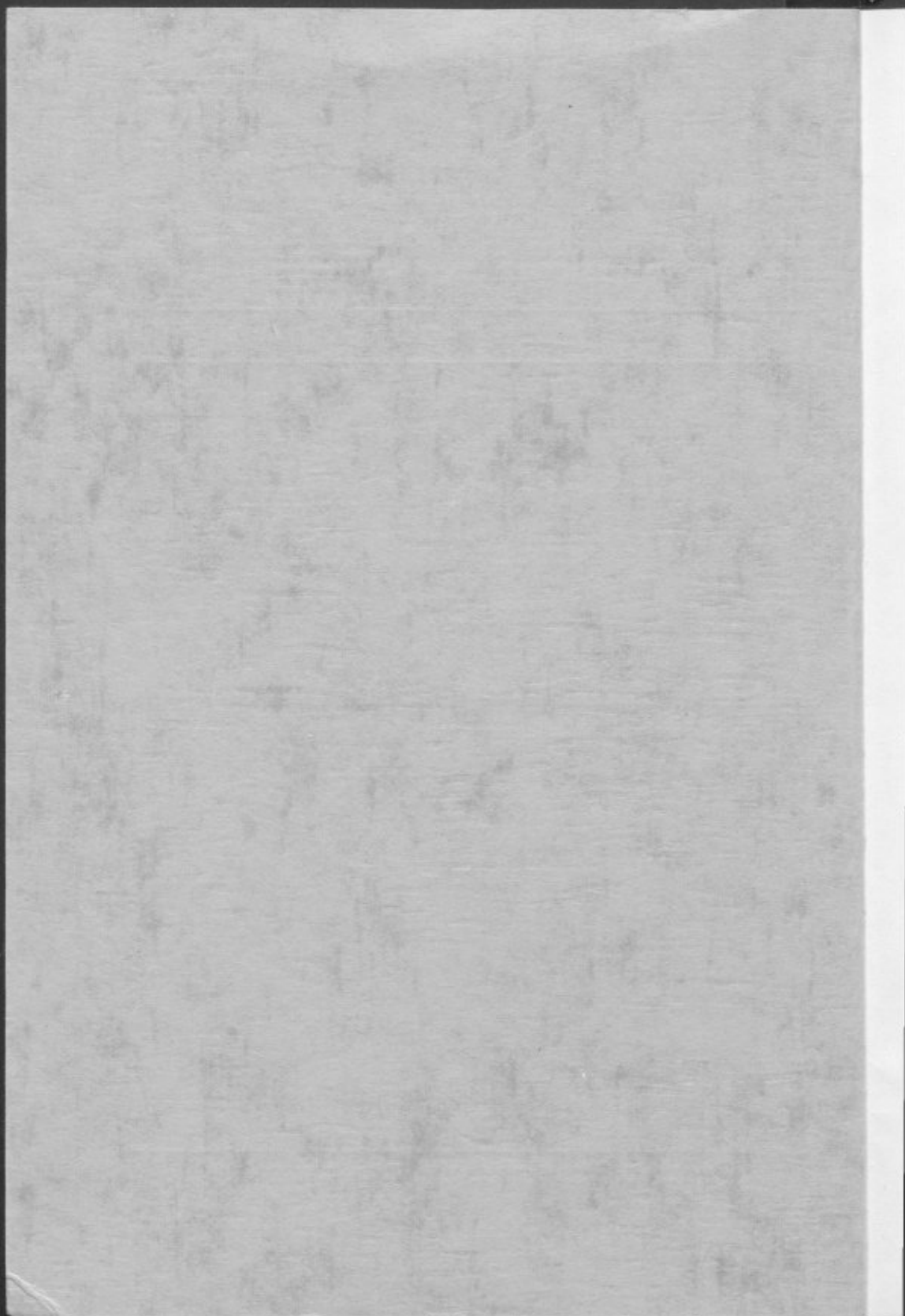
unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen in der Bestellung, den
Funktionen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

von

Hans Kühn

1975

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS



19-102 Sibow

Der Wormsgau

HANS KÜHN

ZEITSCHRIFT DER KULTUR
UND DES ALTERTUMS

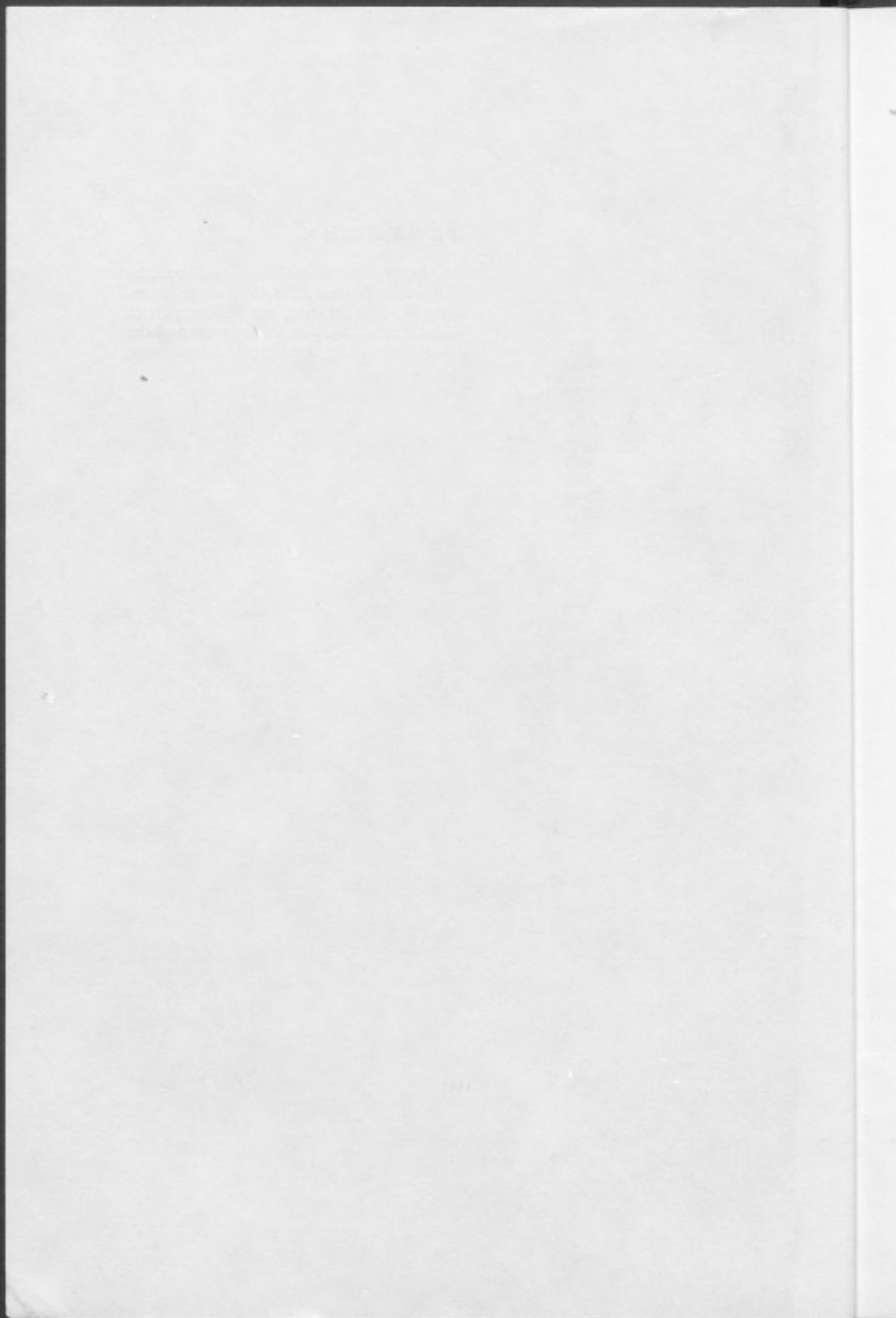
Politischer, wirtschaftlicher und sozialer Wandel in Worms 1798-1866 unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen in der Bestellung, den Funktionen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Politischer, wirtschaftlicher und sozialer Wandel in Worms 1798-1866

unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen in der Bestellung, den Funktionen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Hans Kühn

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS



Der Wormsgau

ZEITSCHRIFT DER KULTURINSTITUTE DER STADT WORMS
UND DES ALTERTUMSVEREINS WORMS

BEIHEFT 26

Politischer, wirtschaftlicher und sozialer Wandel in Worms 1798-1866

unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen in der Bestellung, den
Funktionen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

von

Hans Kühn

1975

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS

Der Wormser

ZEITSCHRIFT DER KULTURINSTITUTE DER STADT WORMS
UND DES ALTERTUMSVEREINS WORMS

HEFT 26

Politischer, wirtschaftlicher und

sozialer Wandel

in Worms 1798-1866

unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungen in der Beziehung der
Funktionen und der Zusammensetzung der Gemeindevertretung

von

Hans Kühn

Schriftleitung: Direktor Dr. Georg Illert und Oberarchivrat Fritz Reuter,
Städt. Kulturinstitute Worms

Druck: Wormser Verlagsdruckerei, Hans J. Westbrock KG, Worms

Verlag: Stadtbibliothek Worms

Alle Anfragen bitten wir an die Städt. Kulturinstitute, 6520 Worms, Marktplatz 10
zu richten. Tauschstelle für den Schriftentausch der Städt. Kulturinstitute und des
Altertumsvereins ist die Stadtbibliothek Worms, Marktplatz 10.

Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz gewährte einen Druckkostenzuschuß.

VERLAG STADTBIBLIOTHEK WORMS

VORWORT

Gewidmet allen ehemaligen jüdischen Bewohnern
der Stadt Worms,
die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
ermordet wurden oder sich gezwungen sahen,
ihre Heimat zu verlassen.

Unter den Angehörigen dieses Bevölkerungsteiles - ob sie sich selbst ihm zurechneten oder ihm aufgrund ihres Herkommens zugeordnet wurden - mag es Personen gegeben haben, an denen deutlich zu erkennen war, daß die Jahrhunderte dauernde Zeit noch nicht lange der Vergangenheit angehörte, in der die Juden in der Gesellschaft eine rechtlich fixierte negative Sonderstellung einnahmen. Es hat jedoch unter dem von den Nationalsozialisten verfolgten Teil der Bevölkerung sehr viele gegeben, die aus Familien stammten, die seit einer ganzen Reihe von Generationen in Worms ansässig und in das Gemeinwesen integriert waren. Denn bereits gegen Ende der 60er Jahre des 19. Jh. war - besonders von vielen Angehörigen der jüdischen sozialen Oberschicht, eine weitgehende Integration erreicht, die mit Voraussetzung für die bedeutende Rolle war - die Wormser Juden im wirtschaftlichen, sozialen und vornehmlich politischen Leben der Stadt übernommen hatten und zwar sowohl aufgrund der Duldung als auch aufgrund der aktiven Unterstützung der nichtjüdischen Mehrheit der Wormser Bevölkerung.

The following information was obtained from the records of the
Department of the Interior, Bureau of Land Management, and
the Bureau of Reclamation, and is being furnished to you
for your information. It is not intended to constitute
an offer of insurance or any other financial product.
The information is being furnished to you for your
information only and is not intended to constitute
an offer of insurance or any other financial product.
The information is being furnished to you for your
information only and is not intended to constitute
an offer of insurance or any other financial product.

VORWORT

Die Bindung an meine Heimatstadt und das Interesse an der Sozialgeschichte, besonders jener des 19. Jh., das mein Lehrer und väterlicher Freund, Prof. Dr. Hermann Bollnow, bereits in einer Zeit weckte, in der ich mich im Rahmen des zweiten Bildungswegs auf die Reifeprüfung vorbereitete und das er während meines Studiums an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven bis zu seinem frühen Tode weiter förderte, verbunden mit den in gleiche Richtung zielenden Anregungen zweier meiner verehrten Lehrer, des Politologen Prof. Dr. Bruno Seidel und des Soziologen Prof. Dr. Max Ernst Graf zu Solms-Roedelheim, führten zu dem Wunsch, die nun vorliegende Arbeit zu erstellen.

Daß dieser Wunsch realisiert werden konnte und diese Arbeit im Zuge des Promotionsverfahrens von der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angenommen wurde, verdanke ich

Prof. Dr. Graf zu Solms-Roedelheim, der während der vielen Jahre, die zwischen Beginn und endgültiger Fertigstellung vergingen, diese Arbeit mit nicht nachlassendem Interesse förderte, und Frau Prof. Dr. Helga Grebing, die sich freundlicherweise bereit erklärte, das Zweitgutachten zu erstellen, nachdem Prof. Dr. B. Seidel verstorben war;

der Stiftung Volkswagenwerk, die während der Dauer von zwei Jahren mit umfangreichen finanziellen Mitteln die Voraussetzung dafür schuf, daß ich mich frei von wirtschaftlichen Zwängen ganz der Sammlung und Aufbereitung des Materials widmen konnte;

den Wormser Kulturinstituten, die in großzügiger Weise für optimale Arbeitsbedingungen sorgten. Stellvertretend für viele, die mich dort in ihrem jeweiligen Fachbereich unterstützt haben, möchte ich Oberarchivrat Reuter und Frau Sauerwein Dank sagen. Darüber hinaus war mir die Unterstützung durch Ersten Bürgermeister Berg und die durch ihn vermittelte Zuwendung aus der Lauberstiftung eine wertvolle Hilfe.

Ich habe versucht, mit den Mitteln einer sozialwissenschaftlichen Interpretation ein anschauliches Bild von jenem Wandel zu zeichnen, der etwa innerhalb eines Menschenalters aus einer weitgehend selbstgenügsamen Stadtrepublik, die noch in besonderem Maße spätmittelalterlichen Traditionen verhaftet war, eine moderne mittlere Industriestadt entstehen ließ.

Hans Kühn

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

Widmung	5
Vorwort	7

Erster Teil:

I. Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen und sozialen Verhältnisse in Worms gegen Ende der freistädtischen Zeit	11
II. Von der Eingliederung der Stadt in den französischen Herrschaftsverband (1798) bis zum Ende des deutschen Bundes	
1. Entwicklung des politischen Lebens	19
2. Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens	59
3. Bevölkerungsbewegung und soziale Verhältnisse	69

Zweiter Teil:

I. Die Gemeindevertretung vom Beginn der Zugehörigkeit zum französischen Herrschaftsverband (1798) bis zur Neuordnung des Gemeinderechts durch die Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung (1821)	
1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung der Gemeindevertretung	103
2. Die Funktionen der Gemeindevertreter vor Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch die dritte französische Gemeindeordnung	105
3. Die Funktionen der Gemeindevertreter bis zum Inkrafttreten der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung	106
4. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung	107

II. Die Gemeindevertretung nach Inkrafttreten der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung bis zur endgültigen Wiederherstellung des alten Systems nach mißlungener Revolution (1852)	
1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung der Gemeindevertretung	113
2. Die Funktionen der Gemeindevertreter	
a) Die Funktionen des Bürgermeisters und der Beigeordneten	114
b) Die Funktionen der Gemeinderäte	119
3. Die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevertretung	122
a) Aktives Wahlrecht	123
b) Passives Wahlrecht	129
4. Die politische Einstellung der Gemeindevertreter	130
5. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung	148
III. Die Gemeindevertretung nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution bis zum Krieg gegen Preußen (1866)	
1. Die Revision der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung	
a) Ursachen und Folgen des Gesetzes von 1852, »die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates betreffend«	162
b) Auswirkungen des Gesetzes von 1858, »die Bildung der Ortsvorstände betreffend«	171
2. Die politische Einstellung der Gemeindevertreter	173
3. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung	185

Dritter Teil:

Dokumente, Textauszüge, Tabellen, Listen.

Anhang:

A	Bevölkerungszahlen 1800 - 1871	205
B	Graphische Darstellung der Bevölkerungsbewegung	206
C	Petition an den Großherzog, 1835	208
D	Auszug eines Schreibens des Gemeinderats Abresch an Heinrich v. Gagern, 1846	209
E	Auszug aus einer Adresse an den Abgeordneten der Stadt Worms in der II. Kammer, 1846	210
F	Aufruf Blenkers an das Volk von Hessen, 1849	213
G	Artikel des »Rheinischen Herold« zur Landtagswahl, 1862	214
H	Fabrik-Ordnung der Kunstwoll-Fabrik, 1858	215
I	Fabrik-Ordnung der Wollgarn-Spinnerei, 1858	217
K	Gesuch um Heiraterlaubnis, 1863	220
L	Wirtschaftliche Stellung und familiäre Bindung der Gemeindevertreter 1831 und 1848	221

Listen.

1	Gemeindevertretung 1798/1816	224
2	Gemeindevertretung 1816/1821	230
3	Gemeindevertretung 1822	234
4	Gemeindevertretung 1832	238
5	Personen, die 1832 erstmals gewählt wurden, aber 1848 der Gemeindevertretung nicht mehr angehörten	240
6	Gemeindevertretung 1848	242
7	Personen, die 1849 gewählt wurden, aber 1851 der Gemeindevertretung nicht mehr angehörten	244
8	Gemeindevertretung 1851	246
9	Gemeindevertretung 1852	250
10	Personen, die 1855, 1856, 1859/60 und 1861 in die Gemeindevertretung gewählt wurden, ihr aber weder 1852 noch 1865 angehörten	254
11	Gemeindevertretung 1865	256

Quellen und Literatur

Erster Teil

I. Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen und sozialen Verhältnisse in Worms gegen Ende der freistädtischen Zeit

Worms war, verfassungsrechtlich gesehen, eine Freie Stadt. Als solche wurde sie von einem eigenen Magistrat regiert, dem die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und die Vertretung des Gemeinwesens nach außen oblag. Offizielle Dokumente begannen mit der Kopfzeile «Wir Stätt-, Bürgermeister und Rath des Heyligen Reichs Freyen Statt Wormbs». Trotz gewisser Rechte etwa bei der Ämterbesetzung, die der Bischof von Worms als ehemaliger Stadtherr noch immer ausübte, betrachtete sich die Stadt als reichsunmittelbar und besaß Sitz und Stimme im Reichstag. Von den Verhandlungen wurde dem Magistrat durch den ständigen Vertreter, den die Stadt beim Reichstag unterhielt, wöchentlich berichtet.¹ Das blieb so bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Reich als staatsrechtliche Einheit und die reichsunmittelbare Stadt Worms schon längst ihre einmalige Bedeutung verloren hatten.

Der Verfall der vormals bedeutenden politischen und wirtschaftlichen Stellung der Stadt Worms, für den man während des II. Weltkrieges in der von mir besuchten Schule der Stadt alleine die 1689 erfolgte Zerstörung durch die Franzosen verantwortlich machte, setzte bereits lange vor diesem Zeitpunkt ein. Bereits dreißig Jahre vor der Zerstörung schrieb der Pfalzgraf Karl Ludwig dem Rat der Stadt, daß er mit «höchster Condolenz» vernommen habe, daß das Stadtwesen in große finanzielle Not geraten und außerstande sei, seine Reichsabgaben und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Als nächstbenachbarter Fürst wolle er der Stadt «zu voriger Wiederbringung des Aufkommens» gerne verhelfen, was durch die Überführung seiner Kurfürstlichen Residenz einschließlich großem Hofwesen mit Kanzlei und Räten und der Heidelberger Universität geschehen könnte. Das würde ausreichen, «die außer Mittel gekommenen armen Bürger wieder zum vorigen Flor zu bringen».² Die Verantwortlichen der Stadt aber lehnten ab. Sie waren nicht bereit, sich einem Landesherrn unterzuordnen. Sie wollten nicht auf die Privilegien, in deren Besitz die Stadt war, verzichten. Diese Privilegien hielten sie anscheinend für ewig gültig, obwohl diese doch nur so lange von Wert sein konnten, als das Reich in der Lage war, sie zu garantieren, oder sie selbst fähig waren,

¹ Müller, Verfassung S. 17 - Zitat aus dem Vertrag zwischen Stadt Worms und Reformierter Gemeinde betr. deren freie Religionsausübung, 1699, Juni 13, Original StadtA Worms Urk. I/1045a. - Zur Freien Stadt und den Streitigkeiten um Verfassungsrecht sowie Titulatur vgl. Reuter, Worms um 1521, S. 13 ff.

² Wiegand, Gymnasialprogramm 1852, S. 3. In diesem Programm ist der volle Wortlaut der vom 8. 2. 1659 stammenden Urkunde abgedruckt. Gemäß Hinweis des Stadtarchivars Fritz Reuter, Worms, befindet sich der aktenmäßige Vorgang im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Repertorium Reichskanzlei II/12, Nr. 539

sich diese zu erhalten. Mit der Abnahme der eigenen Macht und derjenigen des Reiches setzte nicht eine Bescheidung, sondern das ein, was Hugo Preuß einmal als eine nicht selten zu beobachtende Erscheinung anführte, daß nämlich «der Rückgang der äußeren Macht . . . in Wechselwirkung mit einer immer eifersüchtigeren und engherzigeren Betonung der Exklusivität, einer politisch selbstmörderischen Isolierung»³ stand.

Die Wormser glaubten, weiterhin Bürger einer freien Stadt zu sein, obwohl es in der damaligen Situation den Verantwortlichen hätte klar sein müssen, daß die zusammengeschmolzene Macht, die zwar gerade noch ausreichte, um dem Pfalzgrafen eine Absage zu erteilen,⁴ nicht mehr groß genug war, um Karl Ludwig und seine Nachfolger daran zu hindern, die Stadt als «Spielball» zu benutzen.⁵

Doch nicht nur, weil sie Bürger einer freien Stadt und nicht Untertanen eines Landesfürsten sein wollten, haben damals die Verantwortlichen das Angebot abgelehnt, sondern auch, weil sie die zunftmäßig organisierte Gütererzeugung beizubehalten wünschten. Sie erwarteten nämlich von der Gewerbefreiheit der Kurpfalz, die dann auch in Worms nicht hätte verhindert werden können, nicht eine Belebung der Wirtschaft, sondern den Ruin ihres mäßigen Wohlstands.⁶ Auch der der Zerstörung von 1689 folgende Wiederaufbau, der nach Auffassung eines bedeutenden Mitgliedes des Rates, Friedrich Seidenbender, durch die Beseitigung jener das Wirtschaftsleben einengenden Schranken erreicht werden sollte⁷, brachte keine Änderung der Wormser Wirtschaftsverfassung. In ihrer überwiegenden Mehrheit waren nämlich die Mitglieder des Rates gegenteiliger Auffassung, und so wurde wiederum die alte Wirtschaftsordnung eingeführt und von den Zunftmeistern eifersüchtig verteidigt.⁸

Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges (1763) setzte in besonderem Maße in vielen Städten am Rhein eine Weiterentwicklung von Handel und Gewerbe ein. Worms hatte an dieser Weiterentwicklung keinen Anteil. »Inmitten dieser regen Entwicklung fällt die freie Stadt Worms in politischer und wirtschaftlicher Bedeutung mehr und mehr zurück. Man vermißt in diesen fruchtbaren Jahren nicht alleine jeglichen Fortschritt im Wormser Handwerk,

³ Preuß, Staat und Stadt, S. 15

⁴ Der Pfalzgraf macht daraufhin das zu diesem Zeitpunkt noch sehr kleine, traditionslose Mannheim zu seiner Hauptstadt.

⁵ Illert, Worms und die Kurpfalz, S. 332.

⁶ Illert, Worms und die Kurpfalz, S. 332

⁷ Nach Seidenbenders Meinung konnte nur durch die Errichtung von »Commerciën, Fabriquen und Manufakturen«, die die eigentliche Quelle des Reichtums wären, die Stadt wieder volkreich gemacht werden. Vgl. Boos, Städtekultur, IV/499.

⁸ Eberhardt, Industrielle Entwicklung, S. 11.

sondern muß vielmehr einen Niedergang feststellen, der durch das Anhaften an den ‚seit uralten Zeiten‘ übernommenen Begriffen bedingt ist.«⁹

Nahezu 150 Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit in der Kurpfalz, deren Territorium im Süden, Westen und Norden an Worms grenzte, und nachdem die Ideen der französischen Revolution bereits seit geraumer Zeit den Rhein erreicht hatten, forderten die Wormser Zunftmeister in einer Eingabe vom 20. Oktober 1793 den Magistrat auf, Fremden die Aufnahme ins Bürgerrecht nur mit ihrer Einwilligung zu gewähren. Diese Einwilligung aber wollten sie nicht erteilen, »so lange die nötige oder gewöhnliche Zahl durch Eingeborene oder durch Fremde, die Bürgertöchter oder Witwen heiraten, besetzt werden kann«.¹⁰ Der Magistrat versprach, den Wunsch der Zünfte zu berücksichtigen.¹¹

Ein dritter Grund, der die Verantwortlichen von 1659 bewog, das Angebot des Pfalzgrafen zurückzuweisen, lag in der unterschiedlichen Konfession. »Die Stadt hatte vor allem konfessionelle Hemmungen, da sie lutherisch, der Pfalzgraf aber reformiert war und sogar Gewissensfreiheit proklamierte«.¹²

Welches Gewicht man der Erhaltung des bestehenden Zustandes beilegte, geht aus dem sogenannten »Dreizehner-Religionseid« hervor, den jedes Mitglied des Dreizehnerrates¹³ leisten mußte. Nach diesem Eid hatten sie die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß (1) niemand, der nicht der »reinen Evangelisch Lutherischen Religion« angehörte, irgendwelche öffentliche Ämter übertragen erhielt und (2) niemand, der ein öffentliches Amt inne hatte, zu einem anderen Bekenntnis übertrat.¹⁴ Waren auf Grund dieser Sicherung bis zum Ende der freistädtischen Zeit keine Angehörigen anderer Konfessionen mit öffentlichen Ämtern betraut worden, so gehörte jedoch ein nicht kleiner Teil der

⁹ *Fischer*, Zunftwesen, S. 228.

¹⁰ *Müller*, Verfassung, S. 29. Die Ablehnung eines Glasergesellen wurde 1785 von der Zunft folgendermaßen begründet: »1. Seien bereits acht Meister am Ort, und diese müßten bei seiner Aufnahme zugrunde gehen. 2. Die Kinder der Glasermeister würden großen Schaden erleiden und seien gezwungen, der Stadt später den Rücken zu kehren, wenn sich ein Fremder hier festsetzen würde. 3. Seien zwei heiratsfähige Töchter in der Zunft, welche durch eine spätere Ehe das Handwerk auch verstärken würden. 4. Der auswärtige Verdienst verringere sich zusehends, da fast auf jedem Dorfe jetzt Meister anzutreffen seien.« Vgl. *Fischer*, Zunftwesen, S. 229.

¹¹ *Müller*, S. 29.

¹² *Illert*, Worms und die Kurpfalz, S. 332.

¹³ »Das Dreizehner-Kollegium war, wie der Name schon sagt, ein ständiger Ausschuß von dreizehn Ratsherren, der die ihm vom Magistrat übertragenen Geschäfte zu erledigen hatte. Dreizehn ehrbare, fromme und verständige Bürger sollten dieses Amt lebenslänglich versehen. Ihre Befugnisse wurden in die Stiftungsurkunde des Kollegiums aufgenommen . . . Es wußte jedoch im Laufe der Zeit seine Machtbefugnisse wesentlich zu erweitern und bis zur Zeit der französischen Herrschaft hat das Dreizehner-Kollegium tatsächlich das Regiment geführt.« *Müller*, S. 21.

¹⁴ *Müller*, S. 17.

Bevölkerung anderen Konfessionen an. Ungefähr ein Drittel der Gesamtbevölkerung dürfte sich gegen Ende der freistädtischen Zeit zur reformierten, zur katholischen bzw. zur mosaischen Religion bekannt haben.¹⁵

Die Reformierten, die die kleinste Religionsgemeinde der Stadt bildeten, hatten sich im Jahre 1699 gegen Zahlung von 10 000 Gulden die freie Religionsausübung erkaufte. Nach dem mit dem Magistrat abgeschlossenen Vertrag hatten sie schwören müssen, daß weder sie noch ihre Nachkommen jemals um ein öffentliches Amt nachsuchen werden.¹⁶

In der Folgezeit hatte die Reformierte Gemeinde mit den Stadtbehörden öfter langandauernde und ernste Streitigkeiten, da diese Gemeinde der Auffassung war, Gesuche Reformierter um Aufnahme als Bürger wären oft lediglich wegen ihrer Religionszugehörigkeit abgelehnt worden.¹⁷

Im Gegensatz zu den Reformierten brauchten sich die Katholiken nicht erst durch einen für sie kostspieligen Vertrag mit dem Magistrat der Stadt das Recht der freien Religionsausübung zu erkaufen. Diesen Vorteil hatten sie, weil Worms nicht nur Freie Stadt, sondern auch Residenz eines Bischofs war. Diesem Umstand war es auch zu verdanken, daß sie die zahlenmäßig stärkste Minderheit bildeten, denn eine größere Anzahl der in Worms wohnenden Katholiken hatten nur deshalb den Wohnsitz in der Stadt, weil sie entweder direkt oder indirekt in des Bischofs Diensten standen. Ein anderer Teil der Wormser Katholiken setzte sich aus den zahlreichen Weltgeistlichen¹⁸ und Klosterinsassen zusammen.

Mit den Juden hatte im Jahre 1699 der Magistrat der Stadt ebenfalls einen Vertrag geschlossen, wonach diesen u. a. die Entlassung aus der Leibeigenschaft¹⁹ zugestanden wurde. Wie gegenüber den Reformierten, ließ sich auch hier die Stadtbehörde nicht von Gefühlen der Toleranz und Humanität leiten, als sie die Juden aus der Leibeigenschaft entließ²⁰, sondern war zu diesem Schritt nur deshalb bereit, weil sie nach der Zerstörung dringend Geld brauchte. Für den Abschluß des Vertrages mußten 1 200 Gulden und zusätzlich jährlich jeweils 60 Gulden bezahlt werden.²¹

¹⁵ Müller, S. 11.

¹⁶ Müller, S. 12.

¹⁷ Müller, S. 13.

¹⁸ Die genaue Anzahl der Weltgeistlichen ist lediglich für das Jahr 1786 bekannt. In diesem Jahr waren es 97 Personen, vgl. Boos, Städtekultur, III/156.

¹⁹ Die Juden standen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Leibeigenschaft der Stadt.

²⁰ In den der Zerstörung unmittelbar folgenden Jahren versuchte der Magistrat durch allerlei Schikanen den Juden den Aufenthalt in der Stadt zu verleiden. Es sollten keine Juden mehr aufgenommen und den bereits ansässigen sollte keine Heiratserlaubnis mehr gegeben werden. Damit wollte man sie zum Aussterben bringen. Boos, Städtekultur, IV/502.

²¹ Vergleich zwischen der Stadt Worms und der Judenschaft 1699, Juni 7, StadtA Urk. I/1044.

Wie im Mittelalter üblich, lebten die Wormser Juden noch Ende des 18. Jahrhunderts streng abgeschlossen von den übrigen Bewohnern der Stadt.²² Sie bildeten sowohl eine räumliche als auch rechtliche Sondergemeinde mit eigener korporativer Verfassung. Als Wohngebiet war ihnen ausschließlich die sogenannte Judengasse zugewiesen, an deren beiden Enden eiserne Tore angebracht waren. Nachts und an christlichen Sonn- und Feiertagen mußten diese Tore geschlossen sein. Hielten die Juden sich außerhalb ihres Wohngebietes auf, so mußten sie sich kenntlich machen. Das geschah durch die sogenannte Judenbinde. Diese bestand aus einem Streifen gelben Tuches, der auf der linken Schulter zu tragen war. Neben einer Reihe weiterer Beschränkungen war es ihnen nicht erlaubt, ein zünftiges Gewerbe auszuüben. Sie konnten sich lediglich als Kleinhändler und Pfandleiher betätigen. Völlig frei waren sie dagegen in ihren inneren Gemeindeangelegenheiten und in der Ausübung ihrer Religion. Sieht man von den Juden einmal ab, die nicht nur rechtlich, sondern auch räumlich von den übrigen Bewohnern der Stadt getrennt lebten, bildete gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Konfessionszugehörigkeit ein wichtiges Gliederungsmerkmal der Gesamtbevölkerung²³. Die Lebensabläufe der Bewohner und deren gegenseitige Zuordnung war wesentlich von der jeweiligen Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Religionsgemeinschaften geprägt. So lag auch das Schulwesen und das Armen- und Krankenwesen vornehmlich in den Händen der einzelnen Religionsgemeinden, die dafür jeweils eigene Einrichtungen unterhielten.²⁴

Die durch vielfältige Beziehungen innerhalb der einzelnen Religionsgemeinden verbundenen Bewohner der Stadt stellten selbstverständlich nicht jeweils eine sozial homogene Bevölkerungsgruppe dar. So waren beispielsweise die sozialen Unterschiede unter den katholischen Bewohnern der Stadt außerordentlich groß. Es gehörten zu ihnen sowohl die zahlreichen hohen Geistlichen, die »fast ganz dem hohen und vermögenden Adel«²⁵ angehörten, als auch deren Diener

²² Zum folgenden *Müller*, S. 13f.

²³ *Müller*, S. 11; *Müller* bezeichnet »die Gemeinden der verschiedenen Bekenntnisse« als »noch schroff voneinander getrennt«.

²⁴ *150 Jahre Wormser Zeitung*, S. 200, S. 211, S. 108, S. 133. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß den Reformierten eine Lehrkraft, den Katholiken vier Lehrkräfte (einschließlich der drei am fürstbischöflichen Seminar unterrichtenden Lehrern), den Lutherischen sieben Lehrkräfte (einschließlich der vier an der städtischen »Lateinschule« unterrichtenden Lehrern) und der kleinen, etwa 400 Einwohner starken jüdischen Gemeinde ebenfalls sieben Lehrkräfte zur Verfügung standen, vgl. *Müller*, S. 14.

²⁵ *Illert*, Wendepunkt, S. 141. Die hohen Geistlichen wohnten zum Teil in schönen, weitläufigen Barockbauten, so zum Beispiel die Domherren v. Wessenberg und v. Wambold, zu deren Häuser große, kunstvoll angelegte Gärten im französischen Stil gehörten, vgl. *Zotz*, S. 148.

und Mägde sowie Tagelöhner und deren Angehörige, die nicht selten weder lesen noch schreiben konnten.²⁶

Geringer werden die sozialen Unterschiede unter den Angehörigen der lutherischen und der reformierten Konfession gewesen sein, doch lag auch hier eine starke Differenzierung vor. Selbst unter den ein zünftiges Gewerbe ausübenden Bürgern muß es große soziale Unterschiede gegeben haben. Es gab nämlich in der Stadt neben einer sich in engen Grenzen bewegendem kleingewerblichen Produktion eine relativ rege Handelstätigkeit. Vornehmlich der Weinhandel spielte in der Stadt eine große Rolle, da in der Stadt selbst, besonders aber in deren Hinterland, Weinbau intensiv betrieben wurde. Daneben war ein »ausgedehnter Holzhandel mit dem Odenwald und dem Neckargebiet« und ein vornehmlich durch Schiffer ausgeübtes Speditionsgeschäft »von nicht geringer Bedeutung«²⁷ vorhanden. Es lag in der Natur der Sache, daß sich hierbei der nivellierende Einfluß der Zunft weniger stark bemerkbar machen konnte und deshalb die Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Handel und Schifffahrt betreibenden Bürgern der Stadt wesentlich größer waren als zwischen den einzelnen Handwerkern. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts hat es sich dann auch gezeigt, daß es gerade Wormser Kaufleute und Schiffer waren, die verhältnismäßig große Summen zum Kauf von Nationalgütern hatten verwenden können.

Unter welchen Bedingungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Worms die Angehörigen der unteren sozialen Schichten in der Regel lebten, wie insbesondere die Arbeitsbedingungen der unselbständig Tätigen waren, ist bisher nicht untersucht worden und dürfte sich wahrscheinlich auch einer genaueren Untersuchung entziehen. Ganz generell kann man aber feststellen, daß die dem genannten Personenkreis angehörenden Bewohner der Stadt, soweit sie in Diensten anderer standen, diesen nicht auf Gedeih und Verderb ausgeliefert waren. Bezüglich der Lehrlinge und Gesellen waren es die Zünfte, die durch eine Unzahl von Bestimmungen die Grundlagen für die Arbeitsbedingungen legten; in bezug auf die Knechte und Mägde, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung etwa 10-15 % betrug,²⁸ war es der Magistrat der Stadt, der sie durch Verordnung vor Willkür ihrer Dienstherrschaften schützte²⁹.

²⁶ Müller, S. 14.

²⁷ Müller, S. 16.

²⁸ Müller, S. 16.

²⁹ So heißt es in § 6 der »Gesind-Verordnung« aus dem Jahre 1796: »Endlich werden alle Herrschaften ermahnet, das Gesinde menschenfreundlich und christlich zu behandeln, und zu gegründeten Beschwerden und dem oft daher rührenden Dienstwechsel überhaupt, so wie auch wegen übermäßigen und zu leisten unmöglichen Arbeiten, oder aber Entziehung des notdürftigsten Unterhalts und Mietlohns keine Veranlassung zu geben; indem man von Richteramtswegen auch nicht entstehen wird, den Dienstboten rechtliches Gehör zu geben.« Stadtbibliothek, Wormser Abt., Ka. 21.

Die den unteren sozialen Schichten angehörenden Personen, denen neben den Knechten und Mägden, den Lehrlingen und Gesellen vor allem die relativ große Gruppe der Tagelöhner³⁰ und deren Angehörige zuzurechnen war, waren in aller Regel keine Bürger der Stadt, da in Worms kein Erbbürgerrecht existierte und zum Erwerb des Bürgerrechts (1) ein Mindestvermögen von 500 Gulden erforderlich war und (2) selbst die in der Stadt gebürtigen Personen noch eine relativ hohe Aufnahmegebühr zu entrichten hatten, falls sie um Aufnahme in das Bürgerrecht nachsuchten.³¹ Aus diesem Grunde waren die Angehörigen der unteren sozialen Schichten von vornherein von der Übernahme aller öffentlichen Ämter ausgeschlossen. In dieser Beziehung standen sie mit jenen Bürgern gleich, die, oft wohlhabend, wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit an der Ausübung eines städtischen Amtes gehindert waren. Die Zahl der männlichen Bewohner der Stadt, die über die rechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme eines städtischen Amtes verfügten, war demzufolge relativ klein. In Wirklichkeit war aber auch den meisten von den Erträgen ihrer selbständigen Tätigkeit oder ihres Vermögens lebenden lutherischen Bürgern der Zugang zu öffentlichen Ämtern verwehrt, weil im Laufe der Zeit eine kleine Anzahl verwandtschaftlich verbundener Familien,³² deren Vorstände meist der Krämerzunft angehörten,³³ es verstanden hatte, alle städtischen Funktionen zu ihrem sozialen und wirtschaftlichen Vorteil³⁴ in ihren Besitz zu bringen.

Trotz vieler und intensiver Bemühungen³⁵ gelang es den zwar nicht rechtlich,

³⁰ In zwei von den Gemeindebehörden der Stadt aufgestellten Statistiken, die im Jahre 1802 bzw. 1808 angefertigt wurden, werden für das Jahr 1789 die Anzahl der männlichen Tagelöhner mit 160 bzw. mit 150 angegeben, die Anzahl der weiblichen Tagelöhner mit 69 bzw. 56, Müller, S. 15f.

³¹ Müller, S. 10. Nach dem damaligen Recht waren die Dienstboten, die Lehrlinge und Gesellen Hausgenossen der einzelnen Bürger, die Tagelöhner in aller Regel »Beisassen« der Stadt. Zur Aufschlüsselung der Gebühren Reuter, Stadtmusikanten, S. 262 ff.

³² In der unter Anm. 35 näher genannten Klageschrift heißt es auf S. 25, daß der Magistrat »eine einzige und dazu nicht weitläufig, sondern recht nah zusammengekettete Familie ist.« Diese Aussage bezeichnet Müller, S. 55, als »völlig zu Recht« bestehend.

³³ Müller, S. 55.

³⁴ Fischer, S. 243.

³⁵ So ließen Bürger der Stadt beispielsweise eine Klageschrift gegen den Magistrat erstellen und reichten diese beim Reichshofrat ein. Diese Schrift wurde unter dem Titel: »Über den Oligarchendruck in Worms, ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt, zur Beherzigung der Patrioten«, Frankfurt und Leipzig 1788, veröffentlicht. Auf Seite 82 dieser Schrift heißt es, es gebe wegen des »despotischen Regiments« der Dreizehner »keine bürgerliche Gleichheit, keine menschliche Freyheit« mehr. Bereits im Jahre 1789 folgten zwei weitere Klageschriften: »Die Bürger in Worms und die Dreizehnmänner in Worms, zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger« und »Die Mezger in Worms, und die dreyzehn Männer in Worms, oder was war im Jahre 1789 Freyheit des Bürgers in der uralten freyen Reichsstadt Worms?«

jedoch auf Grund der bestehenden Verhältnisse tatsächlich von städtischen Ämtern ausgeschlossenen Bürgern nicht, eine Änderung zu ihren Gunsten zu erwirken.³⁶

Die viele Jahrzehnte andauernden Streitigkeiten, in denen ein großer Teil der Bürgerschaft erfolglos gegen ein entartetes Ratsregiment gekämpft hatte, fanden 1798 deshalb ihr endgültiges Ende, weil damals die besitzergreifenden Franzosen die spätmittelalterlichen Einrichtungen, die in Worms ihre eigentliche Zeit überdauert hatten,³⁷ radikal beseitigten.

Die gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestehenden Verhältnisse waren wesentlich dadurch mitbestimmt, daß Worms nicht nur Freie Stadt, sondern auch Mittelpunkt eines Bistums war. Obwohl das Bistum seit dem Mittelalter große territoriale Besitzungen und zahlreiche Einkünfte verloren hatte,³⁸ war es noch immer für die Stadt - vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht - von großer Bedeutung.³⁹ Wenn auch die Wormser Bischöfe im 18. Jahrhundert nicht mehr in Worms residierten⁴⁰, so verblieben jedoch die fürstbischöflichen Landesbehörden in Gestalt der Regierung, der Geheimen Hofkanzlei, der Hofkammer, des Hofgerichts und des Generalvikariats⁴¹ weiterhin in Worms und mit diesen Ämtern eine zahlreiche fürstbischöfliche Beamtenschaft.

³⁶ Müller, S. 64.

³⁷ Hüttmann, Untersuchungen, S. 112, schreibt: »In Worms gingen mittelalterliche Verfassung, patriarchalisches Denken und Lebensgefühl erst im Zusammenbruch des Reiches unter.«

³⁸ Eberhardt, Diözese Worms; Illert, Worms und die Kurpfalz, S. 329f.

³⁹ Illert, Wendepunkt, S. 178ff.

⁴⁰ Die Kurfürsten von Trier und Mainz hatten in dieser Zeit den Bischofssitz inne. Letzter Wormser Bischof (1774-1802) war der Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Joseph Graf zu Erthal.

⁴¹ Boos, Städtekultur, III/146ff.

II. Von der Eingliederung der Stadt in den französischen Herrschaftsverband (1798) bis zum Ende des deutschen Bundes

1. Entwicklung des politischen Lebens

Am 17. Januar 1798, genau drei Monate nach dem Frieden von Campo Formio¹, hörte der reichsstädtische Magistrat endgültig auf zu existieren.² Für alle Außenstehenden wurde dies jedoch erst einige Tage später deutlich, als der von der französischen Regierungsbehörde beauftragte Alzeyer Kantonsrichter offiziell die alten »weltlichen und geistlichen Gewalten« entließ und anschließend die von der Regierungsbehörde bereits ernannten Personen als Maire, Municipale und Friedensrichter in ihr Amt einführte.³ Bei den in diese Ämter eingeführten Personen handelte es sich um sechs Wormser Bürger, die bei ihrer Amtseinführung den Treueid gegenüber der französischen Republik zu leisten hatten. In allen ihren Dienstobliegenheiten waren sie an die von den vorgesetzten französischen Verwaltungsbehörden ergangenen Weisungen gebunden.⁴

Im Hinblick auf die Anzahl der Personen, die in Worms öffentliche Funktionen auszuüben berechtigt waren, und auch in bezug auf deren Bestellung traten während der Zugehörigkeit zur französischen Republik einige Änderungen ein. Diese Änderungen tasteten jedoch die streng durchgeführte Zentralisation nicht an. Für das Verwaltungshandeln des an der Spitze der Wormser Gemein-

¹ Am 17. 10. 1797 schloß Napoleon Bonaparte in Campo Formio mit Österreich einen Friedensvertrag. Dabei wurde eine geheime Vereinbarung getroffen, nach der zu einem späteren Zeitpunkt das bereits von französischem Militär größtenteils besetzte linke Rheinufer an Frankreich fallen sollte. Im Frieden von Lunéville (1801) wurde dann zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich die endgültige Vereinigung aller links des Rheines liegenden Gebiete mit Frankreich vereinbart. Damit wurde der seit mehreren Jahren tatsächlich bestehende Zustand völkerrechtlich sanktioniert. Die ehemals freie deutsche Reichsstadt Worms gehörte nun auch völkerrechtlich zur französischen Republik.

² An diesem Tage erhielt der Magistrat von der in Kreuznach für die besetzten Gebiete eingerichteten französischen Regierungsstelle mitgeteilt, daß mit sofortiger Wirkung die gesamten Amtsverrichtungen des reichsstädtischen Magistrats aufzuhören hätten, weil »es ebenso den Grundsätzen als dem Vorteil der Republik zuwider wäre, wenn die alten Gewalten zu Worms länger Bestand hätten . . . (und) es unumgänglich notwendig sei, in die Gerechtigkeitspflege Einförmigkeit zu bringen«. Zitat Müller, S. 138.

³ Müller, S. 139.

⁴ Die nach französischem Muster eingerichtete Verwaltungsorganisation teilte die auf der linken Rheinseite liegenden Gebiete in Departements, Arrondissements und Kantone ein. Die Stadt gehörte fortan als Kanton dem Arrondissement Speyer und dem Departement Donnersberg an.

debehörden stehenden Maire galten neben den gleichen Grundsätzen die gleichen detaillierten Richtlinien wie für alle übrigen Maires des Departements⁵. Die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in diesem Gebiet vorhandenen bunt-scheckigen politischen Verhältnisse, die durch das Nebeneinanderbestehen von weltlichen und geistlichen Fürstentümern, Reichsstädten, Vogteien, Schult-heißenämtern und zum Teil kleinsten reichsritterschaftlichen Gebieten auf engstem Raume bedingt waren, gehörten damit der Geschichte an.

Das während der Zugehörigkeit zum französischen Herrschaftsverband einge-führte öffentliche und private Recht und die wichtigsten dieser Ordnung ent-sprechenden Institutionen hatten auch noch dann Bestand, als Napoleon bereits besiegt war und an die Stelle des 1806 endgültig untergegangenen Deutschen Reichs der Deutsche Bund getreten war. Einem der 35 diesem Bunde ange-hörenden Fürsten, Großherzog Ludwig I. von Hessen-Darmstadt, wurde jenes Gebiet links des Rheines übergeben, das später den Namen Rheinhessen trug. Mit der Inbesitznahme dieses Gebietes fand die zweieinhalb Jahre dauernde, mit der Vertreibung der Franzosen beginnende Periode ihr Ende, in der nach-einander drei verschiedene Regierungen über das Land herrschten.⁶ In dem Besitzergreifungspatent vom 8. Juli 1816 hatte Ludwig I. seinen neuen Untertanen versichert: »Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden uns zu Änderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen; die Rechte des Feudalsystems, die Zehnten und Fronden sind und bleiben in diesem Lande unterdrückt. Das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, wird ferner bestehen.«⁷ Dieses Patent wurde von den Bewohnern des von Ludwig I. neuerworbenen Landes freudig begrüßt,⁸ weil sie annahmen, nun nicht mehr befürchten zu müssen, ihre modernen Errungenschaften zu verlieren. Die an die Stelle »verrotteter Reichs-städte, feudaler Zwergstaaten und theokratischer Herrschaften«, wie Golo Mann die bis zur französischen Annektion bestehenden Staatsgebilde bezeich-net⁹, getretenen vernünftig gestalteten Verwaltungseinheiten und die neue, einheitliche Grundlage des bürgerlichen Rechtslebens, nach der es keine Son-derrechte mehr für bestimmte Stände gab, hatten den meisten Bewohnern der

⁵ Um die lokalen und individuellen Besonderheiten zurückzudrängen, aber auch, um sofort deutlich zu machen, daß der zum Maire ernannte Bürger hoheitliche Funktionen erfüllt, war dieser verpflichtet, während seiner Dienststunden eine Amtstracht, bestehend aus einem »blauen Kleid«, einer »roten Schärpe mit drei-farbigem Fransen« und einem »unverbrämten französischen Hut« zu tragen, Müller, S. 155.

⁶ Bechtolsheimer, Rheinhessen, S. 25ff.

⁷ Archiv der großh. hess. Gesetze und Verordnungen, II/248.

⁸ Bechtolsheimer, S. 35 und Andres, Einführung, S. 61.

⁹ Mann, Deutsche Geschichte, S. 68.

an das linke Rheinufer grenzenden Gebiete Vorteile gebracht, auf die sie unter keinen Umständen verzichten wollten.¹⁰

Im Jahre 1820, vier Jahre nach Angliederung Rhein Hessens, erhielt das Großherzogtum Hessen eine Verfassung. Durch diese Verfassung wurde das sogenannte Zweikammersystem eingeführt. Der aus Wahlen hervorgehenden II. Kammer, mit einer zu erwartenden liberalen Tendenz, wurde eine von solchen Männern zu besetzende I. Kammer gegenübergestellt, die auf Grund ihres Geburtsstandes, ihrer amtlichen Stellung, bzw. ihrer landesherrlichen Berufung die Gewähr dafür boten, daß ein konservatives Gegengewicht zustande kam.¹¹ Der zweiten Kammer gehörten 50 Abgeordnete an; davon waren sechs vom grundbesitzenden Adel und 44 in komplizierter indirekter Wahl¹² von den Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes zu wählen. Einer der 44 Abgeordneten war von den Bürgern der Stadt Worms zu entsenden.

¹⁰ *Zwißler*, Rechtseinfluß, S. 23. Der Versuch, vieles von dem, was unter Napoleon eingeführt wurde, zu erhalten, brachte den Bewohnern Rhein Hessens und der Pfalz den oft geäußerten Vorwurf der »Französelei« ein. Ludwig Bamberger erklärte die noch einige Jahrzehnte zweifellos bei vielen Bewohnern Rhein Hessens bestehende Anhänglichkeit an Frankreich folgendermaßen: »Geschworenengerichte, Öffentlichkeit, Mündlichkeit, ein aller Welt zugängliches feststehendes Gesetzbuch, allgemeine Gleichheit vor demselben bildeten einen leuchtenden Gegensatz zu den mittelalterlichen Institutionen der angrenzenden Lande von Darmstadt oder Nassau. Inquisitionsgerichte, unendliches Schreiberwesen, privilegierte Gerichtsstände, Vermischung der Justiz und Verwaltung und ein legislativer Wust, der auf die Verhältnisse des modernen Lebens nicht mehr anzupassen war, erfüllten den Rheinländer mit Grauen vor einer legalen Berührung mit den allernächsten Städtchen. Wie sollte er Geschäfte machen mit seinem Nassauer oder Darmstädter Nachbar? Bei dem ersteren gab es nicht den Schatten eines Wechsel- oder Handelsrechtes, bei dem letzteren ward es einem dunkel vor den Augen, wenn man den Spinnweben des Starkenburger, Solmsers, Licher, Katzenelnbogener Landrechts nahe kam, ich nenne nur die erhabensten. Ist es da zu verwundern, daß sich im Juristenstande vor allen anderen die Französelei festsetzte?« Zitiert nach *Bechtolsheimer*, S. 10f.

¹¹ *Kissel*, Landtagwahlrecht, S. 3.

¹² Die aktiv Wahlberechtigten wählten die sogenannten Bevollmächtigten, die ihrerseits die Wahlmänner zu wählen hatten. Von den Wahlmännern wurde dann der Abgeordnete für die zweite Kammer gewählt. Aktiv wahlberechtigt war, wer das hessische Staatsbürgerrecht besaß. Die hauptsächlichsten Voraussetzungen für dieses Recht waren gemäß Art. 3 ff. der Großherzoglichen Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts vom 18. März 1820 (1) gesetzliche Volljährigkeit, (2) männliches Geschlecht, (3) Besitz des Indigenats (Orts- und Staatsbürgerrecht). Personen, die zur »Kategorie der Hausbediensteten« zählten, waren an der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert. Für die Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen galt eine sie benachteiligende Sonderregelung (VU. Art. 15). Im Gegensatz zu den Urwählern, die auch ohne Zahlung direkter Steuern aktiv wahlberechtigt sein konnten, mußten die Bevollmächtigten jährlich zwanzig Gulden Steuern entrichten, um als Wähler bei den Wahlmännerwahlen fungieren zu können, darüber hinaus mußten sie mindestens 25 Jahre sein. Das Recht eines Wahlmannes dagegen konnte nur derjenige ausüben, der zu den 60 höchstbesteuer-

Auf Antrag von rheinhessischen Abgeordneten des 1820 zusammengetretenen verfassungsgebenden hessischen Landtags sollten in der Verfassungsurkunde die rheinhessischen Sonderrechte verankert werden.¹³ Die Bemühungen dieser Abgeordneten waren erfolglos. Da die verfassungsrechtliche Garantie nicht erreicht werden konnte, mußte die in Rheinhessen geltende Rechtsordnung als gefährdet angesehen werden, weil nach Art. 103 der Verfassungsurkunde für das gesamte Großherzogtum Hessen *ein* Bürgerliches Gesetzbuch, *ein* Strafgesetzbuch und *eine* Rechtgrundlage für Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden sollten.

Was die Gemeindeverwaltung anbetraf, so bestimmte Art. 45 der Verfassungsurkunde, daß die »Angelegenheiten der Gemeinden« durch ein Gesetz geordnet werden sollten, »welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird«. Ein Jahr später, im Jahre 1821, wurde dann die Gemeindeordnung erlassen, die, trotz der recht verheißungsvollen Formulierung des Art. 45 der Verfassungsurkunde, der Gemeindevertretung wenig Raum für selbstverantwortliches Handeln ließ.

Von einer Entwicklung des politischen Lebens in Richtung auf eine Erweiterung der individuellen Freiheit kann unmittelbar nach der Angliederung an das Großherzogtum Hessen selbstverständlich keine Rede sein. Die herrschenden Gewalten waren an einer solchen Entwicklung am wenigsten interessiert, zeigen doch die Karlsbader Beschlüsse und die Demagogenverfolgung, mit welchen Mitteln man gegen nationale und liberale Strebungen angehen wollte und auch tatsächlich anging. Soweit andererseits politische Aktivität der Bürger Rheinhessens festgestellt werden kann, war diese lediglich auf Wahrung des Besitzstandes gerichtet. Deshalb auch die freudige Reaktion auf das Besitzergreifungspatent und deshalb die Befürchtungen, als es nicht gelang, die rheinhessischen Sonderrechte verfassungsmäßig zu garantieren.

In den Gemeinderatsbeschlüssen, in den Protokollen und Berichten des Bürgermeisters an vorgesetzte Dienststellen, in der Wormser Zeitung, die neben der Großherzoglich Hessischen und der Neuen Mainzer Zeitung eine der drei

ten Staatsbürgern eines Wahlbezirks gehörte und mindestens 30 Jahre alt war (VU. Art. 57 Abs. 3). Und damit jemand als Abgeordneter gewählt werden konnte, mußte er eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllen, wovon die einschneidendste die jährliche Entrichtung von 100 Gulden direkter Steuer war. Aber auch jene, die diesen hohen Steuerbetrag nicht zahlten, waren wählbar, wenn sie entweder Staatsdiener mit einem jährlichen Gehalt von mindestens 1000 Gulden oder im Besitz von 20 000 Gulden Großherzoglich Hessischer Staatspapiere waren. Im ganzen Großherzogtum, das im Jahre 1820 eine Bevölkerung von ca. 650 000 hatte, erfüllten danach nur 985 Bürger die Voraussetzung der Wählbarkeit für die II. Kammer. Vgl. Kissel, S. 7.

¹³ Andres, Einführung, S. 252.

im Großherzogtum Hessen bestehenden politischen Zeitungen war,¹⁴ und in allen Darstellungen, die sich mit den 20er Jahren beschäftigen, findet man keine Hinweise für eine politische Aktivität.¹⁵ Auch für die Zeit unmittelbar nach der Pariser Julirevolution kann eine bedeutende Aktivierung des politischen Lebens nicht nachgewiesen werden. Schenkt man einem Bericht des Bürgermeisters Valckenberg Glauben, so muß man annehmen, daß die Wormser an diesem Ereignis keinen regen Anteil nahmen.¹⁶ Hat Valckenberg die Verhältnisse wirklichkeitsgetreu wiedergegeben, so ist aber doch festzuhalten, daß die Julirevolution mit Interesse verfolgt wurde, auch wenn man nur ruhig und nicht leidenschaftlich darüber gesprochen haben sollte. Die Beschäftigung mit diesem Ereignis setzte ein gewisses politisches Interesse voraus und mußte sich umgekehrt aktivierend auf dieses Interesse auswirken. Die Revolution in Brüssel, die im Oktober 1830 zur Unabhängigkeitserklärung und anschließend zur Bildung eines von den Niederlanden unabhängigen Staates Belgien führte, die Bauernunruhen in der ärmsten großherzoglich hessischen Provinz, in Oberhessen, die im Herbst ausbrachen und die im November 1830 beginnende Erhebung der Polen waren einige der großen Ereignisse, die in dieser Zeit das gesteigerte politische Interesse wachhielten und weiter aktivierten. Wie stark die Teilnahme an politischem Geschehen bis 1832 geworden war, kann man an der Resonanz ersehen, die der polnische Aufstand in Worms gefunden hatte.¹⁷

¹⁴ *Eckel*, Presse, S. 15.

¹⁵ Im Jahre 1824 findet sich in Nr. 18 der Wormser Zeitung folgender Artikel: »Es herrscht hier eine tiefe, einsame Stille im Verkehr jeder Art, in Tat, Wort und Schrift, in der Politik, wie in der Literatur. Die Gemüter scheinen ohne Teilnahme für die Ereignisse des Tages, und diese sind eben nicht geeignet, Aufmerksamkeit zu erregen, oder die Einbildungskraft anzusprechen. Müde und gleichgültig sieht man auf das Nächste wie auf das Fernste, was die Welt bewegt, erschöpft durch die Anstrengungen der Vergangenheit, getäuscht in der Furcht und Hoffnung, die man genährt, und die beide sich nicht verwirklicht haben. . . .«

¹⁶ Der mit dem Umgang argwöhnischer Obrigkeiten vertraute Valckenberg - 1833 konnte er auf eine zwanzigjährige Tätigkeit als Bürgermeister unter fünf verschiedenen Regierungen zurückblicken -, wird in dieser Situation eher verniedlicht als übertrieben haben, wenn er auf eine Anfrage der Provinzialregierung in Mainz schreibt: »Die Wormser besprechen die neuesten Ereignisse in Frankreich mit Ruhe und Leidenschaftslosigkeit. Man betrachtet es im allgemeinen als fremde Angelegenheit.« Zitiert nach: *Ubrig*, Revolution, S. 13.

¹⁷ Als nach dem Zusammenbruch des Aufstandes polnische Flüchtlinge nach Worms kamen, wurden sie freudig als »Brüder« begrüßt, die für ihre Freiheit kämpften, WZ vom 16. 2. 1832. Es wurde in der Stadt ein »Polenunterstützungskomitee«, WZ vom 23. 2. 1832, und ein »Polenverein«, StadtA, 206, Nr. 59, gegründet. In welchem Lichte diese »Polenbegeisterung« zu sehen ist, läßt ein Auszug aus einer Rede deutlich werden, die auf dem Hambacher Fest gehalten wurde: ». . . das Volk gönnt das, was es selbst mit seinem Herzblut zu erringen trachtet und was ihm das Teuerste ist, die Freiheit, Aufklärung, Nationalität und Volkshoheit, auch dem Brudervolke; das deutsche Volk gönnt daher diese hohen, unschätzbaren Güter auch seinen Brüdern in Polen . . .«, *Mann*, S. 134.

Wenige Wochen später, zur Zeit des Hambacher Fests, wurden in vielen rheinhessischen Orten Freiheitsbäume errichtet und Freiheitsfahnen gehißt.¹⁸ Am 29. Mai 1832, an dem Tage, an welchem Hambacher Festteilnehmer in großen Scharen von Hambach kommend Worms durchzogen, kam es in Worms zu Unruhen, in deren Verlauf u. a. auch Läden gestürmt und Juden mißhandelt wurden.¹⁹ In den folgenden Wochen, in denen die Abhaltung des traditionellen, für Worms bedeutenden Pfingstmarkts verboten wurde,²⁰ kam es zu umfangreichen Verhaftungen und Verurteilungen. Ob die Mißhandlungen und die Eigentumsdelikte die ausschließlichen Ursachen für die Verurteilungen waren, ist heute nicht mehr feststellbar. Denkbar wäre es, daß auch politische Gründe dabei eine Rolle spielten. Für eine solche, m. E. mögliche Auffassung, könnte eine Dankadresse sprechen, die von den Mitgliedern des Ortsvorstands, die allesamt der begüterten Schicht angehörten, anlässlich der Begnadigung der Inhaftierten abgeschickt wurde.²¹

Daß sich die politischen Verhältnisse im Jahre 1832 gegenüber den vorausgegangenen Jahren wesentlich geändert hatten, machen auch die Wahlen zur zweiten Kammer deutlich. Worms, das einen eigenen Abgeordneten zu wählen berechtigt war, war seit 1820 durch den Staatsbeamten Freiherr von Maubuisson, dann durch Pfarrer Zimmer und schließlich durch den Mainzer Vizepräsidenten Pittschaff im Landtag vertreten gewesen.²²

In der Regel hatten diese Abgeordneten mit der überwiegenden Mehrheit jener Kammermitglieder gestimmt, die sich nicht in Gegensatz zur Regierung stellten.²³

Der im Herbst 1832 gewählte Obergerichtsrat Hallwachs aus Mainz dagegen lehnte die reaktionären Maßnahmen der hessischen Regierung ab. Er gehörte - wie die Mehrheit der 1832 gewählten Kammermitglieder - der liberalen Opposition an, deren Führer Ernst Emil Hoffmann und Heinrich von Gagern waren.²⁴

Da die Kammermehrheit vor Bewilligung des Budgets verschiedene Zugeständnisse zu erreichen suchte, die hessen-darmstädtische Regierung jedoch nicht dazu bereit war, löste sie die Kammer im Jahre 1833 auf.^{24a} In der nun not-

¹⁸ *Ubrig*, Revolution, S. 15.

¹⁹ WZ, 31. 5. 1832.

²⁰ WZ, 5. 6. 1832

²¹ StadtA 5B/1.4.

²² *Behre*, Landtag, S. 53.

²³ Zur politischen Einstellung der Kammermehrheit bis zum Jahre 1830 vgl.: *Büttner*, Parlamentarismus, S. 85 u. S. 149ff sowie *Valentin*, 1848/49, I/172f.

²⁴ Ernst Emil Hoffmann, vgl. Hess. Biographie, II/106ff; Heinrich von Gagern (1799-1880), Präsident der Frankfurter Nationalversammlung.

^{24a} *Büttner*, S. 181.

wendig gewordenen Neuwahl wurde wiederum Hallwachs gewählt, der jedoch von der Regierung für die Ausübung dieser Funktion keinen Urlaub erhielt.²⁵ Aus diesem Grunde mußten die Wahlmänner der Stadt Worms erneut wählen. Dieses Mal bekam der Oberforstrat von Wedekind aus Darmstadt, wie zuvor Hallwachs, alle Stimmen. Als auch von Wedekind der Urlaub verweigert wurde, wurde in der dritten Wahl der aus Gundersheim stammende Gutsbesitzer Rauschert gewählt, der ebenfalls in Opposition zur Regierung stand²⁶. Nachdem im Oktober 1834 noch immer nicht das Budget bewilligt war, schritt die Regierung erneut zur Kammerauflösung. Unmittelbarer Anlaß waren die in öffentlicher Kammersitzung gemachten Äußerungen Gagerns. Dabei nannte er u. a. die Regierung eine Partei, »welche das konstitutionelle Prinzip nicht versteht und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergessen zu haben scheint, was Recht ist«²⁷.

Die wegen der erneuten Kammerauflösung erforderlich gewordenen Neuwahlen sind aufschlußreich für die Ende 1834 vorhandene politische Einstellung vieler Wormser Bürger. Die von den Urwählern gewählten Bevollmächtigten hatten Wahlmänner gewählt, die in ihrer Mehrheit ihre Stimme Heinrich von Gagern gaben. Es ist verständlich, daß die Regierung die Wahl in dieser Situation als eine offen regierungsfeindliche Demonstration wertet.^{27a}

Als anfangs Januar 1835, unmittelbar nach der Wahl Gagerns, ein Hauptmann des in Worms garnisonierten Infanterie-Regiments aus der Residenz die Mitteilung brachte, daß die Garnison in eine andere Stadt verlegt würde²⁸, was für viele Wormser großen kommerziellen Verlust bedeutet hätte, baten einige Wormser Bürger, an ihrer Spitze der Bürgermeister, um die Erlaubnis, dem Großherzog eine Petition in dieser Angelegenheit überreichen zu dürfen.²⁹

²⁵ Durch das Mittel der Urlaubsverweigerung versuchte die hess. Regierung, sich eine gefügige Kammermehrheit zu schaffen, *Büttner*, S. 159 u. 200f; *Galerie*, S. 1f.

²⁶ *Galerie*, Stichwort: Rauschert.

²⁷ *Gagern*, Briefe, S. 145. Wie zu jener Zeit der leitende Minister Hessens H. v. Gagern einschätzte, beschreibt *Wentzcke*, *Gagern*, S. 17: »Du Thil, der in Wien um die Erweiterung der Karlsbader Beschlüsse bemüht war, um mit ihrer Hilfe den Widerstand des eigenen Landtags zu brechen, erkannte in dem aufsässigen Regierungsrat einen erbitterten, ehrgeizigen Gegner«.

^{27a} »Davor, mich zu der abermals neu zu wählenden Kammer wiederzuwählen, wurde fast wie vor einer Majestätsbeleidigung gewarnt . . .« *Gagern*, Briefe, S. 205.

²⁸ Der Erbgroßherzog soll in diesem Zusammenhang geäußert haben: »Die Bewohner von Worms hätten sich schon öfters durch ihr Betragen der Staats-Regierung verdächtig gemacht, und dieses wäre nun durch die letzte stattgehabte Deputiertenwahl vollends bestätigt worden. Man könne in einer Stadt, wo ein solcher Geist herrschte, keine Militärgarnison lassen - diesem gemäß müsse also der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden.« *StadtA*, Nachlaß Valckenberg.

²⁹ Nach Art. 81 der Verfassung waren Petitionen »in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen . . . gesetzwidrig und strafbar«. Aus diesem Grunde die vorausgehende Anfrage um eine ausdrückliche Erlaubnis.

Da die Genehmigung erteilt wurde, überbrachten sechs Wormser Bürger³⁰ am 11. Januar 1835 dem Großherzog eine Petition, die von »einer großen Anzahl selbständiger Bürger geistlichen und weltlichen Standes«³¹ unterzeichnet war. Nach dieser Petition ist das Ergebnis der Wahl der »Frivolität einiger Wenigen« zuzuschreiben, die einer »Faktion« angehören, »welche zu unserer Zeit die trübe Quelle öffentlicher Unruhen in allen Ländern ist«.³²

Achtzehn der 25 Wormser Wahlmänner fühlten sich durch den Wortlaut dieser Petition beleidigt. Sie hatten den Mut, gegen die Überbringer der Petition gerichtliche Klage zu erheben. Im Verlauf der Verhandlungen, die in jener Zeit nicht zu dem von den Klägern gewünschten Ergebnis führen konnten, bezeichneten die Kläger die Beklagten als Männer, »die durch ihr Tun sogar die Stimmfreiheit, die Grundlage einer jeden guten Verfassung, gefährdet haben«³³. Heinrich von Gagern, um dessentwillen der ganze Streit entstand, nahm für Hungen/Oberhessen, wo er ebenfalls gewählt wurde, die Wahl an.³⁴

Worms entsandte daraufhin den Staatsprokurator Parcus aus Mainz in die II. Kammer. Die Tatsache, daß die Regierung Parcus den hierfür notwendigen Urlaub nicht verweigerte, auch dann nicht, als er für die beiden folgenden Landtage ein zweites und drittes Mal gewählt wurde³⁵, läßt klar die Position erkennen, die Parcus in der zweiten Kammer einnahm. Diesem folgte, und zwar bis zu seinem Tode im Jahre 1847, Wilhelm Valckenberg, Sohn des ehemaligen Wormser Bürgermeisters, der im Jahre 1835 auf Seiten seines Vaters gegen die liberal eingestellten Wahlmänner agierte. Der Periode, in der die freiheitliche Einstellung einer großen Zahl Wormser Bürger nachweisbar ist, folgten mehr als zehn Jahre, während der das Vorhandensein ähnlicher Einstellungen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen nicht oder nur in sehr beschränkten Ausmaßen feststellbar sind. Daraus aber wird man nicht ohne weiteres schließen dürfen, daß sich die politische Einstellung bei diesem Personenkreis grundlegend geändert hätte, denn es muß berücksichtigt werden, daß die

³⁰ Der Deputation gehörten an: Bürgermeister Valckenberg, Holzhändler Leonhard Heyl, Gymnasiallehrer Dr. Georg Lange, Buchbinder Gottlob Kunze, Bierbrauer und Wirt Jakob Werger und Freiherr von Maubuisson.

³¹ Aus chronologischer Zusammenstellung der durch die Wahl Gagerns ausgelösten Ereignisse, StadtA, Nachlaß Valckenberg.

³² WZ. vom 31. 1. 1835; Wortlaut der Petition im Anhang.

³³ Entnommen der Gegenklage, die Wilhelm Valckenberg, Leonhard Heyl, Dr. Lange, Kunze und Werger einreichten. StadtA, Nachlaß Valckenberg.

³⁴ In einem Brief, den H. v. Gagern am 15. Januar 1847 an seinen Vater schrieb - in Worms war durch den Tod des seitherigen Abgeordneten W. Valckenberg eine Neuwahl erforderlich geworden -, heißt es: »Es wäre mir sehr unangenehm, wenn ich gewählt würde, denn nur sehr ungern würde ich Abgeordneter von Worms sein, wo ich schon einmal gewählt war und man mir den Affront antat, mich zu bitten, die Wahl (ich war damals doppelt gewählt) abzulehnen.« *Gagern*, Briefe S. 370.

³⁵ *Behre*, Landtag, S. 53.

seit 1832 ergriffenen Maßnahmen der Regierung³⁶, die in den folgenden Jahren erweitert und intensiviert wurden, nur noch geringen Raum für selbständiges politisches Handeln ließen.

Aus welchen Motiven jene handelten, die sich anlässlich der Ende des Jahres 1834 stattfindenden Wahl Gagerns mit einer Petition an den Großherzog wandten, hätte wohl zu keiner Zeit in allen Fällen exakt geklärt werden können. Das durch die Petition zum Ausdruck gebrachte unterwürfige Verhalten kann sowohl ganz oder teilweise deren politischer Einstellung entsprochen haben, als auch durch Opportunismus bedingt gewesen sein. Es ist aber auch denkbar, daß manche in realistischer Einschätzung der tatsächlichen Machtverhältnisse die momentane Aussichtslosigkeit einer Widersetzung erkannten und im Interesse des gesamten Gemeinwesens sich zu dem erwähnten Schritt entschlossen.

Da die Wahl Gagerns für die Stadt Nachteile gebracht hatte³⁷ - und der als oberhessischer Abgeordneter in der II. Kammer sitzende Gagern das beste Beispiel dafür war, daß die Liberalen in dieser Situation nichts auszurichten vermochten³⁸, trat wahrscheinlich auch bei manchem, der in der ersten Hälfte

³⁶ Eingeleitet wurden diese Maßnahmen mit der Verordnung gegen »alle frevelhafte Gewalt zum Umsturz der Throne, zur Vernichtung der bestehenden Staatsverfassungen« vom 23. 6. 1832 (Großherzogl. Hess. Regierungsblatt 1832 Nr. 51 1/2). U. a. wurde durch diese Verordnung das Reden über politische Gegenstände in allen Versammlungen verboten. Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten diese Maßnahmen durch das Edikt vom 4. Februar 1835 (Großh. Hess. Regierungsblatt 1835 Nr. 6) Durch dieses Edikt wurde die bereits 1832 in Oberhessen und Starkenburg eingeführte Neuordnung der unteren Verwaltungsbehörden auch auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt. An Stelle der Provinzialregierung, die die einzige höhere Verwaltungsinstanz in Rheinhessen war, trat ein Provinzialkommissär, dem die vier Kreisräte der neugebildeten Kreise Mainz, Alzey, Bingen und Worms untergeordnet waren. Dem Kreisrat wiederum waren letztlich alle Personen des Kreises unterstellt, die öffentliche Funktionen auszuüben hatten. »Die äußersten Ausläufer der Autorität bis zum Feldschützen und Nachtwächter wurden in das bürokratische Netz, das über das Land seine Fäden ausspannte, eingeordnet, alle Lebensverhältnisse unter polizeiliche Leitung gestellt.« *Eigenbrodt*, *Erinnerungen*, S. 5. Der Kreisrat hatte u. a. auch die durch die Wiener Schlußakte vom 14. Mai 1834 wieder voll aufgerichtete Zensur zu üben. Die durch diesen zensierte Wormser Zeitung, die im Jahre 1832 hin und wieder einen etwas freierlichen Ton wagte, erhob sich in den folgenden Jahren »kaum aus ihrer Bedeutungslosigkeit«, *Eckel*, *Presse*, S. 36.

³⁷ Im Jahre 1838 schrieb *Gagern*, *Briefe*, S. 205: »... als dennoch . . . die Wahl auf mich gefallen war, ist diese Stadt (gemeint ist Worms H. K.), ohnerachtet ich die Wahl abgelehnt hatte, mit Ungnade förmlich heimgesucht worden.«

³⁸ »Eine scharfe Zensur hemmte die Verbindung zwischen Wähler und Gewählten. Reden und Anträgen fehlte der Widerhall und damit der Anreiz zum fruchtbaren Wirken. Im Juni 1836 konnte du Thil befriedigt die Ständeversammlung schließen, seine Gegner waren zurückgedrängt. Auch Heinrich von Gagern verzichtete auf eine Wiederwahl«, *Wentzcke*, *Gagern*, S. 18.

der 30er Jahre aus seiner liberalen Einstellung kein Hehl machte, über staatlich erzwungene Verhaltensänderungen auch allmählich eine Änderung der Gesinnung ein. Anfangs der 40er Jahre war nach Aussagen Heinrich von Gagerns Streben nach staatlicher Einheit, das zusammen mit dem Streben nach Freiheit Kennzeichen der liberalen Bewegung war, kaum vorhanden³⁹. So hatte sich, wie im ganzen südwestdeutschen Raum, die 1830 einsetzende Welle politischer Teilnahme totgelaufen⁴⁰. Wenn jedoch Gagern zu Anfang des Jahres 1847 Worms als »sehr konservativ gesinnt« bezeichnete, so dürfte er doch damit die zu jener Zeit wieder oder noch vorhandenen liberalen Kräfte unterschätzt haben⁴¹. Sein Urteil wäre zutreffend gewesen, wenn er mit »konservativ« die der überwiegenden Mehrheit der Bürger der Stadt eigentümliche Eigenschaft hätte charakterisieren wollen, an alten - vornehmlich durch die Franzosen eingeführten - Institutionen festzuhalten⁴², was er aber damit wohl nicht hatte ausdrücken wollen. Bereits wenige Tage nach Abgabe seines Urteils hat Gagern erfahren können, daß die Wahlmänner der Stadt nicht um der vermeintlichen Gunst des Erbgroßherzogs willen darauf verzichteten, ihn als Vertreter von Worms in die Zweite Kammer zu entsenden⁴³. Noch vor seinem am 17. II. 1847 erfolgten Eintritt in die Zweite Kammer veröffentlichte Gagern eine Schrift⁴⁴, mit der er nachzuweisen versuchte, daß

³⁹ »Was . . . die Stimmung hiezulande betrifft, . . . Französische Sympathien sind wohl noch da, aber bei sehr kleinem Haufen; deutscher Patriotismus bei ebenso wenigen. Die materiellen Interessen herrschen: Der Handelsverein ist offenbar patriotisch nützlich; nur im Verein mit Deutschland ist Absatz für die teuren Hardtweine, für die Weine überhaupt. Wer mag diese Weine in Frankreich? Der Wert von Grund und Boden würde um 3 Quart sinken, wenn der Rhein die Grenze würde. Also wollen eigentlich die Leute nicht mehr französisch werden. Das ist fast alles, was man zu ihrem Lobe sagen kann.« Heinrich von Gagern aus Monsheim bei Worms an seinen Bruder Max in Wiesbaden, Briefe, S. 235f.

⁴⁰ vgl. Einführung zu Gagern, Briefe, S. 29.

⁴¹ »Worms ist sehr konservativ gesinnt. Sie bilden sich ein, bei dem Erbgroßherzog, der ein eigenes Haus da besitzt, in großer Gunst zu stehen, und werden dies nicht verscherzen wollen.« Gagern an seinen Vater am 15. Januar 1847, Briefe, S. 360.

⁴² siehe Teil III, Anh. D.

⁴³ In der durch den am 2. Jan. erfolgten Tod W. Valckenbergs notwendig gewordenen Nachwahl stimmten am 30. 1. 1847 13 der 25 Wahlmänner für Gagern; die restlichen 12 Wahlmänner gaben ihre Stimme Dr. Langen, einem Freund Gagerns, der wie dieser rheinhessischer Gutsbesitzer und ebenfalls »Oppositionsmann« war, Gagern, Briefe, S. 370 und WZ. vom 2. 2. 1847. In diesem Zusammenhang dürfte auch ein Brief Friedrich Heckers interessant sein, den dieser am 1. 2. 1847 an H. v. Gagern schrieb. Mit diesem Brief gratulierte er ihm zu der in Worms erfolgten Wahl und bat ihn dringend, diese nicht abzulehnen, zumal er und Itzstein behauptet hätten, Gagern würde eine auf ihn fallende Wahl annehmen. »Du wirst wissen, daß Itzstein und ich für Dich Wahlumtriebe gemacht, Briefe und Artikel geschrieben und frischweg behauptet haben, Du würdest die Wahl annehmen.« Gagern, S. 374.

⁴⁴ Gagern, Rechtliche Erörterung.

ohne die Zustimmung der Provinz Rheinhessen nicht deren Rechtsinstitutionen geändert werden dürften. Der Anlaß für diese Schrift war ein dem Landtag zugeleiteter Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches und eines Polizeistrafgesetzbuches. Mit der Verabschiedung der neuen Gesetze, die gemäß Art. 103 der Verfassung im gesamten Großherzogtum gelten sollten, wäre in Rheinhessen nicht nur neues Recht an die Stelle des alten vertrauten Rechts getreten, sondern auch die staatliche Bevormundung hätte weiter zugenommen⁴⁵.

Mit dieser Schrift erreichte von Gagern allerdings nicht den gewünschten Erfolg⁴⁶. Im Gegenteil! Die der Regierung ergebene Mehrheit der Zweiten Kammer fühlte sich durch von Gagerns Schrift beleidigt, der darin die mit dem Jahre 1835 beginnende Zeit als eine der tiefsten Erniedrigung der Volksvertretung bezeichnete. Auf den durch 27 Abgeordnete erhobenen Protest erwiderte von Gagern: »Ich bin einem System entgegengetreten, ich werde diesem System entgegengetreten, so lange ich atme und nehme in dieser Beziehung nichts zurück⁴⁷.«

Wie die Bürger von Worms Gagerns Verhalten beurteilten, macht die im September 1847 stattgefundene Landtagswahl deutlich. Von den 25 Wahlmännern, die unmittelbar zuvor gewählt wurden⁴⁸, gaben zwanzig ihre Stimme von Gagern. Lediglich zwei stimmten gegen ihn. Gagern nahm jedoch die auf ihn gefallene Wahl nicht an, sondern zog als Abgeordneter des Wahlkreises Lorsch in die Zweite Kammer ein⁴⁹. Aus diesem Grunde war eine neue Wahl erforderlich, in der sich die Wormser Wahlmänner einstimmig für den ebenfalls der liberalen Opposition angehörenden Alzeyer Advokatsanwalt Lehne entschieden⁵⁰.

Nach der Pariser Februar-Revolution kam es zu Ereignissen, die zeigen, daß bereits wenige Tage danach die revolutionäre Bewegung auch auf Worms

⁴⁵ vgl. Auszug aus Adresse, Anh. E.

⁴⁶ Als Ende 1847 der Landtag geschlossen wurde, waren die Regierungsvorlagen ohne wesentliche Änderungen angenommen. Das besonders gefürchtete Polizeistrafgesetz wurde Ende des Jahres 1847 im hess. Regierungsblatt veröffentlicht. Das Zivilgesetz, dessen 1. Teil (Personenrecht) verabschiedet war, sollte erst nach Verabschiedung des 2. Teils (Sachenrecht) in Kraft treten. Wegen Ausbruchs der Revolution blieb es unvollendet. Das Polizeistrafgesetzbuch wurde unter dem Ministerium von Gagern im März 1848 wieder aufgehoben.

⁴⁷ Verhandlungen der Zweiten Kammer, zehnter Landtag 1844/47, Protokolle Bd. 11, Nr. 170, S. 40.

⁴⁸ In der der eigentlichen Abgeordnetenwahl vorausgehenden Urwahl entschied sich die Mehrheit der 1350 abstimmenden Bürger (wahlberechtigt waren 1800) gegen eine Liste, die ausschließlich die Namen jener Männer enthielt, die sich entweder während der beiden folgenden Jahre in den politischen Auseinandersetzungen nicht exponierten oder lediglich in den Reihen der Gemäßigten, der Konstitutionellen, zu finden waren. Brief Abreschs an von Gagern.

⁴⁹ *Ubrig*, Revolution, S. 22.

⁵⁰ *Ubrig*, Revolution, S. 22.

übergegriffen hatte. So überbrachte am 1. März 1848 ein Bürgerkomitee aus Worms dem Abgeordneten der Stadt in der Zweiten Kammer eine Adresse, in der man sich auf die Ereignisse der letzten Tage berief und eine Reihe detaillierter Forderungen stellte⁵¹.

In ihrer Untersuchung, »Worms und die Revolution von 1848/49«, weist Dorothee Uhrig nach, daß die Forderungen, die in der Wormser Adresse erhoben wurden, »nicht über das gewöhnliche Maß liberaler Forderungen jener Tage⁵²« hinausgingen. Gegenüber der ersten das gleiche Ziel verfolgenden Mainzer Adresse zeichnete sie sich durch einen etwas gemäßigeren Ton, durch genaue Angaben der Forderungen und auch dadurch aus, daß sie die Mittel nannte, mit denen die einzelnen Forderungen hätten erreicht werden können⁵³. Bevor sich am 10. März 1848 das Wormser Bürgerkomitee zu einer permanenten Institution erklärte, war inzwischen in Darmstadt der leitende Staatsminister du Thil abgelöst und Heinrich von Gagern zum Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Vorsitz im Gesamtministerium, ernannt worden. Außerdem war ein Edikt erlassen worden, durch das die Pressefreiheit verkündet und die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung angeordnet wurde. Darüber hinaus sollten nach diesem Edikt umgehend entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht werden, um die weiteren Forderungen des Volkes zu erfüllen. Das Wormser Bürgerkomitee wollte fortan darüber wachen, daß alle durch das Edikt angekündigten Maßnahmen auch tatsächlich ausgeführt würden⁵⁴.

Wie in den Kammerverhandlungen noch im Laufe des März politische Gegensätze unter den liberalen Abgeordneten deutlich wurden⁵⁵, so kam es auch zu Gegensätzen unter den liberalen Mitgliedern des Wormser Bürgerkomitees. Sichtbar wurden diese unterschiedlichen politischen Ansichten spätestens in einer am 2. April 1848 vom Bürgerkomitee einberufenen Volksversammlung, die darüber entscheiden sollte, ob der vor der Revolution gewählte Gemeinderat noch den Volkswillen repräsentiere⁵⁶. Im Anschluß an diese Volksversammlung kam es zur Spaltung des Bürgerkomitees; zwei der elf Mitglieder

⁵¹ Uhrig, S. 25ff.

⁵² Uhrig, S. 27.

⁵³ In der Mainzer Adresse heißt es beispielsweise: »... sie (die Bürger von Mainz - H. K.) verlangen volle Freiheit des Gemeinde- und Volkslebens und ohne die Bevormundung eines anmaßenden Beamtenstandes«. Der entsprechende Passus der Wormser Adresse lautet: »Man mache das Prinzip der Selbstverwaltung der Gemeinden zur Wahrheit, beseitige das Institut der Kreisräte und überlasse die Polizei unabhängig den Ortsbehörden.« Uhrig, S. 26.

⁵⁴ Uhrig, S. 30ff.

⁵⁵ *Verhandlungen* der II. Kammer der Landstände Prot. Bd. 1, Nr. 23.

⁵⁶ Uhrig, S. 40ff.

traten aus, drei weitere blieben in der folgenden Zeit den Komiteesitzungen fern⁵⁷.

Mit der Spaltung des Bürgerkomitees war eine Entwicklung eingeleitet, an deren vorläufigem Ende zwei sich heftig bekämpfende politische Gruppen standen. Die zahlreichen Mitglieder dieser beiden Gruppen hatten sich in einen demokratischen, bzw. in einen demokratisch-monarchischen Verein zusammengeschlossen. An der Spitze des am 21. Juni 1848 gegründeten Demokratenvereins⁵⁸ standen Ferdinand Eberstadt⁵⁹, der im Februar des Jahres 1849

⁵⁷ *Ubrig*, S. 40.

⁵⁸ *Ubrig*, S. 51.

⁵⁹ Ferdinand Eberstadt entstammte einer alten jüdischen Familie, die um 1650 aus dem Dorfe Eberstadt b. Buchen/Baden kommend in Worms einwanderte, Ferdinand Eberstadt, der am 24. Januar 1808 geboren wurde, war wie sein Vater Textil- und Kurzwaren-Großhändler. In dieser Eigenschaft besuchte er - das kann man für die Jahre, in denen er Wormser Bürgermeister war, gut nachweisen-, z. B. regelmäßig die Leipziger Messe, was bes. unter Berücksichtigung der damaligen Verkehrsverhältnisse ein Licht auf das Ausmaß seiner Geschäftstätigkeit wirft. Er war mit Sara Seligmann aus Kreuznach verheiratet, die über ihre in Metz geborene Mutter mit Gustave de Rothschild verwandt war. Zu dem Vermögen, das ihm sein im Jahre 1839 verstorbener Vater hinterließ, der zu den angesehensten und reichsten Juden in Worms gehörte, kam die Mitgift seiner Frau in Höhe von genau 10 000 Gulden (ein Betrag, der damals von einem in fremden Diensten stehenden gut verdienenden Handwerker nicht in einem Menschenalter hätte erworben werden können. Ein Großneffe von Ferdinand Eberstadt, der inzwischen in London verstorbene Bankier O. R. Eberstadt, dem ich die an dieser Stelle angeführten Angaben teilweise verdanke, bezeichnete in einem an mich gerichteten Schreiben Ferdinand Eberstadt als einen »sehr ehrgeizigen, hochgebildeten Mann mit einem umfassenden Wissen« und einem »äußerst unabhängigen und selbstwilligen Charakter«, der in seinem Leben »viele Händel und Streitigkeiten privater und politischer Natur« gehabt hatte. Diese Charakterisierung stimmt vollkommen überein mit dem Eindruck, den ich auf Grund eigener intensiver Beschäftigung mit jener Zeit, in der er Bürgermeister der Stadt Worms war, gewonnen habe. (vgl. WZ. 2. 3. 1850).

Zu seinen Kindern und Enkeln und deren Ehepartnern, bei denen er als »guter Familienhalter«, aber auch als »Tyrann« galt (so Eberstadt, London) gehörten bedeutende Bankiers, Wirtschaftsführer, Politiker, Künstler und Wissenschaftler, so z. B. Otto Hermann Kahn, Collier's Encyclopedia nennt ihn »a leading example of the skilled international banker«, der großen Anteil an der Errichtung und dem Ausbau von Eisenbahnen und Unternehmungen in den Vereinigten Staaten hatte und daneben im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich, so u. a. als Präsident und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Metropolitan Opera tätig war; Sir George Lewis, Berater und Freund König Eduard VII von England; Ferdinand Eberstadt, New-Yorker Bankier und während des I. Weltkrieges amerik. Munitionsminister; Felix Deutsch, Mitgründer der AEG; Robert Kahn, Komponist und Senator der preussischen Akademie der Künste; Gerhart von Schulze - Gävernitz, Professor der Volkswirtschaftslehre.

Im Jahre 1858 verließ Ferd. Eberstadt Worms. In der Gemeindevertretung hat er nach 1852 - trotz mehrfacher Wiederwahl -, nicht mehr mitgearbeitet. Sicherlich entsprach es nicht seinem Geschmack, in einem seitens der reaktionären Regie-

Bürgermeister von Worms wurde, der Arzt Dr. von Löh⁶⁰, der ehemalige Bäcker und spätere Gutsbesitzer und Weinhändler Philipp Bandel⁶¹ und der Weinhändler Ludwig Blenker⁶².

Die in Worms seit dem 15. März 1848 von Dr. von Löh herausgegebene

rung an kurzer Leine gehaltenen Ortsvorstand mitzuarbeiten und sich von dessen konservativer Mehrheit laufend überstimmen zu lassen. Er starb im Jahre 1888 in Mannheim.

⁶⁰ Dr. von Löh wurde 1817 in Gießen geboren, wo sein aus einer 1728 geadelten Mainzer Patrizierfamilie stammender Vater als Universitätsprofessor tätig war. Nach Beendigung seines Studiums trat er in den hess. Staatsdienst, und zwar als Arzt am Wormser Militärlazarett. Er nahm sehr bald seinen Abschied, ließ sich als praktischer Arzt in Worms nieder, heiratete die Tochter eines sehr wohlhabenden und angesehenen Wormser Holzhändlers und nahm regen Anteil am gesellschaftlichen Leben der Stadt. Als Präsident der Wormser deutsch-katholischen Gemeinde kam er noch vor Ausbruch der Revolution verschiedentlich mit den Behörden in Konflikt.

Bei der im Sommer 1847 stattgefundenen Landtagswahl setzte er sich besonders aktiv dafür ein, daß bei den Urwahlen liberale und nicht konservative Bürger als Bevollmächtigte gewählt wurden. Auch er selbst gehörte zu den damals gewählten Bevollmächtigten. Er war eines der elf Mitglieder des Bürgerkomitees, das am 1. März 1848 dem Abgeordneten der Stadt in der zweiten Kammer die Wormser Adresse überbrachte. In der von ihm gegründeten »Neuen Zeit«, aus deren Redaktion er im Mai 1849 ausschied, setzte er sich nach kurzem Zögern in einem gefeilten und geschmeidigen Stil, »dessen Schärfe und Heftigkeit von keinem der radikalen hessischen Journalisten der 48er-Revolution überboten wurde« (Eckel), für die Errichtung der Republik ein. Im November 1848 wurde er in den Bezirksrat gewählt. - Als Mitglied der Freischaren und als Zivilkommissar der badischen provisorischen Regierung nahm er aktiven Anteil an der pfälzischen und badischen Erhebung. Durch Flucht konnte er sich den verschiedenen Kriegsgeschehnissen entziehen, die ihn in Abwesenheit zusammen zu 106 Jahren Festungshaft und dreimal zum Tode verurteilten.

In San-Franzisko, wo er sich nach seiner Flucht niederließ, gründete er den »California Democrat«, dessen Schriftleiter er 24 Jahre lang war. Daneben war er viele Jahre Vize-Präsident des in San-Franzisko bestehenden »Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer« und war Mitbegründer und leitender Arzt des dortigen Deutschen Hospitals. Er genoß hohes Ansehen und Vertrauen, besonders in der deutschen Kolonie, nicht zuletzt deswegen, weil er auch seinen unbemittelten Landsleuten ärztlichen Beistand leistete. Als ausgesprochener Gegner der Sklaverei nahm er als Regimentsarzt am amerikanischen Bürgerkrieg teil. *Eckel*, S. 49ff; *Ubrig*, S. 88f, S. 112; *Bamberger*, *Erlebnisse*, S. 35; *Briefe von Phil. L. Abresch an Heinrich v. Gagern*; *WZ.* vom 19. 2. 1854; *Hess. Biographien*, Darmstadt 1927, Band 2, S. 89f.

⁶¹ Philipp Bandel, der von 1832-1838 und von 1846-1852 dem Gemeinderat angehörte, vgl. Liste 6, war eine der markantesten und farbigsten Persönlichkeiten, die während des 19. Jahrhunderts in Worms lebten. In seiner umfangreichen Untersuchung: »Johann Philipp Bandel (1785-1866), Ein Wormser Demokrat, Altertümer und Kunstsammler im 19. Jh.«, auf die hier ausdrücklich hingewiesen wird, schreibt *Reuter*, S. 46, »Vom Handwerker mit eigenem Haus wurde er zunächst zum Kaufmann. Mit dem Erwerb der Eulenburg, der ihn zum Weingutsbesitzer werden ließ, vollzog er endgültig den Übergang vom handwerklich

geprägten Mittelstand in die Oberschicht der Stadt. Dazu gehörte folgerichtig seine politische Betätigung, sein Interesse für Kunst, Bildung und Wissenschaft, seine Sammlung und das Jurastudium seines Sohnes.« - Dieser Darstellung kann man zustimmen, wenn man davon ausgeht, daß bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. eine weitgehend offene Gesellschaftsstruktur bestand und die soziale Einordnung vorrangig von der sich durch wirtschaftlichen Erfolg ausweisenden eigenen Leistung abhing. Da Bandel bezüglich seines Vermögens und auch seiner Bildung die meisten wesentlich überragte, die in Worms während der 30er, 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zur Gruppe der 60 Höchstbesteuerten gehörten, kann man ihn bedenkenlos der sozialen Oberschicht zuordnen. Hält man es jedoch für erforderlich, daß die ursprünglich einer niedrigeren sozialen Schicht zugehörige Person nach grundlegender Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse von den Angehörigen der nächst höheren soz. Schicht als eine der Ihren akzeptiert werden muß, um der höheren sozialen Schicht zugerechnet werden zu können, gehörte Bandel nie der sozialen Oberschicht an. Für die meisten der sozialen Oberschicht angehörenden Personen war und blieb Bandel ein Außenseiter, dem man mit vielen Vorbehalten begegnete, »dahingegen hat er bei den größtenteils unbemittelten Bürgern des Handwerkerstandes einen festen Fuß gefaßt«. Die hier angeführten Äußerungen Abreschs, die einem im September des Jahres 1847 an von Gagern gerichteten Schreiben entnommen sind, werden durch die Wahlergebnisse bestätigt: Von 1.350 wählenden Bürgern haben bei der Bevollmächtigtenwahl des Jahres 1847 1.110 für Bandel gestimmt; Abresch an Gagern, 7. 9. 1847.

⁶² Ludwig Blenker, 1812 in Worms als Sohn eines Wormser Möbelschreiners geboren, erlernte in Kreuznach, nach vorausgegangenem Besuch des Wormser Gymnasiums, das Goldarbeiterhandwerk. Anschließend wurde er zur polytechnischen Schule nach München geschickt, ging aber von dort, und zwar 1832 mit dem König Otto begleitenden Ulanenregiment nach Griechenland. Im Jahre 1837, im Anschluß an die Erhebung der Griechen, wurde er, ausgezeichnet mit dem Erlöserorden und im Besitze des Offizierspatents, verabschiedet und mußte das Land verlassen. Nach vorübergehendem Studium in München (Medizin) gründete er in Worms eine Weinhandlung, wo er bis zur Revolution, mit der Tochter des Superintendenten in Köthen verheiratet, in »glücklichen Verhältnissen« lebte. Nach Ausbruch der Revolution stand er an der Spitze der Wormser Bürgerwehr, erhielt als Kandidat der Demokraten bei der Bürgermeisterwahl im Januar 1849 die meisten Stimmen, wurde von der Regierung Jaup jedoch nicht zum Bürgermeister ernannt, befähigte während der pfälzischen und badischen Erhebung ein Freischarenkorps und ging anschließend über die Schweiz, von der er ausgewiesen wurde, in die Vereinigten Staaten, wo ihm sein Schwiegervater den Ankauf einer Farm ermöglichte. Nach vorübergehender Teilnahme am amerikanischen Bürgerkrieg starb er am 31. 10. 1863. ADB, II/703, *Ubrig*, S. 58ff; StadtA, Kasten Blenker. Der Aufruf »an das Volk von Hessen«, den Blenker als Oberst und Oberkommandant des rechten Flügels der pfälzischen Armee am 8. 6. 1849 in Frankenthal erließ, ist im Anhang beigefügt. *Schurz* schreibt in seinen Lebenserinnerungen, S. 204f, über Blenker: »Dort sah ich auch zum erstenmal den damaligen Freischarenführer und Obristen Blenker, der später in der ersten Periode des Rebellionskrieges in den Vereinigten Staaten als Brigadegeneral viel von sich reden machte. Er war eine ausnehmend stattliche, martialische Gestalt und vortrefflicher Reiter, und wie er, glänzend ausgestattet, an der Spitze eines Stabes daher sprengte, imponierte er mir gewaltig.«

Tageszeitung, »Die Neue Zeit«⁶³, berichtete am 9. 7. 1848, daß der Demokratenverein bereits nahezu 400 Mitglieder habe⁶⁴. Die Mitglieder dieses Vereins, der nach seinen Statuten die Republik als zweckmäßigste Staatsform betrachtete⁶⁵, gehörten einem Bericht des damaligen Polizeikommissars Brück zufolge

⁶³ Am 12. März 1848 kündigte Dr. v. Löhr an, daß er eine Zeitung mit dem Namen: »Die Neue Zeit« herauszuheben beabsichtige. In dieser Ankündigung heißt es u. a.: »Das Volk wird jetzt Hand an das Werk legen, um auf gesetzlichem Wege die Aufgaben unseres Jahrhunderts zu lösen . . . Die mächtigen Hebel sind das Recht der freien Versammlung, das Recht der Petition und vor allem die Freiheit der Presse . . . Wir werden unverzüglich uns zur Aufgabe machen, die Mißstände zu besprechen, welche noch in unserem bürgerlichen Leben herrschen. Wir werden kämpfen für Reform der Verfassung, für Umänderung der Gemeindeordnung . . . Wir werden kämpfen für die Rechte der Arbeiter dem Kapital gegenüber. Uns ist der arbeitende Stand der Kern des Staates, seine Rechte werden wir vertreten. Wir hegen aber die feste Überzeugung, daß das Heilmittel der Zeit nicht in der Beraubung des Besitzes liegt, sondern in einer freien kräftigen Entwicklung des Associationsgeistes . . . Die Gleichgültigkeit für das Leben im Staate muß aufhören, jeder Bürger muß sich als Bürger, als ein wesentliches Glied im Staate fühlen lernen . . . Diesen Geist, den von der früheren Regierung gewaltsam unterdrückten Geist der politischen Gesinnung, wollen wir zu wecken suchen . . .«, *Ubrig*, S. 35f. »Die soziale Tendenz, die in der ‚Neuen Zeit‘ deutlich zutage tritt, klingt auch später in ihr an . . .«, doch trat die Beschäftigung mit »sozialen Fragen . . . in ihr, wie die Leitartikel erkennen lassen, hinter den politischen zurück«, *Ubrig*, S. 37.

Trotz der Genugtuung über das seit den Märztagen erreichte, hat die »Neue Zeit« nie vergessen darauf hinzuweisen, daß man sich mit dem Errungenen nicht zufrieden geben durfte, daß man schnell und konsequent handeln mußte, wenn nicht alles wieder verloren gehen sollte, *Ubrig*, S. 37. Im Gegensatz zur »Wormser Zeitung«, die anlässlich der Rede Gagerns, die dieser bei der Übernahme der Präsidentschaft der konstituierenden Nationalversammlung hielt, etwas unreflektiert an die »deutsche Redlichkeit« glaubend der festen Überzeugung war, daß durch die Tätigkeit der Nationalversammlung das deutsche Volk »groß, einig, stark und frei« werde, schrieb sie: »Wir werden abwarten, welchen Weg Gagern und das Parlament geht. Es gibt nur zwei Wege. Entweder es setzt unverweilt eine Regierung ein, gibt Deutschland eine Verfassung, bestimmt, welche Fürsten bleiben sollen, welche nicht; verkündet selbständig, was es beschlossen, unmittelbar als Gesetz und läßt es durch die von ihm eingesetzte Regierung ausführen. Das ist der Weg, den ein souveränes Volk einzuschlagen hat. - Oder es berätet, legt die Entwürfe den Regierungen vor, diese stimmen teils bei, teils nicht, die Diplomatie legt sich dazwischen, unterdessen fühlen sich die Regierungen stärker, man bestreitet dem souveränen Parlament ein Recht nach dem anderen . . . Das ist der Weg, wie ihn manche Regierungen nur wünschen können, der Weg, auf dem man in die alten Zustände hinein zu lavieren gedenkt . . .« »Die Neue Zeit« v. 24. 5. 1848, zit. nach: *Ubrig*, S. 70.

Welche Bedeutung diese Zeitung, die als Organ des Wormser Demokratenvereins entschieden für die Republik eintrat, in Hessen hatte, zumindest in jener Zeit, in der sie unter der verantwortlichen Leitung Löhrs stand, geht aus folgendem Zitat hervor: »Der Ausspruch Bambergers anlässlich der Neujahrsfeier für das Jahr 1849 im Mainzer Demokratenverein: ‚Unser ganzes Land ist ein einziger Demo-

größtenteils dem Kleinbürgertum an, und zwar waren es vor allem Handwerker und Wirte⁶⁶.

Die Mitglieder des neun Tage später gegründeten zahlenmäßig kleineren demokratisch-monarchischen Vereins, der den Namen »Bürgerverein« annahm, waren dagegen vornehmlich Kaufleute und Beamten. Von 168 Mitgliedern, die dieser Verein im August des Jahres 1848 hatte, gehörten mindestens achtzehn dem höheren Beamten- und Offiziersstand an⁶⁷. Einer dieser höheren Beamten war der Gymnasiallehrer Dr. Friedr. Eich⁶⁸, der als »ausgesprochener Gegner der Demokraten« die treibende Kraft des Wormser Bürgervereins war⁶⁹. Trotz der Bemühungen des Bürgervereins, dessen intensive Tätigkeit die »Wormser Zeitung«⁷⁰ aktiv unterstützte, gelang es nicht, die Mehrheit der Wormser Bürger

kratenverein!« bestand zu recht und galt auch für die Presse. Doch waren alle diese Zeitungen nur von geringer Bedeutung, nur die »Neue Zeit« Löhrs reichte von Worms her der Mainzerin (gemeint ist die »Mainzer Zeitung«) eine kräftige Hand im gemeinsamen Kampf gegen die Reaktion,« *Eckel*, Presse, S. 68.

⁶⁴ *Ubrig*, S. 52.

⁶⁵ *Ubrig*, S. 51.

⁶⁶ *Ubrig*, S. 52.

⁶⁷ *Ubrig*, S. 55 u. 57.

⁶⁸ vgl. S. 39 f. und Liste 9.

⁶⁹ *Ubrig*, S. 56, Dorothee Uhrig, deren national konservative Einstellung bei der Beurteilung der Revolutions-Ereignisse deutlich zutage tritt und die sehr wenig Sympathie für die Demokraten aufzubringen fähig war, beurteilte Dr. Eich folgendermaßen: »Seinem ganzen Wesen nach, zu seinem stark ausgeprägten Selbstbewußtsein kam ein leicht erregbares Temperament, eignete er sich jedoch nicht zu einem ruhigen, sachlichen Verkehr mit politischen Gegnern. Die Folge war, daß Eich schon Ende April 1848 in erbittertem Kampf mit seinen demokratischen Mitbürgern stand, einem Kampf, der auch in der Wormser Presse zeitweilig einen breiten Raum einnahm,« *Ubrig*, S. 57.

⁷⁰ Die im Jahre 1776 gegründete »Wormser Zeitung«, an der selbst die der Juli-Revolution folgenden Jahre - in denen vorübergehend der publizistische Kampf um Pressefreiheit und um die pol. Rechte des Volkes entbrannt war - »fast spurlos vorüber (gingen)«, S. 17, und die sich in den Jahren, die der die Zensur wieder in vollem Maße errichtenden Wiener Schlußakte von 1834 folgten, »kaum aus ihrer Bedeutungslosigkeit erhob«, begann im Jahre 1840 (damals kam es in Frankreich erneut zu Bestrebungen, rheinisches Gebiet zu erwerben), »zuweilen ein freieres und kühneres Wort, *Eckel*, S. 36, zu wagen. Als dann sechs Jahre später, im Jahr 1846, mitverursacht durch die bedrängte Lage der Elberzogtümer, die deutsche Einheitsbewegung stärker wurde, war es die »Wormser Zeitung«, die »von allen Zeitungen Hessens am unermüdlichsten für die Herzogtümer ein (trat). Doch bald fiel die Zensur der Zeitung in die Arme . . . Aber jener freiheitliche Ton, der im Kampf für Schleswig-Holstein angeschlagen war, ließ sich nicht mehr gänzlich dämpfen, und je mehr die Zeit auf das Revolutionsjahr zutrieb, desto häufiger und eindringlicher wurde ihr Ruf nach Freiheit und Einheit,« *Eckel*, S. 36. Nachdem die Revolution ausgebrochen war, schrieb die »Wormser Zeitung«: ». . . der Preis langen und bitteren Mühens (ist) gewonnen. Es ist eine Zeit der Freiheit, der Deutschheit . . . Jetzt erst kann die Presse in den süddeutschen Staaten, und die anderen werden und müssen folgen, aussprechen . . .

für die Erhaltung der konstitutionellen Monarchie zu gewinnen. Bei den Bürgermeister-⁷¹, Gemeinderats-⁷², Bezirksrats-⁷³ und Landtagswahlen⁷⁴ sprach sich die Mehrheit für demokratische Kandidaten aus.

was im Volk lebt, was das Volk will, damit nach echt konstitutionellem Grundsatz geschehe, was die erkannte öffentliche Überzeugung fordert,« WZ. 29. 3. 1848, zitiert nach *Ubrig*, S. 34.

In den folgenden beiden Jahren, während der sie Hauptstütze der Regierung in Rheinhessen (war)«, *Eckel*, S. 70, veränderte sie langsam ihren ursprünglichen Standpunkt, denn sie hielt an einem kleindeutschen Staat unter der Führung Preußens auch noch dann fest, als der preußische König anlässlich der Verkündung der Konstitution im Februar 1850 eine Rede hielt, die selbst nach Meinung der »Wormser Zeitung« »... unleugbar ... eine sehr starke Färbung des Absolutismus hatte« und in der der König »das Königtum ... mit einem Nimbus von Heiligkeit (umgab) und die Preußen so zu sagen als das auserwählte Volk Gottes darzustellen bemüht schien«, WZ. vom 12. 2. 1850. Auf eine solche politische Einigung hätte die »Wormser Zeitung« im Interesse der liberalen Bürgerfreiheit in den ersten Wochen nach dem Revolutionsbeginn mit Sicherheit verzichtet, denn damals nannte sie noch die politische Freiheit vor der nationalen Einheit. Nach dem Regierungsantritt von Dalwigs und nach der Olmützer Punktation war es offensichtlich geworden, daß auch die politische Einheit nicht zu erreichen war, und erentwillen sie Abstriche an der politischen Freiheit in Kauf genommen hatte. Am Ende des Jahres 1850, etwa einen Monat nach der Olmützer Punktation, »die als Symbol für die Preisgabe des Bundesstaatsgedankens, für die Opferung Schleswig-Holsteins und für die Schwäche Preußens (galt)«, *Scharff*, Reichsgründungsversuche, S. 452, stellte die »Wormser Zeitung« resignierend fest, daß man nun nach all den Anstrengungen und Verfassungskämpfen »an das Ende des Anfangs« gelangt sei, WZ. 31. 12. 1850.

⁷¹ vgl. S. 127f.

⁷² vgl. S. 128, Anm. 54.

⁷³ Bei der anfangs November 1848 stattgefundenen Bezirksratswahl erhielt der Kandidat der Demokraten Dr. v. Löhr 854, der Kandidat der Konstitutionellen, der ehemalige Bürgermeister Friedrich Renz, lediglich 604 Stimmen, *Ubrig*, S. 88.

⁷⁴ Die Landtagswahlen, die im Nov./Dez. 1849 und im Aug./Sept. 1850 stattfanden, erfolgten auf Grund eines am 4. 9. 1849 veröffentlichten Gesetzes (Reg. Bl. 1849 Nr. 52, S. 435ff), durch welches das alte Wahlgesetz von 1820 (vgl.: S. 21, Anm. 12) außer Kraft gesetzt wurde. Nach dem neuen Gesetz waren alle männlichen Staatsbürger ab 25 Jahre berechtigt, bei der Wahl der Volksvertretung, die aus zwei aus direkten Wahlen hervorgehenden Kammern bestand, mitzuwirken. Zur ersten Kammer, deren Mitglieder nach der alten Regelung nicht aus Wahlen hervorgingen, waren nur jene Staatsbürger wahlberechtigt, die eine jährliche Steuer von zwanzig Gulden zahlten, *Kissel*, Landtagswahlrecht, S. 64. Bei der am 30. Nov. 1849 stattfindenden Wahl zur zweiten Kammer, bei der in Worms etwa 2.200 Männer wahlberechtigt waren, WZ. 10. 8. 1850, stimmten 847 für Bürgermeister Eberstadt, den Kandidaten der Demokraten und 658 für Heinrich von Gagern, den Kandidaten der Konstitutionellen. Doch konnte für die nächsten beiden Monate in der zweiten Kammer von Gagern den Wahlbezirk Worms vertreten, da zu diesem Bezirk eine Reihe kleinerer Orte gehörte, in denen Gagern eine große Mehrheit erhielt, *Ubrig*, S. 126. Am 12. Dezember 1849 erhielt erneut der Demokrat Eberstadt, nun für die erste Kammer kandidierend, die Mehrheit der in Worms abgegebenen Stimmen (183:132). Doch konnte er auch dieses Mal

Auch der im Mai 1848 gewählte Vertreter des Wahlkreises Worms in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung, Dr. Martin Mohr aus Oberingelheim⁷⁵, war ein Demokrat, der sich bereits im April 1848, also vor und nicht erst nach seiner Wahl in Worms, öffentlich als entschiedener Republikaner bekannte und der sich in Frankfurt der äußersten Linken anschloß⁷⁶.

Wenn auch in Worms die Demokraten in den weniger bemittelten sozialen Schichten den größten Teil ihrer Anhänger hatten, so waren sie doch nicht nur die Partei der armen Leute, denn diejenigen, die auch zur ersten Kammer wahlberechtigt waren, stimmten 1849 und 1850 mit Mehrheit für demokratische Kandidaten. Da es sich jedoch hierbei um eine relativ große Gruppe handelte - sie umfaßte mindestens die 350 wohlhabendsten männlichen Staatsbürger über 25 Jahre, die in der Stadt lebten -, sagen die Ergebnisse der Wahlen zur ersten Kammer kaum etwas über die politische Einstellung der Mehrheit der sozialen Oberschicht aus.

nicht für den Wahlkreis Worms in den Landtag einziehen, da wiederum sein Gegenkandidat im gesamten Bezirk die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Eberstadt wurde dann von dem rheinhessischen Wahlbezirk Odernheim-Oppenheim in die erste Kammer entsandt.

Da die zweite Kammer, die im Gegensatz zur ersten Kammer über eine starke demokratische Mehrheit verfügte und deshalb die von der Regierung erbetene nachträgliche Zustimmung für den Beitritt Hessens zum Dreikönigsbündnis nicht erteilte, wurde der Landtag am 24. Januar 1850 aufgelöst. In den nötig gewordenen Neuwahlen wählten die Demokraten für die zweite Kammer den nun auch zur Linken gehörenden Advokatsanwalt Lehne aus Alzey, WZ. 10. 8. 1850. Da Lehne auch in Alzey gewählt worden war und dort die Wahl annahm, wurde in einer Nachwahl am 4. 9. 1850 der Demokrat Andreas Matty aus Wachenheim in die zweite Kammer entsandt, WZ. 7. 9. 1850. Die Konstitutionellen des Wahlbezirks Worms beteiligten sich an beiden Wahlgängen nicht, weil ihr früherer Kandidat, der völlig enttäuschte Politiker Heinrich von Gagern, der zwar nicht in der Stadt die erforderliche Mehrheit gefunden hätte, aber wahrscheinlich durch die starke Unterstützung in den umliegenden Ortschaften doch wieder im gesamten Wahlbezirk gewählt worden wäre, als Soldat in der schleswig-holsteinischen Armee kämpfte, WZ. 27. 7. und 6. 8. 1850. Die Konstitutionellen beteiligten sich dagegen bei der am 16. 8. 1850 stattgefundenen Wahl zur ersten Kammer, in der ihr Kandidat gewählt wurde, obwohl in der Stadt Worms selbst der Kandidat der Demokraten 60 % der abgegebenen Stimmen erhielt, WZ. 18. 8. 1850.

⁷⁵ Der Rheinhesse Dr. Martin Mohr war nach dem Pariser Frieden von 1815 aus der napoleonischen Armee, in der er als Leutnant am gesamten spanischen Feldzug teilgenommen hatte, in den Justizdienst übergetreten. 1829 zum Vizepräsident des Kreisgerichts in Mainz ernannt, wurde er 1833 wegen seiner liberalen Gesinnung vorzeitig in den Ruhestand versetzt. »... in der ganzen Gegend ringsumher«, schreibt *Bamberger*, *Erinnerungen*, S. 89, »galt er als das unbestrittene Oberhaupt für alle liberalen Bestrebungen in Staat und Kirche.« Wie Dr. von Löhr hatte er sich auch der deutsch-katholischen Bewegung angeschlossen. Nach *Bamberger* war Mohr der Typus des wohlhabenden, gebildeten, »von einem politischen Geist kerniger Unabhängigkeit« beseelten Mannes.

⁷⁶ *Ubrig*, S. 48 und 71.

Sieht man von den wenigen Tagen anfangs Mai 1849 einmal ab⁷⁷, so bestand zumindest zwischen den Wortführern der beiden politischen Gruppierungen während der zweieinhalb Jahre, die dem Ausbruch der Revolution folgten, ein unversöhnlicher Gegensatz. Das Ende der öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen brachte die hessische Verordnung vom 2. 10. 1850, durch die ein vollständiges Verbot aller bestehenden Vereine, deren Zweck es war, über öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln oder auf dieselben einzuwirken, erlassen wurde. Zwei Tage später wurde ein Pressegesetz und am 7. Oktober ein neues Wahlgesetz für eine außerordentliche Ständeversammlung verkündet, an dessen Zustandekommen keine Volksvertretung mitgewirkt hatte. Damit war auch in Hessen das alte System erneut etabliert.

Aber schon vor diesen Oktober-Gesetzen, durch die im Großherzogtum Hessen die »Märzerrungenschaften« weitgehend außer Kraft gesetzt wurden, war bereits bei vielen das politische Interesse erlahmt, was die abnehmende Wahlbeteiligung zeigte. Die besonders hervorgetretenen Führer der Demokraten waren ins Ausland geflohen oder standen, wie z. B. Eberstadt und Bandel, unter Anklage. Die Konstitutionellen waren weniger liberal als unmittelbar nach Ausbruch der Revolution, hatten sie doch im Sommer 1850 aus Angst vor radikalen demokratischen Forderungen und Aussagen und - so hofften sie jedenfalls - um ihren eigenen Einfluß zu stärken, sich dafür ausgesprochen, daß die Regierung auf dem Verordnungswege, also ohne Mitwirkung der Stände, das allgemeine Wahlrecht für die Wahlen zur II. Kammer beseitigen sollte⁷⁸. Für ihre wenig liberale Einstellung am Ende dieser Periode spricht auch die

⁷⁷ Die Demokraten, die gegen die Errichtung eines unter preußischer Führung stehenden kleindeutschen Bundesstaates, an dessen Spitze der preußische König als Kaiser der Deutschen stehen sollte, waren und deswegen ursprünglich die Frankfurter Reichsverfassung ablehnten, machten sich anfangs Mai 1849 zu Verteidigern dieser Verfassung, als der preußische König die ihm angetragene Kaiserkrone abgelehnt und eine Reihe von Fürsten und Regierungen der Reichsverfassung die Anerkennung versagt hatten. Durch diese Kursänderung der Demokraten kam es vorübergehend zu einer zumindest äußerlichen Übereinstimmung der beiden politischen Gruppen.

⁷⁸ WZ. 13. 6. 1850. Angefangen von einem Antrag des Wormser Abgeordneten Mohr in der Nationalversammlung, der die Grundrechte des deutschen Volkes betraf, über die »Forderungen des hessischen Volkes«, an deren Zustandekommen der Wormser Dr. Löhr maßgeblich mitgewirkt hatte, bis hin zu den Aussagen in der »Neuen Zeit« anlässlich des Wahlsieges der französischen Sozialisten und Demokraten, hat es in den mehr als zwei Jahren, die seit dem Ausbruch der Revolution vergangen waren, vieles gegeben, was Angehörige des liberalen Besitzbürgertums zu beunruhigen geeignet war. So heißt es:

a) In dem Antrag des Dr. Mohr vom 6. Juli 1848 u. a.: »Der Zweck einer jeden einheitlichen verbundenen politischen Gesellschaft ist das Glück aller ihrer Glieder. Um dieses Glück zu sichern, muß die Gesellschaft einem jeden verbürgen ein der Würde und dem Wesen des Menschen entsprechendes Dasein, somit a) Sicherheit

Tatsache, daß sie das Verhalten der Kammermajorität, die es ablehnte, der Regierung die Forterhebung der Steuern zu bewilligen, da diese noch kein Budget vorgelegt hatte, als »unparlamentarisch« und »gegen Pflicht und Recht« verstoßend bezeichnete⁷⁹.

Selbst wenn die Abgeordneten von dem ihnen zustehenden Steuerbewilligungsrecht nicht im Sinne der Regierung Gebrauch gemacht hätten, weil die Regierung Bedingungen der Kammer nicht erfüllt hätte, wären sie zwar nach Art. 68 der Verfassung von 1820 nicht im Recht gewesen, da danach die Bewilligung nicht an die Bedingung der »Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft« werden durfte, sie hätten aber genauso gehandelt, wie es der junge liberale Gagern 1827 gefordert und wie es die liberalen Abgeordneten der Zweiten Kammer in der ersten Hälfte der 30er Jahre bereits praktiziert hatten. Indem Dr. Eich, der Vorsitzende der Wormser Konstitutionellen, anfangs Oktober 1850 von den Demokraten als jener Partei sprach, die »das Steuerbewilligungsrecht benutzen zu dürfen glaubte, um dem Staate die unentbehrlichsten Mittel seiner Existenz zu entziehen«⁸⁰, zeigte er, wie wenig liberal er im Grunde zu diesem Zeitpunkt war. Als im Jahre 1854 der Wormser Polizeikommissar Brück den als Unterstützungsgesellschaft fortbestehenden »Bürgerverein« als eine Vereinigung bezeichnete, die die »conservative Partei«⁸¹ vertreten habe, so vereinfachte er. Unzulässig scheint mir diese Vereinfachung allerdings nicht,

der Personen; b) Freiheit; c) Widerstand gegen Unterdrückung; d) die Entwicklung seiner Anlage und Fähigkeiten; e) die Mittel, sich auf eine leichte Weise ein solches Auskommen zu verschaffen, welches ihm nicht nur die Bedürfnisse des Lebens, sondern auch eine des Menschen würdige Stellung in der Gesellschaft sichert. Da alle Mitglieder der Gesellschaft, wie groß auch immer die Verschiedenheit ihrer Kräfte sein mag, ein gleiches Recht auf diese Zusicherung haben, so ist Gleichheit das Grundgesetz der Gesellschaft . . .«

b) In den »Forderungen des hessischen Volkes« vom 22. Mai 1849 u. a.: »Das hessische Volk ist berechtigt zu verlangen und verlangt hiermit: Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe, Handel und Ackerbau zum Schutze gegen das Übergewicht der großen Kapitalisten. Abschaffung des alten Steuerwesens, dafür Einführung einer progressiven Einkommensteuer. Errichtung eines großen Landespensionsfonds, aus dem jeder arbeitsunfähig gewordene Bürger unterstützt werden kann. Hierdurch fällt der besondere Pensionsfonds für die Staatsdiener von selbst weg.«

c) In der »Neuen Zeit« vom 16. März 1850 u. a.: »Die Roten haben gesiegt, Viktoria . . . An der Börse sind die Aktien gefallen. Wenn die Spekulanten zittern, dann stehen unsere Aktien gut.«

Wigard, Bericht, I/755; Uhrig, S. 113f; Uhrig zitierte aus Anklageakt Löh, der im StA Darmstadt im 2. Weltkrieg vernichtet wurde. WZ. 19. 3. 1850.

⁷⁹ WZ. 4. 10. 1850.

⁸⁰ WZ. 4. 10. 1850.

⁸¹ Am 14. 12. 1854 richtete Brück ein Schreiben an das Kreisamt in Worms, in dem es u. a. heißt: »Betreffend: Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs des Vereinswesens. - In der Stadt Worms bestehen verschiedene Gesellschaften und Vereine. Hiervon sind zwei in Folge der Bewegung von 1848 ins Leben getreten, die mit Politik sich beschäftigten, nämlich der demokratische und der Bürgerverein.

obwohl diese Vereinigung ursprünglich als demokratisch-monarchischer Verein gegründet worden war, denn in der Auseinandersetzung mit den Demokraten änderten zumindest die tonangebenden Mitglieder dieses Vereins derart ihre Einstellung zu den Grundsätzen und Einrichtungen der Aristokratie, daß die Verwendung des Adjektivs »konservativ« für den Bürgerverein weitgehend gerechtfertigt war⁸².

Nach der Beseitigung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch das oktroyierte Wahlgesetz vom 7. 10. 1850, das ein nach preußischem Vorbild geschaffenes Drei-Klassen-Wahlrecht einführte, wurde Dr. Eich zum Abgeordneten des Wahlkreises Worms für die Zweite Kammer gewählt⁸³. Das Wahlergebnis - nur zwei der 88 Wahlmänner gaben ihre Stimme dem früheren demokratischen Abgeordneten Matty - läßt die Vermutung zu, daß die Demokraten nicht den Versuch machten, diese Wahl zu gewinnen.

In der Legislaturperiode des 14. Landtags (1851-1856) wurde ein neues Wahlgesetz verabschiedet, das, wie es Kissel bezeichnete, »im wesentlichen das Wahlrecht der Verfassungsurkunde wieder herstellte«⁸⁴. Wenn Kissel es für wesentlich hält, daß durch dieses neue Wahlgesetz wieder das *gleiche* Wahlrecht eingeführt wurde und die einzelnen größeren Städte des Großherzogtums, also auch Worms, wieder durch *eigene* Abgeordnete, die von 20 aus Urwahlen hervorgegangenen Wahlmännern zu wählen waren, in der zweiten Kammer vertreten wurden, dann hat er mit seiner Kennzeichnung recht. Gegenüber dem bei der vorangegangenen Wahl praktizierten Dreiklassenwahlrecht bestand ohne Zweifel ein großer Unterschied; im Vergleich zu diesem Wahlrecht war das Recht, nach dem im Jahre 1856 erstmalig gewählt wurde, tatsächlich jenem der Verfassungsurkunde wieder stark angenähert. Trotzdem dürfen keinesfalls die m. E. ebenso wesentlichen Unterschiede außer Betracht bleiben. Aktiv wahlberechtigt waren nach der bereits in diesem Kapitel erwähnten Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts aus dem Jahre 1820,

Ersterer vertrat die republikanische, dieser die conservative Partei . . . Mit dem Fortbestehen dieser Vereine als Unterstützungsgesellschaften war damals die Regierung einverstanden. Wenn nun auch nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselben mit Politik sich beschäftigen, so wird doch darauf gehalten, ja es ist eine Bedingung der Aufnahme, daß das neue Mitglied gleich den übrigen demokratisch beziehungsweise konservativ gesinnt (ist) . . . Unter diesen Verhältnissen erachte ich es für geboten, die beiden Vereine, als nicht zeitgemäß und der gestellten Aufgabe nicht entsprechend, aufzulösen.« StadtA 30/98: »Humania«.

⁸² Dieser Einstellungswandel war keineswegs nur in Worms zu beobachten, sondern war typisch für viele Liberale in ganz Deutschland. »Seitdem das allgemeine Wahlrecht besteht und damit Aussichten eröffnet sind auf eine künftige etwa kommunistisch gesinnte Majorität der Wähler oder der II. Kammer, haben viele, meint Roscher, doch eine wirkliche Macht der Krone und der I. Kammer, um wenigstens nicht jeden Beschluß der zweiten Gesetz werden zu lassen, mit anderen Augen ansehen gelernt.« *Michels*, Parteienwesen, S. 9f.

⁸³ WZ. 7. 12. 1850.

⁸⁴ *Kissel*, Landtagswahlrecht, S. 76.

von nicht ins Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, alle diejenigen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die 21 Jahre alt waren, am Orte ihres Aufenthalts das Heimatrecht hatten und nicht zur »Kategorie der Hausbediensteten« gehörten.

Nach dem Wahlgesetz von 1856 erfuhr der Kreis der aktiv Wahlberechtigten dadurch eine Ausweitung, als es auch jene Staatsbürger an der Wahl teilnehmen ließ, die in dem Gemeinwesen, in dem sie wohnten, nicht heimatberechtigt waren. Auf der anderen Seite erfuhr der Kreis der aktiv Wahlberechtigten eine Einschränkung durch die Heraufsetzung des Wahlalters auf 25 Jahre. Die wesentlichste von dieser Neuregelung ausgehende Einschränkung bestand jedoch darin, daß fortan nur noch jene das aktive Wahlrecht besaßen, »die seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Personalsteuer entrichteteten«^{84a}.

Welche einschneidenden Auswirkungen von diesem neuen Wahlrecht ausgingen, läßt sich durch einen Vergleich der Zahl der Stimmberechtigten des Jahres 1847 mit den Stimmberechtigten des Jahres 1862 ersehen. Im Jahre 1847 gab es 1800, im Jahre 1862, inzwischen war die Bevölkerung um ca. 50 % angewachsen, dagegen nur 1500 aktiv Wahlberechtigte⁸⁵.

Die Mitglieder der ersten Kammer gingen fortan nicht mehr aus Wahlen des gehobenen Besitzbürgertums hervor, sondern wurden, wie es bereits die Verfassung von 1820 festlegte und wie es bis zur Verabschiedung des Wahlgesetzes von 1849 gehandhabt wurde, vom Großherzog auf Lebzeiten ernannt, soweit sie nicht auf Grund ihrer Geburt oder Stellung (Prinzen des Großherzoglichen Hauses, Häupter der standesherrlichen Familien, kath. Landesbischof) geborene Mitglieder der ersten Kammer waren⁸⁶.

^{84a} WZ. 16. November 1856.

⁸⁵ vgl.: S. 29, Anm. 48; S. 51; Liste A.

⁸⁶ Der erste Wormser Bürger in einer derart zu bildenden ersten Kammer hätte Cornelius Heyl III, der Gründer der Heyl'schen Lederwerke, sein sollen, der zu jener Zeit bereits eines der bedeutendsten Unternehmen des Großherzogtums Hessen leitete. Heyl folgte jedoch dieser Berufung nicht. Für seine Absage waren mit Sicherheit keine politischen, sondern rein zeitliche Gründe maßgebend. Für diese Auffassung spricht (1) das ein freundliches oder gar herzliches Verhältnis bekundende Schreiben Dalwigks an Heyl, durch das der »liebe Heyl« informiert wurde, daß ihn der Großherzog in die I. Kammer berufen habe (das Originalschreiben befindet sich im Heyl'schen Archiv der Heyl'schen Lederwerke Worms-Liebenau) und (2) der frühe Tod seiner beiden Söhne und der 1856 erfolgte Tod seines Schwiegersohnes, wodurch er gezwungen war, die bereits diesen übertragenen Funktionen im Unternehmen wieder zu übernehmen, da seine Enkel zu jener Zeit noch zu jung waren. An Stelle von Cornelius Heyl III wurde später sein Neffe, Leonhard Heyl II, in die I. Kammer berufen. Kommerzienrat Leonhard Heyl, der Präsident der Wormser Handelskammer war und dem im Jahre 1865 der Kaiser von Österreich das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verlieh, hatte großen Anteil an der Industrialisierung der Stadt während der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. WZ. 27. 11. 1860 u. vom. 29. 7. 1865.

Der erste nach der Neuregelung in Worms gewählte Abgeordnete war Gymnasiallehrer Dr. Eich. Als dieser zurücktrat, allem Anscheine nach nicht aus politischen Gründen, wurde der Wormser Gasthalter Franz Euler, dem 1852 von der Regierung das Amt des Bürgermeisters übertragen wurde, sein Nachfolger⁸⁷. Eulers Nachfolger wurde Staatsprokurator Millet von Alzey, und als dieser wegen langandauernder Krankheit sein Mandat niederlegte, wurde im Jahre 1860 Untersuchungsrichter Dr. Valckenberg, ein Enkel des ehemaligen Wormser Bürgermeisters, für die beiden letzten Jahre der Legislaturperiode Abgeordneter der Stadt in der II. Kammer⁸⁸. Es war sicherlich nicht ein reiner Zufall, daß für die Dauer der Reaktionsperiode Worms nacheinander von vier Großherzoglich Hess. Beamten in der II. Kammer vertreten wurde.

Versucht man in den während dieser Jahre erschienenen Ausgaben der »Wormser Zeitung« Einzelheiten über Wahlvorbereitungen und Wahlverlauf zu finden, so sucht man danach ebenso vergeblich wie nach irgendwelchen politischen Artikeln. Stattdessen entdeckt man zahlreiche lange und breite Berichte über die verschiedensten familiären Ereignisse an europäischen Königs- und Fürstenhöfen, viel Geschreibsel über Empfänge und Diners, die aus Anlaß eines Namens- oder Geburtstags oder einer Genesung eines deutschen Fürsten irgendwo stattfanden⁸⁹; man findet viele Mitteilungen über Ordensverleihungen, die entsprechend kommentiert wurden, wenn es sich bei den Ordensempfängern um hochgestellte Persönlichkeiten handelte⁹⁰, und man findet

⁸⁷ WZ. 17. 6. 1855 und vom 13. 12. 1856.

⁸⁸ *Bebre*, Landtag, S. 54 und WZ. 27. 11. 1860. An der Abgeordnetenwahl des Jahres 1860 nahmen lediglich 16 der 1856 gewählten Wahlmänner teil, wovon 12 Valckenberg wählten.

⁸⁹ Neben allen anderen Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Namens- oder Geburtstag des Landesfürsten standen, brachte die Wormser Zeitung regelmäßig auf der ersten Seite »zur Feier des Allerhöchsten Namensfestes« oder »zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes« ein in großen Lettern gedrucktes Gedicht. So hieß es beispielsweise am Sonntag, dem 24. August 1856:

»Heil Ludwig Dir! Der Fürsten Zier! Der mild sein Volk erzog! Tönt es aus voller Brust Am fünfundzwanzigsten August: „Es lebe Ludwig hoch!“

Wer bringt nicht gern' dem Landesherrn So Gruß und Glückwunsch dar?
Wem ist es nicht am Ludwigstag Als mach' ihm jeder Stundenschlag Die höchsten Wünsche wahr?

Der Hesse liebt, Wie's wen'ge giebt, Sein edles Fürstenhaus; Ist auch einmal das Kind im Wahn, Das Bess're bricht sich dennoch Bahn Und prägt sich herrlich aus.

Drum folgt Ihm gern' Dem Landesherrn, Der mild Sein Volk erzog; Und Alles ruf' aus voller Brust, Bewährter Treue sich bewußt, „Es lebe Ludwig hoch!“

⁹⁰ So brachte am 22. April 1855 die WZ. als erstes folgende kommentierte Nachricht: »Zu den vielen Auszeichnungen, welche unserem hochverdienten Ministerialpräsidenten Freiherrn v. Dalwigk Excellenz schon zu teil geworden sind, ist in diesen Tagen wieder eine neue gekommen, indem Se. Majestät der König von Holland Ihm das Großkreuz des niederländischen Löwenordens verliehen hat. Ehre wem Ehre gebührt! Jeder gute Hessen wird sich freuen, daß der edle Staatsmann,

viele Berichte über Naturereignisse, über Erfindungen, über spiritistische Sitzungen, über Fälle von Schatzgräberei und Informationen, die Eröffnung einer Bank, die Gründung einer Aktiengesellschaft und den Bau einer Eisenbahnlinie betreffend, und nicht zuletzt findet man zahlreiche Ankündigungen von Zwangsversteigerungen.

Würde der heutige Leser sich lediglich von dem durch die »Wormser Zeitung«
vermittelten Eindruck leiten lassen, so müßte er zu der Überzeugung kommen, daß während der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts die Bewohner von Worms sich weder um den hessischen Staat noch um die deutsche Nation sorgten, daß sie ihrem Fürsten und seiner Regierung willig und kommentarlos alle politischen Entscheidungen überlassen hätten, daß also ihr ursprünglich so waches politisches Interesse fast vollkommen erschlaft gewesen wäre. Eine solche Meinung könnten wir nicht als absolut unrichtig abtun, obwohl wir wissen, daß die gegen Ende des Jahres 1850 einkehrende politische Ruhe durch den Einsatz staatlicher Macht erzwungen wurde, stellten doch Zeitgenossen im Sommer 1859 fest, daß nun das »Bewußtsein der Zusammengehörigkeit« geweckt worden sei, »welches so lange Zeit zu schlafen schien«⁹¹.

Es ist durchaus anzunehmen, daß bei manchem politisch Interessierten durch die im Jahre 1850 erzwungene Verhaltensänderung im Laufe der Jahre eine Bewußtseinsänderung eingetreten war; für andere dürfte nach all den »getäuschten Hoffnungen«, wie es die WZ vom 31. Dezember 1850 nannte, das Verbot politischer Betätigung der ohnehin inzwischen vorhandenen politischen Entaktivierung entgegengekommen sein, so daß sie vor politischen Freunden und Gegnern ihr Gesicht wahren konnten, wenn sie nun ihre ganze Kraft ausschließlich im wirtschaftlichen Bereich einsetzten, wo der freien, selbstverantwortlichen Tätigkeit nahezu keine Schranken gesetzt waren. Jene aber, die trotz aller Aussichtslosigkeit an ihren politischen Idealen festhielten, konnten erst mit dem Beginn des sechsten Jahrzehnts, als auch in Hessen allmählich ein etwas freiheitlicherer Geist einkehrte, öffentlich für die nationale Einigung und die Einberufung einer deutschen Nationalversammlung eintreten.

Das vorhandene Material aus den Jahren 1860/61⁹² läßt den Schluß zu, daß damals, im Gegensatz zu den Jahren 1848/49, die überwiegende Mehrheit der politisch engagierten Bürger, von denen es in dieser Zeit zweifellos wesentlich weniger gab als zwölf Jahre zuvor, eine kleindeutsche Lösung unter der Führung Preußens wünschten. Auch Personen, die während der 48er Revolution

welcher bei uns an der Spitze der Geschäfte steht, sich nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande einer so hohen Achtung und ununterbrochenen glänzenden Anerkennung seiner Wirksamkeit erfreut.«

⁹¹ *Jahresbericht*, S. 3.

⁹² Zu diesem Material gehören neben Aufrufen zur Flottenspende und anderen Hinweisen in der »Wormser Zeitung« auch Berichte des Polizeikommissärs an das Kreisamt über den Verlauf patriotischer Feiern. StadtA Abt. 30/137,4.

auf der Seite der Demokraten standen, waren im Jahre 1861 unter jenen zu finden, die sich zu den Zielen des Nationalvereins bekannten. Entsprechend dem Beschluß der Heidelberger Generalversammlung des Nationalvereins wurde bei den verschiedenen Gelegenheiten für den Bau einer »deutschen Flotte unter preußischer Führung« Geld gesammelt, um damit u. a. Preußen »ein Vertrauensvotum« entgegenzubringen und es an seinen »deutschen Beruf« zu erinnern⁹³.

Diese Bestrebungen fanden keinesfalls die Billigung der Großherzogl. Hess. Regierung. Für sie war der Deutsche Bund Voraussetzung der hessischen Autonomie. Sie ist in dieser Zeit und in den folgenden Jahren, in denen der Bund noch bestand, stets für den Rechtsbestand der Bundesverfassung eingetreten und hat diese gegen alle Reformen verteidigt, »die die föderalistische Grundlage angriffen und die Souveränität der Mittelstaaten, die Libertät der deutschen Fürsten beeinträchtigen konnten«⁹⁴. Der österreichisch-großdeutsch gesinnte leitende Staatsminister v. Dalwigk war von allem Anfang an ein ausgesprochener Gegner des ungesättigten Preußens, das er als den natürlichen Feind des Großherzogtums betrachtete⁹⁵. Da er darüber hinaus auch ein Gegner der Volksmündigkeit war, mußten die Anhänger des Nationalvereins in doppelter Weise in Gegensatz zu ihm und zum Großherzog gelangen, dessen volles Vertrauen Dalwigk bis zu seiner durch Bismarck erzwungenen Entlassung hatte⁹⁶.

Wenn trotz dieser Tatsachen und trotz des Bemühens der Darmstädter Regierung, den Nationalverein im Großherzogtum keinen Einfluß gewinnen zu lassen⁹⁷, in aller Öffentlichkeit für die Sache des Nationalvereins Werbung

⁹³ Am 9. 9. 1861 enthielt die WZ. eine Anzeige, durch die Fr. Ernst, J. F. Betz, Marcus Edinger, Ph. Schöneck, Ludwig Haager, David Möllinger und Dr. G. Renz zur Flottenspende aufriefen. Aus einem an das Kreisamt gerichteten Schreiben des Polizeikommissars Brück geht hervor, daß während der Feierlichkeiten anlässlich der 48. Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht von Leipzig Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha als ein »echt deutscher Mann« gefeiert, in einer von Dr. Eich gehaltenen Rede »der Flottenangelegenheit gedacht« und anschließend für die Schaffung der Flotte Geld gesammelt wurde, StadtA 30/137. Am 20. 10. 1861 gibt die WZ. das Ergebnis der am 18. 10. stattgefundenen Sammlung bekannt und teilt am 27. 10. 1861 mit, daß von Worms aus an den Geschäftsführer des Nationalvereins in Coburg inzwischen bereits 260 Gulden und 48 Kreuzer als Flotten-Beiträge abgegangen sind.

⁹⁴ Vogt, Hessische Politik, S. 5.

⁹⁵ Vogt, S. 6.

⁹⁶ Vogt, S. 6 ff.

⁹⁷ So konnten die Bewohner der Stadt Worms am 31. Mai 1860 aus der WZ. folgende Meldung entnehmen: »Das auf Anregung des Ministeriums der Justiz von dem hiesigen Hofgericht gegen die Advocaten Dr. Metz und Dr. Hoffmann II wegen Teilnahme an dem ‚Nationalverein‘ eingeleitete Disziplinarverfahren ist durch folgende Verfügung dieses Gerichtshofs vom 2. d. M. an beide Anwälte zum Abschlusse gekommen: ‚In Auftrag des Großh. Ministeriums der Justiz wird

betrieben werden konnte, so zeigt dies, daß die zu jener Zeit geäußerte Meinung des Prinzgemahls der englischen Königin zutraf, wonach die Zeiten vorbei waren, »in denen der einzelne hoffen konnte, daß Millionen von gebildet denkenden Menschen ihre ganze Wohlfahrt und Existenz in das Güt-dünken und die Hände eines Mannes legen, und sei er noch mehr als ein von Gottes Gnaden eingesetzter Monarch«⁹⁸.

Wie sehr Dalwigk persönlich vom Auftreten des Nationalvereins beunruhigt war, ergibt sich aus folgenden Ausführungen: »Aber nicht von Außen drohen uns die größten Gefahren. Deutschland ist stark genug, den Kampf gegen Jeden aufzunehmen, wenn es einig ist. Nein! Die größten Gefahren kommen uns von Innen. Parteistreitigkeiten, Mißtrauen, konfessionelle Spaltungen sind es, die uns schwächen, uns erniedrigen, die uns zur Beute des Auslandes machen. Wir sehen alte erbitterte politische Feinde sich verbinden zu gemeinsamer Wirksamkeit in einem Vereine, über dessen letzte Tendenzen man dem Vaterland noch die Antwort schuldig ist«⁹⁹.

Ihnen hiermit eröffnet: Da Sie nach ihrem eigenen Zugeständnisse das sogenannte Eisenacher Programm mit unterschrieben haben, dieses aber Beschlüsse darüber enthält, wie Abänderungen der deutschen Bundesverfassung durch vereinigte Tätigkeit herbeigeführt werden sollen, wodurch den deutschen Fürsten, mithin auch Sr. K. Hoh. dem Großherzog, ein Teil ihrer wesentlichen Regierungsrechte entzogen würde, die am Schlusse der Erläuterungen zu diesem Programm angeführten Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks, nämlich Versammlungen, Aufruf, Bildung von Vereinen ect. schon an sich und insbesondere mit Bezug auf die Verordnung vom 2. Okt. 1850, die politischen Vereine betreffend, als gesetzlich erlaubte Mittel nicht angesehen werden können, so erscheint Ihre Beteiligung an solchen Bestrebungen mit den Ihnen als Hofgerichtsadvocaten in Folge Ihrer öffentlichen Stellung im Staate und der von Ihnen eidlich angelobten Treue gegen Sr. K. Hoh. den Großherzog und Beobachtung der Verfassung obliegenden Pflichten nicht vereinbar und Sie werden deshalb vor ähnlichem Verhalten für die Folge verwarnt.«

Am 13. November des gleichen Jahres übernahm die Wormser Zeitung einen einige Tage zuvor in der officiösen »Darmstädter Zeitung« erschienenen Artikel, in dem die im Großherzogtum nun öfters zu hörenden Äußerungen, der Beitritt zum Nationalverein sei nicht verboten, als »eine trügerische Vorspiegelung, durch welche zu Gesetzesübertretungen verleitet werden soll« bezeichnet wird. Es heißt dort weiter: »Wenn übrigens in einem öffentlichen Blatt, worin des Beitritts einer großen Anzahl von Einwohnern zu Offenbach zu dem s. g. Nationalverein Erwähnung geschieht, unter anderm auch die Frage erhoben wird: »Wird nun die Regierung Hunderte achtbarer unbescholtener Männer mit einer Kerkerstrafe für ihre politische Überzeugung bestrafen?« so sollte man fast glauben, als ob im Großherzogtum Hessen der Regierung die Ausübung der Kriminaljustiz zustehe, während es doch lediglich Sache der unabhängigen Gerichte ist, Verbrechen und Vergehen mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden.«

⁹⁸ Rosé, Nationalstaaten, S. 40.

⁹⁹ Aus einer Ansprache, die von Dalwigk im Juni 1860 bei einem Festmahl hielt, das anlässlich des Geburtstagsfestes des Großherzogs veranstaltet wurde. WZ. 12. 6. 60.

Daß es im Jahre 1861 in Worms wieder zu einem neuen Interesse an Nationalangelegenheiten gekommen war, wird auch durch die große Beteiligung der Bewohner an den Feierlichkeiten, die in diesem Jahre aus Anlaß der Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht von Leipzig wieder öffentlich abgehalten wurden, deutlich¹⁰⁰. Am Vortage, dem 17. Oktober 1861, hieß es in der Wormser Zeitung: »Wenn in früheren Jahren die am 18. Oktober an allen Orten lodern den Freudenfeuer dankbare Erinnerungszeichen für die Befreiung von der Napoleonischen Herrschaft waren, so können sie heute zugleich die glühenden Proteste gegen jede Zersplitterung oder fremdländische Bedrückung irgend eines Stückchens deutscher Erde darstellen.«

Auch am 18. Oktober des folgenden Jahres, besonders aber am 18. Oktober 1863, der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Schlacht von Leipzig, wurde unter »Teilnahme des größten Teiles der Bevölkerung« und mit großem Aufwand der »Erinnerungstag an deutsche Kraft und Macht«, der gleichzeitig ein »Mahnruf nach Einigung und nationaler Einheit« sein sollte, begangen¹⁰¹. Wurde bei den Feierlichkeiten im Jahre 1861 für eine deutsche Flotte unter preußischer Führung und 1862 für ein Palm-Denkmal gesammelt¹⁰², so wurde am 18. Oktober 1863 für die »fortwährend bedrängten Schleswig-Holsteiner« gespendet¹⁰³. War an diesem 18. Oktober die Bereitschaft, für Schleswig-Holstein zu spenden, noch nicht groß, es kamen lediglich 22 Gulden und 15 Kreuzer zusammen, so wurde durch den Gang der Ereignisse¹⁰⁴ innerhalb

¹⁰⁰ WZ. 20. 10. 1861.

¹⁰¹ WZ. 20. X. 1863.

¹⁰² WZ. 19. X. 1862. Joh. Phil. Palm war der Verfasser einer antifranzösischen Flugschrift mit dem Titel: »Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung«. Er wurde 1806 auf Anweisung Napoleons in Braunau am Inn erschossen.

¹⁰³ WZ. 20. X. 1863.

¹⁰⁴ Unter dem dänischen König Friedrich VII., der nach der vom Wiener Kongreß getroffenen Regelung über die Herzogtümer Schleswig und Holstein sowie über das kleine Herzogtum Lauenburg in Personalunion herrschte und der nach dem Londoner Protokoll von 1852 sowohl dem zur dänischen Krone gehörenden Schleswig als auch dem zum Deutschen Bund gehörenden Holstein und Lauenburg ihre Selbständigkeit zu belassen und die nationalen Rechte der dort lebenden Deutschen zu achten hatte, wurde eine Verfassung ausgearbeitet, die, da sie auch in Schleswig gelten sollte, dieses Herzogtum voll in das dänische Reich eingliedert hätte. Als am 15. Nov. 1863 Friedrich VII. starb, hatte die neue Verfassung noch keine Gültigkeit erlangt, weil sie noch nicht mit der Unterschrift des Königs versehen war. Nach dem nun (1.) sein Nachfolger, der dänische König Christian IX., bei seiner Thronbesteigung die Verfassung annahm und die Einverleibung Schleswigs zum 1. 1. 1864 verfügte und (2.) unmittelbar nach dem Thronwechsel Prinz Friedrich von Augustenburg erklärte, daß er sich an den 1852 ausgesprochenen Thronverzicht seines in den Herzogtümern erbberechtigten Vaters nicht gebunden fühle und deshalb die Elbherzogtümer als sein Erbe beanspruche und (3.) die europäischen Großmächte aus unterschiedlichen Gründen die Ansprüche des Augustenburgers nicht anerkannten bzw. nicht tatkräftig

weniger Wochen die Spendefreudigkeit für Schleswig-Holstein beachtlich stimuliert. Am 3. Januar 1864 meldete die Wormser Zeitung, daß inzwischen 2060 Gulden gesammelt worden wären und daß die Sammlung fortgesetzt würde. Veranstaltet wurde diese Sammlung vom »Schleswig-Holstein-Comité« der Stadt Worms, das am 30. November 1863 von einer »Volksversammlung« eingesetzt wurde. Dieser Volksversammlung, die aus einem »außerordentlich zahlreichen Publikum« bestand, das der »große Worret'sche Gartensaal nicht fassen (konnte)«¹⁰⁵, legte Marcus Edinger¹⁰⁶ namens der Wormser Wahlmänner¹⁰⁷ eine Resolution vor. In dieser von der Volksversammlung angenommenen Resolution hieß es u. a.: »so mahnt doch das Schicksal der Herzogtümer vom Frieden zu Malmö bis auf unsere Tage, und selbst im jetzigen entscheidenden Augenblick die Haltung der Kabinette von Preußen und Österreich das deutsche Volk, der Diplomatie seine heiligsten Interessen nicht ferner allein zu überlassen, sondern selbshandelnd, mit ganzer Kraft den Kampf gegen fremde Anmaßung aufzunehmen. - Die Versammlung ernennt deshalb ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Comité mit der Aufgabe, alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, das Volk für die ihm bevorstehende Aufgabe zu befähigen¹⁰⁸.«

Das Schleswig-Holstein-Comité, das am 30. November 1863 gebildet wurde, begann unmittelbar danach mit der Arbeit. Lediglich durch die Volksversammlung ernannt, diesen Umstand aber als ausreichende Legitimation betrachtend, wandten sich die Mitglieder des Comité's mit einer Adresse an den Großherzog¹⁰⁹ und baten diesen u. a., den Augustenburger als Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und Lauenburg anzuerkennen und ihm zur Erlangung seiner Krone Truppen zur Verfügung zu stellen¹¹⁰. In einem Aufruf, den die Wormser Zeitung am 3. XII. 1863 veröffentlichte, forderte das Comité die Bewohner von Worms und Umgebung auf, Geld zu sammeln und, soweit dazu

unterstützten, kam es in den deutschen Staaten unter der nationalen und liberalen Bürgerschaft zur Parteinahme für den deutschen, aus seiner liberalen Einstellung keinen Hehl machenden, Augustenburger.

¹⁰⁵ WZ. 3. XII. 1863. Einen Anhaltspunkt über die Größe des Worret'schen Gartensaals vermittelt die WZ. 27. 3. 66, derzufolge bei einer Veranstaltung 600-800 Personen in diesem Saale anwesend waren.

¹⁰⁶ Marcus Edinger siehe Seite 194 und Anh. G.

¹⁰⁷ Die Wormser Wahlmänner waren es auch, die, einer Empfehlung des Nationalvereins folgend, zu der Vollversammlung eingeladen hatten. WZ. 30. XI. 1863.

¹⁰⁸ WZ. 3. XII. 1863.

¹⁰⁹ Durch dieses Vorgehen wurde das im Großherzogtum bestehende positive Recht verletzt, da sowohl nach Art. 81, Abs. 3 der Verfassung als auch nach der nicht aufgehobenen Verordnung vom 2. Oktober 1850 vgl. Anm. 97, es den Bürgern des Großherzogtums nicht erlaubt war, sich in derartigen Angelegenheiten mit Petitionen an den Großherzog zu wenden. Zu jener Zeit aber setzte man sich, wie auch in anderen Orten des Großherzogtums, über diese entgegenstehenden Normen einfach hinweg.

¹¹⁰ WZ. 3. XII. 1863.

in der Lage, sich bereit zu halten, um als Freiwillige für die deutsche Sache in Schleswig-Holstein zu kämpfen, denn man könne und wolle nicht zusehen, »wie eine treulose Diplomatie die höchsten Interessen unseres teuren Vaterlandes verschachert¹¹¹«.

Wenn in den folgenden Wochen, in denen mit unterschiedlicher Intensität in allen deutschen Staaten weite Kreise des Volkes dem Herzog von Augustenburg Sympathie entgegenbrachten und durch Presse, Aufrufe und Flugschriften¹¹² das Volk zur aktiven Beteiligung in der bevorstehenden Auseinandersetzung aufgerufen wurde, in der kleinen Stadt Worms systematisch mehr als 2000 Gulden gesammelt wurden (was nach dem Werte unserer heutigen Währung mindestens einer Summe von DM 20 000,— entsprechen würde), und der Wehrausschuß des Schleswig-Holstein-Comités bereits in den ersten Tagen des Dezembers mit den Vertretern der Schützen- und Turnvereine des Kreises Kontakt aufnahm, um mit diesen die sofortige Einführung von Wehrübungen innerhalb der bestehenden Vereine zu vereinbaren, damit so schnell wie möglich alle sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Schleswig-Holstein Armee zustande kamen¹¹³, dann zeigt das m. E., daß es sich hier um mehr als nur »Bierhaus-Enthusiasmus«¹¹⁴ gehandelt hat.

Die Ereignisse nahmen einen anderen Lauf, als es viele erhofften. Der erwartete Aufruf des Augustenburgers zur Bildung eines Heeres blieb aus. Der geschickt operierende Repräsentant des großen, mächtigen Preußens, Bismarck, war nicht an der Entstehung eines neuen deutschen Mittelstaates interessiert. »Die ‚up ewig Ungedeelten‘ müssen einmal Preußen werden« und nicht Angehörige eines deutschen Staates, »der im Bunde mit den anderen immer

¹¹¹ Eine ähnliche Situation entstand zweieinhalb Jahre später.

¹¹² In jener Zeit erschienen u. a. auch verschiedene Drucke der »Lieder für Schleswig-Holstein«. In zwei von *Hoffmann von Fallersleben*, Lieder, I/215, stammenden Versen heißt es:

Greift an das Werk mit Fäusten!
Das Rechten hilft nicht mehr.
Ihr Besten und Getreusten,
Zur Tat, zur Gegenwehr!
Die Freiheit will errungen
Kein Gnadenbissen sein!
Mit Fäusten, nicht mit Zungen
Greift an und schlaget drein!

¹¹³ Am Heiligen Abend 1863 schrieb Bismarck an den Grafen von der Goltz, den preußischen Botschafter in Paris: »Sie glauben, daß in der ‚deutschen öffentlichen Meinung‘, in Kammern, Zeitungen usw. irgend etwas steckt, was uns in einer Hegemoniepolitik helfen könnte. Ich halte das für einen radikalen Irrtum. Unsere Stärkung kann nicht aus Kammern- und Pressepolitik, sondern nur aus waffenmäßiger Großmachtspolitik hervorgehen. Wenn der Bierhaus-Enthusiasmus in London und Paris imponiert, so freut mich das; es paßt ganz in unseren Kram; deshalb imponiert er mir aber noch nicht.« *Rost*, Nationalstaaten, S. 47.

¹¹⁴ WZ. 6. u. 14. 12. 1863, 3. 1. 1864.

gegen uns stimmen würde¹¹⁵.« Weniger als ein Jahr nach dieser privaten Äußerung Bismarcks war es offenkundig, daß das offizielle Preußen die Annexion Schleswig-Holsteins betrieb. Unter dem Eindruck der »drohenden Annexion der Herzogtümer durch Preußen« schrieb die Wormser Zeitung am 13. XII. 1864, es »mehrten sich in unserem Süddeutschland die Symptome unverkennbarer Abneigung gegen die heutige preußische auswärtige Politik. Man will das ‚straffe Regiment‘ und dessen Glück den Spreebewohnern gern allein zukommen lassen und fordert für die biederen Schleswig-Holsteiner vor allem das *Selbstbestimmungsrecht*; man wird klarer darüber, daß uns vom spezifischen Preußentum nie dasjenige geboten wird, wonach die ehrlichsten Vaterlandsfreunde notwendig begehren.«

Am selben Tag war im Rheinischen Herold zu lesen: »Man will über ganz Deutschland ein Regiment ausdehnen, das jede Freiheit der Meinung, jede selbständige Bewegung im Volke unterdrückt, und das die Obergewalt eines verrotteten Kleinadels über das Bürgertum herstellen will¹¹⁶.« Die Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des preußischen Abgeordnetenhauses durch Bismarck seit dem Jahre 1862, das anfangs 1863 geschlossene Abkommen mit Rußland (die sogenannte Konvention Alvensleben, die Rußland preußische Unterstützung bei der Niederwerfung der aufständischen für einen unabhängigen Nationalstaat kämpfenden Polen gewährte), und letztlich die erstrebte Annexion der Elbherzogtümer hatten die Sympathien, die das offizielle Preußen während der »Neuen Ära« sich erworben hatte und die ihren deutlichen Ausdruck in der Flottenspende fanden, weitgehend vernichtet¹¹⁷. Eine allgemeine Ablehnung aller preußischen Gegebenheiten war jedoch damit nicht verbunden, denn im Gegensatz zu Bismarcks Ausführungen, wonach Deutschland »nicht auf Preußens Liberalismus . . ., sondern auf seine Macht« sehen würde und die großen Fragen der Zeit »nicht durch Reden und Mehrheitsbeschlüsse . . ., sondern durch Eisen und Blut«¹¹⁸ entschieden würden, hatten viele Bürger der Stadt ihre Hoffnungen auf den preußischen Liberalismus gerichtet. Nicht mehr die preußische Regierung machte »moralische Eroberungen«, sondern das liberale preußische Bürgertum, vor allem die durch die Spaltung der preußischen Liberalen im Juni 1861 entstandene Deutsche Fortschrittspartei, die für die Realisierung eines echten verfassungsmäßigen Rechtsstaates, für die Erweiterung der Rechte des aus Wahlen hervorgegangenen Teils des Parlaments und für eine Einigung Deutschlands unter preußischer Führung eintrat¹¹⁹. Daß es die Deutsche Fortschrittspartei war,

¹¹⁵ Bismarck in der Neujahrsnacht 1863/64 zu seinem Schwager, *Rost*, S. 47.

¹¹⁶ Rheinischer Herold 13. 12. 1864.

¹¹⁷ WZ. 26. 5. u. 14. 6. 1863.

¹¹⁸ Aus einer am 30. September 1862 vor Parlamentariern gehaltenen Rede, *Rost*, S. 43.

¹¹⁹ Zur Einstellung gegenüber preuß. Regierung und preuß. liberalen Bürgertum vgl. Rheinischer Herold vom 13. u. 22. 2., 15. 3., 24. 6., 11. 10., 4. 11. und 11. 12. 1862.

die sich der Sympathie vieler erfreute, machen die im Zusammenhang mit den im Sommer 1862 stattgefundenen Landtagswahlen eingetretenen Ereignisse deutlich, denen hier breiterer Raum gewährt werden soll.

Die eingehende Darstellung der der eigentlichen Wahl des Abgeordneten vorausgehenden Auseinandersetzung erfolgt deshalb, weil diese hinsichtlich der politischen Einstellung der Wormser Bürger in hohem Maße informativ sind und gleichzeitig einen Eindruck von den Widerständen vermitteln, die im Jahre 1862 der Wahl eines sozial überdurchschnittlich aufgestiegenen jüdischen Mitbürgers zum Abgeordneten der Stadt entgegenstanden.

Am 14. August 1862 berichtete der Rheinische Herold, daß vier Tage zuvor »aus allen Wahlkreisen Rhein Hessens liberale Abgeordnete in Mainz versammelt (waren), um über die Organisation der Wahlen, über die Notwendigkeit eines Programmes und über die in der Provinz zu Abgeordneten vorhandenen Kräfte zu beraten«. Es heißt dann weiter: »Viel wichtiger und weit zahlreicher besucht war die gestern im Landsberg in Frankfurt abgehaltene Landesversammlung. Aus allen drei Provinzen des Landes waren die entschiedensten Männer versammelt, es wurde eine Ansprache an das Land verlesen und beschlossen, in welcher gewissermaßen das Programm der *Fortschrittspartei*¹²⁰ enthalten ist.« Bei dieser Landesversammlung einigte man sich auf fünfzig Personen, die als Kandidaten für die von der Regierung wohl mit Absicht sehr kurzfristig angesetzte Landtagswahl empfohlen wurden¹²¹.

Drei Tage später, am 16. 8. 1862, brachte die Wormser Zeitung ein »Eingesandt«, wonach »zuverlässigen Nachrichten zufolge eine größere Anzahl von Wahlmännern¹²² Marcus Edinger zum neuen Abgeordneten der Stadt ausersehen« hätten. Bereits am nächsten Tage wurde in der gleichen Zeitung zu dieser Meldung Stellung genommen. In dieser Stellungnahme heißt es u. a.: »Das unterzeichnete aus der größeren ausschließlich dem Fortschritt huldigenden Zahl hiesiger Bürger im Worret'schen Lokal erwählte provisorische Comité (fühlt sich) aufgefordert, die . . . als zuverlässig bezeichnete Nachricht . . . als eine Unwahrheit zu bezeichnen.« Es sei, so heißt es dann weiter, nur eine Anzahl von Wahlmännern provisorisch vorgemerkt, jedoch diese noch nicht benachrichtigt; folglich könne auch nicht davon gesprochen werden, daß der Abgeordnete schon ausersehen sei. »Welche sonstigen Absichten etwa durch das Wort *zuverlässig* erreicht werden soll, übergehen wir heute noch mit Stillschweigen.« Unterzeichner dieser Entgegnung war »das Wahlcomité der Fortschrittspartei«¹²³. Die Wormser Zeitung gab sich mit dieser Entgegnung nicht

¹²⁰ Im Original nicht gesperrt gedruckt.

¹²¹ WZ. 19. 8. u. Rheinischer Herold 14. 8. 1862.

¹²² Der Schreiber meint hier die aus Urwahlen hervorgegangenen Personen, denen es drei Jahre zuvor oblag, den Abgeordneten zu wählen.

¹²³ WZ. 17. 8. 1862.

zufrieden. Für sie stand nach wie vor fest, daß Marcus Edinger als Kandidat vorgesehen war. Als Begründung für ihre Meinung führte sie an, daß Edinger von der in Frankfurt tagenden Landesversammlung als einer der 50 Kandidaten vorgeschlagen wurde, diese Empfehlung sicherlich nicht gegen seinen Willen zustande gekommen wäre und ein ausgesprochener Anhänger »der durch das ‚Fortschritts-Comité‘ vertretenen Richtung« ihr mitgeteilt hätte, »daß Herr Edinger dort zum Abgeordneten ausersehen« wäre. Sie fuhr fort: »Nur die Äußerung des Herrn Edinger vor der Wahl, daß wir falsch unterrichtet seien, kann uns eines anderen belehren¹²⁴.«

Der Rheinische Herold brachte daraufhin eine Meldung, der zufolge das Wahlcomité der Fortschrittspartei es für unangemessen hielt, »sich in eine weitere Polemik über die Kandidatur zum Abgeordneten einzulassen. Es erkläre nochmals ganz einfach, daß es sich nur constituerte, um die Wahl der Wahlmänner dahin zu leiten, daß diese nur auf Männer von anerkannter Tüchtigkeit und liberaler Gesinnung falle. Den also gewählten Wahlmännern einen Kandidaten oktroyieren zu wollen, liege dem Comité ganz ferne¹²⁵.«

Da sich an den Urwahlen, die vom 19. bis 23. August stattfanden¹²⁶, lediglich 50,6 % (= 760) der Wahlberechtigten beteiligten¹²⁷, zur Gültigkeit der Wahl jedoch die Stimmen von zwei Dritteln der Wahlberechtigten erforderlich waren¹²⁸, war diese ungültig und mußte deshalb, wie auch in vielen anderen Wahlkreisen des Großherzogtums, wiederholt werden. Mit der Bekanntgabe der Ungültigkeit der Urwahl verband die Wormser Zeitung die Hoffnung, daß bei der bereits drei Tage später beginnenden Wiederholung mehr Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben möchten, was aber wohl nur dann zu erreichen wäre, wenn die »beiden Haupt-Wahlgruppen *sofort und ganz unzweideutig* für einen bestimmten Landtagskandidaten sich aussprechen«¹²⁹.

Die vom Comité der Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner scheinen diesen Rat tatsächlich beherzigt zu haben, da sie sich am Nachmittag des darauffolgenden Tages versammelten, um darüber zu beraten, wem sie ihre Stimme gäben, falls sie aus den Urwahlen als Wahlmänner hervorgingen¹³⁰.

Es muß mindestens einen Tag zuvor bekannt geworden sein, daß sich die Chancen von Marcus Edinger, dessen Wahl das Comité der Fortschrittspartei¹³¹ ursprünglich allem Anscheine nach tatsächlich erreichen wollte, verringerten

¹²⁴ WZ. 17. 8. 1862.

¹²⁵ Rheinischer Herold 19. 8. 1862.

¹²⁶ Rheinischer Herold 16. 8. 1862.

¹²⁷ WZ. 24. 8. 1862.

¹²⁸ Regierungsbl. 1856, Nr. 27.

¹²⁹ WZ. 24. 8. 1862.

¹³⁰ Rheinischer Herold 28. 8. 1862.

¹³¹ Unter welcher Initiative sich das »Comité der Fortschrittspartei« bildete und welche Personen ihm angehörten, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

und daß an seiner Stelle nun Rechtsanwalt Dr. Finger aus Alzey stärker ins Gespräch gekommen war. Jedenfalls veröffentlichte am Morgen jenes Tages, an dem sich nachmittags die vom Comité der Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner trafen, der Rheinische Herold einen Artikel, mit dem er zum ersten Male zugunsten Edingers in die Diskussion eingriff¹³². Trotz dieses glänzenden Plädoyers für Edinger konnte der Rheinische Herold nicht verhindern, daß die vom Comité in Vorschlag gebrachten Personen »fast einstimmig beschlossen«, für den Fall ihrer Wahl ihre Stimmen Dr. Finger zu geben. Dieses Ergebnis wurde noch am Abend des gleichen Tags einer Bürgerversammlung unterbreitet und am nächsten Morgen, dem ersten Tag des neuen Wahltermins, durch die beiden Zeitungen veröffentlicht¹³³. Am gleichen Tage wurden vom Rheinischen Herold die Wähler aufgerufen, nicht auf die Vorspiegelungen der Aristokratie und ihrer Helfer hereinzufallen, sondern deren Versprechungen zu verachten¹³⁴.

Die Wormser Zeitung, die der Meinung war, mit dem Programm der Fortschrittspartei lasse »sich jedenfalls viel leichter ein endloses Gewirr von Meinungen, ein zerstörendes Parteileben herstellen als eine ordentlich geregelte, aufrichtig geübte und energievoll durchgeführte Staatsverwaltung, beseelt und geadelt durch ein alle ehrendes Vertrauen zwischen Fürst und Volk¹³⁵«, gab am 2. September 1862 bekannt: »hier ist der weiße Zettel, dessen Wahlmänner den Urwählern in den öffentlichen Blättern mitteilten, daß sie, wenn dazu gewählt, ‚fast einstimmig‘ beschlossen hätten Herrn Advokat Finger aus Alzey zum Landtagsabgeordneten zu wählen, mit überwiegender Mehrheit als Sieger aus der Wahlurne hervorgegangen.« Diese umständliche Formulierung der Wormser Zeitung, eine Leserzuschrift im Rheinischen Herold¹³⁶ und

¹³² Vgl. Anh. G.

¹³³ WZ. 28. 8. 1862; Rheinischer Herold 28. 8. 1862.

¹³⁴ Unter anderem heißt es in diesem Aufruf: »Noch heute bemüht sich mancher aus dem Lager der Aristokratie, das Volk auseinander zu reißen, um seine Uneinigkeit zu seinen fein gesonnenen Zwecken zu benützen; noch heute schleichen sie umher und fühlen uns den Puls unserer inneren Überzeugung und mit ihnen noch diejenigen, die sich beehrt fühlen, in ihrer Gesellschaft sich bewegen zu dürfen. Noch heute, wenn es sich um die Ausübung einer freien Überzeugung handelt, sucht man durch falsche Vorspiegelungen das Volk irre zu machen. Sei wacker . . . Du Volk, sei einig und stark, dann siegen Deine Rechte, sei mutig und beherzt für Deine Überzeugung, verachte ihre Versprechungen und alle damit zusammenhängenden verbrauchten Mittel, stehe stets wie ein Mann da; dann fällt ihr Hochmut, fällt ihre Rückschrittswut und es erhebt sich für Euch Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit! Freiheit und Gleichheit aller Stände, Brüderlichkeit für alle Menschen ohne Unterschied.« Rheinischer Herold 28. 8. 1862.

¹³⁵ WZ. 19. 8. 1862.

¹³⁶ In dieser Leserzuschrift, die der Rheinische Herold am 2. 9. 1862 veröffentlichte, heißt es u. a.: »Die Wahlschlacht ist vorüber - die Fortschrittspartei hat alle Gegner aus dem Felde geschlagen und ist vollständig Siegerin geblieben. Wir dürfen Herrn Dr. Finger, Rechtsanwalt in Alzey, als unseren Abgeordneten be-

der endgültige Wahlausgang¹³⁷ lassen vermuten, daß die Auffassung »vieler Urwähler«¹³⁸, die vom Comité der Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner könnten trotz gegenteiliger Versicherung doch noch Edinger wählen, eine gewisse Berechtigung hatte. Noch nach der erfolgten Wahl der Wahlmänner machte der Rheinische Herold kein Hehl daraus, daß er der Meinung war, die Wahlmänner wären nicht gebunden, Dr. Finger zu wählen, sondern könnten und sollten ungeachtet der unmittelbar vorausgegangenen Ereignisse - aus denen keine Verpflichtung hergeleitet werden könnte - ihre Stimme für Marcus Edinger abgeben, der das Frankfurter Programm der Fortschrittspartei in allen Teilen anerkennen würde¹³⁹. Ob sich von dieser Auffassung einige Wahlmänner, die ursprünglich Rechtsanwalt Finger wählen wollten, hatten leiten lassen? Der Wahlausgang läßt sich nämlich nicht mit der einige Tage vorausgegangenen Veröffentlichung vereinbaren, nach der »fast einstimmig beschlossen« worden war, den »dem naturgemäßen Fortschritt huldigenden« Dr. Finger zu wählen¹⁴⁰. Oder stimmte die vom Comité der Fortschrittspartei abgegebene Erklärung nicht mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Auffassungen der Wahlmänner überein? Setzt man die fehlende Übereinstimmung voraus, so hätte das Comité unbewußt oder bewußt die Unwahrheit gesagt, und zwar entweder, weil es selbst unzureichend über die wirkliche Meinung einiger Wahlmänner unterrichtet gewesen war oder weil es befürchtete, bei wahrheitsgemäßer Information weniger Stimmen zu erhalten. Wenn auch dieser Wahlverlauf, wie er in den beiden Wormser Zeitungen widerspiegelt wurde, gewisse unterschiedliche Interpretationen zuläßt, so macht doch das Ergebnis zweifelsfrei deutlich, daß es die im Jahre 1862 nach preußischem Vorbild gegründete Fortschrittspartei war¹⁴¹, die mit überwiegen-

trachten, da die von der Fortschrittspartei designierten Wahlmänner, die Herrn Dr. Finger der Bürgerschaft in Vorschlag gebracht haben, daraufhin gewählt worden sind.« Um ganz sicher zu gehen, daß nun tatsächlich Dr. Finger gewählt würde, fuhr der Schreiber fort: »Wir können nicht zweifeln, daß dieselben ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung nachkommen und so das Erbe ihrer Väter, die alte deutsche Treue, rein und makellos bewahren werden.«

¹³⁷ Dreizehn der 23 Wahlmänner stimmten für Dr. Finger, zehn für Marcus Edinger. Rheinischer Herold 4. 9. 1862.

¹³⁸ Am 28. 8. 1862 enthielt die WZ. neben der Anzeige des Comités der Fortschrittspartei, wonach die von ihr vorgeschlagenen Wahlmänner »fast einstimmig beschlossen« hätten, im Falle ihrer Wahl Dr. Finger zu wählen, auch eine von »vielen Urwählern« unterzeichnete Anzeige, in der es u. a. heißt: »Noch ist der Sieg nicht unser! Bestimmt Euch für nachfolgende Wahlmänner und die Wahl unseres Kandidaten Advokaten Finger ist gesichert.« Es ist interessant, daß genau dreizehn der dreiundzwanzig von dieser Seite vorgeschlagenen Wahlmänner auch auf der Liste des Comités der Fortschrittspartei standen.

¹³⁹ Rheinischer Herold 2. 9. 1862.

¹⁴⁰ WZ. 28. 8. 1862.

¹⁴¹ Vgl.: S. 49f u. S. 174, Anm. 38.

der Mehrheit als Siegerin aus dem Wettbewerb hervorging. Dagegen waren jene unterlegen, die einen »unabhängigen« Abgeordneten wählen wollten, der das »allgemeine Interesse« und das Interesse der Stadt »würdig« vertreten sollte¹⁴². Einem nicht widersprochenen »Eingesandt« im Rheinischen Herold zufolge hatte diese Gruppe Notar Seitz als Abgeordneten in Aussicht genommen¹⁴³. Die von dieser Gruppe aufgestellte Wahlmännerliste enthält neben dem Namen des Notar Seitz auch den Namen des Bürgermeisters Brück und die Namen der beiden Beigeordneten, Müller und Rasor. Da die Regierung den zuletzt genannten drei Personen erst kurze Zeit zuvor ihre Funktionen übertragen hatte, wird man mit Recht davon ausgehen dürfen, daß diese die Grundzüge der Politik der großh.-hess. Regierung akzeptierten. Die Liste enthält aber auch Namen von 48er Demokraten (z. B. Friedrich Barth III) und, das ist besonders auffällig, die Namen einer ganzen Reihe von Katholiken, die, so weiß man, in ihrer Mehrheit großdeutsch gesinnt waren¹⁴⁴ und die besonders im Großherzogtum Hessen der Regierung in der Regel weniger kritisch gegenüberstanden als ihre protestantischen und jüdischen Mitbürger¹⁴⁵. Auch die besondere Hervorhebung des »allgemeinen Interesses«, das der zu wählende »unabhängige« Abgeordnete vertreten sollte, dürfte Hinweis für die partikularistische, großdeutsche Gesinnung dieser Gruppe sein, deren Mitglieder, im Gegensatz zu den Anhängern der Fortschrittspartei, von der Einigung des Vaterlandes unter Führung Preußens nichts Gutes erwarteten. Wie jedoch bereits erwähnt, wurde nicht Seitz, sondern Finger gewählt, und als dieser nicht mehr die Voraussetzungen für die weitere Ausübung der Landtagstätigkeit hatte¹⁴⁶, übertrugen die im Jahre 1862 gewählten Wahlmänner Marcus Edinger das Mandat, die Stadt Worms in der Zweiten Kammer der Landstände zu vertreten. Bei dieser Wahl konnte Edinger mit Ausnahme von zweien alle Stimmen auf sich vereinen¹⁴⁷.

Als die zweite Hälfte der 60er Jahre begann, mußte es dem vernünftigen Zeitgenossen längst klar geworden sein, daß es unter der Bevölkerung viele Personen gab, die nicht mehr gewillt waren, die Rolle politisch unmündiger Un-

¹⁴² WZ. 17. 8. 1862.

¹⁴³ Rheinischer Herold 21. 8. 1862.

¹⁴⁴ Mann, Dt. Geschichte, S. 296f.

¹⁴⁵ Die im Jahre 1854 zwischen Dalwigk und dem Mainzer Bischof Ketteler geschlossene, für die Kath. Kirche sehr günstige »Vorläufige Übereinkunft«, die 1866 unter dem Druck der Landstände aufgehoben werden mußte, kam nicht zuletzt deswegen zustande, weil Dalwigk in der Kath. Kirche eine Institution sah, die ihm bei seinem Bemühen, die zu Beginn der Reaktionszeit neugeschaffenen politischen Verhältnisse zu erhalten, gute Dienste leisten werde. Demandt, Hessen, S. 443f.

¹⁴⁶ Durch eine Zinssatzsenkung für hessische Staatspapiere waren bei ihm die einkommensmäßigen Voraussetzungen nicht mehr voll vorhanden. WZ. 18. 3. 1868.

¹⁴⁷ WZ. 12. 10. 1865.

tertanen zu spielen. Auch in Worms waren es nicht wenige, die sich als mündige Staatsbürger verstanden, die es als ihr Recht ansahen, zu politischen Problemen der Zeit Stellung zu beziehen, Wünsche zu äußern und Forderungen zu stellen¹⁴⁸.

Die Umgestaltung der bestehenden politischen Verhältnisse in Deutschland, die wesentlich durch die Spannungen zwischen Preußen und Österreich bestimmt waren, wollte man nicht ausschließlich den Kabinetten der mächtigsten deutschen Bundesstaaten überlassen. Insbesondere wollte das selbstbewußte Bürgertum nicht tatenlos zusehen, wie die so sehr gewünschte nationale Einigung als Folge eines allgemeinen deutschen Bruderkrieges vielleicht für immer, zumindest aber für lange Zeit, unmöglich gemacht werden könnte. Mit gewissem Recht befürchtete man nämlich, Frankreich werde im Verlauf eines Krieges zwischen Preußen und Österreich seinen alten Traum, den Rhein auch nördlich von Karlsruhe zu seiner Ostgrenze zu machen, verwirklichen wollen, und Bismarck, so vermutete man nicht ganz zu unrecht, könnte hierzu sein stillschweigendes oder gar ausdrückliches Einverständnis gegeben haben, um sich damit die Unterstützung Frankreichs zu erkaufen. Aus diesen Gründen kam es im Frühjahr 1866 an den verschiedensten Orten der Pfalz und Rheinhessens zu großen Volksversammlungen. So nahmen beispielsweise an einer am 8. April abgehaltenen Regionalversammlung in Alzey mehr als fünftausend Personen teil, die in einer Resolution Bismarcks Annexionspolitik verurteilten, das Selbstbestimmungsrecht für die Elberzögtümer forderten und das preußische Volk aufriefen, »dem ehrverletzenden Treiben seiner Junkerregierung ein Ende zu machen«. Unter anderem hieß es in dieser Resolution »Jede Sympathie mit irgend einem Zwecke dieser Regierung, ist Verrat an der Freiheit und am deutschen Vaterlande¹⁴⁹.«

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, dem der Alzeyer Resolution nach das gesamte deutsche Volk mit »dem allerentschiedensten Nein!¹⁵⁰!« hätte entgegenzutreten sollen, fand in Worms eine Volksversammlung statt, an der nach Angaben der »Wormser Zeitung« etwa 1500 Personen teilnahmen. Von dieser Versammlung, an der sich auch die auswärtigen Mitglieder des Comités des »Vereins für die Erhaltung der Rheinlande bei Deutschland«¹⁵¹ beteiligten, wurde eine Resolution verabschiedet, durch die »die bundesbrüchige Haltung des Ministeriums Bismarck, welches im einseitigen Interesse der Vergrößerung des preußischen Staates selbst nicht anstehen wird, Teile des linken Rhein-

¹⁴⁸ Daß sie nicht nur forderten, sondern auch bereit waren Opfer zu bringen, erhellen nicht zuletzt die zum Teil beachtlichen Spendeergebnisse.

¹⁴⁹ WZ. 10. 4. 1866.

¹⁵⁰ WZ. 10. 4. 1866.

¹⁵¹ WZ. 26. 6. 1866; das einzige Wormser Mitglied dieses Comités war Marcus Edinger. Gegründet wurde dieser Verein am 13. 5. 1866 in Frankenthal, vgl. Weber, Kleinbürgerliche Demokraten, S. 303f.

ufers zu veräußern oder wenigstens Preis zu geben«¹⁵², verdammt wurde. Zur Abwehr der drohenden Gefahr wurde die »Volksbewaffnung mit gesetzlicher Zwangspflicht« gefordert. Weiter hieß es in dieser Resolution: »Als unumgängliche Stütze unserer Aufgabe bedürfen wir der Hilfe des ganzen deutschen Volkes, vertreten in einem Parlamente, berufen nach dem Reichswahlgesetz von 1849, und vor allem die Bildung einer starken mit allen Exekutivmitteln versehenen Zentralgewalt«¹⁵³.

Einige Wochen nach der Wormser Kundgebung, als die die kriegerische Auseinandersetzung entscheidende Schlacht von Königgrätz (3. 7. 66) bereits stattgefunden hatte, die süddeutschen Korps in Hessen und Franken geschlagen und der Vorfriede von Nikolsburg (26. 7. 66) bereits geschlossen war, berichtete die Wormser Zeitung, daß in Worms »einem preußischen Landwehrmann mehrere Wunden, insbesondere am Kopfe, beigebracht« wurden und daß es »nur der entschiedenen u. einsichtsvollen Hilfeleistung eines Gr. Hess. Offiziers und dem . . . Bemühen des Polizeipersonals« gelang, den »Landwehrmann vor Weiterem zu schützen«¹⁵⁴. Diese Nachricht kommentierte die Wormser Zeitung folgendermaßen: »So sehr solche Erscheinungen im Allgemeinen und im Interesse unserer Stadt bes. zu beklagen sind, so wünschenswert wäre es, wenn in diesen Tagen einer hier erregteren Stimmung preußische Truppen, welche in den jenseits gelegenen Orten eben cantonnieren, ihre diesseitigen Besuche unterlassen wollten«¹⁵⁵. Einen weiteren die damalige Situation charakterisierenden Anhaltspunkt liefert Ludwig Edingers Lebenserinnerungen. Ludwig Edinger schreibt dort, daß seine Mitschüler ihn damals verhaßen hätten, weil sein Vater (Marcus Edinger) »ein Preuß' wäre«¹⁵⁶. Diese beiden Hinweise scheinen so gar nicht mit jener Annonce in Einklang zu bringen zu sein, durch die im Oktober des gleichen Jahres, also etwa zwei Monate später, ein Wormser Kaufmann ein bei ihm erhältlich im Königreich Preußen hergestelltes Malzpräparat anpries. Denn nicht mit den qualitativen Vorzügen dieses speziellen Präparates, sondern durch die Forderung: »die wertvollen Erzeugnisse der Preußischen Industrie dürfen hinter den engl. und franz. nicht zurückbleiben«¹⁵⁷, versuchte der Händler zum Kauf anzuregen. Und doch liegt hier kein Widerspruch vor. Diese hier angeführten Randerscheinungen bezeichnen auch nicht die entgegengesetzten Seiten der selben Sache, sondern sie charakterisieren in ausgezeichneter Weise den Meinungsumschwung, der sich bei ei-

¹⁵² Rheinischer Herold 26. 6. 1866.

¹⁵³ Rheinischer Herold 26. 6. 1866.

¹⁵⁴ WZ. 16. August 1866.

¹⁵⁵ WZ. 16. August 1866.

¹⁵⁶ Edinger, Lebenserinnerungen, S. 7. Eine Kopie dieser unveröffentlichten Schrift wurde mir vom Ludwig-Edinger-Institut der Universität Frankfurt zur Verfügung gestellt.

¹⁵⁷ WZ. 28. Oktober 1866.

nem sehr großen Teil der Bevölkerung in wenigen Wochen vollzogen hatte. An die Stelle einer sehr weit verbreiteten bismarckfeindlichen Gesinnung, die sich nicht zuletzt durch den Deutschen Krieg bei vielen zu einer antipreußischen Gesinnung ausweitete, trat in zunehmender Weise eine propreußische und auch bismarckfreundliche Einstellung.

Manchem könnte dieser schnelle Gesinnungswandel ein weiterer Beweis für die Wankelmütigkeit der Volksmeinung sein. Bevor man jedoch urteilt und verurteilt, sollte man bedenken, daß die vielen Personen, die durch aktive Teilnahme oder Sympathiebezeugungen die Tätigkeit des »Vereins für die Erhaltung der Rheinlande bei Deutschland« unterstützten, sich gezwungen glaubten, ihre Meinung bezüglich Preußen und Bismarck auf Grund der eingetretenen Ereignisse zu ändern. War es doch der preußische Ministerpräsident, den man noch im Frühsommer 1866 verdächtigte, im Interesse der territorialen Vergrößerung des preußischen Staates Teile des linken Rheinufer preiszugeben, der den anfangs August 1866 erhobenen Forderungen des französischen Außenministers auf die gesamte bayrische Pfalz und Rheinhessen energisch entgegentrat¹⁵⁸. Die kompromißlose Zurückweisung der französischen Ansprüche durch Bismarck brachte diesem und Preußen, dessen militärische Stärke eine solche Zurückweisung erst ermöglichte, verständlicherweise gerade bei jenen Sympathien, die seit langem für einen deutschen Bundesstaat, für ein gesamtdeutsches Parlament und eine kräftige Zentralgewalt eintraten. Sie waren es, die jetzt für den baldigen Anschluß an den Norddeutschen Bund plädierten¹⁵⁹. Der im Herbst des gleichen Jahres stattfindende Landtagswahlkampf machte deutlich, daß die aus Demokraten und Konservativen bestehenden Gegner der hessischen Fortschrittspartei, die sich im Gegensatz zu Mainz in Worms zum gemeinsamen Vorgehen zusammenschlossen, keine echte Alternative boten. In einem gemeinsamen Wahlauf Ruf heißt es: »Auch wir müssen, angesichts der obwaltenden Verhältnisse, einen Anschluß des Großherzogtums an Preußen, beziehungsweise an den norddeutschen Bund für zweckmäßig erklären. Wir haben hierbei jedoch nicht einen solchen Anschluß im Sinne, der mit einem Aufgehen unseres Großherzogtums gleichbedeutend ist; wir knüpfen vielmehr an den Anschluß die Bedingung, daß unsere volle innere Selbständigkeit gewahrt und somit die Existenz des Großherzogtums nicht gefährdet werde¹⁶⁰.« Die ehemaligen Angehörigen der Fortschrittspartei, die nun an der Seite der Konservativen gegen eine allzu innige Vereinigung mit Preußen eintraten, hatten, das gestand ihnen selbst im Wahlkampf das Organ der Gegenseite, der Rheinische Herold, zu, nicht ihre alten Prinzipien verraten. Unter der Überschrift: »Die Partei der Freisinnigen« gibt der Rheinische Herold in anschaulicher Weise den Zwiespalt wieder, in dem sich die süddeutschen Demo-

¹⁵⁸ Kluge, Großmächte, S. 487f.

¹⁵⁹ WZ. 13. 10. u. Rheinischer Herold 20. 11. 1866.

¹⁶⁰ WZ. 20. November 1866.

kraten in jener Zeit befanden. Es heißt dort: »Vordem war das Ziel eines jeden Volksfreundes, in den einzelnen Staaten des heutigen Vaterlandes soviel Freiheit als möglich zu erringen. Wenn diese einmal . . . allüberall dem Volke verbrieft und versiegelt und auch im Leben zu eigen geworden sei, dann werde, so glaubte man, und so glaubt die eine Partei heute noch, dann werde auch die Einheit nicht länger auf sich warten lassen. Man geht dabei sogar so weit, daß man sich mit früheren und zwar prinzipiellen Gegnern verbindet. . . . Hier ist die Parole: ERST FREIHEIT, DANN EINHEIT. Dieser ist aber durch die neuesten Geschichtsdaten eine andere zuvorgekommen. ERST EINHEIT DANN FREIHEIT. - Wenn die deutsche Nation unabhängig vom Auslande ihre Geschicke ordnen kann, wenn sie zum Bewußtsein ihrer Größe, Stärke und Würde gekommen ist, dann wird auch den inneren Fragen Rechnung getragen werden können . . . Wir gehören zur letzten Partei; wir freuen uns, daß wir heute dem Ausland gegenüber als eine Macht dastehen . . . Die andere Partei mag wohl in mancher Hinsicht Gründe für ihre Ansichten haben, aber wir werden uns schon deswegen nicht mit ihr befreunden können, weil wir mit ihrer Gesellschaft nichts zu tun haben wollen¹⁶¹.« - Die Wahlmänner der sog. »hessischen Koalition« waren nach erfolgter Urwahl nicht gezwungen, sich entweder für den Wormser Konservativen Joh. Baptist Doerr oder den Mainzer Demokraten Dumont zu entscheiden¹⁶², denn nicht sie, sondern die von der Fortschrittspartei vorgeschlagenen Wahlmänner erhielten das Mandat, den Abgeordneten der Stadt zu wählen. Am 4. Dezember 1866 meldete die Wormser Zeitung, daß der seitherige Landtagsabgeordnete einstimmig wiedergewählt wurde.

Als nach sechs Jahren die im Jahre 1866 beginnende Wahlperiode zu Ende war, konnte Marcus Edinger das Abgeordnetenmandat erneut erringen. Im Jahre 1872 stimmten jedoch nicht die national-liberal gesinnten Bürger für ihn (sie hatten sich für einen weiter rechts stehenden Kandidaten ausgesprochen), sondern vornehmlich Katholiken, Juden und Arbeiter, also Angehörige von Bevölkerungsgruppen, die aus unterschiedlichen Gründen dem neuen Staatsgebilde - zumindest anfänglich - skeptisch gegenüberstanden¹⁶³.

Zehn Jahre später wäre in Worms der durch den anwachsenden Nationalismus beunruhigte sozial-liberale Edinger nicht mehr gewählt worden¹⁶⁴, weil in der Zwischenzeit der bereits 1870/71 deutlich in Erscheinung tretende Nationalismus stark an Boden gewonnen hatte. In welchem Ausmaße dies geschehen war, macht eine Rede deutlich, die der neugewählte Repräsentant der Wormser Bürger, Bürgermeister Küchler, im Jahre 1882 anläßlich des »Sedanstages«

¹⁶¹ Rheinischer Herold 22. November 1866.

¹⁶² WZ. 22. 11. 1866.

¹⁶³ WZ. 23. 11., 3. und 4. 12. 1872.

¹⁶⁴ Edinger, Lebenserinnerungen, S. 7 ff.

hielt. In dieser Rede wurde des »herrlichen Tages« gedacht, »von dem aus wir das Erstehen unseres deutschen kaiserlichen nationalen Reiches rechnen . . . an dem unsere Waffen das französische Volk, unser alter Bedränger, niederschlug«. Es wurde vom »Erbfeind« gesprochen und von dessen »wüster Rohheit, grausamen Gewalttaten und bubischer Zerstörungslust«¹⁶⁵. Da die Ansprache Kücklers auch eine Beurteilung der in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts geführten Kriege enthält, sollen seine Ausführungen hierzu an dieser Stelle erwähnt werden. Er sagte: »Wenn auch 1864 die Volksstimme es nicht erkannte, daß die großen Führer der Nation den richtigen Weg zur nationalen Einigung beschritten hatten, es wurde doch der erste Krieg nicht mit Verlust, sondern mit Gewinn vom deutschen Land geführt, wenn 1866 das Volk ohne Verständnis für die Notwendigkeit mit Widerwillen nur zu dem Unerläßlichen gedrängt wurde, so wurden doch die Resultate des Krieges überall mit Begeisterung aufgenommen.«

Als heutiger Leser der Ausführungen Kücklers kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, darin Zeichen einer bereits damals eingeleiteten Entwicklung zu erblicken, an deren Ende die Vertreibung und physische Vernichtung einer ganzen Bevölkerungsgruppe stehen sollte, die mindestens seit der 1848er Revolution, seit ihrer völligen rechtlichen Gleichstellung, im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Stadt eine bedeutende Rolle spielte. Auch eine Tochter Edingers gehörte zu der großen Zahl derjenigen, die wegen ihrer »rassischen Minderwertigkeit« in Konzentrationslager eingeliefert und dort getötet wurden.

2. *Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens*

In den Gebieten, die nach dem Frieden von Campo Formio der französischen Republik angegliedert wurden, traten in allen Bereichen der Wirtschaft tiefgreifende Veränderungen ein. Besonders traf das für eine Stadt wie Worms zu, wo bis zur Angliederung - im Gegensatz zu vielen anderen linksrheinischen Gebieten - die spätmittelalterliche Wirtschaftsverfassung noch weitgehend bestand. Die Zünfte, die hier noch nach der französischen Revolution darüber gewacht hatten, daß auf dem Territorium der Freien Stadt nach den althergebrachten Regeln Handel und Gewerbe betrieben wurden, hörten auf zu bestehen, wie bereits zuvor in Frankreich¹⁶⁶. Ihr Eigentum ging wie der ge-

¹⁶⁵ WZ. 5. 9. 1882.

¹⁶⁶ In Frankreich, wo - gemäß der physiokratischen Lehre - Turgot durch ein Edikt bereits im Jahre 1776 die Beseitigung des Zunftwesens einleitete, wurde nach der Revolution, um der individuellen Freiheit und Gleichheit willen, diese Entwicklung fortgesetzt und sämtliche Korporationen gesetzlich verboten. So erklärte der Abgeordnete der Nationalversammlung Le Chapelier, von dem die Initiative

samte korporative, geistliche und fürstliche Besitz in das Eigentum der Nation über. Fortan konnte, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder jedes Gewerbe ausüben.

Da mit dem Fortfall der Zünfte alle Produktionsbeschränkungen wegfielen, hätte nun auch in Worms innerhalb der verschiedensten Branchen großgewerbliche Produktion betrieben werden können. Einer Statistik aus dem Jahre 1805 können wir jedoch entnehmen, daß »außer einigem Tabak, Öl, Essig und Branntwein nichts ins große fabriziert«¹⁶⁷ wurde. Zu jener Zeit gab es demnach in Worms lediglich eine großgewerbliche Be- und Verarbeitung von einigen Erzeugnissen der einheimischen Landwirtschaft, der jedoch für das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt keine große Bedeutung zukam. Diese Gewerbezweige leiden, so heißt es in der erwähnten Statistik, unter der Zollgesetzgebung, wie auch der Handel mit dem Auslande, der, zuvor »sehr beträchtlich«, nun ganz vernichtet sei.

Für die Bewohner vieler linksrheinischer Wirtschaftsräume bedeutete die Zugehörigkeit zu einem großen mächtigen Staate und die damit in Wegfall geratenen, durch die Kleinstaaterei bedingten, Handelserschwerungen einen Gewinn¹⁶⁸. Für Worms dagegen, das zuvor relativ starke Verbindungen zu rechtsrheinischen Gebieten hatte, brachte diese Neuordnung - zumindest anfänglich - mehr Nachteile. Noch nach vierzehnjähriger Zugehörigkeit zum französischen Herrschaftsverband wurde die Tatsache, daß mit den Gebieten jenseits des Rheines kein Handel getrieben werden konnte, als drückend empfunden und für die schlechte wirtschaftliche Lage, in der sich das Gemeinwesen befand, verantwortlich gemacht¹⁶⁹.

für dieses Gesetz ausging: »Es gibt keine Korporationen mehr im Staate; es gibt nur noch Sonderinteressen der Individuen und öffentliches Interesse; irgend ein Interesse (sozialer) Zwischenglieder kann nur schädlich sein.« *Ritscher*, Koalitionsrecht, S. 132.

¹⁶⁷ Aus einem Bericht des Bürgermeisters der Stadt an den Unterpräfekten des Bezirks Speyer vom 11. Juni 1805, vgl. *Der Wormsgau*, Bd. 1, Heft 4, S. 82ff.

¹⁶⁸ *Bechtolsheimer*, Rheinhessen, S. 11.

¹⁶⁹ In einem Beschluß des Munizipalrates vom 1. Februar 1812 heißt es: »... daß der hiesige Handel durch den Umstand, daß die Stadt an der äußersten Grenze liegt und durch das Zollsystem so vollkommen lahm gelegt ist, daß die Einwohner fast nur Landbau treiben und der geringe Handel auf die Stadt beschränkt ist.« *Gernsheim*, Gymnasium, S. 47. Da mit dieser Stellungnahme der Ortsvorstand die Abwendung einer größeren, von ihm als überflüssig erachteten Ausgabe zu erreichen suchte, ist anzunehmen, daß die Aussage, der »geringe Handel« wäre »auf die Stadt beschränkt«, nicht ganz den Tatsachen entsprach. Ich neige zu dieser Annahme u. a. deshalb, weil anfangs der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts davon die Rede war, daß zu der seit 1816 zu Bayern gehörenden Pfalz »bedeutende Handelsbeziehungen« bestanden. *Beschwerden*, S. 6, 8 u. 10. Es dürfte doch naheliegend sein, daß diese Beziehungen - wenigstens teilweise - während der gemeinsamen Zugehörigkeit zur französischen Republik geknüpft oder (soweit noch älter) weitergepflegt wurden.

Die Nachteile, die durch die Neuordnung den Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt erwachsen, resultierten jedoch nicht nur aus der Abtrennung des rechtsrheinischen Teils des Wormser Wirtschaftsraums, sondern waren auch bedingt durch den Wegfall der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die, solange die alte Ordnung noch bestand, von den Welt- und Klostergeistlichen und der fürstbischöflichen Beamtenschaft ausging. Der Nachfrageausfall, der durch den Weggang dieser relativ großen und überdurchschnittlich wohlhabenden Bevölkerungsgruppe verursacht wurde, störte den gewohnten Ablauf des Wirtschaftslebens zutiefst¹⁷⁰. Um einen Ersatz für den Nachfrageausfall zu erhalten und um den der Stadt drohenden Verfall abzuwenden, wandten sich im Jahre 1799 die Gemeindebehörden an die Zentralverwaltung des Departements in Mainz und an die französische Regierung in Paris, um zu erreichen, daß bei einer künftigen Neuordnung des Verwaltungswesens irgendwelche Verwaltungsbehörden nach Worms verlegt würden¹⁷¹. Diese Bemühungen waren erfolglos. Die Bewohner von Worms mußten sich, soweit sie nicht vorzogen abzuwandern, den geänderten Verhältnissen anpassen. Sie taten das, indem sie sich in verstärktem Maße dem Ackerbau zuwandten. Die Voraussetzungen hierzu fanden sie in der immer noch recht großen und sehr fruchtbaren Gemarkung der Stadt¹⁷².

Die in Worms im Jahre 1805 bestehende wirtschaftliche Situation, die in besonderem Maße durch das Fehlen einer nennenswerten großgewerblichen Produktion gekennzeichnet war, hatte sich gemäß der Industrie- und Manufakturstatistik für das Departement Donnersberg aus dem Jahre 1811 bis zu diesem Zeitpunkt kaum geändert. In den 107 Wormser Betrieben, die von dieser Statistik erfaßt wurden, waren außer den jeweiligen Eigentümern zusammen 90 Arbeiter beschäftigt¹⁷³. In dem weitaus größten dieser 107 Betriebe, in dem Schürzen- und Baumwollstoffe hergestellt wurden, arbeiteten im Jahre 1811 fünfzehn Arbeiter¹⁷⁴.

¹⁷⁰ Illert, Wendepunkt, S. 130ff.

¹⁷¹ Müller, Verfassung, S. 152f.

¹⁷² So heißt es in dem bereits erwähnten Bericht des Bürgermeisters aus dem Jahre 1805: »... die alte Sitte, die Felder brach liegen zu lassen, ist verschwunden«, vgl. Der Wormsgau, Bd. 1, Heft 4, S. 82. Obwohl Worms einen größeren Teil seiner Gemarkung, das rechtsrheinisch liegende sog. Bürgerfeld, mit dem Friedensschluß an den Landgrafen von Darmstadt verloren hatte, war diese, auf die Einwohnerzahl bezogen, noch immer sehr groß, was z. B. ein Vergleich mit der Stadt Mainz zeigt. *Beiträge Statistik*, I/91, 108

¹⁷³ Eckhardt, Industriestatistik, S. 149. Das Wort »Arbeiter« (ouvrier), in der Statistik von 1811 gebraucht, wurde anlässlich der Bevölkerungszählung des Jahres 1818 (vgl.: S. 78) nicht verwandt. Stattdessen sprach man damals, m. E. treffender, von Tagelöhnern und Knechten.

¹⁷⁴ Eckhardt, S. 179. Allem Anscheine nach hatte diese Weberei nur während einer relativ kurzen Zeit eine größere Bedeutung. In der Statistik des Jahres 1805 wurde sie nicht erwähnt. Im Jahre 1810 arbeiteten in diesem Betrieb, der dem

In neun weiteren Betrieben, Ölmühlen, deren durchschnittliche Umsätze dem Umsatz der genannten Weberei entsprachen, waren 25 Arbeiter beschäftigt¹⁷⁵. In einer Ziegel- und Backsteinbrennerei waren vier¹⁷⁶, in zwölf Brauereien vierzehn¹⁷⁷ und in vier Lohgerbereien sechs¹⁷⁸ der 90 Arbeiter tätig. In den restlichen 80 Betrieben arbeiteten demnach außer den jeweiligen Eigentümern 26 Arbeiter.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei darauf hingewiesen, daß die äußerst geringe Bedeutung der großgewerblichen Produktion keinesfalls typisch für die zum Departement Donnersberg gehörenden Gemeinden war. Der genannten Statistik von 1811 zufolge existierten zu der damaligen Zeit in einer ganzen Reihe von Gemeinden des Departements einzelne Betriebe, in denen Arbeiter in großer Zahl beschäftigt wurden¹⁷⁹.

Die für die Zeit der Zugehörigkeit zum französischen Wirtschaftsgebiet bekannte Wirtschaftsstruktur der Stadt erfuhr während des ganzen 2. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts keine entscheidende Änderung. So lag anfangs der 20er Jahre noch immer das Hauptgewicht der wirtschaftlichen Betätigung der Bevölkerung der Stadt Worms im Bereiche des landwirtschaftlichen Sektors, während der großgewerblichen Produktion eine sehr geringe Bedeutung zukam¹⁸⁰.

Lediglich der Handel hatte für Worms wieder eine stärkere Bedeutung erlangt. Die geographische Lage der Stadt, die sowohl im südlichen Rheinhessen als auch in der Vorderpfalz über ein sehr fruchtbares Hinterland verfügte, und

aus Ludwigsburg stammenden Heinrich Mayer gehörte, vgl. Liste 2, nur fünf Arbeiter, *Eckhardt*, S. 180. Hätte diese Weberei in gleicher Größe wie 1811 noch in den 20er Jahren bestanden, fänden sich sicherlich in den Statistiken aus jener Zeit Hinweise. Der Wegfall der Kontinentalsperre hatte, wie an vielen anderen Orten, vgl. *Eckhardt*, S. 152, möglicherweise auch zur Stilllegung dieses Betriebes geführt.

¹⁷⁵ *Eckhardt*, S. 179, 188.

¹⁷⁶ *Eckhardt*, S. 170.

¹⁷⁷ *Eckhardt*, S. 182.

¹⁷⁸ *Eckhardt*, S. 192.

¹⁷⁹ So gab es beispielsweise in Mainz eine Saffiangerberei und eine Steingutfabrik, in denen zusammen 112 Personen, in Kaiserslautern eine Wollzeugmanufaktur in der 137 Personen, in Pirmasens eine Tuchfabrik, in der 170 Personen und je eine Wollspinnerei in Neustadt, Lambrecht und Winzingen, in denen zusammen 313 Personen arbeiteten, *Eckardt*, S. 151f.

¹⁸⁰ »Da der Boden der großen Gemarkung von Worms sehr ergiebig ist, und die Tätigkeit beinahe aller seiner Bewohner in Anspruch nimmt, und der Betrieb großer Fabriken eine bedeutende Anzahl von Arbeitern notwendig machen würde, was indessen des hohen Taglohns untunlich ist: so haben die dortigen Manufakturen jene Ausdehnung nicht, die sich von ihnen erwarten ließe«, *Jérôme*, Statistisches Jahrbuch, S. 302. Im Rahmen der großgewerblichen Produktion hatte lediglich die Erzeugung von Öl, das aus einheimischen Ölfrüchten gewonnen wurde, eine größere Bedeutung, *Demian*, Beschreibung, S. 206.

die Tatsache, daß seit der Entlassung aus dem französischen Wirtschaftsverband auch wieder mit rechtsrheinischen Gebieten ohne politisch bedingte Erschwerungen Handelsbeziehungen aufgenommen werden konnten, kamen den in Worms ansässigen Handeltreibenden zustatten¹⁸¹.

Sicherlich konnte sich unter diesen wirtschaftlichen Umständen die Mehrheit der in der Stadt lebenden Menschen von der Einführung der Schutz- und Finanzzölle wirtschaftliche Nachteile errechnen, weil dadurch vornehmlich eine Verteuerung der Kolonialwaren und der größtenteils vom Auslande bezogenen Fabrikwaren zu erwarten war. Es überrascht deshalb nicht, daß der Versuch unternommen wurde, die Einführung dieser Zölle zu verhindern. Lediglich die Einhelligkeit, mit der in der bereits erwähnten Schrift die »Handel-, Gewerbe- und Ackerbautreibenden Classen . . . von Worms« die Einführung des Zollsystems ablehnten, überrascht. Im Jahre 1818 und auch noch anfangs der 20er Jahre gab es nämlich eine nicht geringe Anzahl von Personen - die im Wormser Archiv aufbewahrten Bevölkerungslisten geben darüber Auskunft -, die wegen der von ihnen ausgeübten Berufe sich vornehmlich Vorteile von den Zöllen erhoffen konnten. Es waren dies die zumindest seit der Aufhebung der Kontinentalsperre stark in Bedrängnis geratenen Handwerker, die beispielsweise als Spinner, Weber, Tuchmacher, Wirker oder Färber, als Nadel-, Kamm- oder Knopfmacher gearbeitet hatten und der übermächtigen ausländischen großgewerblichen Konkurrenz bereits erlegen waren oder zu dem damaligen Zeitpunkt kurz vor der Aufgabe ihres Berufes standen. Für sie mußte die beabsichtigte Einführung der Schutzzölle Hoffnungen auf eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage wecken. Trotzdem wurden in der angeführten Stellungnahme ihre anders gelagerten Interessen nicht erwähnt, sondern das Interesse der Mehrheit als das Interesse der Gesamtheit ausgegeben. Als die hessische Regierung dann doch mit dem 1. April 1824 zum Zollsystem überging, um die »einheimische Produktion« zu schützen und die Steuerlast »gerechter« zu verteilen¹⁸², brachte diese Maßnahme wahrscheinlich nur für sehr kurze Zeit eine gewisse Entlastung für jene Handwerker, die im Wettbewerb mit ausländischen großgewerblichen Produzenten standen. Von langer Dauer konnte die mit der Erhebung der Schutzzölle verbundene Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage schon deswegen nicht gewesen sein, weil sehr bald großgewerbliche Konkurrenz im eigenen Lande, vornehmlich in Oberhessen,

¹⁸¹ »Der Handel von Worms beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ausfuhr der Landesprodukte, worunter Wein, Öl, Branntwein, Weinstein und Potasche die vorzüglichsten sind. Am bedeutensten war bis jetzt der Weinhandel. Doch gibt es in Worms auch Manufaktur- und Spezereiwaren-Handlungen, welche ihren bedeutensten Absatz in das benachbarte Rheinbaiern haben, indem die dortigen Landkrämer ihren Warenbedarf größtenteils von Worms beziehen. Auch hat diese Stadt sehr bedeutende Wochenmärkte . . .«, *Demian*, S. 206.

¹⁸² *Görlich*, Offenbach, S. 163ff.

entstand und wenig später rheinpreußische Fabrikanten ihre Produkte ungehindert und zollfrei auf dem inländischen Markte absetzen konnten.

Dem keineswegs nachhaltigen Vorteil für die Angehörigen einiger Berufsgruppen standen beträchtliche Nachteile für die Mehrheit gegenüber. Besonders nachteilig wirkte sich die Einführung der Zölle für viele Wormser Handel- und Gewerbetreibende aus, deren Geschäftspartner im pfälzischen Raume ansässig waren, weil die Pfalz nach wie vor von keiner Zollmauer umgeben war¹⁸³.

Der in Worms ansässige Kaufmann, dessen Einkäufe durch den Einfuhrzoll verteuert wurden, war nun bei Lieferungen an pfälzische Abnehmer im stärkeren Maße der pfälzischen Konkurrenz ausgesetzt, da der dortige Kaufmann seine Waren billiger einkaufen konnte. Dem für pfälzische Kunden arbeitenden Wormser Handwerker ging es ähnlich, da die von ihm als Rohstoffe verwendeten mit Zollabgaben belegten ausländischen Produkte seine Erzeugnisse, gleichbleibenden Verdienst vorausgesetzt, verteuern mußten.

Wieder einmal wurden durch politische Entscheidungen die bestehenden wirtschaftlichen Verbindungen der Stadt, dieses Mal die Beziehungen zu ihrem pfälzischen Hinterland, nachhaltig gestört. Erst als im Jahre 1829 Bayern mit seinem Rheinkreis dem bereits am 1. Juli 1828 zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen in Kraft getretenen Zollvereinigungsvertrag beitrug, konnten die Wormser Handel- und Gewerbetreibenden wieder unbehindert mit den Pfälzern kommerziellen Verkehr pflegen. Obwohl in den ca. 5 Jahren, während derer die Handlungsschwierigkeiten zwischen dem Großherzogtum Hessen und der Pfalz bestanden, sicherlich viele ursprünglich vorhandene geschäftliche Verbindungen gelockert oder auch ganz aufgelöst wurden, konnte Wagner¹⁸⁴ im Jahre 1831 schreiben: »Bedeutende Handelsgeschäfte macht Worms, und die Stadt kann künftig, als Niederlagsort am Mittelrhein, noch bedeutender werden. Von hieraus wurden bisher größtenteils die Haardtweine, nebst anderen rheinbairischen Produkten nach Frankfurt und Mainz verladen, so wie überhaupt die Stadt einen lebhaften Anteil an dem oberrheinischen Zwischenhandel nimmt¹⁸⁵«. Trotz dieser »bedeutenden Handelsgeschäfte« wurden für Worms in der Liste der »Hauptnahrungszweige« nach wie vor der Ackerbau, aber auch der Wein- und Gartenbau sowie die Viehzucht aufgeführt¹⁸⁶. Der großgewerblichen Produktion kam um 1830, besonders im Ver-

¹⁸³ Gruber, Pfälzische Wirtschaft, S. 73.

¹⁸⁴ *Wagners* statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogtums Hessen »ist ein vorzügliches statistisches Quellenwerk und bildet für lange Zeit die einzige Zuflucht für die über Ortsgeschichte Aufschluß suchenden Interessenten« *Meller*, Statistik, S. 17.

¹⁸⁵ *Wagner*, Statistisch-topographisch-historische Beschreibung, IV/91.

¹⁸⁶ *Wagner*, II/152.

gleich zu einer Reihe anderer hessischer Gemeinden, noch immer keine größere Bedeutung zu¹⁸⁷.

Die durch den Zollvereinungsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen eingeleitete und mit dem Inkrafttreten des deutschen Zollvereins am 11. Jan. 1834 vorläufig abgeschlossene Entwicklung, in deren Verlauf zwischen immer mehr deutschen Staaten die Handelsbeschränkungen wegfielen, wirkte sich für das Großherzogtum Hessen äußerst günstig aus¹⁸⁸. Was für das Großherzogtum als Ganzes zutraf, muß auch für Worms gegolten haben, denn bei der Wirtschaftsstruktur dieses Ortes bedeutete die zollfreie Einfuhr von Waren für die Mehrheit der Bewohner geringere Ausgaben für die benötigten Industrierzeugnisse und Rohstoffe. Den geringen Ausgaben standen für viele vermehrte Einnahmen gegenüber, weil in der Regel die Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft und die daraus gewonnenen Produkte im Preis stiegen¹⁸⁹. Besonders kam diese Entwicklung den in der Stadt ansässigen Handeltreibenden zugute. Solange die Pfalz selbst noch keinen bedeutenderen Handelsplatz hatte und das zum Großherzogtum Baden gehörende Mannheim noch Zollausland war, mußte die durch die Möglichkeit des freien Austauschs der Waren zwischen vielen deutschen Staaten belebte Handelstätigkeit sehr günstige Auswirkungen für den Handelsplatz Worms haben. Als jedoch nach dem 1835 erfolgten Beitritt Badens zum deutschen Zollverein die Mannheimer Kaufleute mit den Pfälzern ebenfalls unbehindert Handel

¹⁸⁷ »Das Hauptgewerbe [bezogen auf das gesamte Großherzogtum Hessen] ist der Ackerbau und die Viehzucht; aber dennoch findet man einige, nicht ganz unbedeutende Fabrikationszweige, so wie auch mehrere beträchtliche Fabrikstädte, wie Offenbach, Lauterbach, Alsfeld, Schlitz ectr.« *Wagner*, IV/81. In den sich anschließenden Ausführungen Wagners werden die verschiedensten gewerblichen Produkte, denen zu jener Zeit eine besondere Bedeutung zukam, aufgezählt und vermerkt, in welchen Orten des Großherzogtums diese Güter vornehmlich produziert werden. Immer wieder ist es die Stadt Offenbach, die neben einer ganzen Reihe ständig wederkehrender Gemeindefürer (Alsfeld, Lauterbach, Grünberg, Hungen, Nidda, Vilbel, Schlitz) Erwähnung findet. Nicht so oft werden in diesem Zusammenhang die damalige Residenz Darmstadt und die Stadt Mainz genannt. Besonders aber fällt auf, daß die zu der damaligen Zeit immerhin etwa 8.000 Einwohner zählende Stadt Worms ganz selten und in diesen seltenen Fällen nicht vorrangig erwähnt wird.

¹⁸⁸ *Görlich*, Offenbach, S. 182f.

¹⁸⁹ *Onken*, Zollverein, S. 329ff. Der Verfasser gibt an, daß Weine um mehrere hundert Prozent und die übrigen landwirtschaftlichen Produkte durchschnittlich um zwanzig Prozent im Preise stiegen. Es darf allerdings bei der Erwähnung der für die Mehrheit positiven Auswirkungen nicht vergessen werden, daß dieselben Veränderungen für eine beachtliche Gruppe von Handwerkern vornehmlich Nachteile bringen mußten. Die notwendigen, aber für sie viel zu schnell eintretenden Strukturveränderungen dürften Ursache dafür gewesen sein, daß gegen Ende des dritten und anfangs des vierten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts während der Wintermonate zeitweise bis zu 600 warme Suppen verabreicht werden mußten. Vgl. S. 77.

treiben konnten, begann sich der pfälzische Handel auf das rechtsrheinische Mannheim zu konzentrieren, das zu jener Zeit als Handelsplatz bereits über bessere Voraussetzungen als Worms verfügte. In Worms kam es dadurch zu einer beachtlichen Freisetzung von seither im Handel oder in dessen Hilfgewerben tätigen Personen. Der weitaus größte Teil dieser Personen dürfte abgewandert sein¹⁹⁰. Nur relativ wenige könnten einen neuen Arbeitsplatz in einer Leder-Manufaktur gefunden haben, die im Jahre 1834 von Cornelius Heyl und Carl Martenstein errichtet wurde. Dieses Unternehmen, nach dem Ausscheiden von Martenstein von Heyl alleine betrieben, und die im Jahre 1840 gegründete Lederfabrik von Doerr und Reinhart waren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die einzigen großgewerblichen Produktionsstätten in Worms, denen eine größere Bedeutung zukam¹⁹¹.

Wieviele Arbeiter in diesen beiden Betrieben um die Mitte des vorigen Jahrhunderts tätig waren, konnte nicht ermittelt werden, wie überhaupt die Anzahl der Arbeiter, die zu dieser Zeit in Worms beschäftigt wurden, nicht festgestellt werden konnte. Bekannt ist lediglich die Zahl der in Worms *wohnenden* Personen, die als »Arbeiter in Fabriken« tätig waren.

Gemäß den Berichten der Bürgermeisterei der Stadt an die vorgesetzte Behörde gehörten im Jahre 1846 76 und im Jahre 1849 89 Personen zu dieser Gruppe¹⁹².

In einem 1854 erschienenen Buch¹⁹³ wird wegen der ausgezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Stadt und deren nächster Umgebung wuchsen, von einem »herrlichen Gartenfeld« gesprochen. »Einem großen Teil der Bewohner von Worms gibt der Ackerbau und Weinbau Beschäftigung. Die besten Weine von Worms sind die Liebfrauenmilch, der Luginsländer und der Katterlöcher. Der Weinhandel von Worms ist bedeutend¹⁹⁴«.

Erst daran anschließend heißt es: »Fabriken sind mehrere in Worms und ihre Fabrikate sind gesucht, namentlich ihr Leder, ihre Cichorien¹⁹⁵«.

Also noch zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Acker- und Weinbau *vor* der großgewerblichen Produktion genannt. Demnach kam den Fabriken im Rahmen des gesamten Wirtschaftsgeschehens der Gemeinde

¹⁹⁰ Vgl. Anh. A.

¹⁹¹ Wie alle anderen gewerblichen Produktionsstätten in Worms verfügten auch diese beiden bedeutenderen Betriebe im Jahre 1849 noch über keine Dampfmaschine, obwohl damals in anderen Orten des Großherzogtums Hessen solche Maschinen bereits seit vielen Jahren eingesetzt waren. *Eberhardt*, Industrielle Entwicklung, S. 33f.

¹⁹² StadtA 5 B / II, 4

¹⁹³ *Walther*, Großherzogthum Hessen.

¹⁹⁴ *Walther*, S. 518.

¹⁹⁵ *Walther*, S. 518.

noch immer keine überragende Bedeutung zu¹⁹⁶. Doch hatten nun bereits vier der in der Stadt vorhandenen Fabriken Dampfmaschinen mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen 68 PS¹⁹⁷. Damit war eine Entwicklung eingeleitet, die innerhalb weniger Jahre zu einer tiefgreifenden Veränderung der Wirtschaftsstruktur führte.

Bereits vier Jahre später waren in den Wormser Fabriken schon vierzehn Dampfmaschinen mit einer Leistungsstärke von zusammen 246 PS aufgestellt¹⁹⁸. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden vier Lederfabriken - im Bericht der Handelskammer heißt es, sie hätten sich »wie seither von Jahr zu Jahr, auch im Jahre 1858 vergrößert« - stellten 1858 ca. 800 000 gegerbte Felle im Gesamtwert von mindestens drei Millionen Gulden her¹⁹⁹. Ihre Produkte setzten diese Firmen »fast ausschließlich in außerdeutschen Ländern, namentlich in England, Spanien, Italien, der Levante, Rußland, Ostindien und Amerika« ab²⁰⁰. Die große Wirtschaftskrise von 1857/58, die sich im Gegensatz zu den vorausgegangenen Krisen zum ersten Male auch in den relativ spät und langsam zur Industrialisierung übergehenden deutschen Ländern deutlich bemerkbar machte, hatte in Worms die inzwischen »zahlreichen Fabriken . . . kaum genötigt, ihre Arbeiten zu beschränken«²⁰¹. Lediglich die im Jahre 1856 mit einem Aktienkapital von einer Million Gulden gegründete »Wollgarnspinnerei Worms am Rhein«, die die anfangs der 50er Jahre von Gustav Schoen gegründete Kunstwollfabrik übernahm²⁰², konnte die Herstellung »von Kunstwolle, wie von Kamm- und Streichgarn nicht in dem Umfange (betreiben) . . . wie es die hierfür bestehenden Fabrikeinrichtungen ermöglichten«²⁰³.

Neben den im Jahre 1858 in der Lederindustrie, in der Wollgarnspinnerei und einer Reihe von kleineren Fabriken, die vor allem Degras (Gerbmittel), Leim, Seife, Zigarren, Cichorien, Bernsteinwaren und Maschinen erzeugten, beschäftigten Arbeitern, gab es noch eine größere Anzahl von Personen, die in Worms, besonders aber in den umliegenden Ortschaften gegen Stücklohn

¹⁹⁶ Daß in anderen größeren Gemeinden des Großherzogtums Hessen zu diesem Zeitpunkt dem Ackerbau eine weit geringere und der großgewerblichen Produktion eine wesentlich größere Bedeutung zukam, ist der gleichen Schrift zu entnehmen. So heißt es beispielsweise von der Stadt Offenbach, daß »deren Hauptnahrungszweige Handel und Gewerbe sind«. Anschließend an diese Aussage wird eine sehr lange Liste von »bedeutenden Fabriken« angeführt, »die weit im Ausland bekannt sind«, *Walther*, S. 358.

¹⁹⁷ Drei dieser Dampfmaschinen standen in den Lederfabriken von C. Heyl, Doerr und Reinhart und Melas und Gernsheim; die vierte Maschine war in der Kunstwollfabrik von Gustav Schoen & Co eingesetzt, *Gewerbeblatt*, S. 84f.

¹⁹⁸ Jahresbericht 1858, S. 7.

¹⁹⁹ Jahresbericht 1858, S. 8.

²⁰⁰ Jahresbericht 1858, S. 9.

²⁰¹ Jahresbericht 1858, S. 4.

²⁰² *Eberhardt*, Industrielle Entwicklung.

²⁰³ Jahresbericht 1858, S. 8.

für Wormser Kleiderfabriken arbeiteten. Unter Einschluß dieser Heimarbeiter beschäftigten im Jahre 1858 die Wormser Fabriken »nach ziemlich zuverlässigem Überschlage mindestens über 2000 Arbeiter«²⁰⁴.

In den folgenden Jahren trat eine kontinuierlich wachsende Aktivierung des Wirtschaftsgeschehens ein²⁰⁵. Am 7. August 1864 heißt es in der Wormser Zeitung: »Wenn man eben durch unsere Straßen schreitet, hat man ein lebendiges Bild seiner allseits regsamen Bewohner vor sich. Überall wird gebaut und besonders unsere Kämmererstraße sieht der Herstellung ganzer Ladenreihen entgegen . . . Nur zeigt sich auch bei den Bauten, wie überall, die immer ernsthafter werdende Frage des Arbeitermangels bei steigendem Bedürfnis nach Kräften.« Ein Jahr später, im Jahre 1865, arbeiteten in der Lacklederfabrikation, dem wichtigsten Industriezweig der Stadt, 1400 Arbeiter²⁰⁶ und in der Wollgarnspinnerei 500 Arbeiter²⁰⁷. Weitere 500 Personen wurden von den Herrenkleiderfabriken beschäftigt²⁰⁸. Berücksichtigt man, daß es neben den Leder-, Kammgarn- und Kleiderfabriken noch eine Reihe kleinerer Fabriken gab - u. a. arbeiteten 1865 in einer Maschinen-Fabrik, die vornehmlich Mühlenwerke und Dampfmaschinen baute, ca. sechzig Arbeiter²⁰⁹ - so wird deutlich, welches Gewicht der großgewerblichen Produktion in Worms vor Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges zukam.

Ermöglicht wurde die schnelle Ausdehnung der industriellen Produktionsweise nicht zuletzt durch den im Jahre 1853 erfolgten Anschluß der Stadt an das Eisenbahnnetz. Zwar wurden ankommende und abgehende Güter, vor allem Massengüter, auch auf dem Rhein befördert, doch kam dem Schiffsverkehr nicht die Bedeutung zu, die dieser aufgrund der geographischen Lage der Stadt hätte haben können. Die Ursache dafür lag in dem sehr mangelhaften Ausbau des Wormser Hafens²¹⁰.

Zu einem leichten Rückgang der einmal erreichten wirtschaftlichen Entwicklung kam es während des preußisch-österreichischen Krieges und im unmittelbaren Anschluß daran. Doch war vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 dieser Rückgang längst überwunden²¹¹.

²⁰⁴ Jahresbericht 1858, S. 7.

²⁰⁵ Jahresberichte 1862 - 1866.

²⁰⁶ Jahresberichte 1864 - 1866, S. 46.

²⁰⁷ Jahresberichte 1864 - 1866, S. 43.

²⁰⁸ Jahresberichte 1864 - 1866, S. 45.

²⁰⁹ Jahresberichte 1864 - 1866, S. 34.

²¹⁰ Jahresberichte 1867 - 1868, S. 20. Dort heißt es u. a.: »Aus übelverstandenen Sparsamkeitsgründen war in der letzten Zeit der Hafen von Worms vernachlässigt worden. Quai und Krannen waren nicht mehr ausreichend; die Schiffer weigerten sich nicht selten nach Worms Ladung zu nehmen, und der Schienenweg überflügelte bedeutend die Wasserstraße.« Vgl. auch Handelskammerbericht für die Jahre 1872/73, S. 34.

²¹¹ Jahresberichte 1869 - 1871, S. 7.

Mit dem Beginn des Krieges aber trat erneut - allerdings nur für sehr kurze Zeit - eine Drosselung des Wirtschaftsgeschehens ein. Nach Überwindung dieses Zustandes²¹² folgte eine bis dahin noch nicht gekannte Entfaltung des Wirtschaftslebens. Die Anzahl der Arbeiter stieg sprunghaft; es arbeiteten in dem auf die Reichsgründung folgenden Jahr in den Wormser Fabriken bereits ca. 4200 Personen²¹³. Begleitet war diese Entwicklung vom »rapiden Steigen aller Preise« und von einer »Anspannung des Geldmarktes und des Kredits, wie solche vorher noch nie erlebt«²¹⁴ wurde.

So schnell und unerwartet wie dem mit Beginn des Krieges eingetretenen Rückschlag die wirtschaftliche Expansion folgte, so rasch folgte dieser die Krise. In welchem Maße diese als »Gründerkrise« in die Geschichte eingegangene Wirtschaftskontraktion Worms traf, kann man u. a. daran erkennen, daß es innerhalb weniger Monate zur Freisetzung eines Drittels der Fabrikarbeiter kam²¹⁵.

3. Bevölkerungsbewegung und soziale Verhältnisse

Die tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen, die in den linksrheinischen Gebieten durch deren Inbesitznahme durch die Franzosen eintraten, wirkten sich unmittelbar und in vielfältiger Weise auch auf die Lebensabläufe der Bewohner der Stadt Worms aus. Von den Ereignissen wurden besonders die Angehörigen der Oberschicht betroffen.

Unter der alten Ordnung gehörten zu dieser sozialen Schicht sowohl die den sogenannten »ratsfähigen Familien« angehörenden Personen als auch jene, die dem Adelsstand zugehörten oder Mitglieder des Klerus waren. Die Spitze dieser Oberschicht bildeten einerseits die Bürger der Stadt, die im Dreizehnerat Sitz und Stimme hatten, andererseits die dem alten Adel entstammenden Kleriker, die innerhalb der Kirche höhere Ämter bekleideten. Diesen Funktionen und ihrem materiellen Besitz hatten sie ihre Macht und damit ihre soziale Spitzenstellung in dem Gemeinwesen zu verdanken.

²¹² Jahresberichte 1869 - 1871, S. 8. Dort heißt es u. a.: »In unserer einem raschen Feinde exponierten Lage war das Schlimmste nicht unmöglich. Jeder rüstete sich deshalb vorerst zum äußeren Schutz seiner Familie und seines Eigentums. Das Geld verschwand plötzlich aus dem Verkehr und wurde für alle Eventualitäten aufgespart . . . Als die Befürchtungen über einen allgemeinen Zusammenbruch sich unbegründet erwiesen, verlor sich auch die Kopfllosigkeit und auf die erste Nachricht der gewonnenen Siege kehrten Zutrauen und Unternehmungsgest wieder zurück.«

²¹³ Jahresberichte 1872 - 1873, S. 67. Stadtbevölkerung 1871 = 14.484 Pers., 1875 = 16.830 Pers.

²¹⁴ Jahresberichte 1872 - 1873, S. 3.

²¹⁵ Jahresberichte 1872 - 1873, S. 26.

Nachdem die alten Institutionen größtenteils beseitigt waren, bzw. innerhalb der neuen Ordnung keine überragende gesellschaftliche Bedeutung mehr hatten, entfiel eine wesentliche Voraussetzung sozialer Überlegenheit. Besonders nachteilig wirkte es sich für die Personen aus, die daneben noch große Teile ihres Eigentums oder ihr Verfügungsrecht über materielle Güter und Dienstleistungen verloren hatten. In dieser Situation, in der ihnen nur die Wahl zwischen einem weiteren Verbleib in der Stadt unter Inkaufnahme einer stark abgewerteten sozialen Stellung oder dem Wegzug in rechtsrheinische Gebiete verblieb, entschied sich die große Mehrheit der Angehörigen des Adels und des Klerus abzuwandern. Neben dieser der ehemaligen Oberschicht angehörenden Personengruppe müssen aber auch nicht wenige Angehörige jener alten Wormser Familien abgewandert sein, die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Magistratsmitglieder stellten. Denn viele dieser Familiennamen treten in der für das Jahr 1818 angelegten Bevölkerungsliste nicht mehr auf. Aber nicht nur Angehörige der Oberschicht gehörten zu den Abwandernden, sondern auch Personen, die anderen sozialen Schichten angehörten, mußten nicht unwesentlich an der Wanderungsbewegung beteiligt gewesen sein. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Betrachtet man die Bevölkerungskurve²¹⁶, so stellt man fest, daß die etwa zur Zeit der Französischen Revolution vorhandene Bevölkerung von ca. 5000 bis zum Jahre 1800 leicht abnimmt. Die zwischen 1790 und dem Jahre 1800 liegende Kurvenstrecke wurde nicht durchgezogen, um dem Betrachter deutlich zu machen, daß höchstwahrscheinlich nicht die kürzeste Verbindung zwischen den beiden genannten Punkten die tatsächliche Entwicklung darstellt. Da mir Zwischenwerte fehlten, war ich zu diesem Vorgehen gezwungen. In den auf das Jahr 1800 folgenden beiden Jahren kam es zu einem unwesentlichen Anstieg der Bevölkerung, nämlich von 4768 auf 4816. Wären im Verlaufe dieser beiden Jahre nicht wiederum die Wegzüge größer als die Zuzüge gewesen, hätte wegen eines Geburtenüberschusses eine etwas höhere Bevölkerungszahl vorliegen müssen²¹⁷. In einem Schreiben des Maire der Stadt an den Unterpräfekten vom 4. Oktober 1802²¹⁸, dem die Zahl 4816 entstammt, erklärte der Maire den gegenüber 1789 erfolgten Rückgang der Bevölkerung folgendermaßen: »Die Ursache der verminderten Bevölkerung seit 1789 ist hauptsächlich darin zu suchen, daß alle Personen weltl. und geistl. Standes, welche bloß von ihren Renten lebten, bei dem Ausbruch des Krieges hiesige Stadt verließen und einen ruhigeren Wohnort suchten.«

Nach der etwa vier Jahre später (Juni 1806) erfolgten Zählung war die Bevölkerungszahl kräftig angestiegen, und zwar auf Grund eines Wanderungsge-

²¹⁶ vgl. Anh. B.

²¹⁷ vgl. Anh. A.

²¹⁸ Schreiben vom 12. vendémiaire X, StadtA Korrespondenzregister X, S. 13.

winnes von 858 Personen²¹⁹. Daß dieser beachtliche Wanderungsgewinn nicht lediglich mit einer gleich hohen Zuwanderung gleichzusetzen ist, versteht sich von selbst. Hätten wir keine weiteren Hinweise, so müßten wir annehmen (besonders wenn man weiß, daß innerhalb des franz. Reiches grundsätzlich Freizügigkeit bestand), daß die gesamte Zuwanderung während dieser Jahre um einiges größer als der Wanderungsgewinn war, um die Abwanderungen zu kompensieren. Schläge man die Abwanderung nicht zu gering an, so würde man wahrscheinlich doch die damalige horizontale Mobilität unterschätzen. Welches Ausmaß die Zu- und Abwanderungen während dieser vier Jahre tatsächlich angenommen hatten, kann man ahnen, wenn man die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung aus dem Jahre 1802 mit jener aus dem Jahre 1806 vergleicht²²⁰.

Obwohl sich nach der Aufhebung der Klöster und Stifte²²¹ eine große Anzahl der in Worms noch anwesenden katholischen Geistlichen, Mönche und Nonnen²²² gezwungen sah, Worms zu verlassen, und man unterstellen darf, daß zumindest ein Teil der katholischen Bediensteten der Kleriker sowie ein Teil der Laienschwestern und Klosterknechte mit wegzog, war der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung von dem Jahre 1802 bis zum Jahre 1806 von ca. 600 auf ca. 1600 angestiegen. Das war eine Zunahme von ca. 165 %.

Während der gleichen Zeit stieg der Anteil der Reformierten an der Gesamtbevölkerung um ca. 115 %. Die Lutheraner dagegen hatten während dieser kurzen Periode nahezu 700 Angehörige durch Abwanderung verloren. Aber auch hier gilt, daß sicherlich ein Teil der während des genannten Zeitraums zugezogenen und über den Zähltermin hinaus ansässig gebliebenen Personen Lutheraner waren. Das bedeutet: mehr als siebenhundert der im Jahre 1802 in Worms lebenden Lutheraner waren am Ende dieser kurzen Zeitspanne abgewandert. Diese große Zahl macht deutlich, daß es sich bei den Abwandernden nicht nur um Angehörige der Oberschicht gehandelt haben kann, sondern daß auch beachtliche Teile anderer sozialer Schichten an der Wanderungsbewegung beteiligt gewesen sein müssen. Die naheliegende Annahme, daß daran besonders die den unteren sozialen Schichten Zugehörenden, die Tagelöhner, Knechte und Mägde und nicht so sehr die in der Stadt haus- und grundbesitzenden Kaufleute und Handwerker beteiligt waren, wird noch Bestätigung finden.

Leider fehlen für die sich von dem Jahre 1806 bis zum Jahre 1816 erstreckende Periode Zwischenwerte bezüglich der konfessionellen Zusammensetzung der

²¹⁹ vgl. Anh. A.

²²⁰ vgl. Anh. B.

²²¹ *Schreiber*, Katholische Kirche, S. 188.

²²² Mehr als zwei Jahre nach der tatsächlichen Angliederung der Stadt an Frankreich belief sich gemäß eigener Auszählungen aus den entsprechenden Bevölkerungslisten die Zahl der kath. Geistlichen, der Mönche und Nonnen noch auf 103.

Bevölkerung. (Aus diesem Grunde sind von mir die entsprechenden Kurvenstrecken nicht voll durchgezogen). Ich vermute, aus solchen Zwischenwerten würden sich weitere Hinweise für eine starke Bevölkerungsbewegung ergeben, die besonders in der Zeit unmittelbar vor, während und kurz nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Frankreichs sehr groß gewesen sein dürfte²²³. Berücksichtigt man die tatsächlich nachweisbare und die mit gutem Recht vermutete zusätzliche Bevölkerungsbewegung, könnte man geneigt sein, die Ausführungen von Boos, denen zufolge eine »fast vollständige Erneuerung der Bevölkerung«²²⁴ während der hier in Frage stehenden Periode eingetreten sei, zu akzeptieren. Um jedoch die Aussage von Boos zu überprüfen, habe ich aus den die jeweiligen Geburtsorte enthaltenden Bevölkerungslisten aus dem Jahre 1818 jene Bewohner ausgezählt, die vor 1792 geboren waren²²⁵.

Von den 6667 Personen, die bei der 1818 stattgefundenen Bevölkerungszählung in Worms lebten, waren 2929 vor 1792 geboren. Von diesen 2929 Einwohnern, die im Jahre 1818 27 Jahre und älter waren, werden für 1717 Personen = 58,5 % andere Orte und für 1212 Personen = 41,5 % Worms als Geburtsort angegeben²²⁶. Dieses Ergebnis zeigt zwar, daß eine starke Bevölkerungsbewegung eintrat, bestätigt jedoch nicht, daß eine »fast vollständige Erneuerung« stattgefunden hat. Wenn man dazu noch bedenkt, daß zur Gruppe der nicht in Worms Geborenen alle jene gehören, die zum Teil bereits viele Jahre vor dem ersten Eintreffen der Soldaten der französischen Republik in Worms ansässig waren, und auch jene, die teilweise vor und während der Zeit der Zugehörigkeit der Stadt zu Frankreich in alte Wormser Familien einheirateten, wenn man weiterhin bedenkt, daß die Gruppe der auswärts geborenen Personen nur deswegen so groß war, weil der größere Teil der meist kinderlosen Mägde und Knechte wie wahrscheinlich auch früher keine Einheimischen waren, sieht man sich gezwungen, die These von der »fast vollständigen Erneuerung der Bevölkerung« als falsch zurückzuweisen. Hätte Boos diese Aussage nicht hinsichtlich der ganzen Bevölkerung, sondern lediglich in bezug auf die soziale Oberschicht gemacht, hätte er also davon gesprochen, daß es zu einer »fast vollständigen Erneuerung« der Oberschicht gekommen sei, wäre seine Aussage

²²³ Zu den Wirren dieser Periode *Bechtolsheimer*, Rheinessen, S. 23ff.

²²⁴ Boos, *Städtekultur*, IV/658.

²²⁵ Die Periode der großen Umwälzungen, in deren Gefolge die Bevölkerungsbewegung entstand, hat in Worms mit dem Jahre 1792 begonnen. In diesem Jahre waren die Soldaten des revolutionären Frankreichs erstmalig in Worms. Im Jahre 1818, zwei Jahre nach dem Anschluß Rheinessens an das Großherzogtum Hessen, war eine weitgehende Konsolidierung der Verhältnisse eingetreten. Tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen traten erst wieder im Gefolge der in den 50er Jahren des 19. Jh. rasch voranschreitenden Industrialisierung ein.

²²⁶ Von der gesamten im Jahre 1818 anwesenden Bevölkerung von 6.667 waren 3.801 = 56,9 % in Worms geboren. Da das beachtliche Ansteigen der Bevölkerungszahl nicht durch Geburtenüberschuß zustande kam, vgl. Anh. A, konnte ein relativ großer Teil der Gesamtbevölkerung gar nicht in Worms geboren sein.

schon eher zu akzeptieren. Denn tatsächlich ist eine größere Anzahl Bürger, die während der Zugehörigkeit zur französischen Republik und in der unmittelbar folgenden Zeit mit die Oberschicht der Stadt bildeten, nicht mit denen identisch oder nahe verwandt, die der freistädtischen Oberschicht angehört hatten. Nicht dagegen wäre die Annahme zutreffend, die Mitglieder der neuen Oberschicht wären größtenteils Neu-Bürger. Denn gerade der im Rahmen dieser Arbeit besonders interessierende recht umfangreiche Personenkreis, die Mitglieder der Gemeindevertretung, die, wie noch gezeigt wird, nahezu ausnahmslos der Oberschicht oder der oberen Mittelschicht angehörten, waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Worms geboren oder vor 1792 zugewandert.

Die die neue Oberschicht bildenden Personen hatten ihre soziale Stellung nicht in erster Linie der Abwanderung der alten Oberschicht zu verdanken. Sie bildeten zuvor nicht innerhalb eines bestehenden Sozialgefüges nach der Oberschicht die ranghöchste Schicht, die dann, nach der Abwanderung der alten, automatisch zur neuen Oberschicht geworden wäre. Vielmehr war ihre neue soziale Stellung, wie auch die soziale Stellung aller anderen Einwohner, weitgehend von einem Kriterium abhängig, das auch früher wichtig, jedoch nicht ausschlaggebend war. Nach den mit der Angliederung an Frankreich zur Geltung gekommenen liberalen Ideen entschied nicht mehr die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand (Stände waren abgeschafft!) und auch nicht vorrangig die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie über die soziale Stellung des einzelnen, sondern seine persönliche Leistung. An die Stelle einer weitgehend geschlossenen Rangstruktur, in der die Herkunft des einzelnen dessen soziale Stellung wesentlich bestimmte, war demnach - vornehmlich innerhalb des Kreises der Alteingesessenen - eine offene Schichtungsstruktur getreten, in der, zumindest dem Prinzip nach, selbst ein Auf- oder Abstieg zwischen extremen sozialen Positionen möglich wurde. Da die eigene Leistung zum ausschlaggebenden Gliederungsmerkmal wurde und unter eigener Leistung vornehmlich jene wirtschaftliche Leistung verstanden wurde, die sich durch wirtschaftlichen Erfolg auswies, war die Zugehörigkeit zu den einzelnen sozialen Schichten wesentlich von dem Ausmaß der materiellen Güter abhängig, über die die einzelnen verfügen konnten. Der neuen Oberschicht waren demnach jene zuzurechnen, die auf Grund ihres Eigentums in der Stadt zur Gruppe der »Reichen« zählten.

Diese Aussagen dürfen nicht zu der Annahme verleiten, an die Stelle einer weitgehend statischen Gesellschaft wäre - sozusagen über Nacht - eine Gesellschaft mit ausgeprägter vertikaler Mobilität getreten. Für eine solche Annahme gäbe es keine Anhaltspunkte. Es stünden ihr im Gegenteil die Ergebnisse entgegen, über die im zweiten Teil dieser Arbeit berichtet wird, wonach beispielsweise die der sozialen Oberschicht angehörenden Gemeindevertreter der 50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts in hohem Maße der Oberschicht der vorhergehenden Generation entstammten.

Die sich durch wirtschaftlichen Erfolg legitimierende Leistung, von der nun vorrangig die Schichtzugehörigkeit abhing, konnte eben in aller Regel in dem Ausmaße, wie es die Zugehörigkeit zur sozialen Oberschicht erforderte, von den Nachkommen der (vorhergehenden) sozialen Oberschicht eher erbracht werden. Über die erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügten sie - die Kinder der Besitz- und Bildungsbürger - in weit höherem Maße als die Kinder aus anderen sozialen Schichten.

Nicht zur Gruppe der »Reichen« hat zweifellos die überwiegende Mehrheit der Einzelhändler und der selbständigen Handwerker gehört. Alleine ihre relativ große Zahl macht dies von vornherein unmöglich. Auch wenn die Wormser Einzelhändler, von denen es beispielsweise im Jahre 1818 mehr als 120 gab²²⁷, nicht nur an die Einwohner der Stadt, sondern auch an die Bewohner der umliegenden Dörfer verkauften und wenn auch den Wormser Handwerkern Aufträge von außerhalb erteilt wurden²²⁸, so werden es doch nicht sehr viele dieses Personenkreises zur länger andauernden Wohlhabenheit gebracht haben; die Konkurrenz war zu groß, der Markt, selbst wenn in manchen Sparten eine ganze Reihe der kleinen umliegenden Dörfer mit einbezogen war, zu klein.

Natürlich muß man hier differenzieren. In bestimmten Branchen gelang es den einzelnen in der Regel, eher zu einem gewissen Wohlstand zu gelangen als in anderen. So hatten beispielsweise Müller, Bierbrauer, Bäcker und Metzger eher eine Chance als Perücken-, Knopf- oder Kammacher, Spinner, Weber, Wirker oder Färber, Schuhmacher oder Schneider. Perücken kamen damals außer Mode. Auf die Erzeugnisse der Spinner, Weber, Wirker und Färber, der Knopf- und Kammacher (ganz davon abgesehen, daß sie zu den ersten gehörten, die die industrielle Konkurrenz zu spüren bekamen) und auf die Produkte der Schuhmacher und Schneider kann unter Umständen eher verzichtet werden als auf Mehl, Brot, Bier und Wurst. In Notzeiten haben dieser Tatsache die Lebensmittelhandwerker höhere Gewinne zu verdanken; die Produzenten von Gütern, auf die zumindest vorübergehend relativ leicht verzichtet werden kann, haben dagegen in einer Zeit, in der sie selbst für ihre Nahrungsmittel höhere Preise zahlen müssen, stark rückläufige Einnahmen zu verzeichnen. Und Notzeiten gab es in dem Zeitraum, über den sich diese Arbeit erstreckt, mehr als genug, und zwar bedingt durch politische Ereignisse, Missernten und schließlich auch durch konjunkturelle Krisen. Eine Durchsicht der erhalten gebliebenen Bevölkerungslisten der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts bestätigt diese Überlegungen. So hatten beispielsweise im Jahre 1818

²²⁷ Diese und die folgenden das Jahr 1818 betreffenden Zahlen habe ich durch eigenes Auszählen der im Jahre 1818 aufgestellten im Wormser Archiv aufbewahrten Zähllisten ermittelt.

²²⁸ vgl.: S. 62 f.

nur wenige der 57 Schuhmacher und der 59 Schneider »Bedienstete« im Hause wohnen - obwohl zu dieser Zeit in Worms 425 Mägde und 144 Knechte beschäftigt waren; in den weitaus meisten Häusern der Bäcker, Metzger, Müller und Bierbrauer waren dagegen meist mehrere Knechte und Mägde²²⁹.

Viele besonders in den weniger begünstigten Branchen arbeitende selbständige Handwerker werden schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht der sozialen Mittelschicht, sondern der unteren sozialen Schicht zugehört haben.

Gegenüber der reichsstädtischen Zeit bedeutete das eine Änderung, denn in dieser Zeit verfügten selbständige Handel- und Gewerbetreibende als einer Zunft angehörende Krämer- oder Handwerksmeister über einen relativ hohen sozialen Status. Auch dann, wenn sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Die Änderung trat durch die Abschaffung der Zünfte und die Einführung der Gewerbefreiheit ein.

Zur selbständigen Ausübung eines Handelsgewerbes oder eines Handwerks bedurfte es - von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht mehr eines Befähigungsnachweises oder besonderer behördlicher Genehmigungen. Die einzige Voraussetzung war der Besitz eines Patentes. Der Patentinhaber, der hierfür eine Steuer zu entrichten hatte, war dann berechtigt, das bei der Beantragung des Patents angegebene Gewerbe auszuführen²³⁰.

²²⁹ Eine weitere Bestätigung gewinnt man durch Heranziehung der Berufsangaben der Mitglieder des Wormser Sängerbundes aus dem Jahre 1858. Um Mitgliedschaft konnten sich solche Personen männlichen Geschlechts bewerben, »denen ein guter Ruf und gesellschaftliche Bildung zur Seite« (§ 5 der Statuten) standen. Jedes neue Mitglied hatte zwei Gulden und 24 Kreuzer Eintrittsgeld und vier Gulden Jahresbeitrag zu entrichten (§§ 8 u. 9). Für sechs Gulden und 24 Kreuzer hat damals in Worms ein tüchtiger Maurer ca. 80 Stunden arbeiten müssen. Zu den 208 Mitgliedern dieses Vereins, zu dessen Konzerten und Bälle auch »gesellschaftsfähige Fremde« (§ 2) eingeladen werden konnten, gehörten vornehmlich Kaufleute und Fabrikbesitzer, Ärzte, Apotheker und Gymnasiallehrer und 30 Handwerker. Von diesen Handwerkern waren neun Metzger, sechs Bäcker und drei Bierbrauer - dagegen war nur einer Schneider und einer Schuhmacher. Daß Spinner, Weber, Wirker oder Kammacher, falls es damals überhaupt noch welche davon gab, nicht im Sängerbund gewesen sein können, versteht sich von selbst.

²³⁰ Wie in der unmittelbar angrenzenden Pfalz bestand in Rheinhessen und damit auch in Worms während des gesamten Zeitraumes, über den sich die vorliegende Arbeit erstreckt, Gewerbefreiheit. Hier wie dort hat man sich gegen Versuche, die in den jeweils anderen Landesteilen praktizierten Verfahren einzuführen, erfolgreich gewehrt. Wie im Jahre 1822 der in dem wenige Kilometer von Worms entfernten Friedelsheim lebende pfälzische Notar Karl August Köster in der II. Kammer der Stände des Königreiches Bayern die Gewerbefreiheit verteidigte und dafür von der pfälzischen Bevölkerung viele Ehrungen und Freudenbezeugungen erhielt, geht aus folgendem Zitat hervor: »Es sind nun 25 Jahre, daß wir im Rheinkreis ein neues Gewerbesteuergesetz für das alte, krasse Zunft- und Gewerbewesen erhielten; es war sehr kurz, es bestand aus den zwei Worten

Waren es die meisten Handelsleute und die besser gestellten selbständigen Handwerker, die während des gesamten Betrachtungszeitraumes das Gros der Mittelschicht bildeten, so gehörten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein kleiner Teil der Handelsleute und ein Teil der selbständigen Handwerker, die unselbständigen Handwerker, die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, die Knechte und Mägde sowie die ganz oder teilweise aus Mitteln des Hospital- oder Unterstützungsfonds unterhaltenen Personen zu den unteren sozialen Schichten.

Im Gegensatz zu den meisten Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen und einem Teil der unselbständigen Handwerker, die verheiratet waren, nicht selten ein eigenes Haus besaßen oder zumindest eine eigene Wohnung zur Verfügung hatten, waren die Mägde und meist auch die Knechte unverheiratet; sie und ein Teil der unselbständigen Handwerker lebten in aller Regel mit im Hause derer, die sie beschäftigten²³¹. Wenn auch bei den Mägden und Knechten die Voraussetzungen zur Fristung der physischen Existenz oft in stärkerem Maße vorhanden gewesen sein mögen als bei einem Teil der Handwerker und den Tagelöhnern, so verfügten sie doch wegen ihrer größeren Abhängigkeit über einen geringeren Status als diese, was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß die Knechte, weil zur »Kategorie der Hausbediensteten« zählend, an der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes gehindert waren²³².

Den geringsten Status aber mußten diejenigen haben, die aus den Unterstützungsfonds Leistungen bezogen. Diese unterste soziale Schicht bestand aus Personen, die wegen ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Arbeitslosigkeit und möglicherweise auch wegen ihrer Trägheit sich und ihre Angehörigen nicht oder nicht ausreichend ernähren konnten. Es ist nicht verwunderlich, daß diese Menschen in einer Zeit, in der der einzelne seiner eigenen Leistung (= wirtschaftlichem Erfolg) weitgehend eine soziale Stellung zu verdanken hatte, in-

laissez faire. Unser Losungswort im Rheinkreis ist: kein Gewerbezwang - keine Gewerbearistokratie - keine Gewerbesiegel - keine Gewerbejustiz - kein Meisterrecht - sondern Gewerbebefreiheit. Treten Sie aus dem 15. Jahrhundert heraus und bedenken Sie, daß wir im 19. Jahrhundert sind.« *Gruber*, Pfälzische Wirtschaft, S. 23.

Wie der im Auftrage des bayerischen Königs die Pfalz bereisende Völkerkundler Riehl 1858 die Gewerbebefreiheit beurteilte, geht aus folgender Stellungnahme hervor: »Will Jemand zum Landbau nicht bloß ein Gewerbe, sondern ein halbes Dutzend betreiben, so ist das leicht zu machen, da die Ausübung eines Gewerbes lediglich an ein gewisses Alter und eine Patentsteuer geknüpft ist . . . Fügt sich ein Meister dem Willen seines souveränen Lehrjungen oder Gesellen nicht, will er wohl gar eine väterliche Zucht über ihn üben, dann geht dieser nicht selten sofort zum Ortsvorstand, löst ein Patent und erklärt sich selber als Meister.« *Riehl*, Die Pfälzer, S. 337.

²³¹ Diese Aussagen können an Hand der aus den ersten Jahrzehnten des 19. Jh. stammenden Bevölkerungslisten und Adreßbücher belegt werden.

²³² *Kissel*, Landtagswahlrecht, S. 5.

nerhalb der vertikalen Gliederung der Gemeindebewohner die unterste Stufe bildeten. Noch am Ende der reichsstädtischen Zeit gehörten die zeitweilig oder auch ständig auf Unterstützung Angewiesenen nicht auf Grund dieser Tatsache zur untersten sozialen Schicht. Der einzelne verfügte über einen korporativen Status, der auch dann nicht verloren ging, wenn er einmal in Not geriet. In einer solchen Situation war der Unterstützungsbedürftige auch nicht gezwungen, um öffentliche Mittel nachzusuchen. Die Klöster und Religionsgemeinschaften, die zum Teil hierfür spezielle Stiftungen zur Verfügung hatten, sorgten für Arme und Kranke²³³.

Nachdem die Klöster und Stifte aufgehoben und die Armenstiftungen der Kirchen in Staatseigentum übergegangen waren, konnte von dieser Seite nicht mehr geholfen werden. Aber auch die Gemeinde brauchte für ihre Armen und Kranken nicht zu sorgen, da deren Unterstützung zu einer Staatsaufgabe wurde²³⁴. Die hierzu notwendigen Mittel gewann der Staat durch die Einziehung und Zusammenlegung der ursprünglich diesem Zwecke dienenden verschiedenen Stiftungen. Doch wurde bereits während der Zugehörigkeit zur französischen Republik den Wohltätigkeitsanstalten das Recht zuerkannt, das ihnen gewidmete Vermögen selbst zu verwalten²³⁵. In Worms oblag seit dem Jahre 1806 dem ehemals lutherischen Hospital, das durch die Zusammenlegung verschiedener Einrichtungen über ein beträchtliches Vermögen verfügte²³⁶, die Kranken- und (geschlossene) Armenpflege²³⁷. Neben dem Fonds, der dem Bürgerhospital diente (so hieß fortan das ehemals lutherische Hospital), existierte ein Armen-Unterstützungs-Fonds²³⁸, der der offenen Armenpflege diente.

Die Namen derjenigen Personen, die entweder ständig oder zeitweise aus Mitteln des Armen-Unterstützungs-Fonds Unterstützung bezogen, wurden zusammen mit der Aufstellung über die im Laufe eines Jahres erfolgten Einnahmen und Ausgaben des Fonds *öffentlich* bekanntgemacht. Nach den erhalten gebliebenen Veröffentlichungen für die beiden Rechnungsjahre 1829/30 und 1831/32 wurde im Laufe des jeweiligen Jahres an 238 bzw. an 230 Personen Unterstützung gezahlt²³⁹. Wieviele Personen ständig oder zeitweise

²³³ *Germann*, Wohlfahrtseinrichtungen, S. 107.

²³⁴ *Zwißler*, Rechtseinfluß, S. 92.

²³⁵ *Zwißler*, Rechtseinfluß, S. 93.

²³⁶ »Zu Worms ist, nach Mainz, das größte Hospital und der schönste Fonds. Er besteht in 780 Morgen Acker, 5 Morgen Weinberg, 44 Morgen Wiesen, 2 Häusern und 71.000 Gulden Kapitalien. Das Ganze wird zu 240.000 Gulden angeschlagen. Er unterhält 69-70 Individuen ganz und unterstützt viele Andere.« *Jérôme*, Statistisches Jahrbuch, S. 99.

²³⁷ *Germann*, Wohlfahrtseinrichtungen, S. 108 und *Arm knecht*, Krankenhäuser, S. 133.

²³⁸ bis einschließlich 1829 hieß dieser Fonds »Bettler-Unterstützungs-Fonds«.

²³⁹ Stadtbibliothek, Wormser Abteilung, Kasten 25.

durch die Unterstützungszahlungen unterhalten wurden, kann man diesen Listen nicht entnehmen. Sie geben nämlich keine Auskunft darüber, ob die Person, der Unterstützungsgeld gewährt wurde, Einzelperson oder Familienvorstand war. Man wird wohl annehmen dürfen, daß ein guter Teil der angeführten Personen Familienvorstände waren. Unter dieser Voraussetzung kann man sagen, daß (vorsichtig geschätzt) während eines Jahres bis zu 650 - 700 Personen durch den Armen-Unterstützungs-Fonds betreut wurden²⁴⁰. Berücksichtigt man noch die aus Mitteln des Hospitalfonds unterhaltenen Personen, so wird man durchaus sagen können: zu Beginn der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts haben ca. zehn Prozent der Bevölkerung von Worms vorübergehend oder andauernd öffentliche Unterstützung bezogen²⁴¹.

Nachdem die während der ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Worms vorhandenen Bevölkerungsgruppen dargestellt und den verschiedenen sozialen Schichten zugeordnet wurden, soll nun versucht werden, die ungefähre Größe der einzelnen sozialen Schichten zu bestimmen. Zu diesem Zwecke werden erneut die Bevölkerungslisten aus dem Jahre 1818 herangezogen. Der Teil der 6667 Einwohner, der die unteren sozialen Schichten bildete, läßt sich, soweit es sich nicht um selbständige Handwerker und Händler und deren Angehörige handelte, leicht ermitteln. Er setzte sich aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Arme selbständige Handwerker und kleine Händler:

Gemäß den erwähnten Bevölkerungslisten gab es nahezu 800 Kaufleute und selbständige Handwerker²⁴². (Bei einer Gesamtbevölkerung von 6667 eine ungeheuer große Zahl, die nur durch die extreme Gewerbefreiheit zu erklären ist.)

Wie viele dieser Selbständigen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse den unteren sozialen Schichten zugehörten, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Alles spricht jedoch dafür, daß deren Zahl nicht gering war. Vielleicht geht man mit der Annahme nicht fehl, daß etwa 300 der 800 Gewerbetreibenden in derart bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, die die Zugehörigkeit zur Mittelschicht ausschlossen. Unter Hinzurechnung von jeweils drei Kindern (was etwa dem Durchschnitt entsprach) und jeweils einer Ehefrau, ergäbe das eine etwa 1500 Personen umfassende Bevölkerungsgruppe.

²⁴⁰ Daß es sich bei den jeweils aufgeführten Personen sehr oft um Familienvorstände und nicht nur um Einzelpersonen gehandelt haben kann, läßt sich dem Bericht der »Armen-Unterstützungs-Commission« für das Rechnungsjahr 1829/30 entnehmen. Danach wurden während des Winters zeitweise täglich 600 Suppen verabreicht.

²⁴¹ Die soziale Herkunft dieser Person konnte größtenteils mit Hilfe der Standesamtsunterlagen und Kirchenbüchern und den noch vorhandenen Zähllisten geklärt werden.

²⁴² 172 Handelstreibende (einschließlich Wirte) und 624 Handwerker.

Im Gegensatz zu dieser durch Schätzung gewonnenen und bei aller Vorsicht recht vagen Zahl, sind die nun folgenden Zahlen durch eigene Auszählung ermittelt.

2. Näherinnen und Wäscherinnen:	49	
Angehörige:	62	111
3. Unselbständige Handwerker:	241	
Angehörige: a) Ehefrau:	38	
b) Kinder:	97	376
4. Männliche Tagelöhner:	217	
Angehörige: a) Ehefrauen:	188	
b) Kinder:	421	826
5. Weibliche Tagelöhner:	129	
Angehörige:	172	301
6. Knechte:	144	
Angehörige: a) Ehefrauen:	29	
b) Kinder:	59	232
7. Mägde:	425	
Angehörige:	6	431
8. Insassen des Bürgerhospitals:		72
Summe 2. — 8.		2 349

Werden zu der hier ermittelten Zahl noch diejenigen Personen hinzugerechnet, bei denen in der Bevölkerungsliste »armer Mann« (in 8 Fällen), »arme Frau« (in 12 Fällen), »blind« (in 2 Fällen), »Bettler« (in 2 Fällen) und »Bettlerin« (in 1 Fall) statt eine Berufsangabe steht, und berücksichtigt man, daß wahrscheinlich etliche der 85 Lehrlinge²⁴³ ebenfalls zur Unterschicht gehörten, so

²⁴³ Diese Gruppe setzte sich aus jungen männlichen Personen im Alter von 13 - 22 Jahren zusammen. Sie waren meistens nicht in Worms geboren. Bei der Bevölkerungszählung wohnten sie in den Häusern oder Wohnungen der Handelsleute oder der selbständigen Handwerker, deren jeweiliger sozialer Stellung der soziale Status der einzelnen Lehrlinge meist nahegekommen sein dürfte. Diese Annahme stützt sich nicht so sehr auf die Tatsache, daß diese Lehrlinge (wie noch in der Zeit der Rechtsverbindlichkeit der alten, die Ausbildung von Handwerkern und Handelsleuten betreffenden Zunftregeln) in den Häusern und Wohnungen ihrer Lehrherren wohnten und deshalb wahrscheinlich wie in früheren Zeiten noch weitgehend in deren Familien integriert waren und an deren sozialem Status partizipierten, sondern auf die Vermutung, daß diese Lehrlinge meist selbst aus Familien stammten, deren soziale Stellung ähnlich der ihrer Lehrmeister war. So ist beispielsweise bekannt, daß Söhne wohlhabender Kölner Kaufleute im Handelshaus Valckenberg Lehrlinge waren (lt. mündl. Information von Carl J. H. Villinger, Worms). Umgekehrt werden die wenigen Lehrlinge, die 1818 bei Handwerkern in der Lehre waren, die den unteren sozialen Schichten angehörten, aus ähnlichen Verhältnissen gestammt haben.

ergibt das eine etwa 2400 Personen umfassende Gruppe. Zählt man dieser die wohl vornehmlich der oberen Unterschicht zuzurechnende Bevölkerungsgruppe aus armen selbständigen Handwerkern und kleinen Händlern und deren Angehörigen hinzu, so erhält man, wenn unsere obige Annahme zutrifft, eine Gesamtzahl von etwa 3900 Personen. Das würde bedeuten: Von der Bevölkerung der Stadt Worms des Jahres 1818 ist anzunehmen, daß sie beinahe zu 60 Prozent aus Angehörigen der unteren sozialen Schichten bestand.

Die danach verbleibenden restlichen 40 Prozent der Bevölkerung stellten die 500 Selbständigen Handwerker und Handelsleute, die mit ihren Familienangehörigen ungefähr eine Gruppe von 2500 Personen bildeten, und diejenigen, die gegen Gehalt öffentliche Funktionen ausübten (beispielsweise: Spitalverwalter, Wagenmeister, Polizist und Förster, Lehrer, Pfarrer und Friedensrichter) sowie Mediziner und Rechtsgelehrte und deren jeweilige Angehörige. Welcher Teil dieser Gesamtgruppe der Oberschicht zugerechnet werden konnte, ist heute schwer zu sagen, denn neben den Eigentums- und Einkommensverhältnissen als den wesentlichsten Gliederrungsmerkmalen müßten - zumindest in Zweifelsfällen - noch einige andere Faktoren berücksichtigt werden, um eine möglichst zweifelsfreie Einordnung der einzelnen vornehmen zu können. Um dem Leser (aber auch um mir selbst) wenigstens ein ungefähres Bild von der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Worms bestehenden Sozialstruktur machen zu können, wird es nicht zu vermeiden sein, zumindest eine grobe Aufteilung zu versuchen, denn die sozialen Rangunterschiede innerhalb dieser ca. 40 % der Bevölkerung umfassenden Gruppe waren zweifellos um ein Vielfaches größer als etwa der Unterschied zwischen den einzelnen Gruppierungen innerhalb der sozialen Unterschicht. Zwischen einer in ärmlichen Verhältnissen lebenden Familie, in der der Mann sich zum selbständigen Handwerker erklärte, kaum die geringe Patentsteuer aufbrachte und sich dann viele Jahre - letztlich erfolglos - gegen die industrielle Konkurrenz wehrte, und der Familie eines Tagelöhners oder auch eines Knechtes war tatsächlich keine große soziale Rangdifferenz. Zwischen einem selbständigen Handwerker dagegen, der während der Franzosenzeit zuwanderte, ein altes kleines Haus erwarb, vielleicht zeitweise einen Gesellen hatte und sich von früh bis spät abmühen mußte, um recht und schlecht seine Familie zu ernähren, und einem aus einer alteingesessenen Wormser Familie stammenden Großhandelskaufmann mit weitverzweigten geschäftlichen Beziehungen oder einem sehr wohlhabenden Schiffer und Güterbesitzer, der es sich leisten konnte, seinen nahezu zwanzig Jahre alten Sohn quer durch Frankreich und Italien auf eine Bildungsreise zu schicken²⁴⁴ - in einer Zeit, in der kaum ein junger un-

²⁴⁴ »Oberflächliche Bemerkungen und Gedanken auf meiner zum Vergnügen unternommenen Reise durch Teile von Frankreich, der Schweiz, Italien und Deutschland«. So nannte Cornelius Heyl III seine Aufzeichnungen aus dem Jahre 1812, Vom Rhein, S. 46ff.

verheirateter Mann dieses Alters, für den nicht ein »Einsteher«²⁴⁵ aufgeboten wurde, nicht Soldat sein mußte -, war ein außerordentlich großer sozialer Unterschied.

Auf der Suche nach Hinweisen, mit deren Hilfe eine hier interessierende Aufgliederung der gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts nicht den unteren sozialen Schichten zugehörenden ca. 40 % der Bevölkerung vorgenommen werden könnte, stieß ich auf Namenslisten, die im Zusammenhang mit der im Jahre 1820 stattgefundenen Wahl zur II. Kammer der Stände erstellt wurden. Gemäß den damals geltenden Normen hatte das passive Wahlrecht nur, wer mindestens jährlich einhundert Gulden direkte Steuern entrichtete oder sich in einer annähernd vergleichbaren wirtschaftlichen Situation befand²⁴⁶. Diese einschneidende Bedingung konnten im gesamten Großherzogtum Hessen, das damals ca. 650 000 Einwohner hatte, nur 985 Personen erfüllen²⁴⁷. Von diesen 985 Personen waren 41 Wormser Bürger. Man wird annehmen können, daß der größte Teil dieser Bürger mit ihren Familien der Oberschicht angehörte. Da damals die Höhe der von den einzelnen zu entrichtenden direkten Steuern ungefähr in einem linearen Verhältnis zu ihrem jeweiligen Vermögen stand, hatte der 41. (jährlich noch mindestens 100 Gulden direkte Steuern zahlende und deswegen über das passive Wahlrecht verfügende) Bürger ein Vermögen, das nahezu halb so groß war, wie das Vermögen der Bürger, die an 2., 3. oder 4. Stelle der Höchstbesteuerten-Liste standen; dies allerdings nur, wenn die im Jahre 1831 von den Höchstbesteuerten aufzubringenden Steuerzahlungen nicht wesentlich geringer waren als im Jahr 1820²⁴⁸. Waren die Steuerleistungen im Jahre 1831 dagegen höher als im Jahre 1820, war der

²⁴⁵ Vom Heeresdienst konnten sich damals diejenigen befreien, die einen Stellvertreter, einen »Einsteher« zur Verfügung stellten. Einem geeigneten Einsteher, mit dem ein notarieller Vertrag gemacht wurde, waren während der letzten Jahre der napoleonischen Herrschaft mehrere Tausend Franken zu zahlen, Bechtolsheimer, Rheinessen, S. 15f.

²⁴⁶ Vgl.: S. 21, Anm. 12.

²⁴⁷ Ein gedrucktes, die 985 Namen enthaltendes Verzeichnis befindet sich im StadtA, Nachlaß Valckenberg.

²⁴⁸ Da weder dem unter der Anmerkung 247 erwähnten Register noch der Liste der 60 Höchstbesteuerten zu entnehmen ist, wie hoch die Steuerzahlungen der einzelnen waren, und auch nicht anderweitig Auskunft zu erlangen war (die entsprechenden Bestände des Hess. Staatsarchivs sind während des 2. Weltkrieges vernichtet worden), war ich gezwungen, eine aus dem Jahre 1831 stammende Liste heranzuziehen, StadtA, Nachlaß Valckenberg. Diese Liste enthält die Namen der 15 Höchstbesteuerten. Angeführt wird sie von Gotthelf Renz, dem Vater des späteren Bürgermeisters, der auch auf der Liste der 60 Höchstbesteuerten des Jahres 1820 auf Platz 1 steht. Er hatte im Jahre 1831 an direkter Steuer 347 Gulden und 24 Kreuzer zu zahlen. Auf Platz 2 steht 1831 Cornelius Heyl III mit 259 Gulden und 48 Kreuzer. Auf Platz 2 steht 1820 Kilian Euler. Im Jahre 1831 war er durch den dazwischentretenden Cornelius Heyl, der 1820 noch nicht das erforderliche Alter hatte, auf Platz 3 verwiesen und hatte in diesem Jahre

genannte Unterschied geringer. Die vermögensmäßigen und damit in der Regel wohl auch die sozialen Unterschiede zwischen den Angehörigen dieser Gruppe waren demnach nicht sehr groß. Vielleicht waren sogar im Jahre 1820 die sozialen Unterschiede zwischen dem Gros dieser 41 Bürger und dem Rest der 60 Höchstbesteuerten²⁴⁹ so gering, daß der Kreis der der sozialen Oberschicht Zugehörenden auch auf sie und ihre Angehörigen auszudehnen wäre. Wahrscheinlich ging in manchen Fällen gerade von dem neugeschaffenen Wahlrecht, das den 60 Höchstbesteuerten eine bevorrechtigte Mitwirkung bei der Auswahl der Landtagsabgeordneten zuwies, eine statusverändernde Wirkung aus. Es kann nämlich durchaus angenommen werden, daß die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu diesem Kreise für eine kleinere Gruppe von Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt etwa an der Scheidelinie zwischen oberer Mittelschicht und dem unteren Teil der Oberschicht befunden hat, die Veröffentlichung der Liste der 60 Höchstbesteuerten die Entscheidung darüber brachte, wer fortan der Oberschicht zugerechnet wurde und wer nicht. Vermutlich gehörten zu Beginn des 3. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts nahezu alle oder zumindest die meisten der 60 Höchstbesteuerten mit ihren Angehörigen und einige weitere wohlhabende Familien, in denen der Mann noch nicht die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllte (z. B. die Familien von Cornelius Heyl III und Peter Binder), zur sozialen Oberschicht. Das würde bedeuten, daß diese Schicht ca. 5 % der Bevölkerung umfaßt hätte. Mit Bestimmtheit kann dies allerdings nicht gesagt werden. Es ist möglich, daß sich die Oberschicht auf einen etwas kleineren Kreis erstreckte. Dieser Kreis umfaßte aber - auf Grund der Steuerleistungen kann man das sagen - nicht nur fünf oder sechs Familien, sondern stellte eine relativ breite und homogene Bevölkerungsgruppe dar. Die Angehörigen dieser Gruppe lebten vornehmlich vom Groß- und Einzelhandel, und zwar besonders vom Handel mit Wein, Öl, Getreide und sonstigen Landesprodukten. Einige besaßen Frachtschiffe, Getreide- und Ölmühlen und kleinere Ziegeleien, und wohl die meisten der der sozialen Oberschicht zuzurechnenden Personen verfügten darüber hinaus innerhalb und außerhalb der Gemarkung der Stadt über ansehnlichen Grundbesitz, den sie in den meisten Fällen zwischen 1803 bis 1809 erworben bzw. vergrößert hatten. So sind beispielsweise nicht weniger als dreizehn der auf der Liste der 15 Höchstbesteuerten des Jahres 1831 aufgeführten Namen auch in dem Verzeichnis derjenigen enthalten, die die in Worms und in seiner Gemarkung liegenden umfangreichen Nationalgüter

251 Gulden zu zahlen. Im Jahre 1820 auf Platz 3 und 1831 auf Platz 4 steht Daniel Martenstein, der 1831 234 Gulden zu entrichten hatte. Auf Platz vier steht im Jahre 1820 Peter Joseph Valckenberg, der damalige Bürgermeister, der 1831 193 Gulden und 36 Kreuzer aufzubringen hatte. Auf Platz 15 steht 1831 Martin Dabry mit 127 Gulden und 48 Kreuzern.

²⁴⁹ Aus dem Kreise der 60 Höchstbesteuerten waren die Wahlmänner zu wählen, Liste StadtA, Nachlaß Valckenberg.

kauften²⁵⁰. Diese vom französischen Staat zum Verkauf gebrachten Güter waren ursprünglich größtenteils geistlicher Besitz²⁵¹. Es bedarf keiner umfassenden Kenntnisse der Gesetze von Angebot und Nachfrage, um ermessen zu können, wie billig damals die Personen, die über einige finanzielle Mittel verfügten und Zutrauen in den Bestand der neuen Ordnung hatten, die überreichlich angebotenen Grundstücke und Häuser erwerben konnten²⁵². Man kann wohl mit gutem Recht annehmen, daß in späteren Jahren diesen Erwerbungen manche Familie ihre Zugehörigkeit zur sozialen Oberschicht zu verdanken hatte, wie im Falle der Familie Cornelius Heyl²⁵³ diese Erwerbungen sicherlich zusätzliche Voraussetzungen bildeten für deren weiteren wirtschaftlichen und damit sozialen Aufstieg zur absoluten Spitzenstellung in der Stadt Worms.

Nachdem ein Überblick über die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in Worms bestehenden sozialen Verhältnisse gegeben wurde, sollen nun die Bevölkerungsentwicklung bis zum Beginn der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts dargestellt und Ursachen für deren recht diskontinuierlichen Verlauf genannt werden.

Betrachtet man die Bevölkerungskurve und die Liste, die über den zwischen den einzelnen Zählterminen liegenden Wanderungsgewinn oder Wanderungsverlust Auskunft gibt²⁵⁴, erkennt man, daß die bis zum Jahre 1806 durch einen beträchtlichen Wanderungsgewinn rasch angestiegene Bevölkerung in dem gesamten Zeitraum der anschließenden zehn Jahre langsamer anwächst als in den beiden darauf folgenden Jahren. Nicht zuletzt hängt das zwischen 1806 und 1816 liegende relativ geringe Wachstum mit dem hohen negativen Geburtenüberschuß zusammen, der hauptsächlich in den Jahren 1813/14 auftrat. Die damals zurückflutenden französischen Soldaten brachten den Flecktyphus mit, was zu einem sprungartigen Anstieg der Todesfälle führte²⁵⁵. Die auf 1816 folgende Entwicklung ist bis etwa zum Jahre 1825 durch die zwischen den Zählterminen liegenden kontinuierlich abnehmenden Wanderungsgewinne gekennzeichnet. Sie trugen dennoch nicht unwesentlich dazu bei, die Bevölkerung von Worms innerhalb von neun Jahren von 6.174 auf 7761 Einwohner zu erhöhen, was einem Wachstum von mehr als 25 % entspricht. In den näch-

²⁵⁰ Zotz, Nationalgüter, S. 143ff.

²⁵¹ Vor dem Eintreffen der Franzosen befanden sich in Worms »immerhin noch ein Fünftel der Häuser und etwa 40 % des Grund und Bodens in Händen der Geistlichkeit«, Müller, Verfassung, S. 15.

²⁵² Boos, Städtekultur IV/648; Bechtolsheimer, Rheinhessen, S. 21.

²⁵³ Heyl trat in Worms und in der Wormser Gemarkung als der Käufer auf, der neben dem Kauf von Grundstücken die meisten Mittel zum Kauf von Häusern aufwendete.

²⁵⁴ vgl.: Anh. A.

²⁵⁵ Bechtolsheimer, Rheinhessen, S. 17.

sten drei Jahren (1825 - 1828) tritt dann ein sehr starker Rückgang des Wanderungsgewinnes und des Geburtenzuwachses ein. Diese Erscheinung dürfte mit der durch die Einführung des Schutzzolls im Großherzogtum Hessen verschlechterten wirtschaftlichen Lage von Worms in direktem Zusammenhang stehen²⁵⁶. Nachdem in den Jahren 1827 und 1828 die Anzahl der Todesfälle die Anzahl der Geburten um 34 bzw. 44 überstiegen hatte, traten ab dem Jahre 1829 wieder Geburtenüberschüsse ein, die zusammen mit größeren Wanderungsgewinnen die Bevölkerung von Worms bis zum Jahre 1837 auf 8731 Personen anwachsen ließen. Diese starke Zunahme wird vor allen Dingen auf die Belebung des Wirtschaftslebens zurückzuführen sein, die mit dem Jahre 1828/29 wieder eintritt²⁵⁷.

Die auffallendste Erscheinung im Hinblick auf die Bevölkerungsbewegung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist aber der nach dem Jahre 1837 innerhalb von drei Jahren eintretende große Wanderungsverlust (1039 Personen). Diese starke Abwanderung dürfte vornehmlich durch den erneuten Rückgang des Pfalzhandels bedingt gewesen sein, der sich nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein stärker Mannheim zuwandte²⁵⁸. Nachdem dann zwischen der 1843er und der 1846er Bevölkerungszählung die Zuwanderung die Abwanderung wieder überwog, stellte sich bei der im Dezember 1849 vorgenommenen Zählung heraus, daß erneut ein größerer Wanderungsverlust eingetreten war. Zu dem Zustandekommen dieses Wanderungsverlustes von 495 Personen trugen jene mit bei, die im Jahre 1849 sowohl aus wirtschaftlichen wie aus politischen Gründen - letztere in die Schweiz und von dort meistens nach Amerika - auswanderten²⁵⁹.

Zu einer grundsätzlichen Änderung kam es dann im Verlauf des 6. und 7. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts. Von 1852 bis zur Reichsgründung stieg die Bevölkerung der Stadt von 8119 auf 14 484 Einwohner an. Das bedeutet einen Anstieg um mehr als 75 Prozent innerhalb von 19 Jahren.

Bezüglich der Ursachen für die während der ersten sieben Jahrzehnte teilweise sehr diskontinuierlich verlaufende Bevölkerungsentwicklung kann teils zu-

²⁵⁶ vgl.: S. 63

²⁵⁷ vgl.: S. 64.

²⁵⁸ vgl.: S. 65f.

²⁵⁹ Daß auch wirtschaftliche Gründe für die Auswanderung maßgebend waren, geht aus folgenden Versen hervor, die »Die Neue Zeit« am 15. Okt. 1848 veröffentlichte:

Wir sagen unseren Anverwandten Und wer uns sonst noch kennen soll - Kameraden und Bekannten, Ein herzlich Lebewohl.

Denn für uns junge Handwerksleute War eine Hoffnung nicht mehr da, Drum suchen wir mit großer Freude Unsere Heimat in Amerika.

Sollt' es einst besser werden Geschäfte müßten besser gehen, So hoffen wir auf dieser Erde, Daß wir uns einmal wieder sehen.

Johann Oswald, Alexander Knapp

sammenfassend, teils ergänzend festgestellt werden: Die innerhalb der Stadt Worms vorhandenen Ernährungsmöglichkeiten waren während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts äußerst begrenzt. Die Produktion des Gartenbaus und der wenig spezialisierten Landwirtschaft wurde größtenteils zur Deckung des vorhandenen Eigenbedarfs verwandt. Der Kleinhandel und das Gewerbe waren auf Grund der relativ geringen Marktgebundenheit des weitaus größten Teiles der Bevölkerung in und um Worms an der Ausdehnung gehindert.

Fabriken, die für größere Märkte produzierten, waren nur in Ansätzen vorhanden. Lediglich der Großhandel, dem die günstigen durch den Rhein gebotenen Transportmöglichkeiten zustatten kamen, trug zeitweise, wenn nicht durch politisch bedingte Handelserschwernisse behindert, zu einer Belebung des Wirtschaftslebens und dadurch zum merklichen Anstieg der Einwohnerzahlen bei. Als aber der Handelsplatz Worms die durch Zollgrenzen nun nicht mehr behinderte Konkurrenz Mannheims voll zu spüren bekam, ging die örtliche Wirtschaft belebende Tätigkeit des Großhandels wieder zurück. Es kam zum Wegfall zuvor geschaffener zusätzlicher Existenzmöglichkeiten und damit zur Abwanderung von Einwohnern. Unter welchen Bedingungen und nach welchen Orten sich diese Abwanderungen oft vollzogen, darüber geben die vielen im Annoncenteil der Wormser Zeitung angekündigten Zwangsversteigerungen und die Fahrtgelegenheiten nach Nord- und Südamerika beredten Aufschluß. Als zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus einem Gemeinwesen, dessen Bewohner vornehmlich von Acker- und Weinbau, von kleingewerblicher Produktion und vom Wein- und Landesproduktenhandel gelebt hatten und das während einer Generation nur einen Bevölkerungszuwachs verbuchen konnte, der nur etwa halb so groß war wie derjenige Deutschlands²⁶⁰, eine schnell wachsende Industriestadt wurde, gingen die Abwanderungen, die zu einem großen Teil Auswanderungen waren, keineswegs zurück. Im Gegenteil! Die während dieser Zeit in den Wormser Zeitungen sich häufenden Annoncen von Auswanderungsagenturen und die zum Teil erhaltenen, im Wormser Archiv aufbewahrten Akten der Bevölkerungspolizei lassen diese Aussage zu. Wenn es trotzdem im Laufe des 6. und 7. Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts zu der außerordentlich großen Bevölkerungszunahme kam, so zeigt diese einerseits den hohen Grad der horizontalen Mobilität der damaligen Gesellschaft (aus den Akten der Bevölkerungspolizei ist ersichtlich, daß sich unter den Abwandernden viele in Worms geborene Personen befanden), andererseits, in welchem Ausmaße es durch die Industrialisierung der Stadt gelang, neue Existenzmöglichkeiten zu schaffen.

²⁶⁰ Von 1825 - 1855 stieg die Bevölkerung Deutschlands von 28,1 um acht auf 36,1 Millionen Einwohner. Das war ein Anstieg von 26,3 %, *Stolper*, Deutsche Wirtschaft, S. 26. Während der gleichen Zeit stieg die Bevölkerung der Stadt Worms von 7.761 auf 8.848, d. h. um 14 %.

Mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung waren aber auch Not und Elend verbunden. Keinesfalls war damals die Lage der Arbeiter in Worms besser als in den meisten west- und mitteleuropäischen Industriestädten²⁶¹. Das hätte man zwar vermuten können, und trotzdem hat es mich überrascht, als ich das feststellen mußte. Ich hatte nämlich der Wormser Geschichtsschreibung vertraut, die einhellig von sozialen Verhältnissen berichtete, die von echtem patriarchalischem Geist und gegenseitiger Achtung getragen gewesen wären.

In seiner Dissertation »Die industrielle Entwicklung der Stadt Worms« schrieb Eberhardt: »Der Wormser Industriearbeiter hat mit dem modernen Industriearbeiter, wie ihn uns Sombart in seinem ‚Proletariat‘ so meisterhaft geschildert hat, fast nur den Namen gemein.« Und an anderer Stelle schrieb er: »Mit dem Unternehmer fühlte sich der Arbeiter bis Anfang dieses Jahrhunderts, teilweise sogar bis zum Kriege zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden.« Und weiter: »Während des ganzen Verlaufs der Entwicklung der Wormser Industrie muß man die Lage der Arbeiterschaft als günstig bezeichnen. Die Arbeiter in den Wormser Betrieben waren kein besitzloses Proletariat²⁶².« Und in einer Schrift von Friedrich Maria Illert heißt es: »Die Statistik von 1860 ließ erkennen, daß von den 2500 Fabrikarbeitern nur 250, also 10 Prozent, in der Stadt selbst wohnten. Dieses günstige Verhältnis wirkte sich noch lange Zeit, ja bis zum heutigen Tage aus, wo ein Großteil der Wormser Arbeitnehmer in der dörflichen Sicherheit schnell anwachsender Landgemeinden einbezogen geblieben ist. Frühzeitig haben hier die Großunternehmer durch soziale Maßnahmen diese bodenständige Arbeiterschaft so für die Wechselfälle des Lebens gesichert, daß ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirksam wurde und auch den Arbeitern eine bürgerliche Lebenshaltung gestattete²⁶³.«

Sicherlich aus Unkenntnis und nicht um zu verfälschen hat Friedrich M. Illert, dem ich sehr viele wertvolle Hinweise verdanke, hier eine Idylle gemalt, die mit der Wirklichkeit - zumindest was die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts anbetrifft - sehr wenig gemein hat. Es stimmt nicht, daß im Jahre 1860 nur 250 Fabrikarbeiter in Worms wohnten. Bereits im Jahre 1858 wohnten nach den Angaben der damaligen Bürgermeisterei, die diese auf Grund der am 1. Dezember 1858 erfolgten Bevölkerungszählung machte, 461 männliche und 297 weibliche »Arbeiter in Fabriken« in der Stadt Worms²⁶⁴.

In den folgenden drei Jahren nahm die Bevölkerung um 2155 Personen zu (Geburtenüberschuß: 74; Wanderungsgewinn: 2081). Welche Personen das

²⁶¹ Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 149ff; Achinger, Arbeit, S. 22ff. und Anh. H und I dieser Arbeit.

²⁶² Eberhardt, Industrielle Entwicklung, S. 166, 167 und 169.

²⁶³ Illert, Volksbank, S. 7f.

²⁶⁴ StadtA 5 B / II, 4.

waren, die in dieser kurzen Periode so zahlreich zuwanderten, dürfte nicht schwer zu erraten sein. Von den 2350 in Worms wohnenden Personen, die im Jahre 1861 entweder als selbständige Gewerbetreibende tätig oder als abhängige Arbeitnehmer beschäftigt waren, arbeiteten 1293 = 55 % in der Industrie²⁶⁵. Diese Zahl enthält allerdings auch die Fabrikbesitzer und deren »Angestellte«. Keinesfalls wird man unter Berücksichtigung der damaligen Struktur der wenigen Wormser Fabriken annehmen können, daß hierfür mehr als 43 Personen in Abzug gebracht werden dürfen. Wir können deswegen sagen: nicht 250, sondern rund 1250 und deswegen nicht 10 %, sondern 50 % der damals in Wormser Fabriken beschäftigten Arbeiter wohnten in Worms. Unter welchen Verhältnissen sie hier wohnten, wäre interessant zu erfahren. Die Hinweise, die mir vorliegen, lassen allerdings nichts Gutes ahnen.

(1) Von 1858 bis 1867 kletterte die Bevölkerungszahl von 9153 auf 13 381. Das bedeutet eine Steigerung von 4228 Personen. Von 1858 bis 1867 nahm die Zahl der bewohnten Gebäude dagegen lediglich um 49 von 1164 auf 1213²⁶⁶ zu. Anders ausgedrückt: innerhalb dieser neun Jahre umfassenden Periode stieg die Bevölkerungszahl um 46 %, die Zahl der bewohnten Gebäude dagegen nur um 4,6 %.

(2) Wir wissen, daß der schnelle Zustrom von Menschen in die rasch wachsenden Industriestädte zu krassen hygienischen und sozialhygienischen Mißständen führte²⁶⁷, die sich u. a. in erhöhter Säuglingssterblichkeit manifestierten. Wie lagen die Verhältnisse in dieser Hinsicht in Worms? In den neun Jahren, die vor Beginn der eigentlichen Industrialisierungsphase lagen (1841 - 1849), wurden in Worms 2593 Kinder lebend geboren. Davon starben im 1. Lebensjahr 612²⁶⁸, was einer Säuglingssterblichkeit von 23,6 % entspricht. In der folgenden neun Jahre umfassenden Periode, an deren Ende (1858) in Worms bereits ca. 2000 Arbeiter beschäftigt waren, stieg die Säuglingssterblichkeit auf 26,2 % an²⁶⁹. In den folgenden drei Jahren, in denen der Zustrom von Menschen einen bis dahin nicht gekannten und auch nie wieder erreichten Umfang angenommen hat (Anstieg der Einwohnerzahl um 22,6 %), wurden in Worms 997 Kinder lebend geboren. In diesen drei Jahren starben während ihres 1. Lebensjahres 321 Kinder²⁷⁰, was einer Säuglingssterblichkeit von 32,2 % entspricht.

²⁶⁵ Beiträge Statistik, Bd. 3, S. 251.

²⁶⁶ StadtA 5 B / II, 4 und Beiträge Statistik, Bd. 11, S. 71.

²⁶⁷ Jürgens, Sozialanthropologische Probleme, S. 511.

²⁶⁸ Gemäß eigener Auszählungen aus den Personenstandsregistern.

²⁶⁹ Die absoluten Zahlen entstammen für die Jahre 1850, 54, 55 und 1858 den Bürgermeistereiakten StadtA 5 B / II, 4, für die Jahre 1851, 52, 53, 56 und 1857 sind sie von mir aus den Personenstandsregistern ausgezählt worden.

²⁷⁰ Es starben im Jahre 1859 122, im Jahre 1860 93 (beide Zahlen entstammen den Bürgermeistereiakten) und im Jahre 1861 106 (nach eigenen Auszählungen) Kinder im ersten Lebensjahr.

Zwar ging die Säuglingssterblichkeit in der Periode von 1863 - 1870 wieder zurück, und zwar auf 28,6 ‰; sie lag aber damit noch um 7,8 ‰ über dem Durchschnitt des Großherzogtums Hessen²⁷¹.

Auf der Suche nach Quellen, auf die sich Otto Eberhardt und Friedrich M. Illert gestützt haben könnten, bin ich auf die Ende des vorigen Jahrhunderts verfaßte »Geschichte der rheinischen Städtkultur« gestoßen. Der Verfasser, Heinrich Boos, schrieb dort u. a.: »... durch den humanen Sinn des Begründers²⁷² wurden die Keime gelegt, aus denen sich, noch unter seinen Augen, das glückliche sozialpolitische Verhältnis in Worms entwickelte, welches die Stadt und deren Umgebung noch heute auszeichnet²⁷³.«

Ob ein »glückliches sozialpolitisches Verhältnis« in der Stadt Worms und deren Umgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestanden hat, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beurteilt werden; in der zweiten Hälfte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts dagegen (diese Zeit muß von Boos angesprochen sein, denn Cornelius Heyl starb im Jahre 1858), bestand dieses »glückliche sozialpolitische Verhältnis« nicht.

In den überaus rasch wachsenden Fabriken der damaligen Zeit, die in Worms in der Regel nicht aus kleinen Handwerksbetrieben hervorgegangen sind, sondern vornehmlich von Kaufleuten mit großem Kapitaleinsatz gegründet wurden, konnte eine patriarchalische Arbeitsverfassung, die mit Zwiedineck-Südenhorst zu sprechen, »ihre Schönheiten und Zweckmäßigkeiten«²⁷⁴ hatte und die damals möglicherweise die Grundlage eines »glücklichen« sozialen Verhältnisses hätte sein können, gar nicht entstehen. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten nicht durch die subjektive Fürsorglichkeit des Arbeitgebers und die Treue des Arbeitnehmers bestimmt sein, sondern mußten notwendigerweise durch objektive, generalisierende Normen, durch Fabrik- oder Betriebsordnungen, geregelt werden²⁷⁵.

²⁷¹ Beiträge Statistik, Bd. 59, 4. Heft, S. 56. Während der gleichen Periode hatte Mainz eine Säuglingssterblichkeit von nur 23,8 ‰, Darmstadt von nur 21,5 ‰ und Offenbach von nur 18,9 ‰. Für die Zeit vor 1863 liegen keine Vergleichszahlen vor.

²⁷² Gemeint ist der 1858 verstorbene Cornelius Heyl III, der 1834 in Worms und wenig später in Paris mit großem Erfolg die großgewerbliche Lacklederproduktion aufnahm, Hessische Biographien, Bd. 1, S. 177 ff.

²⁷³ Boos, Städtkultur, IV/662.

²⁷⁴ Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik, S. 180.

²⁷⁵ Zwiedineck-Südenhorst, S. 180. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung durch den Handelskammerbericht für die Jahre 1869 - 1871, in dem es u. a. heißt: »Zwar ist das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hier wie überall nicht mehr das patriarchalische längst vergangener Zeiten, vielmehr stehen beide Teile auf dem Boden gegenseitigen Vertrages einander gegenüber und es hat auch hier an Konflikten nicht gefehlt, aber diese haben immer einen friedlichen Austrag gefunden und nur bewirkt, daß die Rechtssphären beider Teile schärfer abgegrenzt wurden.« Jahresbericht 1869 - 1871, S. 66.

Zwei solche aus dem Jahre 1858 stammende Fabrikordnungen sind dieser Arbeit abschriftlich beigelegt²⁷⁶. Es handelt sich um die Fabrikordnungen der Kunstwolle-Fabrik und der Spinnerei, zwei Betriebe, die zur »Wollgarn-Spinnerei Worms a. Rhein« gehörten, einer anfangs 1856 gegründeten Aktiengesellschaft²⁷⁷.

Die Bestimmungen dieser Fabrikordnungen - sie waren Bestandteil des zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages - lassen keinen Zweifel über das wirkliche Verhältnis zwischen Fabrikant und Arbeiter aufkommen. Während der überlangen Arbeitszeit von morgens vier bis abends neunzehn Uhr, die durch Anordnung der Unternehmensleitung noch ausgedehnt werden konnte, wenn es das »Interesse des Geschäftes« erforderte, waren die Arbeiter der Firmenleitung völlig ausgeliefert.

Wer sich nicht anständig und ruhig betragen hatte, wer zu spät kam oder wer ungehorsam war, wer seine Wäsche im Maschinenlokal trocknete oder wer Arbeitskollegen, die sich eine Sache widerrechtlich angeeignet oder eine grobe Vernachlässigung begangen hatten, nicht anzeigte, um nur einige Bestimmungen zu nennen, hatte der Fabrikordnung zuwidergehandelt und konnte mit 3 - 24 Kreuzern, u. U. sogar mit der Einbehaltung eines vollen Tagelohns, bestraft werden.

Was in dem Krisenjahr 1858 für den einzelnen Arbeiter eine Strafe von 3 - 24 Kreuzern bedeutete, ist aus der Fabrikordnung nicht ersichtlich. Es gibt jedoch einen Hinweis, demzufolge die Fabrikarbeiter damals wahrscheinlich weniger als einen Gulden pro Tag = 60 Kreuzer verdienten. Eineinhalb Jahre zuvor, in der Hochkonjunktur, als Arbeitskräfte knapp waren und durch Zeitungsannoncen Maurer gesucht werden mußten, zahlte die selbe Firma einen Gulden pro Tag²⁷⁸.

²⁷⁶ Vgl. Anh. H und I. Originale StadtA 30/184.

²⁷⁷ Zu den fünf Gründern des Unternehmens, dem eine Million Gulden Eigenkapital zur Verfügung standen, gehörten: a) Leonhard Heyl II, Neffe von Cornelius Heyl III, langjähriger Präsident der Wormser Handelskammer und Direktor des neugegründeten Unternehmens; b) August Schoen, Schwiegersohn und Mitinhaber der Firma Cornelius Heyl, der bei der Gründung im Namen der Firma Cornelius Heyl handelte; c) Gustav Schoen, Bruder von August Schoen, der die Fabrikation von Kunstwolle einige Jahre zuvor in Worms heimisch machte, und d) jeweils ein Bankier aus Frankfurt und Mannheim.

Damit sich der Leser eine grobe Vorstellung von dem Wert machen kann, den eine Million Gulden damals darstellten, sei folgender Vergleich gestattet: Für eine Million DM müssen gegenwärtig annähernd 50 Fabrikarbeiter ein Jahr arbeiten; im Jahre 1858 hätte es etwa 3.500 Arbeiter bedurft, um in einem Jahr die gleich hohe Summe in Gulden verdienen zu können.

²⁷⁸ WZ. 28. 6. 1856. Was damals in Worms einzelne Güter kosteten, kann Zeitungsannoncen entnommen werden: 2 kg Roggenbrot 18 Kreuzer (WZ. 29. 6. 1856), 1 kg Schweinefleisch 16 Kreuzer (WZ. 29. 6. 1856), 1 Hering 4 Kreuzer (WZ.

Nicht nur die bereits genannten Bestimmungen, durch deren Verletzung der einzelne Arbeiter wesentliche Teile seines äußerst geringen Lohns verlieren konnte, sind für das damalige Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezeichnend, sondern ebenso die ungleichen Kündigungsfristen. Wenn es in der Fabrikordnung heißt: »Jede in Arbeit tretende Person macht sich nach Ablauf von 14tägiger Probezeit auf ein Jahr verbindlich. Nach Ablauf des ersten Jahres kann der Austritt nur nach 14tägiger Kündigung stattfinden. Der Direktion bleibt jedoch das Recht der sofortigen Entlassung zu jeder Zeit vorbehalten. Wer ohne Entlassung die Arbeit verläßt, verliert den gutgehaltenen Arbeitslohn (und) hat sich auf polizeiliche Maßregeln gefaßt zu halten«, so zeigt das in nicht zu überbietender Deutlichkeit die Diskrepanz zwischen staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit und sozialer Unfreiheit und Ungleichheit.

Für den zuvor freien und selbständig arbeitenden Handwerker begann mit dem Eintritt in die Fabrik das nahezu bedingungslose Unterworfensein unter den Willen eines anderen; für den zuvor unselbständig Tätigen trat an die Stelle des sehr oft mit Autorität ausgestatteten und bekannten Vorgesetzten der sich nur auf seine Macht stützende Unternehmer²⁷⁹. An die Stelle einer vertrauten Umgebung und vertrauter Werkzeuge trat die Fremdheit des Fabrikraumes und der Maschinen und an die Stelle einer gewohnten, oft abwechslungsreichen Tätigkeit, die in der Regel gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten verrichtet wurde, trat die ungewohnte repetitive Arbeit, die zusammen mit zumindest anfänglich weitgehend fremden Menschen geleistet werden mußte. Wenn man dann noch die extrem langen Arbeitszeiten, den für auswärtige Arbeiter oft sehr langen Anmarschweg, die schwerwiegende Sanktionen darstellenden Geldstrafen, die nicht gesicherte zeitliche Erstreckung des Arbeitsverhältnisses und das von dem Arbeiter verlangte kontinuierliche, weder das Wetter noch die Jahreszeit berücksichtigende Arbeiten²⁸⁰ bedenkt, kann man verstehen, daß sich nicht wenige dieser Arbeiter nicht leicht mit ihrer neuen Lebenslage abfinden konnten und deswegen nicht selten ohne die Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis nicht mehr fortsetzten. Um diesem Verhalten entgegenzuwirken, enthielt die Fabrik-

16. 9. 1856), 1 kg frischer Schellfisch 20 Kreuzer (WZ. 2. 11. 1856), 1/2 kg »Münchner Schmalzbutter« 32 Kreuzer (WZ. 9. 11. 1856), 25 Eier 50 Kreuzer (WZ. 14. 12. 1856), ein Malter Kartoffeln 2 Gulden u. 45 Kreuzer (WZ. 14. 12. 1856), (ein Malter = 128 kg), 50 kg Steinkohlen (in Rheindürkheim abzuholen) 36 Kreuzer (WZ. 1. 1. 1857), 1/2 kg »frisch gesottener Schinken« 40 Kreuzer (WZ. 4. 7. 1857).

²⁷⁹ *Mac Iver*, Macht und Autorität, S. 76.

²⁸⁰ Das kontinuierliche, weder das Wetter noch die Jahreszeit berücksichtigende Arbeiten, das heute den weitaus meisten Menschen in den hochindustrialisierten Ländern vertraut ist, war für Menschen, deren Verhaltensweisen den Erfordernissen der vorindustriellen Gesellschaft entsprachen, ungewohnt.

ordnung den Hinweis, daß für den Fall der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (1) der »gutgehaltene Arbeitslohn« verfällt und (2) mit »polizeilichen Maßregeln« zu rechnen wäre.

Der Hinweis auf polizeiliche Maßregeln war eine leere Drohung. Das sollte sich allerdings nach dem Willen der Wormser Handelskammer ändern²⁸¹. Deswegen richtete die Handelskammer bereits im Frühjahr 1855 ein Schreiben an den Großh. Hess. Kreisrat des Kreises Worms mit dem Ersuchen, ein »Polizeireglement zum Schutze der Fabrikbesitzer gegen einseitiges Aufgeben der Vertragsverbindlichkeiten von Seiten ihrer Arbeiter«²⁸² entweder selbst zu erlassen oder dahin zu wirken, daß ein solches von einer höheren Behörde erlassen werde. Der bestehende Rechtszustand, der nach der Auffassung der Kammer gekennzeichnet war durch die »Weitläufigkeit des Beweisverfahrens und vor allem (durch den) Umstand, daß für die endlich mit Glück durchgeführten Schadensersatzansprüche in der Person und dem Vermögen des selbstverständlich allermeistens durchaus mittellosen Arbeiters keinerlei Vollstreckungsmittel gefunden werden können«, sollte ersetzt werden durch ein Reglement, das ein sofortiges Eingreifen der Polizei immer dann ermöglicht hätte, wenn seitens der Arbeiter eine arbeitsvertragliche Pflicht verletzt worden wäre. Besonders sollte die Möglichkeit gegeben sein den »vor Ablauf seiner vertragsmäßigen Dienstzeit . . . verlassenden Arbeiter entweder zur Arbeit zurückzuholen oder aber dessen Bestrafung durch Arrest auf bestimmte Zeit oder Stadtverweis zu bewirken«.

In diesem an den Kreisrat gerichteten Schreiben, das von August Schoen, dem Mitinhaber der Lederfabrik Cornelius Heyl, J. Baptist Doerr, dem Mitinhaber der Lederfabrik Doerr und Reinhart, dem Ellenwarenhändler Sal. Aug. Michaelis, dem Weinhändler Franz Valckenberg und von George Renz, dem Inhaber eines Handelshauses, unterzeichnet war, wurde eingeräumt, daß das geforderte Reglement zwar »den reinen Humanitätstheoretiker und Anhänger moderner Philantropie zurückschrecken (möge), nicht aber den praktischen Kenner der Menschen und der Dinge, wie sie sind«. Weiterhin wurde die Auffassung vertreten, daß die gewünschte Neuregelung nicht nur im Interesse der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter läge, »weil es der sittlichen Entwicklung dieser im heutigen Staatsorganismus so überaus wichtigen Menschenklasse nur nachtheilig sein kann, wenn es ihnen jederzeit, ohne Strafe befürchten zu müssen, freisteht, um einer geringen Lohnerhöhung willen, das ihrem Brodherrn gegebene Wort zu brechen«.

Da das Kreisamt bis zum 23. Juli 1855 noch nicht reagiert hatte, wurde die Kammer erneut vorstellig. In einem unter dem gleichen Datum geschriebenen

²⁸¹ Die Handelskammer bestand bis zum Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts aus fünf Mitgliedern, die von den zehn höchstbesteuerten Fabrikanten und Käuflern zu wählen waren, Regierungsblatt, 15. 7. 1842.

²⁸² StadtA 30.

Brief, der von Schoen, Renz und Michaelis unterschrieben wurde, heißt es u. a.: »Die hohe Wichtigkeit und wirklich bestehende Dringlichkeit der Sache muß uns zu der geziemenden Bitte bewegen, Sie mögten die fragliche Angelegenheit recht bald und schleunig ihrer gewünschten Erledigung entgegenführen²⁸³.« Am 12. September 1855 teilte dann das Kreisamt der Handelskammer mit, »Bestimmungen in der von Ihnen angedeuteten Art, deren Einführung auch in Offenbach schon früher vergeblich angestrebt worden, könnten nur auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben treten, deren Thätigkeit in dieser Richtung übrigens in nicht ferner Aussicht stehen dürfte, da das Bedürfnis nach einer Gewerbeordnung immer mehr zu Tage tritt, wie denn auch schon der Erlaß einer solchen in den letzten Ständekammern des Großherzogthums zur Sprache gebracht worden ist«.

In ihrer Antwort schreibt die Wormser Handelskammer: »Schließlich bitten wir Sie ganz ergebenst gefälligst dafür möglichste Sorge tragen zu wollen, daß die in Aussicht genommene Gewerbeordnung recht bald und in dem von uns gewünschten Sinne von Hoher Staatsregierung erlassen werden möge²⁸³.« Der Fabrikordnung der Wollgarnspinnerei und dem Briefwechsel zwischen der Handelskammer und dem Kreisamt wurde deswegen so viel Raum gegeben, weil damit deutlich gemacht werden konnte, auf welcher Ebene sich in Worms die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der ersten Phase der Industrialisierung tatsächlich abspielten²⁸⁴. Auch noch in den 60er Jahren blieb die »Arbeiterfrage und deren Regelung« in der Diskussion, doch wurde damals darunter noch nicht der gesamte Komplex der Eingliederung dieser Menschen in die bürgerliche Gesellschaft verstanden, sondern die Schaffung eines Verhältnisses, das es gestattete, »die Arbeitgeber vor dem plötzlichen und willkürlichen Verlassen der Arbeiter möglichst zu schützen« und die »noch nicht genug eingefriedigten Arbeitskräfte« auf »der geregelten Bahn der Ordnung« zu halten²⁸⁵.

Erst nach dem preußisch-österreichischen Krieg änderte sich die Situation grundlegend. Nun ging es auf Seiten der Arbeitgeber nicht mehr vorrangig darum, das plötzliche Wegbleiben einzelner Arbeiter zu verhindern, also indi-

²⁸³ StadtA 30.

²⁸⁴ Leider war es mir trotz wochenlanger Suche in den Heyl'schen Archiven nicht möglich, wirkliche Aufschlüsse über die Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen während der ersten sieben Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in den Heyl'schen Lederwerken zu finden. Man wird mir möglicherweise den Vorwurf machen, ich hätte unzulässigerweise verallgemeinert. Ich bin jedoch der Meinung, daß die hier interessierenden Beziehungen in den 50er und 60er Jahren in den drei großen Unternehmungen der Stadt ähnlich gewesen sein müssen, denn *wesentlich* unterschiedliche Arbeitsverhältnisse können in ähnlich großen Unternehmungen nicht innerhalb derselben Stadt nebeneinander existieren.

²⁸⁵ WZ. 1. 10. 1864: Bericht über die außerordentliche Generalversammlung des Localgewerbevereins.

viduelle, im Gegensatz zu arbeitsvertraglichen Verpflichtungen stehende Handlungen zu unterbinden, sondern sich kollektiver Maßnahmen zu erwehren, denn immer mehr Arbeiter gingen dazu über, durch gemeinsame Aktionen eine Verringerung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Bezahlung zu erreichen, anstatt ihrem Unbehagen durch Weglaufen Ausdruck zu verleihen²⁸⁶. In einem Bericht der Handelskammer heißt es, daß die »Arbeiter schwierig wurden und in manchen Branchen für das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eine bedenkliche Krise herbeigeführt wurde. - Im Laufe der Zeit, vielleicht nach schweren Kämpfen, wird eine andere Basis gefunden werden, auf welche sich dieses Verhältnis neu gründet«²⁸⁷; und an anderer Stelle des selben Berichts schrieb die Kammer: »Teils durch den eingangs angeführten allgemeinen Mangel an Arbeitskräften, teils durch künstliche Agitation wurde die Arbeit immer schwieriger, und . . . wäre es zu wünschen, wenn die fatale Arbeiterfrage eine gesunde Lösung finden würde«²⁸⁸.«

Nachdem die Bevölkerungsentwicklung bis zum Beginn der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts aufgezeigt und relativ ausführlich die Situation der Fabrikarbeiter dargestellt wurde, die am schnellen Anwachsen der Einwohnerzahl gegen Ende der 50er und anfangs der 60er Jahre großen Anteil hatten - was vermutlich zu einer prozentualen Vergrößerung der unteren sozialen Schichten führte -, soll nun mit einigen Hinweisen auf die Mitte der 60er Jahre in Worms vorhandene soziale Oberschicht eingegangen werden.

Ein wesentlicher Teil dieser Schicht bestand aus den Familien, deren jeweiliges Oberhaupt über die Voraussetzungen verfügte, Landtagsabgeordneter zu werden. Im Jahre 1820 waren es, wie wir bereits wissen, 41 Personen, die über dieses passive Wahlrecht verfügten. Damals enthielt die Liste der im gesamten Großherzogtum passiv Wahlberechtigten 985 Namen. Im Jahre 1866 standen auf der entsprechenden Liste »2451 Staatsbürger, die die Voraussetzungen erfüllen, zu Abgeordneten für den 19. Landtag gewählt zu werden«²⁸⁹. Die

²⁸⁶ Die beiden damals in Worms erscheinenden Zeitungen enthalten für die Jahre zwischen den beiden Kriegen mehr als hundert Hinweise, aus denen die veränderte Situation klar hervorgeht, vornehmlich Annoncen. Darin haben beispielsweise »einige Maurer aus Worms und Umgebung« alle Maurer aufgerufen »wegen Erhöhung des Lohnes« zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Gaststätte zu erscheinen. Dazu gehören auch Berichte über abgehaltene Zusammenkünfte, nicht selten unter Erwähnung der Anzahl der Anwesenden und dem Wortlaut der dort gefaßten Beschlüsse. Diese Ansätze gewerkschaftlicher Tätigkeit wurden in den 70er Jahren weitgehend zerschlagen. Bürgerliche, die dieser gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Tätigkeit der Arbeiter gegenüber positiv eingestellt waren, wurden verunglimpft, als Kommunisten verdächtigt, aus der Stadt hinausgeekelt. Edinger beispielsweise gehörte zu den Betroffenen oder auch der Vater des späteren Nobelpreisträgers Staudinger.

²⁸⁷ Jahresbericht 1867/68, S. 5.

²⁸⁸ Jahresbericht 1867/68, S. 35.

²⁸⁹ WZ. 13. 11. 1866.

Anzahl der Wählbaren ist demnach innerhalb von 46 Jahren um ca. 150 % gestiegen. Man dürfte wohl annehmen, daß auch die Zahl der in Worms über das passive Wahlrecht verfügenden Personen in entsprechender Weise stieg. Eigentlich hätte sogar hier noch eine höhere Steigerung eintreten müssen, da gegenüber 1820 die Zahl der Einwohner um nahezu 90 %, im gesamten Großherzogtum dagegen lediglich um etwas mehr als 30 % angewachsen war²⁹⁰.

Nach diesen Überlegungen ist man sehr überrascht, in dem Verzeichnis der Wählbaren nur 55 in Worms wohnende Personen aufgeführt zu sehen²⁹¹. Zieht man davon die dreizehn Offiziere der Wormser Garnison ab²⁹², die im Besitze des passiven Wahlrechts waren, weil sie ein Jahresgehalt von mindestens 1200 Gulden erhielten²⁹³, so verbleiben für das Jahr 1866 42 wählbare Zivilpersonen. Da dieser Gruppe acht höhere Beamten angehörten, gab es im Jahre 1866 in Worms lediglich 34 Gewerbetreibende, die zu Abgeordneten hätten gewählt werden können. (Die Vergleichszahl für das Jahr 1820: 37 Gewerbetreibende.) In der kleinen Handelsstadt von 1820 gab es absolut mehr Gewerbetreibende mit passivem Wahlrecht als im Jahre 1866, obwohl Worms inzwischen an Stelle von sieben- mehr als zwölftausend Einwohner hatte und eine recht bedeutende Industriestadt geworden war. Ein Vergleich mit der Provinzhauptstadt Mainz läßt dieses Mißverhältnis noch deutlicher ins Bewußtsein treten: Im Jahre 1822 hatte Mainz 26 800 Einwohner²⁹⁴. In dieser Stadt lebten damit nahezu 3,6 mal mehr Menschen als in Worms, das damals nur über 7500 Einwohner verfügte. Zwei Jahre zuvor, als in Worms 41 großh. hess. Staatsbürger wohnten, die das Recht hatten, Landtagsabgeordnete zu werden, gab es in Mainz 118 Wählbare²⁹⁵. Mainz hatte demnach vergleichsweise etwa dreißig passiv wahlberechtigte Einwohner weniger als Worms²⁹⁶. Anders ausgedrückt: Es hatte statt 3,6 nur 2,9 mal mehr Einwohner, die zur Gruppe der Wählbaren gehörten.

Sechsendvierzig Jahre später, als in Worms 34 passiv wahlberechtigte Gewerbetreibende wohnten, gab es in der Stadt Mainz (die nunmehr über etwa

²⁹⁰ Vgl. Anh. A und Beiträge Statistik, Bd. 11.

²⁹¹ Regierungsblatt 1866, Nr. 50.

²⁹² Um vergleichbare Größen zu erhalten, da sich im Jahre 1820 in Worms keine wählbaren aktiven Offiziere befanden.

²⁹³ Kessel, Landtagswahlrecht, S. 80f.

²⁹⁴ Falck, Mainz, S. 267.

²⁹⁵ Gemäß eigener Auszählung aus Regierungsblatt 1820.

²⁹⁶ Dabei wurde unterstellt, daß zwischen 1820 und 1822 die Bevölkerungsentwicklung in Mainz ähnlich wie in Worms verlief. Zu diesem Vorgehen war ich gezwungen, weil die Einwohnerzahl der Stadt Mainz für das Jahr 1820 nicht ermittelt werden konnte.

3,5 mal mehr Einwohner verfügte als Worms)²⁹⁷, nicht etwa das 2,9, sondern das 10fache an Gewerbetreibenden, die das Recht hatten, ein Abgeordneten-Mandat zu übernehmen²⁹⁸. Gemessen an der Entwicklung im gesamten Großherzogtum war die in Mainz eingetretene Veränderung nicht außergewöhnlich. Außergewöhnlich war dagegen die Entwicklung in Worms verlaufen. Auch wenn wir mit Recht davon ausgehen, daß um die Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts die soziale Oberschicht von Worms nicht nur aus jenen Bewohnern und deren Angehörigen bestand, die über das passive Wahlrecht für den Landtag verfügten, so werden jedoch zu dieser Schicht kaum mehr als drei Prozent der Bevölkerung gehört haben. Deswegen kaum mehr als drei Prozent, weil der zusätzliche Personenkreis nicht sehr zahlreich gewesen sein kann. Es handelte sich dabei (1) um Mitglieder von Familien, deren Namen auf der Liste der Wählbaren des Jahres 1866 nur deshalb nicht verzeichnet waren, weil von diesen Familien zu der Zeit niemand über die Voraussetzungen verfügte, die außer den wirtschaftlichen Gegebenheiten vorhanden gewesen sein mußten²⁹⁹, und (2) aus denjenigen Personen und deren Angehörigen, die zwar etwas weniger als hundert Gulden direkte Steuern zahlten und auch nicht im Besitze ausreichender Mengen hessischer Staatspapiere waren³⁰⁰, jedoch bei den Kommunalwahlen zu den Wählern der I. Abteilung gehörten und als solche wohl in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen lebten als ein großer Teil der höheren Beamten, die über das passive Wahlrecht für die Zweite Kammer verfügten³⁰¹.

²⁹⁷ Bei der letzten Bevölkerungszählung vor der 1866er Landtagswahl, am Ende des Jahres 1864, hatte Mainz 42.704, Beiträge Statistik, Bd. 7, S. 244, und Worms 11.988 Einwohner.

²⁹⁸ Gemäß eigener Auszählungen aus Regierungsblatt 1866, Nr. 50, gehörten 338 Bewohner der Stadt Mainz dieser Gruppe an. Um mir nicht den Einwand entgegenhalten zu lassen, es sei nicht sinnvoll, die Anzahl der im Jahre 1866 in den beiden Städten wohnenden Wählbaren zu vergleichen, weil Mainz wegen seiner Eigenschaft als Bistums- und Provinzialhauptstadt über ungleich mehr höhere Beamte als Worms verfügt hätte, habe ich mich lediglich auf den Vergleich der wählbaren Gewerbetreibenden beschränkt.

²⁹⁹ Das traf auf die Familien Cornelius Heyl und Schoen zu, weil diese damals über keine männlichen Mitglieder verfügten, die bereits das 30. Lebensjahr erreicht hatten. Aus einem anderen Grunde fehlte auf der Liste der Wählbaren der Name Leonhard Heyl. Er war lebenslangliches Mitglied der Ersten Kammer und verfügte deswegen nicht über das passive Wahlrecht für die Zweite Kammer.

³⁰⁰ Vgl. S. 21, Anm. 12.

³⁰¹ Bei den Wählern der I. Abteilung, die nicht im Besitze des passiven Wahlrechts bei Landtagswahlen waren, handelte es sich um Personen, die im Jahre 1865 monatlich mindestens 6 Gulden und 59 Kreuzer direkte Steuern entrichteten und über die zusätzlichen Voraussetzungen verfügten, WZ. 2. 2. 1865 und S. 163. Im Jahre 1852, als der Gemeinderat erstmalig nach der neuen Gemeindeordnung gewählt wurde, hatte es in der I. Abteilung der Wähler 61 Stimmberechtigte gegeben, vgl. Liste 9. Für spätere Zeitpunkte konnten die jeweiligen Zahlen der Stimmberechtigten dieser Abteilung nicht in Erfahrung gebracht werden. Ich

Ich bin mir bewußt, daß der hier vorgenommenen Abgrenzung etwas Willkürliches anhaftet. So gehörte, wie wir bereits wissen, bei der Gemeinderatswahl des Jahres 1865 der Wahlberechtigte, der monatlich sechs Gulden und 59 Kreuzer direkte Steuern entrichtete, bereits zur I. Abteilung der Wähler, dagegen alle, die ein bißchen weniger zahlten - auch wenn es nur ein einziger Kreuzer gewesen wäre - zur II. Abteilung. Nach der hier vorgenommenen Abgrenzung hätte also theoretisch ein Unterschied in der monatlichen Steuerzahlung von etwa einem sechzigsten Teil des Tagesverdienstes eines Fabrikarbeiters ausgereicht, um über die Zugehörigkeit zur sozialen Ober- oder Mittelschicht zu entscheiden.

Berücksichtigt man darüber hinaus die Möglichkeit, daß innerhalb gewisser Grenzen ein höher Besteuerter in wirtschaftlich weniger günstigen Verhältnissen leben konnte als ein anderer, der einen etwas geringeren Steuerbetrag zu entrichten hatte, scheint es verfehlt, von der Zugehörigkeit zur I. Abteilung der Wähler auf die Zugehörigkeit zur sozialen Oberschicht zu schließen, zumal die wirtschaftliche Stellung nicht das einzige Merkmal war, das die soziale Stellung des einzelnen bestimmte.

Trotz der hier genannten Vorbehalte darf folgendes nicht vergessen werden: Die soziale Stellung des einzelnen war in stärkerem Maße als heute von seinen persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig, weil damit gesetzlich

vermute jedoch, daß die auf 1852 folgenden dreizehn Jahre - trotz Bevölkerungszunahme - keinen oder keinen wesentlichen Zuwachs der Wähler der I. Abteilung brachten. Möglicherweise trat innerhalb dieser Abteilung sogar eine Verringerung der Wahlberechtigten ein. Für diese Vermutung spricht die während dieser Periode rasche Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit einiger weniger Unternehmer. Deren steigende Steuerleistungen werden vorrangig die Ursache dafür gewesen sein, daß 1865 nur noch diejenigen zum ersten Drittel des Steueraufkommens beitrugen, die monatlich mindestens sechs Gulden und 59 Kreuzer zahlten, während dreizehn Jahre zuvor noch alle benötigt wurden, die mehr als vier Gulden und 34 Kreuzer entrichteten, um das erste Drittel des Steueraufkommens zu erbringen, vgl. Liste 9. Wenn wir entsprechend unseren Überlegungen nun davon ausgehen, daß es 1865 ca. 60 Wähler der I. Abteilung, ca. 15 höhere Beamte (die zwar das passive Wahlrecht zum Landtag besaßen, jedoch bei den Gemeinderatswahlen nicht zu den Wählern der I. Abteilung gehörten) und ca. 5 weitere Familienvorstände gab (die auf Grund ihrer Steuerleistungen das passive Wahlrecht zum Landtag besessen hätten, wenn sie im Besitze der weiteren Voraussetzungen gewesen wären) und unterstellen, daß jede der hier angenommenen 80 Personen im Durchschnitt vier Familienangehörige hatte, so erhalten wir eine ca. 400 Personen umfassende Gruppe, etwa drei Prozent der damaligen Bewohner der Stadt. Vier Familienangehörige als Durchschnitt, das sei hier abschließend bemerkt, ist keinesfalls zu niedrig gegriffen. Wahrscheinlich ist sogar das Gegenteil der Fall, denn einige der hier angesprochenen Personen hatten, wie eine Durchsicht der Familienstandsregister ergab, keine, keine mehr oder noch keine Kinder. Andere hatten nur ein oder zwei Kinder, wie überhaupt in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts die den oberen sozialen Schichten in Worms angehörenden Familien selten viele Kinder besaßen.

fixierte Vor- bzw. Nachteile verbunden waren. Diese die soziale Stellung weitgehend bestimmenden wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen werden die mit den örtlichen Gegebenheiten Vertrauten auch ohne die Rechtsnormen, die das Wahlrecht für Landtags- und Kommunalwahlen regelten, normalerweise in groben Zügen gekannt haben. Man wußte zumindest von den meisten, die bereits längere Zeit in der Stadt wohnten, ob sie zur Gruppe der Reichen oder der Wohlhabenden gehörten, ob sie in einigermaßen gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebten oder sich sehr abmühen mußten, um gerade noch ihr Auskommen zu finden, oder ob sie zu den Armen oder gar zu jenen zählten, die öffentliche Unterstützung bezogen. Wie überall, hatte es im damaligen Worms mit Sicherheit auch die Grenzfälle gegeben, die sich einer zweifelnsfreien allgemein akzeptierten Zuordnung entzogen, besonders weil sich - durch die Wirtschaftsordnung und den Stand der Wirtschaftsentwicklung begünstigt - nicht selten rasche und nachhaltige Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen ergaben. Bezüglich der Wohlhabendsten wurden mögliche Zweifel durch die den Landtagswahlen vorhergehenden Veröffentlichungen der passiv Wahlberechtigten ausgeräumt. Hinsichtlich vieler anderer fiel die Entscheidung anlässlich der häufiger stattfindenden Gemeinderatswahlen³⁰². Dabei wurde nicht bekannt, wer, gemessen an seiner monatlichen Steuerschuld, der Letzte war, dem gerade noch das Recht zukam, bei der Gemeinderatswahl innerhalb der I., II. oder III. Abteilung mitzuwirken. Ebenso wurde nicht bekannt, wer wegen weniger Kreuzer das Recht verfehlte, im Rahmen der I. oder II. Abteilung an der Wahl teilzunehmen. Bekannt wurde lediglich, wer an welchem Tage zur Wahl ging. Hatte man das Recht am letzten, dem wenigen Wählern der I. Abteilung vorbehaltenen Wahltag zur Urne zu gehen, so konnte man sich und anderen beweisen, zu den Honoratioren der Stadt zu gehören. Von dieser Möglichkeit werden besonders diejenigen gerne Gebrauch gemacht haben, die nur einen geringfügig höheren Steuerbetrag zu entrichten hatten als die Höchstbesteuerten der II. Abteilung. Diese wiederum werden an den Wahlen möglicherweise gar nicht teilgenommen haben. Das gilt m. E. besonders für jene, die bei den vorausgegangenen Gemeinderatswahlen noch zu den Wählern der I. Abteilung gehört hatten. Die Teilnahme an der Abstimmung mit den Wählern der II. Abteilung wäre für sie ein öffentliches Eingeständnis ihres Abstiegs gewesen. Wenn auch diesem Abstieg, besonders wenn er lediglich Folge des inzwischen angestiegenen Schwellenwerts war, der die II. von der I. Abteilung trennte, nicht die sofortige soziale Degradierung auf dem Fuß folgte, so ging doch davon - zumindest auf Dauer gesehen - eine statusverändernde Wirkung aus.

³⁰² Seit der Einführung des Dreiklassenwahlrechts fanden Wahlen in den Jahren 1852, 1855, 1856, 1859, 1860, 1861, 1864 und 1865 statt.

Aus den hier dargelegten Überlegungen halte ich - trotz der zuvor angeführten Vorbehalte - das seit 1852 geltende Kommunalwahlrecht für ein Instrument, mit dessen Hilfe Aufschlüsse über die soziale Gliederung der damaligen Bevölkerung zu erlangen sind. Dem Versuch, die ungefähre Größe der sozialen Oberschicht zu bestimmen, sollen nun einige Bemerkungen über deren Zusammensetzung folgen.

Konnte von der sozialen Oberschicht der 20er Jahre gesagt werden, es habe sich bei ihr um eine relativ homogene Gruppe gehandelt, so läßt sich das von der Mitte der 60er Jahre vorhandenen Oberschicht keinesfalls behaupten. Es gab bedeutende Unterschiede bezüglich des Berufes bzw. des Gewerbes, der Ortsverbundenheit³⁰³ und auch der Konfession³⁰⁴. Besonders groß waren die Unterschiede im Einkommen und Vermögen. Sie lassen es ratsam erscheinen, nicht von *einer* Oberschicht zu sprechen, sondern zwischen einer oberen, mittleren und unteren Oberschicht zu unterscheiden. So lag zwischen der Familie Cornelius Heyl und den Familien Doerr und Reinhart auf der einen Seite und der Familie des Kleiderfabrikanten Marcus Edinger oder der begüterten und wohlhabenden Familien Fulda oder Melas auf der anderen Seite ein großer vermögensmäßiger Unterschied³⁰⁵.

³⁰³ Vornehmlich durch den großen Anteil, den höhere Beamte und Offiziere an der sozialen Oberschicht hatten, aber auch durch den Zuzug von Gewerbetreibenden, die nicht in Wormser Familien eingeheiratet hatten, war die Ortsverbundenheit der dieser Schicht angehörenden Personen im Durchschnitt wesentlich geringer als etwa ein halbes Jahrhundert früher.

³⁰⁴ Gehörten im Jahre 1820 zur Gruppe der 41 Wählbaren - von vier Ausnahmen abgesehen: Euler und Valckenberg (Katholiken), Eberstadt und Melas (Juden) - lediglich Lutheraner und Reformierte, die ab 1822 (Union) als evangelische Christen der gleichen Religionsgemeinschaft angehörten, so gab es im Jahre 1866 diese weitgehende Einheitlichkeit nicht mehr. Unter den 55 Personen, die in diesem Jahre im Besitze des passiven Wahlrechts zum Landtag waren, gab es eine ganze Reihe Katholiken und nicht weniger als dreizehn Juden.

³⁰⁵ Um eine grobe Vorstellung zu vermitteln, in welcher vermögensmäßigen Situation sich die Familie Cornelius Heyl, die die erste Stelle der oberen Oberschicht einnahm, bereits in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts befand, sei folgendes erwähnt: Alleine in ihrer Eigenschaft als höchstbesteuertester privater Grundbesitzer im Kreise Wormse zahlte im Jahre 1866 Frau Cornelius Heyl mehr als 700 Gulden direkte Steuern, WZ. 26. 4. 1866. Der weitaus größte Teil des Grundeigentums dieser Familie lag jedoch nicht im Kreise Worms, im Großherzogtum Hessen, sondern vornehmlich in den Gemarkungen der Gemeinden Bobenheim, Roxheim, Friesenheim und Mundenheim, alle in der zum Königreich Bayern gehörenden Rheinpfalz gelegen. So berichtete beispielsweise die WZ. am 31. 3. 1866: »In diesen Tagen hat Frau Cornelius Heyl dahier die beiden früher von Herding'schen und zuletzt Gräfllich Hunyady'schen stattlichen Güter, in den benachbarten bay. Gemeinden und Gemarkungen Mundenheim und Friesenheim gelegen, um die Kaufsumme von 400.000 Gulden bar erworben.« Und am 7. Januar des folgenden Jahres war in der selben Zeitung zu lesen: »In diesen Tagen ist der seither dem kgl. bay. Aerar gehörige in der Gemarkung von Bobenheim gelegene Wald-

Etwa ebenso groß dürfte dieser Unterschied zwischen Edinger, Fulda und Melas einerseits und einem Gymnasiallehrer oder gar einem Hauptmann andererseits gewesen sein. Trotzdem gehörte ein Hauptmann in der Garnisonsstadt Worms zur Oberschicht, was ganz deutlich daraus hervorgeht, daß einige Hauptleute Mitglieder des Vorstands des exklusivsten Wormser Vereins, der Casino- und Musikgesellschaft, waren³⁰⁶, obwohl sie wahrscheinlich nicht wesentlich mehr als das Vier- bis Fünffache eines Fabrikarbeiters verdienten³⁰⁷.

Weitere Aussagen über die soziale Gliederung der Bevölkerung der Stadt um die Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts fallen sehr schwer, weil die veröffentlichten Statistiken aus dieser Zeit keine verwertbaren Angaben enthalten. Lediglich die unveröffentlichte Statistik für das Jahr 1858 kann einen gewissen Aufschluß liefern³⁰⁸. Damals gab es in Worms 928 Selbständige, und zwar 888 »Gewerbsleute«, 25 »Ackerleute« und 15, die sowohl Gewerbsleute als auch Ackerleute waren. Vierzig Jahre früher, als es in Worms noch keine großgewerbliche Produktion von Bedeutung gab, belief sich die Anzahl der Selbständigen auf ca. 800. Nicht berücksichtigt waren in dieser Zahl die damals vorhandenen 49 Näherinnen und Wäscherinnen. Unter Einbeziehung dieser Gruppe gab es im Jahre 1818 in Worms ca. 850 Selbständige. Demnach ist während dieser vierzig Jahre umfassenden Periode die Anzahl der Selbständigen um ca. zehn Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum vermehrte sich jedoch die gesamte Bevölkerung um ca. 37 Prozent, und weil in den folgenden neun Jahren die Einwohnerzahl wesentlich stärker zunahm als in den vorausgegangenen vierzig Jahren³⁰⁹ und diese Zunahme sicherlich zum großen Teil durch zuwandernde Fabrikarbeiter hervorgerufen wurde³¹⁰, hatte sich im Jahre 1866 das Verhältnis zwischen Gesamtbevölkerung und Anzahl der Selbständigen wahrscheinlich weiter zu ungunsten der Selbstän-

distrikt Nonnenbusch, ca. 750 Morgen, für die Summe von 250.000 Gulden in den Besitz der Frau Cornelius Heyl Ww. dahier . . . übergegangen.« Damals waren aber auch bereits in den Lederfabriken dieser Familie viele Hundert Arbeiter beschäftigt.

³⁰⁶ WZ. 16. 12. 1868.

³⁰⁷ Was ein Hauptmann im Großherzogtum Hessen in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Regel verdiente, fand ich nirgends aufgezeichnet. Ich konnte aber anhand einer Liste im Großh. Hess. Reg. Blatt von 1866, Nr. 50, feststellen, daß er unter den Soldaten mit passivem Wahlrecht zum Landtag den niedrigsten Rang bekleidete. Daraus läßt sich zweierlei schließen: 1. Das Jahreseinkommen eines wählbaren Hauptmanns war mindestens 1.200 Gulden (sonst wäre er nicht im Besitz des passiven Wahlrechts gewesen), und 2. in aller Regel wird er nicht wesentlich mehr als 1.200 Gulden verdient haben, sonst hätte es auch Wählbare mit einem niedrigeren Dienstgrad gegeben. Hinsichtlich des Einkommens von Fabrikarbeitern, vgl. S. 89 und Anh. K.

³⁰⁸ StadtA 5 B / II, 4.

³⁰⁹ Vgl. Anh. A und B.

³¹⁰ Vgl. S. 86f.

digen verschoben. Anders ausgedrückt: Die Statistik des Jahre 1858 zeigt, daß der prozentuale Anteil der Selbständigen an der Bevölkerung seit dem Jahre 1818 zurückgegangen war; darüber hinaus kann angenommen werden, daß sich im Laufe des folgenden Jahrzehnts dieser Anteil weiter verringerte. Damit ist aber für die Frage nach der sozialen Gliederung noch nicht viel gewonnen, denn die in der Statistik des Jahres 1858 aufgeführten Selbständigen stellten sicherlich den weitaus größten Teil der sozialen Mittelschicht dar, gehörten aber nicht alle dieser Schicht an. Ein Teil der Selbständigen bildete zusammen mit den höheren Beamten die soziale Oberschicht, andere einen Teil der Unterschicht. Die Zahl der Selbständigen, die zur sozialen Oberschicht oder besser: zu den oberen sozialen Schichten gehörten, läßt sich ungefähr bestimmen, wenn wir von jenen Überlegungen ausgehen, denen zufolge die soziale Oberschicht etwa drei Prozent der Bevölkerung bildete. Danach waren sechs bis sieben Prozent der Selbständigen Angehörige dieser oberen Schichten.

Wie umfangreich die zur sozialen Unterschicht gehörende Selbständigengruppe war, kann nicht festgestellt werden. Es gibt aber Hinweise, denen zufolge diese Gruppe sicherlich nicht nur einige wenige Prozente darstellte. Nach wie vor galt nämlich, daß zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes nur ein sog. Patent vorliegen mußte, das ohne Schwierigkeiten zu erhalten und für das lediglich im Gewinnfalle eine Steuer zu entrichten war. Eine Person beispielsweise, die sich auf die Herstellung von Kleidungsstücken oder Schuhen oder auch nur auf deren Reparatur verstand, konnte sich als Schneider oder Schuster niederlassen und dieses Gewerbe u. U. in einem gemieteten Raum ausüben. Ein so produzierender, vielleicht kaum das Existenzminimum erreichender Kleinhandwerker wird keinesfalls der sozialen Mittelschicht angehört haben. Das galt selbstverständlich im besonderen Maße für jene größere Zahl selbständiger Schneider, die vornehmlich nicht für wechselnde Kundschaft, sondern für die Wormser Kleiderfabriken arbeiteten; sie werden sich vielfach hinsichtlich ihres Einkommens nur unwesentlich von jenen Heimarbeitern unterschieden haben, die ausschließlich gegen Stücklohn tätig waren³¹¹. Und ebenso galt dies für die sicherlich nicht kleine Zahl von Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen. Kaum jemand aus diesem Personenkreis dürfte der Mittelschicht angehört haben. Auf der anderen Seite wird man annehmen können, daß die Anzahl der der sozialen Unterschicht zuzuordnenden Selbständigen wahrscheinlich etwas kleiner war als vierzig Jahre zuvor. Denn die Gruppe der Selbständigen dürfte gegen Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts jene Kleingewerbetreibende kaum noch enthalten haben, die sich bereits in den vorausgegangenen Jahrzehnten in einem meist hoffnungslosen Konkurrenzkampf mit der Industrie befanden. Das hat zweifellos in besonderem Maße für die Spinner, Wirker, Weber und Färber gegolten, die im

³¹¹ Jahresbericht, S. 9.

Jahre 1818 zusammen noch nahezu acht Prozent der selbständigen Handwerker stellten.

Außer einer zur sozialen Unterschicht zählenden Gruppe von Selbständigen, waren es vor allem die Fabrikarbeiter und Tagelöhner sowie die Knechte und Mägde, die dieser Schicht angehörten. Der genannten Statistik zufolge waren von den im Jahre 1858 in Worms wohnenden Personen

667 als unselbständige Handwerker,

291 als Lehrlinge,

539 als Tagelöhner,

758 als Fabrikarbeiter und

702 als Dienstboten

beschäftigt. Sie bildeten zusammen mit ihren Angehörigen den weitaus größten Teil der sozialen Unterschicht. Leider gibt die Statistik keine Auskunft über die Anzahl ihrer in Worms lebenden nichtbeschäftigten Angehörigen. Da auch keine Zähllisten mehr vorhanden sind, denen solche Angaben entnommen werden können, sind wir auch hier auf Annahmen angewiesen. Geht man davon aus, daß die unselbständigen Handwerker, die Tagelöhner und Fabrikarbeiter im Durchschnitt nur 1,5 Angehörige hatten, die noch nicht oder nicht mehr in Diensten anderer tätig waren, so erhält man leicht eine etwa bei fünftausend liegende Zahl. Berücksichtigt man, daß zu dieser Zahl ein kleiner Teil der Lehrlinge und alle Dienstboten zu rechnen sind, bedenkt man weiter, daß wahrscheinlich etliche Dienstboten Kinder hatten, so sind wir sicherlich berechtigt, die Nichtselbständigen mit ihren Familienangehörigen als eine nahezu sechstausend Personen umfassende Gruppe anzunehmen. Weil die unteren sozialen Schichten nicht nur aus diesem gerade genannten Personenkreis bestanden, sondern auch ein Teil der Selbständigen mit ihren Familien dazu gehörten, wird man mit Recht sagen können, daß im Jahre 1858 von den 9150 in Worms wohnenden Personen mindestens drei Viertel zu den unteren sozialen Schichten zu zählen waren. Dem restlichen, sich auf die mittleren und oberen sozialen Schichten verteilenden Viertel der Einwohner gehörten neben den Gewerbetreibenden und einigen weiteren Selbständigen (Ärzten usw.) eine größere Zahl von Nichtselbständigen mit ihren jeweiligen Familien an. Den weitaus überwiegenden Teil dieser Nichtselbständigen stellten die 117 »Staatsdiener«, die gemäß der Statistik aus dem Jahre 1858 in der Kreis- und Garnisonsstadt Worms lebten. Die restlichen Nichtselbständigen, wahrscheinlich nur wenige Personen, waren die sog. »Privat-Beamten«. Sie wurden in der Statistik möglicherweise als Fabrikarbeiter geführt, waren jedoch wegen ihrer herausragenden Positionen innerhalb der einzelnen Fabriken (Teilhaber an unternehmerischen Funktionen) und den damit in Verbindung stehenden Einkommen keine Angehörigen der unteren sozialen Schichten.

Es ist bedauerlich, daß für die Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts kein brauchbares Zahlenmaterial vorliegt. Meines Erachtens dürfte man aller-

dings von solchen Zahlen kein grundsätzlich anderes Gesamtbild erwarten. Keinesfalls wird es bereits bis zum Beginn des Krieges gegen Preußen zu einer prozentualen Verringerung der unteren sozialen Schichten gekommen sein. Sollten doch ins Gewicht fallende Änderungen bezüglich des Ausmaßes der einzelnen sozialen Schichten eingetreten sein, dann dürfte es sich höchstens um eine weitere absolute und relative Vergrößerung der unteren sozialen Schichten gehandelt haben. Denn die in den 60er Jahren Zuwandernden werden in den allermeisten Fällen Personen gewesen sein, die selbst oder deren Angehörige in den wenigen rasch anwachsenden Wormser Fabriken als Arbeiter Beschäftigung fanden³¹².

Die Arbeiter mußten ganz einfach entweder in Worms selbst oder in den angrenzenden Dörfern wohnen, wollten sie nicht nur vorübergehend in einer Wormser Fabrik arbeiten. Die überlange Arbeitszeit und die damals noch weitgehend fehlenden Eisenbahnverbindungen zu entfernter gelegenen Dörfern gestatteten ihnen nicht, was ihren Kollegen um die Jahrhundertwende möglich war. Erst als die Arbeitszeit reduziert, das Fahrrad zu einem brauchbaren, für Arbeiter erschwinglichen Fortbewegungsmittel weiterentwickelt und ein weitverzweigtes, dichtes Netz von Eisenbahnlinien geschaffen war, konnte sich - begünstigt durch Förderungsmaßnahmen Wormser Fabrikanten - ein Zustand entwickeln, der durch das tägliche Ein- und Auspendeln des weitaus überwiegenden Teils der in den großen Fabriken beschäftigten Arbeiter gekennzeichnet war.

³¹² 1858: 9.153 Einwohner, ca. 2000 Arbeiter; 1871: 14.484 Einwohner, 1872 ca. 4.200 Arbeiter, vgl. S. 68 f. und Anh. A.

Zweiter Teil

I. Die Gemeindevertretung vom Beginn der Zugehörigkeit zum französischen Herrschaftsverband (1798) bis zur Neuordnung des Gemeinderechts durch die Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung (1821)

1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung der Gemeindevertretung

Am 23. Januar 1798 hat Generalkommissar Rudler, der unmittelbar nach der Ratifizierung des Friedens von Campo Formio ernannt und angewiesen worden war, das Land links des Rheins nach französischem Muster einzuteilen und mit den entsprechenden Behörden zu besetzen, die »Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsgewalten« erlassen, durch die - von einigen Einschränkungen abgesehen - die französische Gemeindegesetzgebung der Direktorialverfassung vom Jahre 1795, die die weitgehende Eigenständigkeit der französischen Gemeinden beseitigte, eingeführt wurde¹. Zu den Normen dieser Gemeindeverfassung, die in den vier neuen rheinischen Departements *nicht* in Kraft traten, gehörten vor allem jene Bestimmungen, die den Gemeindebürgern das Recht gewährten, die Mitglieder ihrer Munizipalverwaltung selbst zu wählen². Auf Grund dieses Umstandes wurden die Mitglieder der Wormser Munizipalität, denen die Aufgabe zufiel, das Gemeinwesen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Januar 1798 zu verwalten³, ebenso von den französischen Behörden ernannt, wie die Mitglieder der provisorischen Munizipalität⁴.

Die neue Verfassung, die im Dezember 1799 nach dem Staatsstreich Napoleons erlassen wurde, schuf die Grundlage für die am 17. Februar 1800 in Kraft getretene dritte französische Gemeindeordnung⁵. Diese Gemeindeordnung, durch die u. a. den Gemeindebürgern das Recht genommen wurde, die Mitglieder ihrer Munizipalverwaltung selbst zu wählen, erlangte gemäß einem am 14. Mai 1800 ergangenen Beschluß des II. Konsuls auch in den neuen rheinischen Departements Gültigkeit. Es dauerte aber noch bis zum Jahreswechsel 1800/1801, bis an die Stelle der alten aus fünf Mitgliedern bestehenden

¹ *Wennesheimer*, Gemeindevertretung, S. 4 ff; *Zwißler*, Rechtseinfluß, S. 16; *Müller*, Verfassung, S. 142.

² *Müller*, S. 142.

³ Die nach dem Erlaß der Verordnung vom 23. Januar 1798 ernannten Mitglieder der Wormser Munizipalität wurden am 28. März 1798 in ihr Amt eingeführt. Dieser Verwaltungsbehörde, deren Präsident aus dem Kreise der fünf Mitglieder von diesen selbst bestimmt wurde, oblag die Verwaltung des Gemeinwesens bis zum Ende des Jahres 1800, *Müller*, S. 141 u. 153f.

⁴ Die provisorische Munizipalität, deren fünf Mitglieder (1 Maire und 4 Munizipalräte) am 17. Januar 1798, also noch vor Erlaß der Rudler'schen Verordnung ernannt wurden, blieb bis zum 27. März 1798 im Amt, *Müller*, S. 138ff.

⁵ *Zwißler*, S. 17, *Wennesheimer*, S. 10.

Munizipalität eine neue Gemeindebehörde getreten war, deren 23 Mitglieder (1 Maire, 2 Adjoints und 20 Munizipalräte) im Dezember 1800 bzw. im Februar 1801 ernannt wurden⁶.

Am 23. September 1802 wurde in den ehemals deutschen Gebieten links des Rheins die französische Verfassung in Kraft gesetzt. An diesem Tage endete die verwaltungsrechtliche Sonderstellung der vier neuen rheinischen Departements⁷. Das zum Departement Donnersberg gehörende Worms wurde fortan wie jede andere französische Gemeinde gleicher Größe, deren Bürger⁸ seit dem 4. August 1802 ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Munizipalräte hatten⁹, verwaltet. Das Gesetz vom 4. August 1802, das am 15. September des gleichen Jahres im Departement Donnersberg Gültigkeit erlangte, brachte als weitere Neuerung die Bestimmung, daß fortan der Maire und die Adjoints nicht mehr wie zuvor aus der Gesamtzahl der Bürger, sondern aus dem Kreis der Munizipalräte zu ernennen waren, wobei der Maire durch die Ernennung Präsident des Munizipalrates wurde, die beiden Adjoints dagegen ihre Mitgliedschaft in diesem Beschlusßorgan verloren¹⁰.

Das zu dem Zeitpunkt der Beendigung der verwaltungsrechtlichen Sonderstellung bestehende Gemeinderecht, das die Bestellung, die Zusammensetzung und die Funktionen der Gemeindevertretung regelte, erfuhr in den folgenden Jahren keine wesentliche Änderung¹¹.

⁶ Müller, S. 153f.

⁷ Zwißler, S. 20.

⁸ Durch einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde wurde jeder französische Staatsbürger Gemeindebürger; das Gemeindebürgerrecht war ein Ausfluß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, Zwißler, S. 12.

⁹ Die Bürger der Stadt konnten alle zehn Jahre aus dem Kreise der hundert Höchstbesteuerten zwanzig Bürger auswählen und diese dem Präfekten des Departements vorschlagen. Der Präfekt mußte dann aus dem Kreise der vorgeschlagenen Bürger zehn auswählen und diese zu Munizipalräten ernennen. Das durch diesen eigentümlichen Modus recht beschränkte Vorschlagsrecht der Bürger wurde wenig später dadurch weiter eingeengt, daß der Regierung nun das Recht zukam, alle während der zehnjährigen Wahlperiode vakant werdende Munizipalratsstellen ohne Präsentation durch die wahlberechtigten Gemeindebewohner, also durch einen Bürger ihrer ausschließlichen Wahl, zu besetzen, Wennesheimer, S. 14f.

¹⁰ Wennesheimer, S. 15.

¹¹ Wennesheimer, S. 16. Die an dieser Stelle von mir in Anlehnung an Wennesheimer gemachten Ausführungen bedürfen in bezug auf die Bestellung der Gemeindevertreter einer Ergänzung; denn in dieser Hinsicht war seit der Zugehörigkeit der Stadt Worms zum Großherzogtum Hessen eine Änderung eingetreten, die wert ist, hier festgehalten zu werden. Das nach dem Gesetz vom 4. Aug. 1802 den Bürgern der Stadt zustehende Vorschlagsrecht, das dann bald eine sehr starke Einschränkung erfuhr, ging, wie aus einem Sitzungsprotokoll des Stadtrates vom 18. Januar 1817 zu entnehmen ist, auf die noch im Amt befindlichen Mitglieder des Stadtrates über. Im Rahmen der Eindeutschung wurde 1814 aus dem Munizipalrat der Stadtrat. In dem erwähnten Protokoll heißt es u. a.: »Da die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates seit dem Jahre 1814 wegen Sterbefälle, Auswande-

Erst am 30. Juni 1821, mehr als sieben Jahre nach Beendigung der Zugehörigkeit zum französischen Herrschaftsverband, wurde das französische Gemeinde-recht durch die Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung beseitigt.

2. Die Funktionen der Gemeindevertreter vor Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch die dritte französische Gemeindeordnung

Die am 17. Januar 1798 ernannte und seit dem 26. Januar 1798 im Amt befindliche provisorische Munizipalität, die aus einem hauptamtlichen Maire und vier hauptamtlichen Munizipalen bestand, hatte bis zu ihrer Entlassung am 27. März 1798 in erster Linie die Aufgabe, die Verordnungen des Regierungskommissars für die eroberten Länder, soweit diese die Gemeindebürger unmittelbar betrafen, in der Regel in Gestalt eigener Beschlüsse bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß diese von den Bewohnern der Gemeinde befolgt wurden¹².

Auch die Munizipalität, die auf Grund der am 23. Januar 1798 erlassenen »Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsgewalten« am 28. März 1798 in ihr Amt eingeführt wurde, hatte bis Ende des Jahres 1800 unter strenger Subordination vornehmlich Weisungen der vorgesetzten Behörden auszuführen. In der von Rudler erlassenen Verordnung wurden die Aufgaben des Munizipalkorps ganz allgemein wie folgt beschrieben: »Die Geschäfte der Munizipalverwaltung bestehen darin: alle Nachrichten einzuziehen, und alle Anfragen zu tun, welche den Kanton interessieren können; unter der Leitung der Departemental-Verwaltung die Beschlüsse derselben zu vollziehen; alle Untersuchungen vorzunehmen, und alle Berichte zu erstatten, welche von ihnen über Gegenstände verlangt werden, die ihren Kanton betreffen¹³.«

Damit sich das Munizipalkorps bei allen seinen Beschlüssen und Handlungen an die Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen der vorgesetzten Behörden hielt, wurde jedem Munizipalkorps ein »Kommissar des vollziehenden Direk-

rungen und anderer Veranlassungen bis auf 12 heruntergekommen ist . . . , so schlägt der Stadtrat von Worms in Gemäßheit Weisung Großh. Regierungskommission folgende Kandidaten zu den 8 erledigten Stellen vor, um die durch Gesetz bestimmte Anzahl von 20 zu ergänzen.« Da, wie aus den Protokollen hervorgeht, von der Großherzogl.-Hessischen Regierungskommission von den sechzehn vorgeschlagenen Personen (es mußten also nach wie vor für eine offene Stelle zwei Personen präsentiert werden) die *ersten* acht ausnahmslos zu Stadträten ernannt wurden, trat an die Stelle einer weitgehend ohne Mitwirkung der prinzipiell vorschlagsberechtigten Bürger vorgenommenen Fremdeinsetzung von Gemeindevertretern *praktisch* das aus reichsstädtischer Zeit wohlvertraute Prinzip der Kooptation.

¹² Müller, *Verfassung*, S. 138ff.

¹³ Müller, S. 144.

toriums« beigegeben, die als Kontrollorgane der Regierung »die Ausführung der Gesetze zu veranlassen und zu überwachen, sowie Verstöße in deren Durchführung und Nachlässigkeiten der Munizipal-Korps bei ihrer Tätigkeit der Regierung zu melden«¹⁴ hatten. Der Vollziehungskommissar, der selbst keine die Verwaltung des Gemeinwesens betreffende Beschlüsse erlassen oder Handlungen vornehmen durfte, mußte *vor* allen Beschlüssen des Munizipalkorps gehört werden. Durch diese Bestimmung wurde eine »wechselseitige Beschränkung der beiden Behörden: des Verwaltungskorps und des ihm beigegebenen Kommissars (geschaffen). Den einzelnen Organen sollte keine selbständige Gewalt zuteil sein, sondern alle Macht in der Hand der Zentrale zusammenfließen, die wiederum sämtlichen ihr untergeordneten Behörden scharf abgegrenzte Direktiven erteilte«¹⁵.

3. Die Funktionen der Gemeindevertreter bis zum Inkrafttreten der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung

Oblag bis Ende des Jahres 1800 den Mitgliedern der Munizipalität, gemeinsam Beschlüsse zu fassen und diese selbst zu vollziehen, bzw. darüber zu wachen, daß diese vollzogen wurden, so wurde nun nach erfolgter Neuordnung der Gemeindeverwaltung durch die dritte französische Gemeindeordnung klar zwischen dem Exekutiv- und dem Beschlußorgan der Gemeinde unterschieden¹⁶. Das Exekutivorgan war fortan der Maire, dem alleine die gesamte Gemeindeverwaltung aufgetragen war¹⁷. Einen Teil seiner Obliegenheiten konnte er nach eigener Wahl den beiden Adjoints, die wie er vom Staatsoberhaupt anfänglich für drei, später für fünf Jahre ernannt wurden, übertragen¹⁸. Der Maire war darüber hinaus geborenes Mitglied und Präsident des Munizipalrates, der als Beschlußorgan jedes Jahr während vierzehn aufeinanderfolgender Tage seine ordentlichen Sitzungen abhielt¹⁹. Die während dieser Sitzungen gefaßten Beschlüsse, die von den vorgesetzten Behörden lediglich als Gutachten oder als »Ausdruck eines Wunsches« angesehen wurden und oft ganz unbeachtet blieben, durften auf keinen Fall *vor* Genehmigung durch den Präfekten ausgeführt werden²⁰. Deshalb kam den Mitgliedern des Munizipalrats, die in ihrer

¹⁴ Müller, S. 146.

¹⁵ Müller, S. 146.

¹⁶ Wennesheimer, Gemeindevertretung, S. 14.

¹⁷ Müller, S. 155.

¹⁸ Zwißler, Rechtseinfluß, S. 56.

¹⁹ Wennesheimer, S. 15f. In der Untersuchung von Müller, S. 156, wird ein Zirkularschreiben des Unterpräfekten von Speyer an die Maires seines Bezirks aus dem Jahre 1802 erwähnt, in dem es u. a. heißt: »sind diese vierzehn Tage vorüber, so haben die Munizipal-Räte nicht mehr in öffentlichen Geschäften zu schaffen, als ihre übrigen Mitbürger.«

²⁰ Zwißler, S. 48f.

Gesamtheit »nicht . . . Vertreter der kommunalen Freiheit . . ., sondern nur scheinbare Überreste, die weder ihrer Bildung, noch ihren Rechten nach eine Volksvertretung«²¹ waren, eine wesentlich geringere Bedeutung zu als dem vom Präfekten in jeder Beziehung abhängigen Maire²², der als »agent du gouvernement«²³ in der Gemeinde die Obrigkeit repräsentierte.

In der dieser Ordnung zu Grunde liegenden Gemeindegesetzgebung gipfelte die scharfe Zentralisierungstendenz der napoleonischen Ära, in der die sozialen Errungenschaften der Revolution erhalten, die daraus resultierenden politischen Konsequenzen aber beseitigt wurden, denn die lediglich im Prinzip noch anerkannte Volkssouveränität wurde alleine durch die cäsaristische Diktatur tätig. Für eine, wenn auch begrenzte kommunale Selbstverwaltung war in diesem System kein Raum²⁴.

4. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Sieht man sich die Listen, auf denen die Personen verzeichnet sind, die zwischen 1798 bis 1820 zu Gemeindevertretern ernannt wurden²⁵, etwas genauer an, so macht man einige interessante Entdeckungen.

Von den 28 Personen, die bis einschließlich 1801 in die Gemeindevertretung berufen wurden, waren 17 Lutheraner, 9 Reformierte, 2 Katholiken und nicht ein einziger Jude. Wäre bei der Berufung der damaligen konfessionellen Zusammensetzung der Wormser Bevölkerung Rechnung getragen worden, so hätten auf die Lutheraner 20-21, auf die Reformierten höchstens 2, auf die Katholiken etwa 3-4 und auf die Juden etwa 2 Gemeindevertreter entfallen müssen²⁶.

Was die ernennende Behörde veranlaßt hat, keinen einzigen Juden in die Gemeindevertretung zu berufen, konnte ich nicht feststellen. Es mag Zufall gewesen sein, denn den neuen Oberen war konfessionelles Proporzdenken völlig fremd, oder die zuständigen französischen Beamten mochten selbst, obwohl sie einem Staate dienten, der dem Grundsatz nach von der Rechtsgleichheit aller Bürger ausging, Antipathien gegenüber Juden gehabt und deshalb niemand aus dieser Gruppe berufen haben, oder unter den Wormser Juden der damaligen Zeit gab es nach Ansicht des Präfekten niemanden, der auf Grund seiner eigenen ausgedehnten Wirtschaftstätigkeit die Voraussetzungen mitbrachte, sinnvoll in einer Gemeindevertretung mitzuarbeiten. Es ist aber auch denkbar - und diese Annahme scheint mir vieles für sich zu haben -

²¹ *Zwißler*, S. 45.

²² *Zwißler*, S. 59.

²³ *Zwißler*, S. 56.

²⁴ *Preuß*, Städteverfassung, S. 234.

²⁵ vgl. Liste 1 und 2.

²⁶ vgl. Liste 1 und Anh. B.

daß die damaligen Behörden die Zeit noch nicht für gekommen hielten, Angehörige der unter der alten Ordnung sowohl rechtlich als auch räumlich voneinander abgeschlossenen Bevölkerungsgruppen in einer für das gesamte Worms zuständigen Gemeindevertretung zusammenarbeiten zu lassen. Zu tief war die Kluft zwischen den beiden Gruppen, zu lange wurde durch die Aufrechterhaltung der alten Ordnung²⁷ Mißtrauen, Verachtung und Haß erzeugt, und zwar auf beiden Seiten. Durch den Wegfall der Judenbinde und durch die Beseitigung der eisernen Tore an den Eingängen der Judengasse konnte man zwar nach außen hin dokumentieren, daß es fortan keine rechtliche Ungleichheit mehr geben sollte, eine allgemeine Bewußtseinsänderung konnte aber damit selbstverständlich nicht einhergehen. Manches Mitglied der lutherischen, der reformierten oder der katholischen Kirche in der Gemeindevertretung hätte es wahrscheinlich als eine Zumutung betrachtet, mit Juden über Angelegenheiten zu beraten, die diese gar nichts direkt angingen. Wie stark die Vorurteile und die daraus resultierenden Verhaltensweisen noch waren, geht z. B. daraus hervor, daß die ursprüngliche völlige Rechtsgleichheit noch unter Napoleon Einschränkungen erfuhr²⁸.

Noch auffälliger als das völlige Fehlen von Juden in der Gemeindevertretung ist die Überrepräsentation der Reformierten in diesem Gremium. Wie kam es, daß die etwa 300 Personen umfassende Gruppe der Reformierten 9 von 28 Vertretern stellte, die etwa doppelt so große Gruppe der Katholiken lediglich zwei? Mit dem Zufall haben wir es wohl nicht zu tun. Jedenfalls ist es äußerst unwahrscheinlich, daß dieser große Unterschied auf reinen Zufall zurückzuführen war. Wahrscheinlich ist, daß im Durchschnitt die Reformierten in wesentlich größerem Maße als die Katholiken über Eigenschaften verfügten, die sie in den Augen der französischen Behörden befähigten, das Amt eines Gemeindevertreters auszuüben. Sie dürften auf Grund ihrer regelmäßig äußerst positiven Einstellung zur Arbeit²⁹ im Durchschnitt unter wirtschaftlich wesentlich besseren Verhältnissen gelebt haben als die Katholiken, aber auch als ein großer Teil der Lutheraner und wegen dieses Tatbestandes im Laufe der Generationen in Wirtschaftsbranchen wie Handel, Transport und Nahrungsmittelhandwerk tätig geworden sein, in denen im Regelfall ein größerer Kapitaleinsatz als in vielen anderen Branchen erforderlich war, aber auch höhere Einnahmemöglichkeiten gegeben waren³⁰. Die unter derartigen wirt-

²⁷ vgl.: S. 14.

²⁸ *Rothschild*, Emanzipationsbestrebungen, S. 8ff.

²⁹ Vgl. die Aufzeichnungen von C. Heyl III. aus dem Jahre 1812, S. 46ff.

³⁰ Ein Licht auf die wirtschaftliche Stellung der Reformierten wirft der um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert abgeschlossene Vertrag über die freie Religionsausübung, besonders wenn man den von der kleinen Gemeinde der Reformierten aufzubringenden Betrag mit der Zahlung der Juden vergleicht, die diese für das gleiche Recht und die Entlassung aus der Leibeigenschaft zu leisten hat-

schaftlichen Verhältnissen lebenden Bürger waren besser geeignet, in einer Gemeindevertretung sinnvoll mitzuarbeiten - sie waren beweglicher und hatten einen größeren Überblick - als Personen, die unter beengten wirtschaftlichen Verhältnissen von »der Hand in den Mund« lebten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß von den Angehörigen der drei christlichen Kirchen die Reformierten am wenigsten Grund hatten, der alten Ordnung nachzutruern. Die Lutheraner waren in der lutherischen Freien Stadt privilegiert; nur sie waren rechtlich fähig, öffentliche Ämter zu bekleiden. Die Katholiken, wohl in stärkerem Maße von dem bischöflichen Apparat abhängig und an ihm orientiert, hatten den Vorzug, in den Behörden des Wormser Bistums neben einem ideellen auch einen materiellen Rückhalt zu haben.

Die zahlreiche fürstbischöfliche Beamtenschaft hatte vielgestaltigen wirtschaftlichen Bedarf, dessen Deckung vornehmlich den Wormser Katholiken zusätzliche Einnahmemöglichkeiten schaffte. Die Reformierten hatten in der freistädtischen Zeit weder machtvolle Fürsprecher wie die Katholiken, noch hatten sie wie die Lutheraner die Möglichkeit, öffentliche Ämter auszuüben, die auch damals zusätzliches Ansehen und Einfluß brachten. Ein weiterer Grund für die besondere Geeignetheit der Reformierten, in der jungen französischen Republik öffentliche Ämter zu bekleiden, könnte darin gelegen haben, daß sie als Angehörige einer Kirche, deren Leitung gewählt einander zugeordneten Ältestenversammlungen zukam, dem Grundsatz der Volkssouveränität positiver gegenüber gestanden hatten als die Lutheraner und besonders die Katholiken, die sich nicht zu demokratisch strukturierten, sondern hierarchisch gegliederten Kirchen bekannten.

Die hier genannten Voraussetzungen, die m. E. geeignet sind, die starke Beteiligung der Reformierten an der Gemeindevertretung zu erklären, mußten, je größer die zeitliche Trennung vom Ende der alten Ordnung wurde, teilweise an Bedeutung verlieren. So überrascht es denn auch nicht, wenn man für spätere Perioden feststellt, daß trotz absoluter und relativer Vergrößerung des reformierten Bevölkerungsanteiles der Anteil der Reformierten in der Gemeindevertretung stark rückläufig war.

Einen weiteren interessanten Hinweis liefern die Spalten der bereits erwähnten Listen, in denen die eventuelle Zugehörigkeit zum Magistrat der Freien Stadt und der Geburtsort verzeichnet sind. Nahezu ein Drittel der 40 Personen, die bis zur Eingliederung der Stadt in das Großherzogtum Hessen als Gemeindevertreter fungierten, waren entweder selbst in freistädtischer Zeit Ratsherren gewesen oder aber besaßen einen Vater bzw. einen Schwieger-

ten, vgl. oben S. 14. Auch die Tatsache, daß Reformierte außergewöhnlich häufig als Käufer von Nationalgütern auftraten, wird als ein Hinweis auf deren überdurchschnittliche finanzielle Möglichkeiten und entsprechende Risikobereitschaft gewertet werden dürfen, *Bechtolsheimer*, Rheinhausen, S. 21.

vater, der Ratsherr war. Noch deutlicher wird die Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Worms erkennbar, wenn man sieht, daß 25 dieser 40 Personen in Worms geboren wurden und nur drei der 25 kein in dieser Stadt geborenes Elternteil hatten. Von den restlichen 15 nicht in Worms geborenen Gemeindevertretern waren bereits 10 viele Jahre vor dem ersten nach der Französischen Revolution liegenden Eintreffen der Franzosen (1792) im Besitze des Bürgerrechtes der Stadt und waren in der Mehrzahl mit in Worms geborenen Frauen verheiratet. Die weiteren 20 Personen, die in der folgenden Übergangsphase, nämlich vom Beginn der Zugehörigkeit der Stadt zum Großherzogtum Hessen bis zum Jahre 1822, zeitweise zur Gemeindevertretung gehörten, waren zwar nur zur Hälfte in Worms geboren, doch waren mindestens sieben der auswärts Geborenen mit Frauen aus Wormser Familien verheiratet³¹.

Die Spalten, in denen die Berufsangaben aufgeführt sind, sind ebenfalls geeignet, uns ein wenig Aufschluß über die Leute zu geben, die innerhalb der nahezu ein Vierteljahrhundert währenden Periode über kürzere oder längere Zeit Mitglieder der Gemeindevertretung waren. Betrachtet man die Berufsangaben der 60 Personen (die Angaben entstammen in den weitaus meisten Fällen den Sterberegistern), so stellt man in den Fällen, in denen der Vaterberuf zu ermitteln war, eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Beruf des einzelnen Gemeindevertreters und dem des Vaters fest. In den recht wenigen Fällen, in denen der Sohn einen völlig anderen Beruf als der Vater ausübte, finden wir regelmäßig eine Übereinstimmung mit dem Beruf des Schwiegervaters vor.

Vergegenwärtigt man sich, daß am Anfang dieser hier näher zu betrachtenden Periode die Beseitigung von bedeutsamen Ordnungsfaktoren stand und daß mit dem Wegfall dieser Ordnungsfaktoren die institutionalisierten Behinderungen der beruflichen Mobilität verschwanden, so wundert man sich über die Berufsnachfolge in so sehr vielen Fällen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die meisten Gemeindevertreter dieser Periode (1798 - 1822) noch unter der alten Ordnung ihren Beruf ergriffen und längere Zeit ausgeübt hatten. Wir wissen, daß durch die fortgesetzte Ausübung bestimmter Tätigkeiten einerseits bestimmte Fertigkeiten erworben werden und es andererseits zur Verkümmern von Fähigkeiten kommt, die zu einer erfolgversprechenden Ausübung anderer Tätigkeiten erforderlich sind. Dazu kommt, daß jegliche selbständige Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit in unterschiedlichem Maße Einrichtungen erfordert, die normalerweise nicht zur Ausübung einer anderen Tätigkeit geeignet sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die rechtlichen Regelungen, die der beruflichen Mobilität entgegenstanden, nicht von den Bewohnern der Stadt unterlaufen, zurückgedrängt und schließ-

³¹ vgl. S. 153f.

lich beseitigt, sondern von außen aufgehoben wurden. Der Anstoß zu dieser Aufhebung ging weder von dem Stand der in Worms erreichten wirtschaftlichen Entwicklung aus, noch machte dieser die Aufhebung der alten Ordnung erforderlich. Die Aufhebung dieser alten Ordnung war vielmehr die Konsequenz einer sozialen und politischen Revolution, die nicht in Worms stattgefunden hatte. Für den uns an dieser Stelle interessierenden Personenkreis dürfte deshalb das Verbot der Zünfte und die Einführung der Gewerbefreiheit überwiegend keine reale Möglichkeit zu einem Berufswechsel eröffnet haben. Den Versuchen, die großgewerbliche Produktion auch in Worms heimisch zu machen, die trotz der ungünstigen Ausgangssituation von einigen Wormser Kaufleuten unternommen wurden, war dann auch kein nachhaltiger Erfolg beschieden³².

Erst als sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend geändert hatten, waren ähnliche, in aller Regel ebenfalls von Kaufleuten unternommene Anstrengungen, großgewerbliche Produktion einzuführen, erfolgreich. Der Erfolg einzelner ermutigte andere zur Nachahmung. Da hierzu Kapital erforderlich war, die Gemeindevertreter - wie noch gezeigt wird - nahezu ausnahmslos zu den Wohlhabenden zählten, kam es bis zur Mitte der 60er Jahre bezüglich deren Berufen zu einer recht beachtlichen Inter- und Intra-Generationen-Mobilität³³. Den Männern aber, die etwa ein halbes Jahrhundert früher die Gemeindevertretung bildeten, brachten Zunftverbot und Einführung der Gewerbefreiheit - wie wir bereits feststellen konnten - regelmäßig keine Chance, durch einen Berufswechsel ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Die Beseitigung der alten Ordnung brachte für sie, wie für alle Handel- und Gewerbetreibende der damaligen Zeit, aber die Chance einer größeren Bewegungsfreiheit innerhalb ihres Berufes.

Diese Chance zu nutzen, werden die wohlhabenden und agilen Kaufleute und Handwerker verstanden haben. Für sie wird der Wegfall der nivellierenden Zunftregulationen den Weg freigemacht haben für eine Erweiterung ihrer beruflichen Aktivität. Sicherlich ging das - zumindest teilweise - auf Kosten der Schwächeren unter den ehemaligen Zunftgenossen, die zwar recht und schlecht unter dem Schutze der Zunft vegetieren, sich aber der freien, ungehinderten Konkurrenz nicht erwehren konnten. Zur Gruppe derjenigen, die die größere Bewegungsfreiheit innerhalb des beruflichen Lebens positiv beurteilt haben dürften, gehörte sicherlich ein großer Teil der Gemeindevertreter, denn sie waren ohne Zweifel zu dem wohlhabenderen Teil der Bevölkerung zu zählen. In ihren Häusern wohnten meistens mehrere »Bedienstete«, was für einen Wormser Krämer oder Handwerker der damaligen Zeit durchaus nicht üblich war, wie ein im Wormser Archiv aufbewahrtes Dienstbotenver-

³² Vgl. S. 60ff.; 62, Anm. 180.

³³ Vgl. Liste 11, Nr. 2, 4, 5, 7, 13, 18.

zeichnis aus dem Jahre 1800 erkennen läßt. Einen wesentlich fundierteren Hinweis auf die soziale Stellung der Gemeindevertreter können wir der Liste entnehmen, auf der die zwanzig Personen verzeichnet sind, die 1817 und 1820 zu Mitgliedern der Gemeindevertretung ernannt wurden. Von diesen zwanzig Personen gehörten im Jahre 1820 fünfzehn zu den 60 Höchstbesteuerten der Stadt Worms³⁴. Man darf sicher sein, daß mindestens alle nach dem 15. September 1802 ernannten Gemeindevertreter aus dem Kreise der hundert Höchstbesteuerten stammten³⁵. Von den zuvor Ernannten kann von vielen mit Bestimmtheit gesagt werden, daß sie zu den Begüterten in der Gemeinde gehört haben müssen. Viele von ihnen, wie beispielsweise Clemens, Heyl, Hintz, Schäfer und Schoeneck, haben nämlich teilweise sehr beachtliche Summen zum Kauf von Nationalgütern aufgewandt³⁶.

Der Umstand, demzufolge die Gemeindevertreter in sozialer Hinsicht nicht etwa den Durchschnitt der erwachsenen männlichen Bevölkerung repräsentierten, sondern sich aus dem wohlhabenderen Teil der selbständigen Wormser Bürger rekrutierten, steht u. a. in Zusammenhang mit der sehr einseitigen beruflichen Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Nicht weniger als 50 % der Gemeindevertreter waren in dem Bereich des Handels tätig, 20 % im Bereich des Lebensmittelhandwerks (Bäcker, Metzger, Bierbrauer).

Unter den restlichen 30 % der Gemeindevertreter war nicht ein einziger Fischer, Schuhmacher oder Schneider, von denen es in Worms sehr viele gab³⁷, gar nicht zu sprechen von Kammachern, von Spinnern, Webern oder Wirkern.

³⁴ Vgl. S. 153.

³⁵ Vgl. S. 104, Anm. 9.

³⁶ Zotz, Nationalgüter, S. 143ff.

³⁷ Vgl. 74f.

II. Die Gemeindevertretung nach Inkrafttreten der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung bis zur endgültigen Wiederherstellung des alten Systems nach mißlungener Revolution (1852)

1. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung der Gemeindevertretung

Die im Jahre 1820 verkündete Verfassungs-Urkunde des Großherzogtums Hessen¹ enthielt in Art. 45 die Bestimmung, daß die »Angelegenheiten der Gemeinden« durch ein Gesetz geordnet werden sollten, »welches als Grundlage die eigene selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates aussprechen wird«. Am 30. Juni 1821 wurde dann die Großherzoglich-Hessische Gemeindeordnung² erlassen, der, da dem Gesetzgeber die napoleonische Gemeindeverfassung als Vorbild diente, jegliche unmittelbare Entscheidung der Bürger fremd war³.

Obwohl bei der Einbringung des Gesetzentwurfs der Vertreter der Regierung ausführte, daß die Regierung bei der Erstellung dieses Entwurfs von der Absicht ausgegangen wäre, »den in neuerer Zeit aufgenommenen Grundsatz von sogenannter Minderjährigkeit der Gemeinden, wonach fast überall in Deutschland die obere Aufsicht zu sehr ausgedehnt und beinahe in Verwaltung von seiten des Staates verwandelt war«⁴, nicht zur Geltung zu bringen, ließ das Gesetz, das in allen wesentlichen Punkten mit dem Entwurf übereinstimmt⁵, sehr wenig Raum für selbständiges Handeln der Gemeindevertretung⁶.

Der durch diese Gemeindeordnung geschaffene Rechtszustand galt in bezug auf die Zusammensetzung, Bestellung und Funktionen der Gemeindevertretung, von unwesentlichen Änderungen abgesehen⁷, bis zum Beginn des Jahres 1852. Zu diesem Zeitpunkt wurde das bestehende Gemeinderecht in wesentlichen Punkten stark abgeändert, und zwar nicht im Sinne von Staatsminister Jaup⁸, der im Sommer 1848 ankündigte, daß die Gemeindeordnung einer Revision unterworfen würde, damit sie dann »auf der Grundlage der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinde dieser eine

¹ Verhandlungen, 9/86ff.

² Beilagen zu Archiv der Großh.-Hess. Gesetze und Verordnungen, 1834, III/361ff.

³ Wernber, Gemeindebürgerthum, S. 6.

⁴ Verhandlungen, 16/59.

⁵ Wennesheimer, Gemeindevertretung, S. 26ff.

⁶ siehe S. 115.

⁷ Wennesheimer, S. 33ff.

⁸ Jaup war als Staatsminister Nachfolger von Heinrich von Gagern und Vorgänger von v. Dalwigk; als jungem Landtagskommissar oblag ihm die Begründung des Regierungsentwurfs einer Gemeindeordnung, der dann am 30. 6. 1821 Gesetz wurde.

freiere Bewegung in allen Beziehungen⁹« gestatte, sondern in entgegengesetzter Richtung, um die Einflußnahme der unbegüterten Einwohner der Gemeinde auszuschließen bzw. zurückzudrängen und um der freiheitsfeindlichen Regierung der nachrevolutionären Zeit auf Gemeindeebene ein gefügiges Vollziehungsorgan zu sichern¹⁰.

2. Die Funktionen der Gemeindevertreter

Wie ihrem Vorbild, der napoleonischen Gemeindeordnung, war auch der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung eigen, daß sie zwischen dem Exekutiv- und dem Beschlufsorgan der Gemeinde unterschied, die zusammen als »Ortsvorstand . . . der gesetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen« (Art. 11) waren.

a) Die Funktionen des Bürgermeisters und der Beigeordneten

Das Exekutivorgan der Gemeinde war der Bürgermeister. Er war der erste Ortsvorgesetzte, die handelnde und ausführende Behörde. In bezug auf die Gemeindeverwaltung übte er im Rahmen der bestehenden Gesetze die vollziehende Gewalt aus. Darüber hinaus hatte er den Vorsitz und die Leitung der Versammlungen des Gemeinderats (Art. 12 GO).

Wie auch im napoleonischen Gemeinderecht hatte man dem Bürgermeister in Gestalt eines oder mehrerer Beigeordneten¹¹ Gehilfen beigegeben, die vom Bürgermeister beauftragt werden konnten, bestimmte einmalige oder laufend wiederkehrende Amtsverrichtungen auszuführen. Weiterhin hatte der Beigeordnete die Pflicht, den Bürgermeister zu vertreten, wenn immer dieser verhindert war, die Aufgaben eines ersten Ortsvorgesetzten wahrzunehmen (Art. 21 u. 22 GO). In Vertretung des abwesenden Bürgermeisters konnte der Beigeordnete auch als Vorsitzender Gemeinderatssitzungen leiten, an denen er normalerweise nicht berechtigt war teilzunehmen.

In allen seinen Obliegenheiten hatte er die Weisungen des Bürgermeisters zu befolgen, der seinerseits den vorgesetzten Behörden gegenüber weitgehend weisungsgebunden war. Nach der Verfassungsurkunde sollte zwar die Ge-

⁹ Verhandlungen, XI. Landtag (1847/48), Prot. Bd. IV, Nr. 95, S. 38.

¹⁰ siehe S. 162.

¹¹ Nachdem im Gebiet des späteren Rhein Hessens die französische Herrschaft ihr Ende gefunden hatte, wurde die Amtsbezeichnung Adjoint in Adjunkt übersetzt. Obwohl die Großh.-Hess. Gemeindeordnung die Inhaber dieser Ehrenämter Beigeordnete nannte, bürgerte sich diese Bezeichnung nur sehr schwer ein. Noch viele Jahrzehnte nannten sich die Beigeordneten Adjunkte, und zwar auch bei offiziellen Handlungen.

meindeordnung festlegen, daß die Gewählten »die eigene, selbständige Verwaltung« des Gemeindevermögens »unter der Oberaufsicht des Staates« vornehmen. Da aber die in einem gewissen Spannungsverhältnis stehenden Postulate: »eigene selbständige Verwaltung« und »Oberaufsicht des Staates« durch die im Jahre 1821 erlassene Gemeindeordnung und die sich in der darauffolgenden Zeit entwickelnden Verwaltungspraxis zu Gunsten der »Oberaufsicht des Staates« interpretiert wurden, kam im weiteren Verlauf, besonders aber nach dem Edikt vom Februar 1835¹², der »Oberaufsicht des Staates« ein derartiges Übergewicht zu, daß im besten Falle noch »eigene«, aber nicht mehr »selbständige« Verwaltung des Vermögens und aller damit direkt oder indirekt in Verbindung stehender Gemeindeangelegenheiten vorlag.

Wie weit die Bevormundung gediehen war, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Anlässlich des im Jahre 1836 erfolgten Todes der Großherzogin von Hessen mußten, wie das in ähnlichen Fällen noch viele Jahrzehnte später zu geschehen hatte, während vier Wochen täglich von 11 bis 12 Uhr *alle* Kirchenglocken in der Stadt geläutet werden. Dem Bürgermeister fiel die Aufgabe zu, die für das Läuten erforderliche Anzahl von Personen zu finden, mit ihnen Verträge zu schließen und sie anschließend aus der Gemeindekasse zu entlohnen. Bevor jedoch die Zahlungen erfolgen konnten, mußte der Kreisrat diese Ausgaben genehmigen. Nachdem eine detaillierte Aufstellung angefertigt war und der Polizeikommissar bescheinigt hatte, »daß das Trauergeläute dahier während der obgenannten Zeit in allen Kirchen gehörig vollzogen worden ist«, wurde der Kreisrat seitens des Bürgermeisters um die Genehmigung der Ausgabe gebeten. Da die Forderung der Glöckner, die für jeden Tag 24 Kreuzer beanspruchten, dem Kreisrat zu hoch schienen, bedurfte es noch mehrerer Schreiben, bis endlich am 20. April 1836, mehr als sieben Wochen nach dem letzten Läuten, pro Glöckner und Tag die Zahlung von 20 Kreuzern aus der Gemeindekasse bewilligt wurde. Im letzten diese Angelegenheit betreffenden Schreiben führte der Kreisrat aus, daß ihm 20 Kreuzer für eine Stunde Läuten noch zu hoch erscheine. Es heißt dann weiter: »In künftigen ähnlichen Fällen dürfen nicht mehr als höchstens 12 Kreuzer per Stunde bezahlt werden¹³«. Hier erschöpfte

¹² Siehe S. 27, Anm. 36.

¹³ Der mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute Bürgermeister Valckenberg, der als Weingutsbesitzer und Weinhändler selbst Tagelöhner beschäftigte, wußte zwar, daß 24 Kreuzer für eine Stunde Läuten eigentlich ein etwas zu hoher Stundenlohn war, wußte aber auch, daß das Argument der Glöckner, sie müßten für das Läuten zumindest 24 Kr. fordern, da sie am Vormittag kaum eine andere Beschäftigung fänden, wenn sie vor 11 Uhr ihre Arbeitsstelle verlassen müßten, der Wirklichkeit entsprach. Alle diese Hinweise trafen beim Kreisrat auf taube Ohren. Kategorisch wurde verfügt, daß in Zukunft nur 12 Kr. zu zahlen wären, andernfalls Valckenberg persönlich, der für seine Amtsgeschäfte keine Bezahlung erhielt, die Differenz tragen mußte. StadtA 5 B / I, 4.

sich, wie Hugo Preuß es einmal nannte, »Selbstverwaltung in der Aufbringung der Kosten durch die Gemeinden nach der Disposition des Staates«¹⁴.

Beim Lesen des erhalten gebliebenen Schriftverkehrs zwischen der Bürgermeisterei Worms und dem Wormser Kreisamt aus den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte ich nicht selten den Eindruck, die Bürgermeister jener Zeit wären subalterne Beamte gewesen, deren Funktion es war, in einer Außenstelle des Kreisamtes, der sogenannten Bürgermeisterei, ihren Dienst zu verrichten. Nicht nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, sondern auch bezüglich der Zweckmäßigkeit mußten sie sich detaillierte Weisungen gefallen lassen.

Dennoch bekleideten sie keine Position, die eine persönliche Einflußnahme auf das Geschehen in der Gemeinde ausgeschlossen hätte. Als Beweis für diese Aussage wird man eine gedruckte Schrift anführen dürfen, deren Inhalt deutlich macht, daß Bürger der Stadt in ihrem Bürgermeister nicht ein willenloses Vollzugsorgan des Kreisrates sahen. In dieser vier Druckseiten umfassenden Schrift¹⁵, die »Dem allverehrten und allgeliebten Herrn Friedrich Renz, Bürgermeister der Stadt Worms, als Weihe der Liebe und des Dankes von seinen ergebenen Bürgern« gewidmet wurde, heißt es in einem der »Lobgesänge« u. a.:

»Tag der Freude! Tag der Wonne!
Hehrer Tag sei uns begrüßt!
Ist verschieden auch die Sonne,
Segen ist's, der dir entsprießt.
Du stiegst uns vom Himmel nieder
Huldvoll wie ein Gott erscheint,
Gabst IHN uns als Vater wieder
Unsrer Stadt den Bürgerfreund.
...
Und der Liebe Schutzgeist walte
Über unser'm Bürgerstand,
Daß sich schön zur Frucht entfalte,
Was DU pflegst mit Vaterhand.«

Als weitere Beweise für die Möglichkeit des Bürgermeisters, Einfluß auf Teilbereiche des Geschehens in der Gemeinde zu nehmen, werden hier einige kurze Auszüge aus dem Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und dem Kreisrat wiedergegeben, die das Wormser Vereinswesen in dem Jahrzehnt vor der Revolution betreffen¹⁶.

¹⁴ Preuß, Städteverfassung, S. 252.

¹⁵ Sie ist im Jahre 1843 erschienen, und zwar wahrscheinlich aus Anlaß der im Anschluß an die Wiederwahl von Renz erfolgten erneuten Ernennung zum Bürgermeister der Stadt, Stadtbibliothek, Wormser Abt., K. 23.

¹⁶ Alle folgenden Zitate StadtA, 30 / XIX, 137: Vereinswesen.

Am 10. Oktober 1838 beantragte der in Worms lebende Musiklehrer H. Winkelmaier »Die Bewilligung zur Gründung eines Gesangvereins zu Worms und die Genehmigung der Statuten desselben«. Noch am gleichen Tage bat der Kreisrat des Kreises Worms - bei diesem mußte das Gesuch eingereicht werden -, den Bürgermeister der Stadt, Renz, um Stellungnahme. Am 16. Oktober teilte Renz dem Kreisrat mit, daß er sich die Statuten angesehen hätte, dieselben aber «in Berücksichtigung eines Vereins zur geselligen Freude und Unterhaltung sehr ernst und streng» abgefaßt wären. Renz fuhr fort: »Wenn das Singen in der Folge nach genauer Beachtung solcher Statuten in hiesiger Gemeinde betrieben werden soll, eine Vermehrung der Hals- und Lungenübel nicht ausbleiben kann, außerdem haben wir ja bereits ein Concert hier, welches wie ich höre, sehr im Erblühen ist; zwei Vereine für Musik möchten meines Erachtens nach zu viel sein, - wenigstens das Emporkommen des einzelnen verhindern; daher mein Antrag wäre, daß Gr. Herr Kreisrat diesen projektirten Sing-Verein als solchen nicht genehmigen wolle.« Am 23. Oktober 1838 teilte der Kreisrat dem Bürgermeister mit, daß er mit dessen Vorschlag einverstanden sei; gleichzeitig bat er den Bürgermeister, den Antragsteller »abschlägig zu bescheiden«.

Eineinhalb Jahre später, nämlich am 12. März 1840, wurde erneut an den Kreisrat ein Gesuch gerichtet. Dieses Mal war es nicht nur Musiklehrer Winkelmaier, sondern ein »provisorischer Ausschuß«, dem neben Winkelmaier, Dr. Curtze, Dr. von Löhr, Stelzmann, ein Offizier und eine weitere Person angehörten¹⁷. - Am 27. Juni bat das Kreisamt den Bürgermeister um Bericht in dieser Angelegenheit. Als Antwort teilte Renz am 18. Juli u. a. mit: »Für die Bildung eines für sich selbst bestehenden Gesang-Vereins sprechen sich hier viele Stimmen aus - die Gründung wird vielfach gewünscht - und somit stelle ich den Antrag auf gefällige Genehmigung der erwähnten Statuten und folglich der Constituierung des Vereins.«

Der Kreisrat bat nun seinerseits, sich stützend auf die Befürwortung durch den Bürgermeister, das Großh.-Hess. Ministerium des Innern und der Justiz um die Ermächtigung zur Genehmigung der Statuten. Am 14. August 1840 erhielt

¹⁷ Der Apotheker Dr. Curtze, der 1852 in die Gemeindevertretung gewählt wurde, war über seine Mutter mit den alten Wormser Ratsfamilien Wandesleben und Augustin verwandt. Sein Vater Ludwig August gehörte im Jahre 1820 zu den 60 Höchstbesteuerten und wurde im gleichen Jahr durch »Kooptation« (Liste 2) Mitglied der Gemeindevertretung. Seine Ehefrau war die Tochter von Johann Adam Dietrich, der im Jahre 1830 an 10. Stelle der Höchstbesteuerten rangierte und selbst Sohn jenes Joh. Adam Dietrich war, der im Jahre 1806 in den Municipalrat berufen wurde. Dr. von Löhr, der zu jener Zeit Arzt am Wormser Militär-lazarett war, vgl. S. 32, wurde im Jahre 1842 Schwager von Dr. Curtze, da er ebenfalls eine Tochter des Holzhändlers Joh. Adam Dietrich heiratete. Der Weinhändler und Weingutsbesitzer Johann Michael Stelzmann war Schwiegersohn des Amtsvorgängers von Renz und zu jener Zeit selbst Mitglied des Gemeinderates.

der Kreisrat diese Ermächtigung. Die Statuten, die sich in allen wesentlichen Punkten nicht von jenen des Jahres 1838 unterschieden, wurden genehmigt. Am 23. Dezember 1843 schrieb Bürgermeister Renz an den Kreisrat, er hätte aus zuverlässiger Quelle gehört, die Carnevalsgesellschaft wollte schon am ersten Januar mit ihrer Saison beginnen. Nun hätte es in der letzten Saison »manche unliebsame Auftritte« gegeben und er glaubte, diese würden sich umso eher wiederholen, »weil in der letzten Zeit verschiedene Reibungen dahier stattgefunden haben, welche bis zur Stunde noch nicht vollkommen erledigt sind. Außerdem wirken diese Carnevalsitzungen auch in finanzieller Beziehung auf die Verhältnisse mehrerer Teilnehmer höchst nachteilig und ich glaube daher, daß es sowohl im allgemeinen Interesse als auch in jenem der Carnevalsmitglieder liegen dürfte, die Dauer der Saison möglichst kurz zu gestalten.« Seitens des Kreisrates wurde dem Antrag des Bürgermeisters entsprochen.

Am 15. Januar des Jahre 1848 informierten vier Personen den Kreisrat darüber, daß sich eine Anzahl junger Leute zusammengefunden hätte, »welche beabsichtigten in der Fastnachtszeit sich durch Gesänge, Vorträge einzelner in Musik und solche aus dem Reiche des Jokus, zu unterhalten.« Sie fügten hinzu, sie wollten ihrem »Vorhaben durchaus keine politischen Tendenzen oder sonstige unerlaubte Handlungen zu Grunde legen oder . . . unterschreiben«. Sie baten deswegen den Kreisrat um Erlaubnis, »zweimal in jeder Woche in dem Hause des Bierbrauers Reissinger dahier zusammen zu sein und auf die angezeigte Weise (sich) zu unterhalten«.

Das Schreiben der vier Leute, dem eine Liste von 22 Personen männlichen Geschlechts beigelegt war, wurde Bürgermeister Renz zur Stellungnahme übersandt. In seiner Antwort an den Kreisrat sprach sich Renz gegen eine Genehmigung aus, »weil bereits ein solcher Verein hier besteht, dem sich alle anschließen können, welche Sinn und die Mittel¹⁸ dafür haben, namentlich aber auch deswegen, weil durch solche häufige Zusammenkünfte manchem hiesigen Einwohner eine eben so lockende als nachteilige Gelegenheit zu größeren Ausgaben geboten wird . . . Derartige Versammlungen veranlassen fast durchgängig die Teilnehmer zu Ausgaben, welche zu unterlassen für sie zweckmäßiger wäre und bringen manchem Nachteil und Verluste, zu deren Verhütung der gestellte Antrag abzuweisen sein dürfte.« Entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters wurde das Gesuch abgelehnt.

Die in diesem Abschnitt angeführten Beispiele zeigen, daß der Bürgermeister sich einerseits detaillierten kreisamtlichen Weisungen fügen mußte, er aber andererseits durch seine Empfehlungen, denen seitens der vorgesetzten Behörde

¹⁸ Die »Mittel« an den während dieser Zeit wöchentlich in dem renommierten Traub'schen Lokal stattfindenden Versammlungen der recht exklusiven »Narrhalla« teilzunehmen, dürfte aber gerade der weitaus größte Teil der 22 Personen nicht gehabt haben, denn es handelte sich bei ihnen in der Mehrzahl um einfache Handwerker, wie aus der angeführten Liste hervorgeht, StadtA, 30 / 137.

in der Regel entsprochen wurde, eine Stellung bekleidete, die ihm diverse Einflußmöglichkeiten auf das gemeindliche Leben sicherte. Um jedoch einer Überbewertung der Einflußmöglichkeit des Bürgermeisters vorzubeugen, sei der Hinweis gestattet, daß die »großzügige« Akzeptierung der Vorschläge des Bürgermeisters nicht so sehr ein Entgegenkommen staatlicher Organe darstellte, denn diese Vorschläge oder Empfehlungen lagen durchaus auf der Linie, die während dieser Periode in Deutschland nicht nur von der Großherzoglich-Hessischen Staatsregierung verfolgt wurde. Die staatliche Bevormundung des einzelnen Bürgers bei gleichzeitiger Zensur sämtlicher Druckerzeugnisse gelang umso leichter, je weniger Gelegenheit man den einzelnen zu regelmäßigen Zusammenkünften gab.

b) *Die Funktionen der Gemeinderäte*

Das Beschlußorgan der Gemeinde war der Gemeinderat. Er setzte sich aus fünfzehn Gemeinderäten und dem Bürgermeister zusammen.

Art. 49 der Gemeindeordnung, der von der Erteilung des Bürgerrechts handelt, macht den Unterschied zwischen dem Gemeinderat als Beschlußorgan und dem Bürgermeister als Exekutivorgan sehr deutlich. Es heißt dort: »Der Gemeinderat entscheidet über die verlangte Aufnahme von Inländern und läßt demnach durch den Bürgermeister die Aufnahme erteilen oder verweigern.«

Aber nicht in allen Gemeindeangelegenheiten war die gesetzliche Stellung des Gemeinderates so stark wie in bezug auf Art. 49, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gegen die Stimme des Bürgermeisters eine Entscheidung treffen konnte, die dann von diesem ausgeführt werden mußte. In der Regel war nämlich das Gegenteil der Fall, denn Art. 24 der Gemeindeordnung bestimmte, daß der Gemeinderat »als beratende und mitaufsehende (kontrollierende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite« stände. Als *lex generalis* galt diese Norm immer dann, wenn nicht die Gemeindeordnung ausdrücklich, wie zum Beispiel in bezug auf Art. 49, die Stellung des Gemeinderates verstärkte.

Auch die Regelung des Art. 32 der Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat sich jährlich einmal regelmäßig, und zwar entweder vom 1. Mai oder 1. Juni an auf höchstens vierzehn Tage und außerdem nur in den wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen und auf ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Regierungsbehörde versammeln durfte, war nicht dazu angetan, den Gemeinderat zu einem einflußreichen Organ zu machen. Auch hier zeigt es sich, daß der Gesetzgeber die im napoleonischen Gemeinderecht geltenden Regelungen weitgehend übernommen hatte.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Gesetzgeber der Gemeindeordnung von 1821 hinsichtlich der Stellung des Bürgermeisters und des Gemeinderates das napoleonische Gemeinderecht kopierte, könnte dieser unter Hinweis auf einen Erlaß der Großherzoglich-Hessischen Generalkommission

erbracht werden. Gemeint ist der Erlaß vom Januar 1819, mit dem unter Bezugnahme auf das geltende napoleonische Gemeinderecht die Gemeindebehörden in Rheinhessen darauf hingewiesen wurden, daß dem Bürgermeister die laufende Verwaltung allein zustünde und daß die in den Städten an die Stelle der Munizipalräte getretenen Stadträte nur beratendes und beschließendes und nicht ausführendes Organ wären und daß sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sich nur in der Zeit vom 1. bis 15. Mai und in außerordentlichen Fällen nur auf Weisung der Regierung hin versammeln dürften¹⁹.

Den hier angeführten Erlaß wird man aber auch als einen Beweis dafür ansehen dürfen, daß die tatsächliche Stellung der Gemeinderäte in Rheinhessen nicht selten bedeutender gewesen war als das Gesetz es vorsah, denn wäre es nicht so gewesen, hätte es m. E. für diesen Erlaß keine Veranlassung gegeben. Am 5. Juni 1832 wurde in der Wormser Zeitung eine vom Bürgermeister unterzeichnete Bekanntmachung veröffentlicht, durch die den Bewohnern der Stadt mitgeteilt wurde, daß hinsichtlich des Brotpreises mit den Bäckern eine Übereinkunft getroffen worden wäre. Diese Bekanntmachung läßt keinen Zweifel daran, daß die tatsächliche Stellung des Gemeinderates - zumindest zeitweise - bedeutender war als nach der Gemeindeordnung vorgesehen, denn es heißt dort: »Zwischen dem *Gemeinderat* und den Bäckern (ist) die Übereinkunft getroffen worden . . .«. Allerdings wurde diese Bekanntmachung von der vorgesetzten Behörde, der Provinzialregierung in Mainz, beanstandet. In ihrem Schreiben an den Bürgermeister heißt es u. a.: »Bei dieser Gelegenheit haben Sie zu unserem Mißfallen Ihre amtliche Stellung ganz mißkannt und den Art. 12 der Gemeindeordnung völlig aus dem Auge verloren . . ., denn nicht der Gemeinderat, sondern *Sie als Bürgermeister* . . . hatten die Übereinkunft mit den Bäckern zu treffen. Durch die auffallende Fassung Ihrer Bekanntmachung haben Sie indessen den Gemeinderat an die Stelle des Administrators versetzt, sich selbst aber gewissermaßen als dessen bloßen Briefträger qualifiziert²⁰.«

Wie die beim Ausbruch der Revolution dem Gemeinderat angehörenden Personen selbst ihre Funktionen sahen, die sie in der Zeit des Vormärz auszuüben berechtigt waren, geht aus einer Stellungnahme vom 9. April 1848 hervor. In dieser Stellungnahme²¹ heißt es u. a.: »(Es) steht dem Gemeinderat, der nur beratende und mitaufsehende Behörde zur Seite des Bürgermeisters in Gemeindesachen ist, die Vertretung einer politischen Richtung gar nicht zu und wer nur im entferntesten das System der abgetretenen Regierung kennt, der

¹⁹ Archiv der Großh.-Hess. Gesetze und Verordnungen, II / 751.

²⁰ StadtA, Nachlaß Valckenberg.

²¹ Sie war veranlaßt durch »Die Neue Zeit« Nr. 10, in der die Gemeinderäte aufgefordert wurden, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen. Bereits einige Tage zuvor war in einer durch das Bürger-Comité einberufenen Volksversammlung die Frage diskutiert worden, ob der vor dem Ausbruch der Revolution gewählte Gemeinderat noch den Volkswillen repräsentiere, *Ubrig*, Revolution, S. 40.

wird wissen, mit welcher Konsequenz dieselbe diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten stets bemüht war. Aus diesem Grunde kann der gegenwärtige Gemeinderat folgerichtig nicht als Repräsentant der früheren politischen Richtung betrachtet werden, indem er als streng bevormundete Korporation unter dem Drucke eines freiheitsfeindlichen Systems keine politische Richtung verfolgen, sondern nur diejenigen Amtsbefugnisse vollziehen durfte, die in der Gemeindeordnung aufs genaueste vorgezeichnet und bestimmt sind²².«

Mit dem Beginn der Revolution erfuhr jedoch die Stellung des Gemeinderates vorübergehend eine beachtliche Aufwertung. Bereits zu einem Zeitpunkt, als noch nicht der an der Spitze des alten Systems stehende Staatsminister Freiherr du Bos du Thil durch den Liberalen Heinrich von Gagern abgelöst war, faßte der Gemeinderat einen Beschluß, der weit über das hinausging, was auf Grund der Gemeindeordnung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fiel. In dem hier angesprochenen Beschluß vom 5. März 1848²³ wurde festgelegt, daß am folgenden Tage der gesamte Gemeinderat, einschließlich des Bürgermeisters, sich nach Darmstadt begeben sollte, um dort darauf hinzuwirken, »daß den in der Adresse an den Herrn Landtags-Abgeordneten hiesiger Stadt enthaltenen Anträgen²⁴ alsbald willfahrt wird und (zugleich) wurde festgesetzt, für den Fall eine willfährige Entschließung auf jene Anträge nicht bereits schon erfolgt sein sollte oder morgen nicht erteilt würde, auch noch künftigen Mittwoch in Darmstadt zu verbleiben, um diejenigen hiesigen Bürger, welche sich an diesem Tage nach Darmstadt begeben wollen, dorten zu erwarten.«

Neben dem hier angeführten Beschluß des Gemeinderates gibt es eine Vielzahl von Eintragungen in den Protokollbüchern jener Zeit, die zeigen, in welchem Ausmaße die engen Grenzen der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat überschritten wurden. So beschloß beispielsweise der Gemeinderat, den Bürgermeister zu beauftragen, die zwischen den Zimmer- und Maurermeistern einerseits und den Zimmer- und Maurergesellen andererseits aufgetretenen Arbeitsstreitigkeiten zu schlichten²⁵.

Am 22. April 1848 wurde auf Beschluß des Gemeinderates aus dessen Mitte eine Kommission gebildet, die die Aufgabe erhielt, Vorschläge zur »Beschäftigung arbeitsloser Gewerbsleute und Handarbeiter« zu unterbreiten. Aus späteren Beschlüssen geht hervor, daß im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten zur Ausführung gelangten, um die Arbeitslosigkeit in der Stadt zu beseitigen²⁶. Die hier angeführten Beispiele verdeutlichen die Kompetenzerweiterung, die

²² Gemeinderatsprotokoll (künftig: G Pr.) 9. April 1848.

²³ WZ., Beilage vom 6. 3. 1848, Stadtbibliothek, Wormser Abt. K. 23.

²⁴ Vgl.: S. 29f.

²⁵ G Pr. § 2167, 3. April 1848; ebenfalls diese Angelegenheit betreffend: § 2193, 19. April 1848.

²⁶ Z. B. G Pr. § 2242.

für die Zeit unmittelbar nach dem Ausbruch der Revolution festzustellen ist. Der Gemeinderat, dessen gesetzliche Grundlage, die Gemeindeordnung von 1821, nicht zu seinen Gunsten geändert wurde, griff mit diesen Beschlüssen weit über die in der Gemeindeordnung gezogenen Grenzen hinaus. Die damit einhergehende relative (jedoch keineswegs absolute) Verringerung der Bedeutung des Bürgermeisters war allerdings von kurzer Dauer. Mit dem zunehmenden Erstarken der alten Gewalten wurde erneut für viele Jahre der Gemeinderat eine weniger bedeutende Institution, d. h. seine faktischen Einwirkungsmöglichkeiten glichen sich wieder stärker seiner formalrechtlich schwachen Position an.

3. Die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevertretung

Wie aus den beiden vorausgegangenen Abschnitten über die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung der Gemeindevertretung und deren Funktionen ersichtlich ist, lebte in wesentlichen Punkten das alte napoleonische Gemeinderecht mit seiner starken Tendenz zur Zentralisierung in der neuen im Jahre 1821 erlassenen hessischen Gemeindeordnung fort. Soweit Ansätze zu einer größeren Eigenverantwortlichkeit der Gemeindevertreter vorhanden waren, wurden sie durch die Errichtung der Kreisämter zurückgedrängt²⁷.

Dagegen trat eine wesentliche Änderung in bezug auf die Bestellung der Funktionsträger ein. Den Verfassungsauftrag, wonach das neu zu schaffende Gemeinderecht die Verwaltung jenen übertragen sollte, die von der Gemeinde hierfür gewählt wurden²⁸, nahm man ziemlich ernst. Deshalb trat fortan an die Stelle eines Ortsvorstandes, dessen Mitglieder zu einem großen Teil ohne jegliche Mitwirkung der Gemeindeangehörigen ernannt bzw. durch eine Art Kooptation in dieses Gremium berufen wurden²⁹, eine Gemeindevertretung, deren Zusammensetzung weitgehend von der Entscheidung der Gemeindebürger abhing. Die Zusammensetzung hing nicht ausschließlich von der Entscheidung der Gemeindebürger ab, weil bezüglich der beiden wichtigsten Positionen, nämlich jener des Bürgermeisters und des Beigeordneten³⁰, von den

²⁷ vgl.: S. 27, Anm. 36.

²⁸ vgl.: S. 22.

²⁹ vgl.: S. 104, Anm. 9 und Anm. 11.

³⁰ Normalerweise führte der Beigeordnete als unbezahlter Gehilfe des Bürgermeisters relativ unbedeutende Funktionen aus. Oft war er über den Gang der gesamten Gemeindeverwaltung wesentlich weniger informiert als ein einfaches Mitglied des Gemeinderates, und zwar deshalb, weil er nicht berechtigt war, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, solange der Bürgermeister selbst diese Sitzungen leiten konnte. Da er jedoch im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters sämtliche Funktionen des ersten Ortsvorgesetzten zu übernehmen hatte, konnte er, wenn diese Verhinderung längere Zeit andauerte, zum Inhaber eines wichtigen Amtes werden.

Wahlberechtigten jeweils drei Personen zu wählen waren und der Staatsregierung dann das Recht zustand, eine der drei vorgeschlagenen Personen auszuwählen und diese mit dem entsprechenden Amte zu betrauen³¹. Bei der Auswahl der Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates fungieren sollten, hatte die Regierung keinerlei Einfluß. Mitglieder des ersten von den Ortsbürgern gewählten Gemeinderates wurden diejenigen fünfzehn Wormser Bürger, die bei den Gemeinderatswahlen des Jahres 1822 die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

a) Aktives Wahlrecht

Art. 34 der Gemeindeordnung bestimmte, daß alle, die in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht besaßen, stimmfähig waren. Indem die Gemeindeordnung das aktive Wahlrecht *allen* männlichen Gemeindebürgern gewährte, weder wirtschaftliche Selbständigkeit noch Vermögen, noch ein bestimmtes Mindesteinkommen als Voraussetzung erforderlich machte, ging sie wesentlich weiter als die Stein'sche Städteordnung, die allen jenen Bürgern, deren reines Einkommen jährlich nicht mindestens 150 bzw. 200 Taler betrug, das Wahlrecht versagte³². Gemeindebürger und damit aktiv wahlberechtigt war, wer von einem Ortsbürger abstammte, 21 Jahre alt war *und* sich in das Verzeichnis der Ortsbürger hatte eintragen lassen³³. Darüber hinaus war auch derjenige Gemeindebürger und damit ebenfalls aktiv wahlberechtigt, der das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erworben hatte³⁴.

Nach dem neuen durch die Gemeindeordnung eingeführten Ortsbürgerrecht wurde also nicht mehr jeder Staatsbürger automatisch Gemeindebürger, wenn er für ein Jahr in der Gemeinde ansässig war. Das Prinzip der Einwohnergemeinde, das kraft französischen Rechts bis 1821 galt, wurde damit beseitigt³⁵. Für uns Bürger der BRD, die wir als Angehörige einer in verschiedenster Hinsicht mobilen Gesellschaft gewohnt sind, das Ortsbürgerrecht als selbstverständlichen Ausfluß des Staatsbürgerrechtes anzusehen, bedeutet die mit der Gemeindeordnung von 1821 eingeführte Regelung einen Schritt in Richtung auf alte Rechtsverhältnisse hin, die durch die französische Herrschaft beseitigt wurden. Doch unterschied sich das neue Ortsbürgerrecht in einem wesentlichen Punkte von dem alten Bürgerrecht, das bis 1798 in Worms galt³⁶.

Die von Ortsbürgern Abstammenden brauchten weder ein Mindestvermögen nachzuweisen noch Aufnahmegebühren zu entrichten³⁷. Damit hatten auch die

³¹ Art. 13 und 19 GO.

³² Preuß, Städteverfassung, S. 255f.

³³ Art. 41 und 42 GO.

³⁴ Art. 46 - 49 GO.

³⁵ vgl. S. 104, Anm. 8.

³⁶ vgl. S. 17.

³⁷ Art. 43 GO.

Armen die Möglichkeit, Bürger ihrer Gemeinde zu werden. Dagegen war es für die Auswärtigen und für die Gemeindebewohner, die nicht von Ortsbürgern abstammten, wesentlich schwerer, das Ortsbürgerrecht zu erwerben. Zwar hatte nach Art. 46 der Gemeindeordnung grundsätzlich jeder »großjährige Inländer christlicher Religion« das Recht, »die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen«, doch konnte der jeweilige Gemeinderat die Aufnahme verweigern, wenn der Aufzunehmende »entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist.« Die Aufnahme konnte auch demjenigen verweigert werden, und diese Regelung erlangte eine große Bedeutung, der das »einzubringende Vermögen« nicht besaß³⁸.

Die vollständig erhalten gebliebenen Gemeinderatsprotokolle über die Sitzungen, die innerhalb des hier infrage stehenden Zeitraumes stattfanden, geben Auskunft darüber, daß der Wormser Gemeinderat einen sehr regen Gebrauch von der Möglichkeit der Verweigerung von Aufnahmeersuchen machte. Da im Vergleich zu der recht großen Zahl ablehnender Bescheide nur relativ selten Aufnahmen beschlossen wurden und während der gleichen Periode zweifellos nicht wenige Personen abwanderten³⁹, die auf Grund ihrer Abstammung von Ortsbürgern das Ortsbürgerrecht ohne Schwierigkeiten hätten erwerben können, dürfte die Anzahl der Ortsbürger - trotz leicht anwachsender Bevölkerungszahl - in diesem dreißig Jahre umfassenden Zeitraum kaum zugenommen haben. Genaue Hinweise können nicht gegeben werden, weil für keinen Zeitpunkt die Anzahl der Ortsbürger in Erfahrung gebracht werden konnte. Wir wissen lediglich, daß im Jahre 1847 bei der Abgeordnetenwahl zur II. Kammer 1800 Urwähler stimmberechtigt waren⁴⁰. Da bei dieser Wahl diejenigen Ortsbürger, die nicht im Besitze des Staatsbürgerrechtes bzw. an dessen Ausübung gehindert waren, ausgeschlossen blieben⁴¹, wird man davon ausgehen dürfen, daß damals Worms etwa 1850, höchstens jedoch 1900 Ortsbürger hatte. Damit dürften etwa vier von fünf über 21 Jahre alte männliche Bewohner der Stadt das Ortsbürgerrecht und damit das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen besessen haben⁴².

In welchem Umfange von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, wäre interessant zu erfahren. Leider liegen nur wenige Hinweise vor. Bevor ich die

³⁸ vgl. S. 167.

³⁹ vgl. Anh. A.

⁴⁰ vgl. S. 29, Anm. 48.

⁴¹ vgl. S. 21, Anm. 12.

⁴² Zu dieser Annahme kam ich durch den Hinweis der WZ. vom 18. 8. 1850, wonach im Herbst des Jahres 1849 ca. 2.200 in Worms wohnende Bürger des Großherzogtums Hessen wahlberechtigt waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß (1) die Gesamtbevölkerung gegenüber dem Jahre 1847 mit großer Wahrscheinlichkeit eher kleiner als größer war, (2) bei dieser Wahl die 21- bis einschließlich 24jährigen männlichen Bewohner nicht wählen durften und (3) die aus anderen Staaten, vornehmlich aus dem benachbarten Rheinbayern (Pfalz) stammenden Personen,

mir bekannten Zahlen nenne, die ein wenig Aufschluß geben können, einige kurze Überlegungen: Man erwartet, daß in Zeiten gesteigerter politischer Aktivität (1831/32 und 1848/49) die Wahlbeteiligung größer als zu anderen Zeiten war; man erwartet weiterhin, daß bei den Bürgermeister-Wahlen mehr Wähler ihre Stimme abgaben als bei den unmittelbar darauf folgenden Beigeordneten-Wahlen, und zwar nicht so sehr, weil die Bürgermeister-Wahl die jeweils erste Wahl seit mehreren Jahren war⁴³, sondern weil von dem Ausgang der Bürgermeisterwahl für den einzelnen Ortsbürger wesentlich mehr abhing als von dem Ergebnis der Beigeordneten-Wahl. Trotz dieser Erwartungen überraschen die vorliegenden Zahlen. Bei der Beigeordneten-Wahl des Jahres 1825 gaben nur 158 und bei der gleichen Wahl im Jahre 1828 nur 191 Ortsbürger ihre Stimme ab⁴⁴.

Geht man davon aus, daß von den 20er Jahren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts die Anzahl der Ortsbürger nicht oder nur unwesentlich zunahm, wie ich das aus den in diesem Abschnitt angegebenen Gründen tue, so haben bei den erwähnten Beigeordneten-Wahlen lediglich 8 - 10 % der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Nicht nur die relativ unbedeutenden Verrichtungen, die der Beigeordnete normalerweise auszuüben hatte, dürften maßgebend für die geringe Wahlbeteiligung gewesen sein, sondern wahrscheinlich auch das Bewußtsein bei den Angehörigen der zahlenmäßig starken unteren sozialen Schichten, daß Gemeindeverwaltung und die Auswahl jener, denen diese Aufgabe zufallen sollte, Funktion der Wohlhabenden war. Die Angehörigen dieser kleinen Gruppe konnten sich auch leisten, für solche keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen abwerfende Verrichtungen Zeit einzusetzen. Gewählt wurde nämlich werktags von 8 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr. Auf der Suche nach weiteren Gründen für die geringe Wahlbeteiligung fand ich, daß bezüglich des Wahlheimnisses zwischen Norm und Wirklichkeit ein großer Unterschied bestanden haben mußte. Einerseits heißt es in Art. 37 der Gemeindeordnung, vor der Wahl müßten sämtliche Stimmzettel »mit fortlaufenden Zahlen versehen werden« und es dürfte »die Zahl, welcher ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abstimmenden bekannt« werden; andererseits sollte der Wählende auf dem Stimmzettel unterschreiben, wie aus einem un-

die nicht bzw. noch nicht im Besitze des großh.-hess. Staatsbürgerrechtes waren, als Ausländer nicht das Recht hatten, bei der Abgeordneten-Wahl mitzuwirken. Es ist also anzunehmen, daß im Jahre 1847 2.300 - 2.400 Männer über 21 Jahre in der Stadt Worms wohnten.

⁴³ Art. 34, Abs. 1 GO.

⁴⁴ StadtA, 30 / 37-40. Hierbei handelt es sich um die einzigen Zahlen, die ich für die Zeit vor der bürgerlichen Revolution ausfindig machen konnte. Bei der »Adjunktenwahl« des Jahres 1825 stimmten 129 Personen für Gottfried Goldbeck, 72 für Gottlob Kunze und jeweils 55 für Johann Philipp Wintz und Philipp Christian Wolff. Da zwei Beigeordnete zu wählen waren, hatte jeder der Abstimmenden sechs Stimmen zu vergeben.

benutzten, numerierten Wahlformular für eine Bürgermeister- oder Beigeordneten-Wahl hervorgeht, das im Nachlaß Valckenberg enthalten ist. Hätte im Interesse der Gültigkeit des Votums unterschrieben werden müssen, wäre die Anonymität nicht gewahrt gewesen, die die Bestimmungen des Art. 37 der Gemeindeordnung bezweckten. Später wurde in den amtlichen Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß »die Unterschrift des Abstimmenden auf dem Stimmzettel . . . nicht notwendig (ist)«⁴⁵. In den amtlichen Bekanntmachungen der 20er und 30er Jahre fehlen solche Hinweise. Zumindest der einfache, rechtsunkundige Bürger mußte deshalb annehmen, seine Unterschrift wäre erforderlich. Selbst wenn bekannt gewesen sein sollte, daß die Unterschrift weggelassen werden konnte, und auch in der Regel so verfahren wurde, mußte es Möglichkeiten gegeben haben, die Entscheidungen einzelner Wähler in Erfahrung zu bringen. Ein zeitgenössischer Schriftsteller, der mit Heinrich von Gagern befreundete Julius Wernher, sprach sich im Jahre 1834 aus diesem Grunde gegen das allgemeine Wahlrecht aus⁴⁶, solange die im Großherzogtum Hessen bestehende Wahlform dem einzelnen Gemeindebürger das Verbergen seiner Entscheidung unmöglich mache⁴⁷.

Konnte aber die Entscheidung des einzelnen nicht verborgen werden, so war es besonders von vielen Angehörigen der unteren sozialen Schichten sicherlich nicht zu erwarten, daß sie sich für A, B und C und damit gegen die ebenfalls gesellschaftlich einflußreichen Personen D, E und F entschieden. - War es dann nicht besser, sich von allem fernzuhalten, was mit Gemeindepolitik zu tun hatte? War es dann nicht besser, vor allem das Wahlgeschäft den anderen zu überlassen?

⁴⁵ WZ. 15. 11. 1856.

⁴⁶ Der Begriff »allgemeines Wahlrecht« wird von Wernher nicht gebraucht. Was dieser Begriff ausdrückt, war jedoch bezüglich des aktiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen in dem ehemals französischen Landesteil des Großherzogtums anfänglich annähernd verwirklicht, weil, wie schon mehrfach erwähnt, das Ortsbürgerrecht Ausfluß des allgemeinen Staatsbürgerrechtes war. Gegen die Kopplung des Ortsbürgerrechts mit dem aktiven Wahlrecht hatte Wernher jedoch Bedenken. In dem folgenden Satz werden sie sehr deutlich: »Wer sich in solchen Verhältnissen befindet, daß sich von ihm nicht erwarten läßt, er werde sich eine unabhängige Meinung bilden, oder dieselbe aussprechen, wenn er sie haben sollte; entbehrt unbeschadet seiner möglichen inneren Würde und Festigkeit, desjenigen äußeren Ansehens, was die zur Ausübung politischer Rechte Berufenen haben müssen.« *Wernher*, Gemeindebürgerthum, S. 112.

⁴⁷ »Nach der großh. hess. Wahlform ist dieses Verbergen dem abhängigen Wähler keineswegs möglich. Wer sich die Stimme dessen, der ihm zu gehorchen hat, versichern will, hat von diesem nur zu verlangen, der Abgabe derselben persönlich beizuwohnen, oder auch aus den Wahlakten sich zu überzeugen, ob die ihm bekannt gewordene Nummer die gewünschten Namen enthält.« Um den »unmittelbaren Einfluß unselbständiger Wahlstimmen« zu mindern, plädierte er für Einrichtungen, die es den abhängigen Wählern möglich machten, »ihre Abstimmung vor dem, von welchem sie abhängen, zu verbergen«, *Wernher*, S. 112f.

Ein weiterer Grund für die geringe Wahlbeteiligung in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts kann auch in der nicht vorhandenen oder sehr mangelhaften Fähigkeit vieler gelegen haben, die Namen bestimmter Personen einigermaßen lesbar auf das Wahlformular zu schreiben⁴⁸. Sollte man sich blamieren, sollte man verschiedene Nachteile in Kauf nehmen, nur damit u. U. der eine und nicht der andere Angehörige einer sozialen Gruppe, der man selbst nicht angehörte und nie würde angehören können, ein Ehrenamt übertragen bekäme? Anders lagen die Verhältnisse kurz vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Kaum noch eine Person dürfte unfähig gewesen sein, ihren eigenen Namen zu schreiben. Jedenfalls finden sich in den Standesamtsunterlagen keine Hinweise mehr dafür. Seit mehreren Jahrzehnten war die allgemeine Schulpflicht eingeführt, und die allgemeinen politischen Verhältnisse waren derart, daß sich wohl niemand dieser Verpflichtung entziehen konnte. Auch fremde Namen zu schreiben, besonders wenn ihre Träger Repräsentanten einer der beiden Parteien waren, dürfte damals selbst Angehörigen der untersten sozialen Schicht nicht sehr schwer gefallen sein, denn im Gegensatz zu früheren Zeiten, als noch nicht eine so starke Polarisierung der politischen Auffassungen stattgefunden hatte⁴⁹ und die Zensur der politischen Meinungsbildung durch Zeitungen und sonstige Druckerzeugnisse noch im Wege stand, wurde nun in aller Öffentlichkeit von den beiden Parteien eine intensive Wahlpropaganda betrieben.

Dabei wurden die Namen der Personen, die die Parteien als Kandidaten aufstellten, schon Wochen zuvor in den Zeitungen veröffentlicht und bis zum unmittelbaren Beginn der Wahl immer wieder erwähnt. Die Vorbereitungen für die vom 2. bis 6. Januar 1849 stattfindende Bürgermeister-Wahl sollen hier als Beispiel angeführt werden:

Nachdem eine zum 30. November 1848 einberufene Bürgerversammlung sich nicht auf einen von beiden Parteien akzeptierbaren gemeinsamen Vorschlag einigen konnte⁵⁰, wurden von den Konstitutionellen Philipp Ludwig Abresch, Kamm und Zell⁵¹ und von den Demokraten Bandel, Blenker und Eberstadt⁵² als Kandidaten für das Bürgermeister-Amt aufgestellt. Während des sehr hart

⁴⁸ Als nicht wenige bei offiziellen Anlässen - die Geburts-, Heirats- und Sterberegister geben darüber Auskunft - an Stelle ihrer Unterschrift noch drei Kreuze machten, hatten bei politischen Wahlen mehrere Namen auf ein Formular geschrieben werden müssen; inzwischen kann zumindest jeder seinen eigenen Namen schreiben und nun bedarf es bei der Wahl nur noch eines Kreuzes.

⁴⁹ Diese Polarisierung wird überdeutlich in der Aussage: »Lernen wir vom Feinde . . .«; gemeint waren nicht etwa die Franzosen, sondern die Wormser Demokraten. WZ. 21. 8. 1849; zit. nach *Ubrig*, Revolution, S. 122.

⁵⁰ *Ubrig*, S. 90f.

⁵¹ vgl. Liste 6.

⁵² vgl.: S. 31f.

geführten Wahlkampfes kam u. a. ein Spottvers in Umlauf, der folgendermaßen lautet:

*Wollt ihr die Schand der Stadt
wählt nur den Bandel,
und nehmt den Eberstadt
zum Juden Handel,
wollt ihr den Bankerott
zum städtischen Lenker
so macht die Stadt zum Spott
und wählt den Blenker.*

Die Urhebererschaft dieses Spottverses haben sich mit unterschiedlicher Begründung beide Parteien gegenseitig unterstellt⁵³.

Hier braucht nicht der Versuch unternommen zu werden, diese strittige Frage zu klären, denn die Urhebererschaft interessiert in diesem Zusammenhang nicht. Was hier allerdings interessiert, ist die Tatsache, daß während eines intensiv geführten Wahlkampfes, zu dem auch handfeste persönliche Verunglimpfungen gehörten, den Wählern die Namen der Kandidaten und deren Schreibweise eingeprägt wurden. Insofern waren gegenüber den 20er Jahren beachtenswerte Änderungen eingetreten. Natürlich ist die hohe Wahlbeteiligung während der Revolutionszeit - bei den Bürgermeisterwahlen des Jahres 1849 dürfte sie nahezu 70 Prozent betragen haben⁵⁴ -, nicht durch diese Änderung bedingt, sondern nur mit verursacht. Es gab sicherlich eine Reihe von Faktoren, die ebenso und u. U. in noch stärkerem Maße dazu beitrugen, daß bei Kommunalwahlen eine so hohe Wahlbeteiligung zustande kommen konnte. So hatte zweifellos die Spaltung der sozialen Oberschicht in zwei sich heftig bekämpfende politische Gruppen, die um ihre zahlenmäßige Stärkung durch Angehörige der mittleren und unteren sozialen Schichten bemüht waren, zu einer Überdeckung der wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Gegensätze zwischen den einzelnen sozialen Schichten geführt. Dadurch gerieten die den unteren sozialen Schichten zugehörenden Bürger in eine Lage, die es ihnen ermöglichte, sich mit den den oberen sozialen Schichten angehörenden Wortführern einer der beiden politi-

⁵³ Evang.-Lutherisches Kirchenbuch Pfiffiligheim (1750 - 1864), S. 333, StadtA, vgl. Reuter, Bandel, S. 49.

⁵⁴ Die Kandidaten der Demokraten erhielten 834 (Blenker), 795 (Bandel) und 791 (Eberstadt), die Kandidaten des Bürgervereins 436 (Abresch), 431 (Kamm) und 431 (Zell) Stimmen, *Ubrig*, S. 91. Bei der Gemeinderatswahl im Sommer des gleichen Jahres war die Wahlbeteiligung wahrscheinlich etwas geringer gewesen, denn die sieben Kandidaten der Demokraten, nämlich Betz (629), Steiner (613), Barth (581), Lohnstein (576), Kissel (557), Brand (549) und Otto (523) brauchten nur die jeweils in Klammern angegebenen Stimmen, um in den Gemeinderat einzuziehen zu können. Die Stimmen, die auf die sieben Kandidaten der konstitutionellen Partei entfielen, waren nicht zu ermitteln, *Ubrig*, S. 122.

schen Gruppierungen und deren politischen Forderungen zu identifizieren⁵⁵. Das aber förderte bei ihnen die Bereitschaft, bei der Auswahl der Gemeindevertreter aus denjenigen Bürgern mitzuwirken, die im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit neben dem passiven Wahlrecht auch die ökonomischen und intellektuellen Voraussetzungen zur Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit hatten.

b) *Passives Wahlrecht*

Stellte die Gemeindeordnung bezüglich des aktiven Wahlrechtes in ihrem Art. 34, Abs. 2 lapidar fest: »Stimmfähig sind alle, welche das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde besitzen«, so ist die die Wählbarkeit betreffende Regelung wesentlich umfangreicher, denn das Gesetz gestand nicht allen Ortsbürgern das passive Wahlrecht zu, sondern nahm bestimmte Personengruppen davon aus. Ausgenommen waren danach: (1) diejenigen Personen, die zwar schon das Ortsbürgerrecht, aber noch nicht das Staatsbürgerrecht erworben hatten, weil sie noch in einem »fremden persönlichen Untertans-Verband« standen oder noch nicht drei Jahre im Großherzogtum wohnten⁵⁶; zu dieser Gruppe gehörten auch Juden, die nicht automatisch nach dreijährigem Aufenthalt im Großherzogtum das Staatsbürgerrecht erlangten, weil für »nichtchristliche Glaubensgenossen« der Erwerb dieses Rechtes erschwert war⁵⁷; (2) jene, die nicht mehr im Besitze des Staatsbürgerrechtes waren, weil sie eine Zuchthausstrafe verbüßt oder gerichtlich bestraften Ehebruch begangen hatten⁵⁸; (3) Ortsbürger, die an der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes gehindert waren, was vornehmlich für diejenigen zutraf, die »für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines anderen Kost oder Lohn empfangen«⁵⁹ und (4)

⁵⁵ Daß zumindest in der Anfangszeit der kurzen revolutionären Periode auch eine beachtliche Anzahl von Angehörigen der unteren sozialen Schichten dem Bürgerverein nahegestanden haben muß, wird durch das Ergebnis der Bezirksratswahl vom November 1848 deutlich. Damals konnte zwar, wie auch bei den anderen Wahlen der damaligen Zeit, der Kandidat der Demokraten die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, doch stimmten immerhin 604 Bürger für den ehemaligen Bürgermeister Friedrich Renz, der einer der reichsten Bewohner der Stadt und führendes Mitglied des Bürgervereins war. Da er etwa 170 Stimmen mehr erhielt als seine Parteifreunde bei der nur zwei Monate später stattfindenden Bürgermeisterwahl, könnte allerdings die Vermutung naheliegen, daß nicht wenige ihn aufgrund seiner persönlichen Position wählten, obwohl er Repräsentant des Bürgervereins war, vgl. S. 36, Anm. 73. Später hat wahrscheinlich die vom Bürgerverein unterstützte Politik eine bedeutend geringere Resonanz bei den Angehörigen der unteren sozialen Schichten gefunden, denn sonst wäre die von ihm erhobene Forderung nach Beseitigung des allgemeinen Wahlrechtes unverständlich, vgl. S. 38.

⁵⁶ Art. 34, Abs. 3, GO. in Verb. mit Art. 14, Abs. 1 VU.

⁵⁷ Art. 34, Abs. 3, GO. in Verb. mit Art. 15 VU.

⁵⁸ Art. 34, Abs. 3, GO.

⁵⁹ Art. 34, Abs. 3, GO. in Verb. mit Art. 16, Abs. 2-4 VU.

Militärpersonen, Geistliche, Schullehrer sowie Staatsbeamte, die »zu einer dem Ortsvorstande vorgesetzten Verwaltungsbehörde« gehörten⁶⁰. Da all diesen Gruppen mit großer Wahrscheinlichkeit nur relativ wenige Personen angehörten⁶¹, dürfte die Anzahl der Ortsbürger, die nicht das passive Wahlrecht besaßen, nicht sehr groß gewesen sein. Man kann deshalb durchaus, wenn auch ein wenig überspitzt, sagen: Nur ausnahmsweise war der bei Kommunalwahlen aktiv Wahlberechtigte nicht auch passiv wahlberechtigt. Insofern bestand ein bedeutender Unterschied gegenüber dem ein Jahr älteren Landtagswahlrecht, das dem bei den Urwahlen aktiv Wahlberechtigten, wie aus dem ersten Teil dieser Arbeit ersichtlich, nur ausnahmsweise auch das volle passive Wahlrecht gewährte.

4. Die politische Einstellung der Gemeindevertreter

Vergegenwärtigt man sich, daß es bis zum Jahre 1848 keine Pressefreiheit gab, die Zensur in aller Regel streng gehandhabt wurde und die äußerst engen

⁶⁰ Art. 35, Abs. 2 u. 3 GO.

⁶¹ Man darf annehmen, daß dies auch von den jüdischen nicht das Staatsbürgerrecht besitzenden Ortsbürgern und von den an der Ausübung ihres Staatsbürgerrechts gehinderten Hausbediensteten gegolten hatte. Bezüglich der Juden sagt zwar *Kissel*, Landtagswahlrecht, S. 5, sie hätten nur »ausnahmsweise« das Staatsbürgerrecht besessen, doch hat das wahrscheinlich nur für die Juden in der Provinz Starkenburg und Oberhessen gegolten und nicht für jene in dem ehemals französischen Landesteil Rheinhessen, denn von den genau 300 Wormser Bürgern, die anlässlich der im Jahre 1820 durchgeführten Abgeordnetenwahl auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse das Recht hatten, bei der Wahlmännerwahl mitzuwirken (zum Wahlmodus S. 21), waren mindestens 29 Juden, vgl. StadtA, Verzeichnis, Nachlaß Valckenberg. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Juden zu jener Zeit keineswegs mit ihrer Mehrheit zur Gruppe der Wohlhabenden zählten. Von den 60 Höchstbesteuerten des Jahres 1820 waren lediglich zwei Israeliten. Es liegt deshalb nahe anzunehmen, daß eine beachtliche Zahl jüdischer Ortsbürger, die nicht über die Voraussetzungen verfügten, Bevollmächtigte zu werden, ebenfalls das passive Wahlrecht besaß. Keinesfalls - das läßt sich mit Bestimmtheit sagen - stellten passiv wahlberechtigte Israeliten Ausnahmen dar.

Hinsichtlich der männlichen Hausbediensteten muß berücksichtigt werden, daß nicht jeder als Knecht arbeitende zu dieser Kategorie gehörte. So fielen wahrscheinlich die meisten Schiffs-, Fischer- und Holzknechte, die oft verheiratet waren (vgl. S. 78f.) und mit ihren Angehörigen nicht selten in einem eigenen Haus wohnten (mittels vorhandener Adressbücher und Zähllisten konnte dieser Nachweis geführt werden), nicht darunter. Und von jenen, die möglicherweise zu den Hausbediensteten gezählt wurden, waren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Reihe nicht im Besitze des Ortsbürgerrechtes. Ein Blick in die Zähllisten zeigt, daß in den Fällen, in denen »Knecht« als Berufsangabe genannt wurde, sehr oft nicht Worms Geburtsort war. Die Anzahl der Ortsbürger, die wegen ihrer Tätigkeit als »Hausbedienstete« an der Ausübung ihres Staatsbürgerrechtes gehindert war und deswegen nicht das passive Wahlrecht besaß, kann demnach nicht groß gewesen sein.

Grenzen der Verfassung und der Gemeindeordnung den Gemeindevertretern nahezu keinen Spielraum bei der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten ließ, nimmt es nicht wunder, daß in der Zeit des Vormärz in der Wormser Zeitung und in den Gemeinderats-Protokollen nur sehr wenig enthalten ist, was Aufschluß über die politische Einstellung der Gemeindevertreter geben kann⁶².

Auch in den noch erhalten gebliebenen im Archiv der Stadt Worms aufbewahrten Unterlagen der Bürgermeisterei und des Kreisamtes fand ich trotz vielmonatigem ganztägigen Suchen nur wenige Anhaltspunkte⁶³. Lediglich die Nachlässe von Valckenberg und von Heinrich von Gagern enthielten eine Reihe von Unterlagen, die, in Verbindung mit einigen weiteren kleineren Hinweisen, es ermöglichten, Aussagen über die politische Einstellung der Gemeindevertreter während zweier kurzer Perioden zu machen, in denen, abgesehen von der eigentlichen Revolutionszeit, eine allgemeine Aktivierung des politischen Lebens zu verzeichnen war. Diese beiden Perioden umfassen die Zeit zwischen 1832 und 1835 und die beiden Jahre vor der Revolution.

Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit ausgeführt, kam es anfangs der 30er Jahre, vornehmlich jedoch ab 1832, zu einer beachtlichen Belebung des Interesses an öffentlichen Angelegenheiten. Es wurde besonders auf die Resonanz

⁶² So enthält bis März 1848 die WZ. keinen Hinweis über Wahlvorbereitungen und den genauen Ausgang der Wahlen. Man erfährt weder die Anzahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, noch die Namen derjenigen, die unterlegen waren; während mancher Perioden waren nicht einmal die Namen der Gewählten verzeichnet. Das gilt sowohl für die Wahlen, durch die jeweils der Abgeordnete der Stadt Worms in der II. Kammer bestimmt wurde, als auch für die Bürgermeister-, Beigeordneten- und Gemeinderatswahlen. Lediglich die vom Bürgermeister unterzeichneten amtlichen Bekanntmachungen, wonach »in der Zeit vom . . . bis . . . die Wahlhandlungen stattzufinden haben«, konnten regelmäßig der WZ. entnommen werden. Sicht man sich diese Bekanntmachungen näher an, entdeckt man, daß im Jahre 1822, zur ersten in Worms stattfindenden Gemeinderatswahl, der Bürgermeister »seinen Verwalteten« mitteilte, die Gemeinderatswahlen würden am 15., 16. und 17. September stattfinden. Während der folgenden Jahre enthielten die entsprechenden Bekanntmachungen keinen Adressaten, bzw. der Bürgermeister brachte zur »Kenntnis der Stimmfähigen«, daß die entsprechenden Wahlen an den in derselben Bekanntmachung genannten Tagen abgehalten werden. Von dem selben Bürgermeister wurden im Jahre 1831/32 seine »Mitsbürger« eingeladen, »in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte bei dieser Wahl tätig mitzuwirken«, WZ. 5. 9. 1822 und 24. 12. 1831. Bei den folgenden Wahlen waren es dann wieder die »Stimmfähigen«, denen der Wahltermin mitgeteilt wurde. Man sieht, selbst in diesen amtlichen Bekanntmachungen ist noch etwas vom »Geist der Zeit« festzustellen.

⁶³ Im Gegensatz zu *Ubrig*, die anfangs der 30er Jahre für ihre Dissertation vor allem die im StA Darmstadt aufbewahrten Unterlagen der Provinzialregierung und der einzelnen Ministerien verwerten konnte, standen mir diese Quellen nicht zur Verfügung, da die entsprechenden Bestände während des letzten Krieges vernichtet wurden.

hingewiesen, die der polnische Aufstand in Worms gefunden hatte, welche Bedeutung der Parteinahme für die Polen zukam⁶⁴, und daß damals ein Polenunterstützungscomité gegründet wurde. Präsident des »Comités zur Unterstützung durchreisender Polen« war das neugewählte Mitglied des Gemeinderates Joh. Daniel Kremer; der ebenfalls neugewählte Joh. Phil. Bandel und Joh. Georg Rasor, der seit 1825 Mitglied des Gemeinderates war, waren die Sekretäre des Comités⁶⁵.

Einen wesentlich aufschlußreicheren Hinweis auf die politische Einstellung aller Mitglieder des Gemeinderates der damaligen Zeit liefert der am 9. März 1832 einstimmig gefaßte Gemeinderats-Beschluß, in dem es u. a. heißt: »Bei der immer reger werdenden Teilnahme der Bürgerschaft an allem, was das gemeinheitliche Interesse betrifft, hält es der Gemeinderat nach dem Geist und Sinne der Gemeindeordnung für zeitgemäß und zulässig, seinen Mitbürgern Gelegenheit zu geben, die Kräfte und Bedürfnisse kennen zu lernen und beurteilen zu können, sowie von allem Kenntnis zu nehmen, was die Gemeinde und ihre Bewohner interessiert, und worüber der Gemeinderat als Organ der Bürgerschaft zu beraten hat. . . . Wer das Licht nicht scheut, darf die Öffentlichkeit nicht fürchten; Wahrheit, Recht und Gesetzlichkeit sind die Grundsätze wahrer konstitutioneller Freiheit, die Stärke des Gesetzes einer weisen Regierung und die Wohlfahrt des Volkes. Von dieser Wahrheit durchdrungen und . . . eingedenk des geleisteten Eides »Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung« glaubt der Gemeinderat, den Wünschen seiner Mitbürger entgegenzukommen, wenn er den Wunsch ausspricht: von nun an sollen seine Beratungen öffentlich sein und jedem Bürger der Zutritt zu den Verhandlungen freistehen, welches sein eigenes oder das allgemeine Interesse berühren. Eine solche Öffentlichkeit ist wohl weder dem Gesetze entgegen, denn sie ist in dem Gesetze nicht verboten; noch dem Staate noch der bürgerlichen Gesellschaft nachteilig . . . Nachdem alle diese Verhältnisse wohl erwogen worden, ist der Gemeinderat einstimmig des Gutachtens, von nun an seine Sitzungen öffentlich zu halten und zur Haltung derselben jeden Freitag von 14 zu 14 Tagen, insofern Gegenstände zur Beratung vorliegen, (festzusetzen) alles unter Vorbehalt der Genehmigung Hoher Regierung«⁶⁶.

Am 13. März 1832 brachte die Wormser Zeitung auf der ersten Seite an erster Stelle folgende Meldung: »In der gestern stattgehabten Sitzung des hiesigen Gemeinderates wurde einstimmig beschlossen: ‚Daß von nun an die Verhandlungen desselben öffentlich sein sollen.‘ Von je 14 zu 14 Tagen jedesmal am Freitag Nachmittag 2 h, beginnen die regelmäßigen Sitzungen, außerordent-

⁶⁴ vgl. S. 23, Anm. 17.

⁶⁵ WZ. 31. 1., 16. 2. und 23. 2. 1832.

⁶⁶ GPr. § 1917 vom 9. 3. 1832.

liche werden, wo möglich, durch die Zeitung bekannt gemacht. Die erste öffentliche Verhandlung findet statt am 16. dieses zur besagten Stunde. Ein Desiderienbuch, in welches jeder Bürger unserer Gemeinde seine Wünsche, Vorschläge und Gutachten einzutragen das Recht hat, soll errichtet werden, und zu diesem Behufe auf der Amtsstube der Bürgermeisterei stets offen liegen. Alles darin Eingetragene wird der Gemeinderat berücksichtigen und zur geeigneten Entscheidung bringen. Ein großer Schritt in der Entwicklungsperiode des konstitutionellen Systems, der nicht ohne wohltätige Nachahmung bleiben, und in den Annalen unserer Stadt eine Stelle finden wird⁶⁷.«

Hätte von diesem Gemeinderatsbeschuß die Öffentlichkeit nicht durch die Presse erfahren und wären in der Mitteilung der Wormser Zeitung nicht alle Vorbehalte, die ja doch, aus welchen Gründen auch immer, in dem Gemeinderats-Protokoll angeführt worden waren⁶⁸, in Wegfall gelangt, wäre sicherlich einige Tage später eine im üblichen Tone gehaltene ablehnende Verfügung der Provinzialregierung bei dem Wormser Bürgermeister eingetroffen. Nun aber sah sich die Provinzialregierung vor nahezu vollendete Tatsachen gestellt und reagierte wohl deshalb äußerst scharf.

Noch am gleichen Tage, an dem das Schreiben Bandels in der Wormser Zeitung erschien, richtete sie eine Verfügung an den Wormser Bürgermeister, die dieser auf ausdrückliche Weisung hin umgehend in der Wormser Zeitung veröffentlichen lassen mußte. Am Donnerstag, dem 15. März 1832, also am Vortage der als öffentlich angekündigten Gemeinderats-Sitzung, konnte nun die Wormser Bevölkerung in ihrer Zeitung u. a. folgendes lesen: »Schreiben der Großherzogl. Regierung an die Großherzogl. Bürgermeisterei Worms. Betr. Den Antrag des Gemeinderates von Worms seine Sitzungen von nun an öffentlich zu halten . . . Nach diesen organischen Bestimmungen [gemeint waren die Normen der Gemeindeordnung], die nur auf dem Gesetzgebungswege verändert oder aufgehoben werden können . . . kann der, von dem Gemeinderat von Worms an Sie gerichtete Antrag »auf Öffentlichkeit der Sitzungen« und auf regelmäßige Versammlungen von 14 zu 14 Tagen, nur als eine Abnormität erscheinen, die, abgesehen von der gänzlichen Unzulässigkeit an sich, sich auch

⁶⁷ Diese Mitteilung stammte, wie sich durch spätere Nachforschungen der Provinzial-Regierung ergeben hat, aus der Feder des Gemeinderatsmitglied Joh. Phil. Bandel, der, wie bereits ausgeführt, besonders während der Revolutionszeit als einer der profiliertesten Republikaner in Erscheinung trat, der es dann aber später vorzog, die letzten Jahre seines Lebens in einem freieren Lande, der Schweiz, zu verbringen. Vgl.: Der Beobachter in Hessen und bei Rhein vom 8. Mai 1832, S. 26 - eine Zeitung, die seit April 1832 in Darmstadt erschien und im folgenden Jahre wieder verboten wurde.

⁶⁸ Es wurde nicht einfach beschlossen, sondern es wurde der »Wunsch« des Gemeinderates ausgesprochen; der Gemeinderat war »einstimmig des Gutachtens . . .« und schließlich, so hieß es, sollte alles nur »unter Vorbehalt der Genehmigung Hoher Regierung« stattfinden.

als eine offenbare, und sehr tadelnswerte Zuwiderhandlung gegen die ausdrückliche Verfügung des Art. 32 der Gemeindeordnung darstellt, nach welcher der Gemeinderat durchaus nicht befugt war, ohne vorgängige Ermächtigung über einen solchen Gegenstand Beratung zu pflegen . . . «

Da die Mitglieder des Wormser Gemeinderates die ihnen öffentlich erteilte Rüge nicht bereit waren hinzunehmen, haben sie einen Tag später einstimmig den Inhalt eines an die Provinzialregierung in Mainz zu richtenden Schreibens beschlossen⁶⁹. Weil mir dieses Schreiben für die Beantwortung der Frage nach der politischen Einstellung der Gemeindevertreter des Jahres 1832 sehr aufschlußreich erscheint, wird es an dieser Stelle nahezu vollständig wiedergegeben: »An Großherzoglich Hessische Provinzial-Regierung in Mainz . . . In der Sitzung vom 9. d., auf Einladung des Herrn Bürgermeisters gesetzlich konstituiert, wurde der Antrag gestellt, ob bei der wenigen Kenntnis in der Gemeinde über deren Angelegenheiten, und namentlich über deren Finanzzustand, bei denen daraus folgenden höchst unrichtigen Urteilen, bei der Notwendigkeit des ferneren Fortbestehens der Umlagen, oder der Einführung von indirekten Abgaben zur Deckung des jährlichen Defizits, es nicht zweckmäßiger erscheinen möge, die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich zu halten, auf daß die Bürger Kenntnis und Überzeugung von allen Gemeinde-Angelegenheiten erhielten, zu größeren Befestigung des Vertrauens in deren Vertreter, und um diesen dadurch das Mittel zu geben, wohlthätiger in ihrer Stellung wirken zu können.

Der Gemeinderat nur vom Besseren beseelt und dieser Ansicht in ihrer Wahrheit huldigend, nahm diesen Antrag, mit Einschluß des Herrn Präsidenten, einstimmig an, unter Vorbehalt der Genehmigung einer hohen Regierung. Da aber diese Öffentlichkeit eintretenden Falls nur illusorisch geworden wäre, wenn nicht auch die Tage bekannt gewesen sein würden, an welchen Sitzungen statt haben sollten, so vereinigte sich die Versammlung dahin die Freitage von 14 zu 14 Tagen möglichst zu Sitzungstagen zu bestimmen in sofern Materialien zur gesetzlichen Beratung vorliegen würden.

Dieser Antrag des Gemeinderates brachte nun der Herr Bürgermeister zur Kenntnis einer hohen Regierung. Die Unterzeichneten glauben durch den gestellten Antrag kein Gesetz verletzt zu haben. Der Gemeinderat war gesetzlich versammelt, kann also als solcher Wünsche und Anträge an eine hohe Regierung gelangen lassen; dieses Recht muß notwendig in seiner Eigenschaft als beratende und kontrollierende Behörde begründet sein, es ist ihm solches durch kein Gesetz untersagt, und da überdies auch kein Gesetz die Öffentlichkeit der Sitzungen verbietet, so kann nach Ansicht der Unterzeichneten der gemachte Antrag um so weniger ein gesetzwidriger genannt werden, als Heimlichkeit unseren Institutionen ja fremd ist . . .

⁶⁹ Beobachter, wie Anm. 67, S. 19f.

Wie aus dieser getreuen Schilderung der ganzen Verhandlung irgend eine Spur von Gesetzlosigkeit hat höheren Orts gefolgert werden können, vermögen die Unterzeichneten nicht zu begreifen; es mußte ihnen daher um so auffallender erscheinen, am Morgen des 15. d., . . . ein Rescript einer hohen Regierung vom 14. in der hiesigen Zeitung zu erblicken, welches in harten Ausdrücken abgefaßt, den Gemeinderat öffentlich als der Gesetze unkundig, als Übertreter derselben hinstellt, welches von der ganzen Gemeinde früher gelesen wurde als der Gemeinderat amtlich Kenntniss davon erhalten, und welches ihn auf solche Weise in den Augen seiner Mitbürger, und des ganzen Landes aufs empfindlichste kompromittiert hat.

Sollte ein so rasches unerwartetes Verfahren einer hohen Regierung durch einen Zeitungsartikel in Nr. 31⁷⁰ der hiesigen Zeitung veranlaßt worden sein, so muß der Gemeinderat erklären, daß er als solcher jenem Inserat ganz fremd ist, und daß es nicht in seiner Macht lag, das Einrücken fraglichen Artikels zu verhindern, der übrigens so sehr mit den Wünschen des Publikums und dem Geiste unserer Institutionen übereinzustimmen scheint, daß sogar die Zensurbehörde das *Imprimatur* zu erteilen keinen Anstand nahm.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte glauben daher im Gefühle ihrer verletzten Amtsehre beschwerend auftreten zu müssen und stellen bei einer hohen Regierung folgenden Antrag: „Dieselbe möge durch einen ebenso ostensiblen Akt, wie jener des Einrückens Großherzoglichen Regierungsrescripts vom 14. dieses in die hiesige Zeitung war, in den Augen der Gemeinde, in den Augen des ganzen Landes, die auf solche Weise empfindlich angetastete Würde des Gemeinderats wieder herstellen, auf daß seine Rechtfertigung bekannt und das Vertrauen seiner Mitbürger unverletzt erhalten werde“.

Die Provinzialregierung hat dem Wunsche der Wormser Gemeindevertreter nicht entsprochen. Sie ging davon aus, daß der Verfasser des Artikels in der Wormser Zeitung, der durch sein Vorgehen die Maßnahme der Provinzial-Regierung notwendig gemacht habe - trotz gegenteiliger Versicherung -, »wenn nicht in ihrem ausdrücklichen Auftrag, dennoch ganz in ihrem Sinne und mit ihrer Zustimmung gehandelt habe«⁷¹. Begründet hatte die Provinzial-Regierung ihre Auffassung damit, daß die Mitglieder des Gemeinderates ja der Ansicht wären, der fragliche Artikel hätte sowohl den Wünschen des Publikums als auch dem Geiste der bestehenden Institutionen entsprochen. Sie hätten sich also selbst zuzuschreiben, wenn »das Ansehen des Gemeinderats in den Augen des Publikums allenfalls etwas gelitten haben sollte«⁷².

Es soll hier nicht geprüft werden, welche der verschiedenen in dem Zeitungsartikel vom 13. März angekündigten Neuerungen positives Recht verletzt haben

⁷⁰ gemeint ist der bereits zitierte von Bandel stammende Artikel, Anm. 67.

⁷¹ Beobachter, wie Anm. 67, S. 26.

⁷² Beobachter, wie Anm. 67, S. 26.

würde; bezüglich des Hauptpunktes: Öffentlichkeit der Sitzungen, sei lediglich festgestellt, daß die Gemeindeordnung in dieser Hinsicht keine Regelung enthält. Demnach waren in diesem Punkte - je nach rechtsphilosophischer Position - zwei vollkommen entgegengesetzte Auffassungen möglich. »Der Beobachter in Hessen und bei Rhein« formulierte damals diese beiden Positionen folgendermaßen: »Wer von dem Prinzip ausgeht, daß eine natürliche Freiheit der Menschen nicht bestehe, daß der Mensch im Staatsverband keine natürlichen Rechte habe, sondern alle seine Rechte erst durch das Gesetz empfangen, der muß sich für die Ansicht der Mainzer Regierung erklären, denn er muß folgerichtig behaupten, den Gemeindevorständen seien erst durch Gesetz Rechte und Befugnisse gegeben worden. Wer aber den Menschen überhaupt für frei erklärt und ihm deshalb auch im Staatsverband das Recht zugesteht, alles zu tun, was durch das Gesetz nicht namentlich verboten ist, der wird ebenso folgerichtig die Ansicht des Vorstandes der Stadt Worms verteidigen, denn der fragliche Gemeinderatsbeschluß verstößt gegen kein gesetzliches Verbot⁷³.«

Einer der bekanntesten liberalen Theoretiker und der wohl bedeutendste Vertreter der konstitutionellen Monarchie, John Locke, hätte in dieser Situation zweifellos die Position des Wormser Gemeinderates vertreten. Die Provinzialregierung einer süddeutschen konstitutionellen Monarchie dagegen blieb bei ihrer Auffassung, wonach Öffentlichkeit der Gemeinderats-Sitzungen etwas Unerlaubtes sei. Alle scharfsinnigen Argumentationen, durch die der Beschluß des Wormser Gemeinderates hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit verteidigt wurde, waren vergeblich⁷³. Die Regierung behielt recht, weil sie die Fähigkeit hatte, die Öffentlichkeit der Sitzungen zu unterbinden; in dieser Situation gab es gegen ihre Verfügung keine Rechtsmittel.

Wie bereits erwähnt, hat die Provinzial-Regierung dem Ersuchen des Gemeinderates auf Wiederherstellung seiner »empfindlich angetasteten Würde« nicht entsprochen. Es war auch nicht notwendig, denn in dieser Beziehung hatte sich der Wormser Gemeinderat geirrt. Seine Würde war durch das Vorgehen der Provinzial-Regierung in Wirklichkeit nicht verletzt worden. Die Regierung hatte nur öffentlich ihr wahres Gesicht gezeigt. Die breite Zustimmung und die außergewöhnliche Aufmerksamkeit, die das Vorgehen des Wormser Gemeinderates während der folgenden Wochen bei den liberal eingestellten Männern in Worms, im Großherzogtum Hessen und weit darüber hinaus gefunden hat, ist hierfür Beweis⁷⁴.

⁷³ Beobachter, S. 3.

⁷⁴ So schenkte beispielsweise auch die »Teutsche Allgemeine Zeitung« in Nr. 286 den Vorgängen in Worms Beachtung und druckte eine von »vielen Wormser Bürgern« an den Gemeinderat gerichtete Denkschrift ab, in der dem Gemeinderat für seine »Anordnung« gedankt wird. Vgl. Beobachter, S. 19.

Im ersten Teil dieser Arbeit wurde eingehend über die Auseinandersetzungen berichtet, zu denen es im Anschluß an die anfangs Januar 1835 stattgefundene Wahl Heinrich von Gagerns gekommen war⁷⁵.

Von den dort erwähnten sechs Personen, die auf ihr Ersuchen hin vom Großherzog zur Abgabe einer Petition empfangen wurden, durch die sie sich von jenen distanzierten, die anfangs Januar 1835 Heinrich von Gagern zum Abgeordneten der Stadt Worms in die II. Kammer der Stände wählten, gehörte ein einziges Mitglied der damaligen Gemeindevertretung, nämlich der über siebzig Jahre alte, wohl die moderne Zeit nicht mehr verstehende Bürgermeister der Stadt, Peter Joseph Valckenberg. Zu den achtzehn Wahlmännern dagegen, die den Mut hatten, die sechs vom Großherzog empfangenen Wormser Bürger zu verklagen, weil sie durch ihr Verhalten die »Stimmfreiheit«⁷⁶ gefährdet hätten, gehörten neben dem Beigeordneten Joh. Peter Binder nicht weniger als sechs amtierende Gemeinderäte, nämlich: Dietrich, Heyl, Lehberger, Renz und Scheuer⁷⁷ sowie Meyer⁷⁸. Die restlichen elf klageführenden Wahlmänner haben dem Gemeinderat teils nicht, teils nicht mehr angehört⁷⁹.

Da wir mit Recht annehmen dürfen, daß neben den sieben namentlich genannten Mitgliedern der Gemeindevertretung noch eine Reihe weiterer Mitglieder des Ortsvorstandes die Auffassung der achtzehn klagenden Wahlmänner teilten, (das trifft zweifellos für Bandel zu, wahrscheinlich auch für Kremer und Rasor⁸⁰), läßt sich leicht verstehen, daß es der alte, allem Anschein nach recht konservative Valckenberg⁸¹ sehr schwer fand, mit einem derart strukturierten

⁷⁵ vgl.: S. 25f.

⁷⁶ vgl.: S. 26.

⁷⁷ vgl. Liste 4. Es ist interessant, Cornelius Heyl III., den Gründer der später zu so außerordentlich großer Bedeutung gelangenden Heyl'schen Lederwerke, auf der Seite der Liberalen zu finden, während sein um einige Jahre älterer Bruder, Leonhard Heyl, auf der Seite der Konservativen in Erscheinung trat. Später allerdings, so hat es den Anschein, dürfte Cornelius Heyl, Großvater des 1886 in den hessischen Freiherren-Stand erhobenen C. W. v. Heyl, in das Lager der Konservativen übergegangen sein.

⁷⁸ vgl. Liste 5.

⁷⁹ Eine Liste der 18 klageerhebenden Wahlmänner befindet sich StadtA, Nachlaß Valckenberg.

⁸⁰ vgl. S. 132.

⁸¹ Diese Aussage scheint im Widerspruch zu dem Verhalten zu stehen, das auch Valckenberg drei Jahre zuvor im Zusammenhang mit dem Beschluß, die Gemeinderatssitzungen zukünftig öffentlich abzuhalten, an den Tag legte. Mir scheint, daß damals Valckenberg, obwohl letztlich auch für diesen Beschluß stimmend, keinesfalls zu den treibenden Kräften gehört hatte, sondern sich eher, ohne die Konsequenzen richtig absehen zu können, der allgemeinen Auffassung anschloß, die ihrerseits sicherlich nicht unwesentlich durch die juristischen Argumentationen des Friedensrichters Kremer bestimmt wurde. Meine Auffassung stützt sich u. a. auf den Auszug eines Schreibens, das am 6. 4. 1832 die Provinzial-Regierung an

Gemeinderat zusammenzuarbeiten. Er wird deshalb sicherlich erfreut gewesen sein, als er im Beisein der anderen fünf die Petition überbringenden Bürger der Stadt aus dem Munde des Großherzogs vernehmen konnte: »Ich bedauere sehr, daß Sie, geehrter Herr Bürgermeister, unter solchen gefährlichen Gemeinderäten, wie jene von Worms, präsidieren müssen⁸².«

Über die politische Einstellung der Gemeindevertreter vor Ausbruch der Revolution vermag eine Petition und eine Adresse Aufschluß zu geben, die Ende Oktober 1846 an den Großherzog gesandt werden sollte, bzw. dem Abgeordneten der Stadt in der II. Kammer im November 1846 überbracht wurde. Mit der Petition sollte die Erhaltung der in Rheinhessen noch geltenden Sonderrechte erreicht werden. Unmittelbarer Anlaß zu dieser Petition, für deren Abgabe sich der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. Okt. 1846 einstimmig entschied⁸³, war ein dem Landtag zugeleiteter Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuchs und eines Polizeistrafgesetzbuchs, durch die eine Erweiterung der staatlichen Bevormundung möglich geworden wäre⁸⁴.

Obwohl nach Art. 81 der Verfassungsurkunde Petitionen mit Bezug auf allgemeine politische Interessen verboten und darüber hinaus Kollektiv-Petitionen generell unzulässig waren, hatte sich der Gemeinderat zu diesem Schritt

den Bürgermeister richtete. Es heißt dort: »Der Gemeinderat stellt am 9. März . . . ein . . . Gutachten dahin: ‚daß von nun an seine Sitzungen öffentlich von 14 zu 14 Tagen gehalten werden sollen‘, setzt aber sogleich dazu, ‚alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.‘ Tags darauf, den 10., berichteten Sie kurz über solchen Antrag, legten aber das darauf bezügliche Deliberationsprotokoll nicht bei, und teilten uns auch die Gründe nicht mit, wodurch der Gemeinderat sein Gutachten zu motivieren zu können geglaubt hat, sondern begehrten nur die Äußerung unserer Ansicht über die Zulässigkeit des, wie Sie sich ausdrückten, bei Ihnen gemachten Antrags.« (Der Beobachter in Hessen und bei Rhein vom 8. Mai 1823). Die von der Provinzialregierung wiedergegebenen Ausführungen des Bürgermeisters erwecken wirklich nicht den Eindruck, daß ihm viel an der vom Gemeinderat beabsichtigten Neuregelung lag, denn wäre Bürgermeister Valckenberg an der Realisierung der Neuerung interessiert gewesen, hätte er sicherlich nicht versäumt, eine eingehende Begründung des Antrages beizufügen.

⁸² StadtA, Nachlaß Valckenberg.

⁸³ Schreiben Abresch an Gagern vom 16. 10. 1846. Abresch teilte in dem erwähnten Schreiben mit, daß in der »letzten Sitzung des hiesigen Gemeinderates eine Petition an den Großherzog um Erhaltung der uns garantierten Institutionen . . . einstimmig beschlossen (wurde).« Die Gemeinderatsprotokolle enthalten über diesen Beschluß keinen Eintrag. An der Gemeinderatsitzung vom 6. 10. 1846 - sie war die letzte Sitzung vor dem 16. 10. 1846, dem Tage, an dem Abresch an Gagern schrieb -, nahmen neben Bürgermeister Renz die Gemeinderäte Abresch, Euler, Castelhun, Kamm, Kranzbühler, Martenstein, Quentell, Schoeneck, Weigand und Werger teil. Mit Ausnahme von Werger gehörten bei Ausbruch der Revolution alle genannten Personen der Gemeindevertretung an. Außer Euler haben alle im Jahre 1846 der Gemeindevertretung angehörenden Personen die Petition unterschrieben.

⁸⁴ Adresse an den Abgeordneten der Stadt Worms in der II. Kammer, vgl. Anh. E.

entschlossen. Auch Bürgermeister Renz, von dem Abresch schrieb, daß er »sonst etwas ängstlich« sei, teilte die Meinung des Gemeinderates und war bereit, selbst seine Absetzung in Kauf zu nehmen⁸⁵.

In der vom Gemeinderat beschlossenen Petition⁸⁶ heißt es u. a.: »Rhein Hessen erfreut sich einer klaren, dem Volke zugänglichen, den Sitten und Verhältnissen der Zeit und der Bildungsstufe eines mündigen Volkes entsprechenden Gesetzgebung, welche zugleich das Gesetz für beinahe 50 Millionen Menschen bildet, und ihm daher den Verkehr mit allen diesen Nachbarländern erleichtert.« Die Petition schließt mit der Bitte: »Es möge Euer Königlichen Hoheit geruhen, den vorgelegten Gesetzentwürfen jedenfalls, in so lange nicht eine ausgedehntere gemeinsame deutsche Rechtsverfassung herbei und eingeführt werden kann, Allerhöchstihre Sanktion zu versagen und der Provinz Rhein Hessen ihre hergebrachten Rechts-Institutionen zu belassen⁸⁷.«

Da es der Regierung bekannt wurde, daß aus Worms und anderen rhein Hessischen Gemeinden Petitionen zu erwarten waren, hatte sie durch einen Ministerialerlaß die rheinhessischen Kreisräte angewiesen, »alle Petitionen in der Gesetzgebungssache aufs entschiedenste zu unterdrücken, in dem der Großherzog keine solche entgegen nehmen wolle«⁸⁸. Durch einen Vertrauensmann beim Wormser Kreisamt hatten die Initiatoren der Petition von dem Eingang des Ministerialerlasses Kenntnis erlangt. Während der kurzen Zeit, die der Kreisrat benötigte, den Erlaß bekanntzumachen⁸⁹, gelang es ihnen, die Unterschriften des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Gemeinderäte (mit Ausnahme von Euler) und von etwa 200 weiteren Bürgern zu erhalten. Noch vor der kreisamtlichen Bekanntmachung sollte die Petition abgesandt werden, wenn der als Berater fungierende Heinrich von Gagern, der durch das Gemeinderatsmitglied Abresch ständig auf dem laufenden gehalten wurde, es für angebracht halten würde⁹⁰.

Da die Petition nicht ihren Bestimmungsort erreichte, kann man wohl annehmen, daß von Gagern von der Absendung in dieser Situation abriet. An Stelle der an die Adresse des Großherzogs gerichteten Petition wurde nun eine Adresse an den Abgeordneten von Worms in der II. Kammer abgesandt. Zu den 748 Unterzeichnern dieser Adresse gehörten der Bürgermeister, die beiden

⁸⁵ Brief Abresch an Gagern vom 20. 10. 1846; Auszug dieses Schreibens, Anh. D.

⁸⁶ Bürgermeister Renz beauftragte den Anwalt der Stadt, Dr. Herrnsheim, Mainz, diese Petition auszuarbeiten, vgl. Abresch an Gagern vom 20. 11. 1846.

⁸⁷ Die Petition StadtA, Nachlaß Valkenberg.

⁸⁸ Brief Abresch an Gagern (genaues Datum nicht erkennbar).

⁸⁹ Der Erlaß mußte im Amtsblatt des Kreises Worms, der WZ., veröffentlicht werden.

⁹⁰ »Erhalte ich bis gegen 7 Uhr von Ihnen keinen Brief, dann werde ich die Petition absenden, im Gegenteil werde ich sie zurückhalten«, Brief Abresch an Gagern; genaues Datum nicht erkennbar.

Beigeordneten und mit Ausnahme von Euler, den die Regierung Dalwigk zu Beginn der Reaktionsperiode zum Bürgermeister berief, alle Gemeinderäte. In der Adresse, die »die Wahlmänner und Wähler« von Worms dem in Darmstadt anwesenden Abgeordneten Valckenberg durch eine Delegation überbringen ließen, wurde dieser aufgefordert, »mit aller Energie« dahin zu wirken, daß der Provinz Rheinhessen »das bewährte Gute, statt des zweifelhaften Neuen zu Teil werde«. Der Wortlaut der Adresse beschränkt sich jedoch nicht nur auf allgemein gehaltene Aussagen, sondern macht deutlich, daß es nicht nur um die Erhaltung vertrauter Institutionen ging, sondern vor allem um die Abwendung weiterer obrigkeitlicher Bevormundung⁹¹.

Weitere Hinweise, die zur Charakterisierung der politischen Einstellung von Gemeindevertretern geeignet sind, ergeben sich aus den bereits mehrfach zitierten Briefen des Gemeinderates Ludwig Abresch an Heinrich von Gagern. Danach kam es am 26. Dezember 1846 zu einer Versammlung von 42 Bürgern der Stadt im Hause von Ludwig Abresch⁹². Diese geheime Versammlung wurde an Stelle einer für den 13. Dezember 1846 beabsichtigt gewesenen öffentlichen Bürgerversammlung, in der über Mittel und Wege zur Erhaltung der rheinhessischen Rechtszustände beraten werden sollte, die wegen einer Intervention der Regierung jedoch nicht zustande kam⁹³, abgehalten. Dabei wurde ein aus sieben Personen bestehendes Comité gewählt⁹⁴. Die Aufgaben dieses Comité, dem Bürgermeister Renz, die Gemeinderäte Abresch, Bandel, Kamm und Zell, der spätere Bürgermeister Eberstadt und Steiner, der 1849 in den Gemeinderat gewählt wurde, angehörten, sollte die »Betreibung und Leitung« der örtlichen »Bewegung« zur Erhaltung der rheinhessischen Rechtszustände sein⁹⁵.

Es ist bemerkenswert, mit welcher Intensität ein Kreis von Personen, zu denen vornehmlich amtierende Gemeindevertreter gehörten, versuchte - trotz aus-

⁹¹ Auszug der Adresse Anh. E.

⁹² Brief Abresch an Gagern vom 27. 12. 1846.

⁹³ Am 12. 12. 1846 wurde in der WZ. ein an die rheinhess. Kreisräte gerichteter Ministerialerlaß veröffentlicht, in dem es u. a. hieß: »Da solche an sich durchaus unzulässige Versammlungen auch durch die Verordnung vom 17. Sept. 1819 und vom 23. Juni 1832 (gemeint die Verordnung gegen ‚alle frevelhafte Gewalt zum Umsturz der Throne, zur Vernichtung der bestehenden Staatsverfassung‘) . . . noch besonders verboten sind, so beauftragen wir Sie, das Geeignete unverzüglich zu verfügen, damit die auf den künftigen Samstag projektierten Versammlungen unterbleiben.«

⁹⁴ Ein solches Comité hätte schon am 13. 12. 1846 gewählt werden sollen, Abresch an Gagern vom 11. 12. 1846.

⁹⁵ Abresch an Gagern vom 11. 12. und 27. 12. 1846. Es ist bemerkenswert, daß mit Ausnahme von Phil. Ludwig Abresch alle Mitglieder des Ende 1846 gewählten siebenköpfigen Comité im sogenannten »Bürgercomité«, das am 1. 3. 1848 die Wormser Adresse an den Abgeordneten der Stadt Worms in der II. Kammer überbrachte, wieder in Erscheinung treten.

drücklichen Verbots⁹⁶ -, die öffentliche Meinung gegen die beabsichtigte Einführung neuen Rechts, das »jeden freien Atemzug hemmen, jede selbständige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen (würde)⁹⁷«, zu organisieren⁹⁸. Ob und in welcher Weise das am 26. 12. 1846 gewählte Comité tätig wurde, kann nicht nachgewiesen werden, weil der Briefwechsel zwischen Abresch und Gagern um die Jahreswende 1846/47 von letzterem abgebrochen wurde⁹⁹.

Wenn auch nur wenig Material aufgefunden werden konnte, das uns Aufschluß über die politische Einstellung der Gemeindevertreter vor Ausbruch der Revolution geben kann, so können wir doch den Nachweis führen, daß der betreffende Personenkreis während dieser Zeit zumindest nicht ständig in erzwungener oder auch freiwilliger politischer Inaktivität beharrte. Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 ist auch in Worms nicht aus dem Nichts entstanden, und diese Bewegung ist, zumindest anfänglich, hauptsächlich von dem größten Teil jener Männer getragen worden, die in ihrer Gesamtheit vor Ausbruch der Revolution die Gemeindevertretung bildeten.

Für die nun folgende kurze Periode gibt es im Gegensatz zur Zeit des Vormärz eine Materialfülle, der relativ leicht die hier interessierenden Einzelheiten zu entnehmen sind. Aus dem Kapitel über die »Entwicklung des politischen Lebens« konnte man bereits ersehen, daß sehr bald nach Ausbruch der Revolution die unterschiedlichen Ansichten deutlich in Erscheinung traten¹⁰⁰. Diese unter-

⁹⁶ In dem angeführten Ministerialerlaß wurden die rheinhess. Kreisräte angewiesen, »darüber zu wachen, daß überhaupt keinerlei derartigen Versammlungen, wie die bemerkten, stattfinden oder Einladungen zu solchen erfolgen und daß die Bestimmungen der (genannten) Verordnungen jederzeit streng gehandhabt werden«, WZ. 12. 12. 1846.

⁹⁷ Aus der im November 1846 dem Abgeordneten der Stadt Worms in der II. Kammer überbrachten Adresse, vgl. Anh. E.

⁹⁸ In der öffentlichen Meinung glaubte man einen Faktor zu sehen, den die Regierung nicht mehr unberücksichtigt lassen könnte. So heißt es im Leitartikel der WZ. vom 5. 12. 1846: »... die schließliche Entscheidung liegt in den Händen der Regierung, für welche die öffentliche Meinung im Lande, wie sie sich bis dahin bilden und aussprechen wird, von wesentlichem Belang sein muß. Mögen darum alle, denen das Wohl ihres Vaterlandes und die Fortentwicklung seiner staatlichen und rechtlichen Institutionen am Herzen liegt, dahin wirken, daß diese öffentliche Meinung sich zu klarem Selbstbewußtsein erhebe und männlich und würdig sich kundgebe.«

⁹⁹ Daß der sehr rege Briefwechsel nicht von Abresch, sondern von Gagern abgebrochen wurde, geht aus einem Brief hervor, den Gagern zu jener Zeit an seinen Vater schrieb. Es heißt dort: »Die Korrespondenz, die ich bisher mit einem der angesehenen Wormser Bürger über öffentliche Angelegenheiten führte, habe ich unterbrochen, sowie ich erfuhr, daß Valckenberg schwer erkrankt sei. Ich wollte nicht den Anschein haben, mich in ihre Wahlangelegenheiten zu mischen oder gar als Kandidat aufzutreten«, *Gagern*, Briefe, S. 358.

¹⁰⁰ vgl. S. 30ff.

schiedlichen Ansichten dürften sich jedoch nicht erst im Laufe des Monats März herausgebildet haben, sondern waren zweifellos bereits viele Monate vor Ausbruch der Revolution vorhanden, wenn auch wahrscheinlich noch nicht in dieser ausgeprägten Weise¹⁰¹.

Solange man noch in einer Abwehrstellung gegenüber weiter wachsender obrigkeitlicher Bevormundung stand, spielten diese unterschiedlichen Auffassungen eine untergeordnete Rolle; in dem Augenblick aber, in dem die alten Gewalten beseitigt bzw. machtlos geworden waren und es darum ging, eine neue Form für ein künftiges Regierungssystem zu finden, mußten diese Unterschiede klar in Erscheinung treten.

Am 5. März 1848, als der Gemeinderat beschloß, sich vollständig nach Darmstadt zu begeben, um den in der Wormser Adresse enthaltenen Forderungen Nachdruck zu verleihen, war in einer hochpolitischen Angelegenheit Einhelligkeit der Auffassungen der Gemeindevertreter zu verzeichnen. Eine solche Einhelligkeit hat es möglicherweise selbst im Jahre 1846 nicht gegeben, als es um die Wahrung der rheinhessischen Sonderrechte ging¹⁰², und sie gab es in entscheidenden Fragen - wenn man von der nur wenige Tage dauernden weitgehenden Übereinstimmung in den Handlungsweisen der beiden Parteien anfangs Mai 1849 absieht¹⁰³ - nicht mehr seit dem 13. März.

War es im Jahre 1846 Franz Euler, der als einziges Mitglied des Ortsvorstands die erwähnte Petition nicht unterschrieb, so war es am 13. März 1848 das Mitglied des Gemeinderats Philipp Bandel, der sich durch seine Entscheidung von dem Beschluß der übrigen Gemeindevertreter distanzierte. Alle am 13. März 1848 anwesenden Mitglieder des Ortsvorstands wollten zwar die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen und hatten auch einen entsprechenden Beschluß gefaßt, weil: »Öffentlichkeit die höchste Garantie gegen jede Rechtsverletzung und das beste Mittel ist, das Vertrauen der Bürgerschaft zu ihren Vertretern zu stärken und zu erhalten¹⁰⁴,« aber sie waren sich bezüglich des Zeitpunktes uneinig, von dem an die Öffentlichkeit Zutritt zu den Sitzungen haben sollte. Bandels Auffassung war, der »gefaßte Beschluß (sollte) sogleich ins Leben treten, weil ein Verbot der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen nirgends ausgesprochen sei, also nicht bestehe und folglich die Sitzungen öffentlich stattfinden dürften«; die Auffassung der übrigen Gemeindevertreter war es, dieser Beschluß bedürfte, wie nahezu alle Beschlüsse des Gemeinderates, eigens einer »Genehmigung« durch «die höchste Behörde». Etwas vereinfacht dargestellt lassen sich die beiden Standpunkte folgendermaßen beschreiben: was nicht eigens verboten ist, ist erlaubt, das war die Auffassung

¹⁰¹ vgl. S. 29, Anm. 48.

¹⁰² vgl. S. 28.

¹⁰³ vgl. S. 38, Anm. 77.

¹⁰⁴ GPr, § 2133.

Bandels; die Auffassung aller übrigen Mitglieder dagegen war: was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Wüßten wir nicht, daß die selben Gemeindevertreter eine Woche zuvor unter Verletzung einer ganzen Reihe von Rechtsnormen, u. a. unter Verletzung von Verfassungsrecht¹⁰⁵ nach Darmstadt gingen und darüber hinaus ihre Mitbürger aufforderten nachzukommen, falls den in der Adresse an den Abgeordneten der Stadt Worms enthaltenen umfangreichen Forderungen nicht entsprochen würde, so müßte man m. E. wirklich annehmen, die Gemeindevertretung hätte zu jener Zeit mit Ausnahme von Bandel aus typischen Untertanen, aus subalternen Repräsentanten des alten Systems bestanden. Da wir jedoch auch die andere, die vorausgegangene Seite ihres Verhaltens kennen, liegt die Vermutung nahe: nicht Untertanengeist, sondern Loyalität gegenüber der neuen Regierung, an deren Spitze Heinrich von Gagern stand, bestimmte ihr Vorgehen. Obwohl mir persönlich die Haltung Bandels imponiert und nicht das Vorgehen der Mehrheit, vertrete ich die hier geäußerte Vermutung, weil mir nur so dieses Verhalten erklärlich erscheint, zumindest zu diesem Zeitpunkt. Wenn dagegen nahezu vier Wochen später, nämlich am 9. April 1848, immer noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit getagt wurde¹⁰⁶, und zwar als es u. a. darum ging, ob der in der vorrevolutionären Periode gewählte Gemeinderat noch Repräsentant der Bürger sein könnte¹⁰⁷, so geschah dies sicherlich nicht aus der für den früheren Zeitpunkt angegebenen Vermutung, sondern dürfte taktisch motiviert gewesen sein, denn bereits unter dem Datum des 28. März 1848 hatte der Kreisrat der Bürgermeisterei die Mitteilung zukommen lassen, »daß er den vom Gemeinderat gefaßten Beschluß der höchsten Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt habe« und stellte gleichzeitig anheim: »einstweilen auch hier die Sitzungen öffentlich abhalten zu lassen«¹⁰⁸. In den folgenden Wochen und Monaten, die Öffentlichkeit war inzwischen zu den Sitzungen zugelassen, wurde bei den verschiedenen Gelegenheiten erkennbar, daß nur ein einziges Mitglied des Wormser Stadtvorstands der demokra-

¹⁰⁵ vgl. Art. 81 der Verfassungs-Urkunde.

¹⁰⁶ Das geht aus der Weigerung Bandels hervor, die oben Seite 120 teilweise wiedergegebene Stellungnahme des Gemeinderates zu unterzeichnen, weil die Öffentlichkeit noch immer ausgeschlossen war, GPr., Eintragung v. 9. 4. 1848.

¹⁰⁷ vgl. S. 30f.

¹⁰⁸ GPr. § 2154; war es im Jahre 1832 der Wormser Gemeinderat, der mit seinem Beschluß, die Öffentlichkeit zu den Gemeinderats-Sitzungen zuzulassen, eine außergewöhnliche Entscheidung traf (die damals in liberalen Kreisen als sehr fortschrittlich angesehen wurde), so hinkte er nun, wie aus dem Schreiben des Kreisrats hervorgeht, hinter der inzwischen eingetretenen Entwicklung nach. Die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Praxis, die Gemeinderats-Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten, wird auf Grund der Erfahrungen erfolgt sein, die ein Teil der Gemeinderäte und der Bürgermeister bis zu diesem Zeitpunkt im öffentlich tagenden Bürgerkomitee hatten sammeln können, *Ubrig*, Revolution, S. 34. Unter solchen Bedingungen wollte man sicherlich nicht über eine Stellungnahme beraten, durch die die notwendige Wahl eines neuen Gemeinderats verneint werden sollte.

tischen Partei angehörte. Alle anderen waren Mitglied des Bürgervereins, also der konstitutionellen Partei oder standen dieser zumindest nahe. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die damals mehrheitlich demokratisch eingestellten Bewohner der Stadt in einer gewissen Opposition zu ihrem Stadtvorstand standen. »Die Neue Zeit« fand jedenfalls Resonanz, als sie zum Teil sehr kritisch die Beschlüsse des Gemeinderats und vornehmlich die Amtsführung des Bürgermeisters Renz untersuchte. Die zum Teil sehr hart geführten Auseinandersetzungen, bei denen es besonders um die Organisation der Bürgerwehr, aber auch um die städtischen Anstalten ging, hatten schließlich Bürgermeister Renz veranlaßt, sein Amt vorzeitig zur Verfügung zu stellen¹⁰⁹. Ein viertel Jahr später trat an die Stelle des konstitutionell-monarchisch gesinnten Renz der Demokrat und Republikaner Eberstadt¹¹⁰.

Anfangs Mai 1849, Bürgermeister Eberstadt war inzwischen knapp drei Monate im Amt, kam es nach mehr als einem Jahr in einer bedeutenden politischen Angelegenheit zu einer gemeinsamen Aktion der Wormser Gemeindevertreter. Diese Aktion wurde durch die Bereitschaft der Demokraten möglich, die von ihnen ursprünglich abgelehnte Reichsverfassung nun zu verteidigen, nachdem der König von Preußen sich weigerte, die ihm von der Mehrheit der Abgeordneten der Paulskirche zugedachte Rolle eines Kaisers der Deutschen zu übernehmen. Als auch die bayerische Regierung die Anerkennung der Reichsverfassung ablehnte, wurde in der zu Bayern gehörenden Pfalz ein provisorischer Landesverteidigungsausschuß gewählt, »der am 3. Mai von der Pfälzer Regierung und allen Beamten sofortige Anerkennung der Reichsverfassung forderte und im Falle der Weigerung mit Absetzung drohte¹¹¹.« Die sich daran unmittelbar anschließende bewaffnete Erhebung in der Pfalz wurde auch von den Wormser Konstitutionellen - die in einem Staate lebten, der die Reichsverfassung anerkannt hatte -, als berechtigt angesehen. Am 5. Mai kam es zu einer vom Stadtvorstand einberufenen Bürgerversammlung, die folgende vom Bürgermeister und den Gemeinderäten unterzeichnete Erklärung beschloß: »Im Angesicht der von allen Seiten hereinbrechenden Reaktion, im Angesicht des von Seiten mancher Fürsten beabsichtigten Umsturzes der Verfassung, erklärt die Einwohnerschaft der Stadt Worms feierlich, daß sie an der bereits zu Recht bestehenden deutschen Verfassung festhält, und daß sie in dieser allein das Band zur Einigung aller deutschen Bruderstämme erblickt. Sie begrüßt mit lebhafter Freude und Sympathie alle Bestrebungen unserer deutschen Brüder, welche den Zweck haben, diese Verfassung zur Wahrheit zu machen, namentlich das mannhafte Auftreten unserer Mitbürger in Württemberg und Rheinbayern.

¹⁰⁹ *Ubrig*, Revolution, S. 58ff.

¹¹⁰ vgl. S. 31, Anm. 59.

¹¹¹ *Ubrig*, S. 106.

Brüder! Nachbarn in Rheinbayern, auch wir erkennen in der Verfassung das Banner, dem zu folgen unser aller Streben ist; Euer wackeres Benehmen erregte eben so unsere Bewunderung als unsere Sympathie; haltet fest an diesem Panier der Volksfreiheit, wir stehen zu Euch, zur Sache des Volks. Die Verfassung ist der gesetzliche Boden, auf dem wir stehen und bleiben, wir erklären jeden für einen Verräter an der Sache der deutschen Nation, welcher die Einführung dieser Verfassung zu verhindern oder zu verzögern sucht. Jede Auflehnung gegen dieselbe steht auf dem Boden der Revolution. Eine Revolution von Oben müßte unausbleiblich eine Revolution von Unten hervorrufen . . . und unsägliches Unglück würde über unser Vaterland hereinbrechen. Die Folgen einer solchen Revolution wälzen wir hiermit feierlichst auf die Feinde der Verfassung. Gott schütze Deutschland! Es lebe die Freiheit!¹¹²»

Am 9. Mai 1849 beschloß der Gemeinderat »unter Vorbehalt der höheren Genehmigung« (die jedoch nicht erst abgewartet wurde¹¹³), in Belgien Gewehre anzukaufen, um die Bürgerwehr besser ausrüsten zu können und die notwendigen finanziellen Mittel hierfür durch eine Haussammlung zu beschaffen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Angehörigen derjenigen Bürger aus städtischen Mitteln zu unterstützen, die bei den bevorstehenden bewaffneten Auseinandersetzungen fielen oder arbeitsunfähig würden¹¹⁴. Diesem Beschluß folgte zwei Tage später ein Aufruf des Ortsvorstands (Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte)¹¹⁵. Die Bürger von Worms wurden darin aufgefordert, in die Wormser Bürgerwehr einzutreten, die in der Zwischenzeit unter der Führung Blenkers¹¹⁶ und unterstützt von Freiwilligen aus der Umgebung von Worms in Ludwigshafen ihren ersten Sieg über altbayerische Truppen errungen hatte.

Bereits der Aufruf zum Eintritt in die Bürgerwehr vom 11. Mai war nicht mehr von allen Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet. Die Namen von Esser und Kranzbühler fehlten. Als dann noch bei der Durchführung der Haussammlung Druck ausgeübt wurde - in der späteren Anklage gegen Eberstadt, Bandel und Lohnstein wurde von Erpressung und Terrorisierung gesprochen - und die hessische Regierung am 14. Mai die Unterstützung der pfälzischen Freischaren »als ein staatsgefährliches, rechts- und gesetzwidriges Unternehmen« bezeichnete, zerfiel in Worms die nur wenige Tage alte Aktions-einheit zwischen Konstitutionellen und Demokraten. Die Konstitutionellen begannen sich mehr und mehr von den Demokraten zu distanzieren, die ungeachtet der inzwischen eingetretenen Ereignisse an der allgemeinen Gültigkeit der Reichsverfassung festhielten. Das geschah jedoch nicht nur aus Einsicht

¹¹² Die Neue Zeit 6. 5. 1849.

¹¹³ Uhrig, S. 109.

¹¹⁴ GPr. § 2610.

¹¹⁵ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf *Uhrig*, *Revolution*, S. 108ff.

¹¹⁶ vgl. S. 33, Anm. 62.

in die Zwecklosigkeit der Auflehnung, sondern auch aus Mißtrauen gegenüber den Demokraten. Die Demokraten, so befürchteten sie, könnten die bewaffnete Verteidigung der Reichsverfassung nur als Vorwand benutzen, um die Republik zu schaffen. Solche Befürchtungen waren, betrachtete man beispielsweise die damaligen politischen Verhältnisse in Baden, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Auf der anderen Seite wäre es auch wahrscheinlich dort nicht zu der eingetretenen Radikalisierung gekommen, wenn nicht die reaktionäre Gegenseite vielfältigen Anlaß dazu gegeben hätte. Wie schnell und wie gründlich sich die Konstitutionellen von den Demokraten und auch von ihren eigenen Auffassungen distanzieren, die sie etwa einen Monat zuvor noch vertraten, geht aus einer Stellungnahme des Bürgervereins hervor, der am 12. Juni 1849 die ersten einmarschierenden preußischen Truppen als Befreier begrüßte¹¹⁷.

Die unmittelbare Folge der vornehmlich unter dem Einsatz preußischer Truppen zusammengebrochenen badisch-pfälzischen Erhebung, in die Worms mehrfach mit hineingezogen wurde¹¹⁸, war die Schwächung der Position der Demokraten, und zwar auch in der Wormser Gemeindevertretung. Wie viele andere besonders aktive Wormser Demokraten hatte sich auch Bandel durch seine Flucht der Verhaftung entzogen¹¹⁹. Eberstadt dagegen konnte durch geschicktes Verhalten sein Amt bis April 1850 ausüben¹²⁰, um dann allerdings suspendiert zu werden¹²¹.

Einige Wochen nach der Flucht Bandels war es den Demokraten möglich - allem Anscheine nach entgegen ihren eigenen Erwartungen¹²² -, sämtliche sieben Gemeinderatssitze, die wegen Ablauf der Wahlzeit, Tod bzw. Wegzug von Gemeinderäten neu zu besetzen waren, zu erringen¹²³. Im Februar des folgenden Jahres, als sich der Gemeinderat mit den Vorbereitungen der Wahlen zum Erfurter Volkshaus zu beschäftigen hatte, wurde die politische Einstellung der Gemeindevertreter noch einmal sehr deutlich. Im Gegensatz zu dem Rest der vor dem Ausbruch der Revolution gewählten Gemeindevertreter, die, wie wir gesehen haben, in der ersten Hälfte des Monats Mai des Jahres 1849 sogar für die gewaltsame Verteidigung der Reichsverfassung eintraten, inzwischen jedoch bereit waren, mit einer Minimallösung vorlieb zu nehmen¹²⁴,

¹¹⁷ *Ubrig*, S. 119.

¹¹⁸ *Ubrig*, S. 106-119.

¹¹⁹ *Ubrig*, S. 120.

¹²⁰ *Ubrig*, S. 108, 117.

¹²¹ *Ubrig*, S. 120.

¹²² *Ubrig*, S. 121f.

¹²³ vgl. S. 128, Anm. 54.

¹²⁴ Gemeint ist das am 26. 5. 1849 zwischen Preußen, Hannover und Sachsen geschlossene und im folgenden Jahre wieder aufgelöste »Dreikönigsbündnis«, dem das Großherzogtum Hessen im Juli 1849 beitrug. Vgl. S. 35, Anm. 70 und S. 6, Anm. 74.

gingen die 1849 gewählten Gemeindevertreter noch immer von der fortbestehenden Gültigkeit der Reichsverfassung aus¹²⁵.

Nach Abschluß der Untersuchungen gegen Bandel, Lohnstein und Eberstadt und nach deren Freispruch durch das Schwurgericht, das nach einem Gesetz vom 31. 12. 1848 für politische Vergehen zuständig war¹²⁶, gehörten der Gemeindevertretung nach Wiedereintritt dieser drei Personen neun Demokraten an. Über die Parteizugehörigkeit oder besser über die politische Einstellung¹²⁷ der 1851 neu eintretenden Gemeindevertreter konnte ich keine Angaben ausfindig machen¹²⁸. Ich nehme allerdings an, daß zumindest mehrere der neuen Mitglieder der Gemeindevertretung Demokraten waren. Für diese Annahme spricht m. E.:

1. Die Weigerung des katholischen Lederfabrikanten Nicolaus Reinhart und des aus einer alten Wormser Patrizierfamilie stammenden Karl A. Rasor, das ihnen übertragene Gemeinderatsmandat zu übernehmen¹²⁹, und die nach der Ergänzungswahl erfolgte Mandatsniederlegung des Konservativen Franz Euler¹³⁰;

2. die soziale Stellung der Gemeindevertreter, die in der Regel niedrigeren sozialen Schichten angehörten als die vor 1848 und nach 1851 gewählten Personen¹³¹, in Verbindung mit dem Wissen, daß sich der Demokratenverein überproportional aus Angehörigen der unteren sozialen Schichten zusammensetzte¹³²;

3. der Verlauf der Gemeinderatswahlen im folgenden Jahr¹³³ und

4. der in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats gefaßte einstimmige Beschluß, die Öffentlichkeit wieder zuzulassen¹³⁴.

Ich hoffe, daß es mir noch einmal möglich sein wird, in dem restaurierten Jahrgang 1851 der Wormser Zeitung die hier vertretene Auffassung zu überprüfen. Selbst wenn außer Graul, der nach dem damals noch geltenden Recht als Bei-

¹²⁵ GPr. § 2878.

¹²⁶ *Ubrig*, S. 130 und *Reuter*, Bandel, S. 50.

¹²⁷ Obwohl damals beide Begriffe austauschbar waren, ist es ratsam von »politischer Einstellung« zu sprechen, weil gemeint ist, was wir heute unter diesem Begriff verstehen. Von »Parteizugehörigkeit« im heutigen Sinne kann nicht gesprochen werden, weil seit Oktober 1850 die »politischen Vereine« verboten waren.

¹²⁸ Im Interesse der Erhaltung der Möglichkeit, den sich in einem sehr schlechten Zustand befindenden Jahrgang 1851 der WZ. zu restaurieren, wurde auf die Durchsicht dieses Jahrgangs verzichtet.

¹²⁹ vgl. Liste 8.

¹³⁰ vgl.: GPr. 20. 8. 1851.

¹³¹ vgl. Anh. L.

¹³² vgl. 37 und *Ubrig*, S. 57.

¹³³ vgl. S. 173f.

¹³⁴ vgl. GPr. § 3391 sowie S. 183.

geordneter normalerweise ebensowenig wie Martenstein Sitz und Stimme im Gemeinderat hatte, im Jahre 1851 kein Demokrat mehr gewählt worden wäre, hätten die im Gemeinderat vertretenen Demokraten mit der Stimme des Bürgermeisters die Gegenseite majorisieren können. Doch während der wenigen Monate, in denen der erstmals am 30. Juli 1851 zusammengetretene Gemeinderat mit Eberstadt, Martenstein und Graul den Stadtvorstand bildeten, gab es keine Beschlüsse des Gemeinderats mehr, bei denen die (ursprüngliche) Parteizugehörigkeit des einzelnen von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können.

5. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Unterzieht man die aus dem Archivmaterial zusammengetragenen Angaben über die ersten gewählten Gemeindevertreter¹³⁵ einer näheren Betrachtung, so entdeckt man bei den meisten Personen in verschiedener Hinsicht weitgehend übereinstimmende Merkmale. Elf der im Jahre 1822 gewählten Gemeindevertreter waren in Worms geboren. Von den restlichen sieben hatten noch in reichsstädtischer Zeit vier in Wormser Familien eingehiratet. Ein fünfter, Kilian Euler, heiratete 1804 die Tochter des Wormser Maire Strauß. Lediglich zwei dieser achtzehn Personen hatten demnach weder durch Geburt noch durch Einheirat direkte Beziehungen zu dem Worms der reichsstädtischen Zeit. Die enge personelle Verbindung zwischen dem alten und dem neuen Worms wird auch durch die Tatsache verdeutlicht, wonach die Hälfte der 1822 gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung entweder einen Vater oder Schwiegervater hatte, der in der Freien Stadt die Stellung eines Ratsherrn bekleidete¹³⁶.

Im engen Zusammenhang mit der Tatsache, daß nicht weniger als neun der achtzehn Gemeindevertreter entweder einen Vater oder Schwiegervater hatten, der in der lutherischen Reichsstadt Ratsherr war, steht die Konfessionszugehörigkeit. Elf der nach der im Jahre 1822 erfolgten Gemeinderatswahl zur Gemeindevertretung gehörenden Personen waren lutherisch; von den restlichen sieben gehörten vier zur reformierten und drei zur katholischen Kirche.

Im Vergleich zu den unmittelbar auf die gewaltsame Beseitigung der alten Ordnung folgenden Jahre war damit die Anzahl der reformierten Gemeindevertreter - obwohl der prozentuale Anteil der reformierten Christen an der Gesamtbevölkerung in der Zwischenzeit zugenommen hatte¹³⁷ - zurückgegangen. Trotzdem waren sie in der Gemeindevertretung noch absolut und vor allen Dingen relativ stärker repräsentiert als die Katholiken, die im Jahre 1822 etwa ein Drittel der Bevölkerung stellten und damit eine mehr als doppelt so starke

¹³⁵ vgl. Liste 3.

¹³⁶ Man sieht, daß die von Boos vertretene Auffassung von der fehlenden Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Worms, mit der ich mich schon im ersten Teil dieser Arbeit auseinandersetze, nicht haltbar ist.

¹³⁷ vgl. Anh. B.

Bevölkerungsgruppe bildeten wie die Reformierten. Wären die Katholiken ihrem Anteil an der Bevölkerung der Stadt entsprechend in der Gemeindevertretung repräsentiert gewesen, hätten nicht drei, sondern sechs Gemeindevertreter katholisch sein müssen. An dieser Unterrepräsentation der Katholiken, die wahrscheinlich eng mit dem Umstand zusammenhing, daß von ihnen nur wenige zu den Wohlhabenden der Stadt gehörten¹³⁸, hat sich während des gesamten Zeitraums, über den sich diese Arbeit erstreckt, nichts geändert. Das Auffälligste bezüglich der konfessionellen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ist jedoch das *völlige Fehlen von jüdischen Gemeindevertretern* in der Zeit des Vormärz, in der der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung ständig etwa zehn Prozent betrug.

Faßt man die im Jahre 1822 gewählten lutherischen und reformierten Gemeindevertreter zu einer Gruppe zusammen - ein Vorgehen, das deswegen nicht unberechtigt ist, weil im gleichen Jahre sich Lutheraner und Reformierte des Großherzogtums in der evangelischen Landeskirche vereinigten -, so stellen sie 5/6 der Gemeindevertretung. Es lag demnach hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit der Gemeindevertreter eine weitgehende Übereinstimmung vor, die nicht ihre Entsprechung in der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung hatte.

Eine mindestens ebenso weitgehende Übereinstimmung bestand bezüglich der Berufsnachfolge. Aber auch soweit es die Berufe der Gemeindevertreter betrifft, lassen sich Übereinstimmungen feststellen, die angesichts der grundsätzlich möglichen Vielfalt besonders überraschen. Wie bereits die Personen, die in der Periode vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung Mitglieder der Gemeindevertretung waren, in den weitaus meisten Fällen den Beruf ihres Vaters, manchmal auch den ihres Schwiegervaters ausübten, so galt auch noch für die Gemeindevertreter im zweiten Viertel des 19. Jahrhundert die Berufsnachfolge als Regel. Die geringe berufliche Mobilität in der Generationenfolge stand in Verbindung mit den nicht sehr wesentlichen Veränderungen in der Wormser Wirtschaftsstruktur während dieser Periode. Diese Aussage darf allerdings nicht dazu verleiten, die Veränderungen im Wirtschaftsgefüge zu unterschätzen. Schon durch die Beibehaltung der Gewerbefreiheit wurden Änderungen erleichtert, und es wurden durch die eine Reihe von Jahren andauernde Freihandelsphase, später durch die Einführung des Schutzzolls und

¹³⁸ vgl. S. 98, Anm. 304. Daß der Anteil der Katholiken an den Wohlhabenden der Stadt nicht noch geringer war, steht mit der Tatsache im Zusammenhang, daß es im Jahre 1804 dem 18 Jahre alten, aus Mainz stammenden katholischen Kilian Euler gelang, die einzige Tochter des reichen lutherischen Maire Strauß zu heiraten. Das Vermögen von Strauß, der sich vor der Geburt seines vorehelich gezeugten Enkels, Franz Euler, das Leben nahm, machte Kilian Euler zu einem der reichsten Männer der Stadt. 1831 stand er auf der Liste der Höchstbesteuerten an 3. Stelle, StadtA, Nachlaß Valckenberg.

durch die Schaffung und Erweiterung des Zollvereins¹³⁹ wirtschaftliche Daten verändert, die Änderungen des in Worms bestehenden Wirtschaftsgefüges zur Folge hatten. Wenn auch nicht solche grundlegenden Veränderungen eintraten wie zur Zeit der raschen Industrialisierung Ende der 50er und anfangs der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts¹⁴⁰, so waren sie jedoch wesentlich größer als derjenige annehmen müßte, der von der geringen beruflichen Mobilität in der Generationenfolge bei den Gemeindevertretern auf geringe Änderungen im Wirtschaftsgefüge der Stadt schließen würde. Er würde das Ausmaß der Veränderungen zweifellos unterschätzen, denn, wie wir bereits wissen, mußten ganze Berufsgruppen von Handwerkern der vornehmlich ausländischen großgewerblichen Konkurrenz das Feld räumen. Wären alle sozialen Schichten ihrer zahlenmäßigen Stärke nach an der Gemeindevertretung beteiligt gewesen, hätte die Inter-Generationen-Mobilität, besonders gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ein wesentlich größeres Ausmaß gehabt.

Die bei den Gemeindevertretern zu beobachtende geringe berufliche Mobilität in der Generationenfolge stand demnach nicht in erster Linie mit den vergleichsweise geringen Veränderungen im gesamten Wirtschaftsgefüge in Verbindung, sondern vornehmlich damit, daß die Mitglieder des Ortsvorstands in ihrer Mehrzahl Handeltreibende waren. Als solche wurden sie in aller Regel, wie auch die der Gemeindevertretung angehörenden Handwerker, von den Folgen der frühen Industrialisierung kaum oder nicht negativ betroffen. Das dürfte bis zum Jahre 1848 lediglich für einen einzigen nicht gegolten haben, nämlich für den Zingießer Augspurger, der im Jahre 1822 in den Gemeinderat gewählt wurde. Er müßte eigentlich schon in der Anfangsphase der Industrialisierung in Konkurrenz mit großgewerblichen Produzenten geraten sein.

Die anderen Handwerker, die bis zum Ausbruch der Revolution in die Gemeindevertretung entsandt wurden, standen dagegen nicht im Wettbewerb mit großgewerblichen Erzeugern. Ihnen blieben deshalb die schmerzlichen Erfahrungen erspart, die viele ehemals selbständige und geachtete Handwerker während dieser Zeit machen mußten.

Um den Anteil der Handwerker an der Gemeindevertretung in der von 1822 bis einschließlich 1848 reichenden Periode richtig erfassen zu können, sind einige kurze Hinweise erforderlich, weil diese Personengruppe kleiner gewesen sein dürfte, als man bei einer kurzen Durchsicht der im Anhang beigegebenen Listen vermutet. Zwei dieser Handwerker waren Bäcker, nämlich Clemens¹⁴¹ und Bandel¹⁴². Der letztere, wie Clemens zweimal verheiratet, was nicht selten mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einherging, war nicht

¹³⁹ vgl. S. 62 ff.

¹⁴⁰ vgl. S. 66 ff.

¹⁴¹ vgl. Liste 3.

¹⁴² vgl. Liste 4.

sein ganzes Leben Bäcker, sondern hatte sich - worauf Fritz Reuter in einem ausführlichen Aufsatz über Bandel hinweist¹⁴³ -, durch seine erfolgreiche kommerzielle Tätigkeit, vornehmlich als Weinhändler, die wirtschaftliche Grundlage geschaffen, von der aus die intensive Beschäftigung mit Kommunalpolitik sehr erleichtert wurde.

Von den fünf Gemeindevertretern, die wegen der Berufsangabe »Bierbrauer« unter Umständen der Gruppe der Handwerker zuzuordnen wären, kann zumindest einer, nämlich Philipp Ludwig Abresch¹⁴⁴, weil Eigentümer und Besitzer einer großen Gaststätte, auch zu den Handeltreibenden gerechnet werden. Die von ihm an Heinrich von Gagern gerichteten Briefe, die mir an anderer Stelle als Quelle dienen¹⁴⁵, lassen erkennen, daß er ein gewandter, gebildeter und auch selbstbewußter Bürger war, der es sich leisten konnte, sehr viel Zeit für Politik aufzuwenden. Auch seine Bereitschaft, das Amt eines Bürgermeisters zu übernehmen, dürfte Hinweis dafür sein, daß Ludwig Abresch - zumindest in der späteren Periode seines Lebens - nicht den Handwerkern zugerechnet werden konnte, weil die notwendige Zeit, die ein ehrenamtlich handelnder Bürgermeister einer Stadt von ca. 8000 Einwohnern für das Verwaltungshandeln benötigte, von einem Handwerker, der sich wirtschaftlich nicht ruinieren wollte, wohl kaum aufzubringen war.

Ob die anderen vier Bierbrauer das waren, was wir gewohnt sind, als Handwerker zu bezeichnen, ist sehr fraglich. George Wilhelm Abresch¹⁴⁶, Vetter von Ludwig Abresch, seit 1844 Beigeordneter, darf wahrscheinlich ebenfalls nicht dazugerechnet werden, denn als Beruf wurde auch Essigfabrikant und Gutsbesitzer angegeben. Werger¹⁴⁷ und Oertge¹⁴⁸ werden zwar in allen Ständesamtsunterlagen und anderem Archivmaterial lediglich als »Bierbrauer« geführt, es ist aber durchaus möglich, daß bereits sie und nicht erst ihre Söhne - die über die beiden weitaus bedeutendsten Braustätten der Stadt verfügten - eigentlich das waren, was man später »Braueribesitzer« nannte. Leider liegen mir für die 30er und 40er Jahre keine Verzeichnisse der 60 Höchstbesteuerten vor, so daß keine genaueren Aussagen über das Ausmaß ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und über ihre Position, die sie innerhalb der Gruppe der 60 Höchstbesteuerten einnahmen, möglich sind¹⁴⁹.

¹⁴³ vgl. S. 32, Anm. 61.

¹⁴⁴ vgl. Liste 6.

¹⁴⁵ vgl. S. 29 ff.

¹⁴⁶ vgl. Liste 6.

¹⁴⁷ vgl. Liste 5.

¹⁴⁸ vgl. Liste 6.

¹⁴⁹ Von Werger wissen wir, daß er während der 30er Jahre zu den 60 Höchstbesteuerten gehörte, weil er als Wahlmann bei der Wahl des Landtagsabgeordneten mitwirkte, vgl. S. 26. Von Wilhelm Oertge nehme ich es wegen der bereits erwähnten sozialen Stellung seines Sohnes an. Auch die Tatsache, daß sein Vater,

Über Philipp Christian Schoeneck¹⁵⁰ können in dieser Hinsicht genauere Aussagen gemacht werden. Er, der neben Bierbrauer auch Küfer war, hatte anscheinend in einem wirklich außergewöhnlichen Ausmaß die Faß- und Bierherstellung betrieben, denn er war im Jahre 1831 der einzige Nichthandeltreibende, dessen Name auf der Liste der 15 Höchstbesteuerten verzeichnet wurde¹⁵¹. Damals rangierte er unmittelbar hinter Bürgermeister Valckenberg, der als reicher Weingutsbesitzer und Weinhändler seine Weine in vielen europäischen und außereuropäischen Ländern absetzte und in diesem Jahre unter den Höchstbesteuerten an achter Stelle stand¹⁵².

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Clemens, Bandel, Ludwig und George Abresch, Werger, Oertge und Schoeneck, können wir mit Sicherheit davon ausgehen, daß nicht alle sieben Personen, deren Berufsangabe »Bäcker« oder »Bierbrauer« war, zur Gruppe der Handwerker gehörten, als sie Mitglieder der Gemeindevertretung waren. Soweit sie von ihren Mitbürgern (noch) zu den Handwerkern gezählt wurden, waren sie, auch das können wir mit Sicherheit sagen, keinesfalls typische Vertreter dieser Gruppe. Das dürfte auch für den Zimmermann Engel II¹⁵³ gelten haben, der im Jahre 1820 auf der Liste der 60 Höchstbesteuerten den 45. Platz einnahm und dessen Sohn im Jahre 1856 zu den 33 höchstbesteuerten Personen gehörte, die nicht im Staatsdienst beschäftigt waren¹⁵⁴. Möglicherweise hat das auch für Baumeister Blattner gelten, der ein Baugeschäft hatte. Auch der Bürstenmacher Kamm¹⁵⁵ dürfte, wenn er bei seinem Eintritt in die Gemeindevertretung im Jahre 1834 überhaupt noch als Handwerker angesehen wurde, kein typischer Repräsentant dieser Gruppe gewesen sein. Er war nämlich, wenn auch wahrscheinlich in einem recht bescheidenen Rahmen, zur großgewerblichen Produktion übergegangen¹⁵⁶.

Die Tatsache, daß er einer der drei Kandidaten der Konstitutionellen anlässlich der im Januar 1849 stattgefundenen Bürgermeisterwahl war¹⁵⁷, darf man m. E. nicht wie im Falle von Ludwig Abresch unbedingt als ein Zeichen für Abkömmlichkeit vom Beruf werten. Ich halte es für möglich, daß die Konstitutionellen

Dietrich Oertge, der mit der Tochter eines höheren bischöflichen Verwaltungsbeamten verheiratet war, im Jahre 1820 zu den 60 Höchstbesteuerten der Gemeinde gehörte, spricht dafür.

¹⁵⁰ vgl. Liste 1.

¹⁵¹ vgl. Anh. L.

¹⁵² StadtA, Nachlaß Valckenberg.

¹⁵³ vgl. Liste 2.

¹⁵⁴ Regierungsblatt Nr. 38, 1856.

¹⁵⁵ vgl. Liste 6.

¹⁵⁶ Im Jahre 1837 war er bei der Heirat von Uhrmacher Friedrich Barth III. Trauzeuge. Bei dieser Gelegenheit wurde als Beruf »Bürstenfabrikant« eingetragen.

¹⁵⁷ vgl. S. 127.

ihn neben dem recht reichen Zell¹⁵⁸ und dem wohlhabenden Abresch nur aufstellten, um zu dokumentieren, daß sie nicht nur die Partei der »reichen Leute« waren: einmal als stärkste Partei aus den Wahlen hervorgegangen, war es wahrscheinlich, daß der Beigeordnete Zell oder Abresch von den Behörden mit der Übernahme des Bürgermeister-Amtes betraut wurde, selbst wenn Kamm der Höchstbestimmte gewesen wäre. Sie waren geeigneter und hatten mehr Zeit als der weniger gewandte Kamm, der schon am 19. April 1848 wegen der durch das Ableben seiner Schwester bedingten Änderungen in seinen »häuslichen Verhältnissen« um Entbindung von seinem Amt als Gemeinderat nachsuchte¹⁵⁹.

Der einzige Handwerker, der in der Periode zwischen 1822 und 1848 Gemeinderat war und an dieser Stelle noch nicht genannt wurde, ist der Stuhl- und Sesselmacher Weigand¹⁶⁰, über den ich nur sehr wenig in Erfahrung bringen konnte. Er war mindestens seit 1818 Eigentümer eines Hauses am Obermarkt. Trotzdem gehörte Weigand im Jahre 1820 nicht zu jenen 300 Bürgern der Stadt, die das Recht hatten, bei der Wahlmännerwahl mitzuwirken¹⁶¹. Es ist deshalb anzunehmen, daß er zumindest noch damals zur unteren sozialen Mittelschicht gehörte.

Wenn auch im 2. Viertel des 19. Jahrhunderts im Wirtschaftsgefüge der Stadt das Handwerk in verschiedener Hinsicht nicht mehr den Stellenwert einnahm, der ihm in reichsstädtischer Zeit zukam, so hatte es doch zweifellos eine wesentlich größere Bedeutung, als in der beruflichen Zusammensetzung der Gemeindevertretung zum Ausdruck kam, denn selbst wenn alle im Zusammenhang mit der Frage nach dem Anteil der Handwerker an der Gemeindevertretung genannten zwölf Personen tatsächlich Handwerker gewesen wären - was wir jedoch mit Sicherheit ausschließen können -, hätte weniger als ein Viertel der 51 Gemeindevertreter, die in der Zeit zwischen 1822 bis einschließlich 1848 zeitweise Mitglied der Gemeindevertretung waren, dieser Personengruppe angehört. Die Unterrepräsentation der Handwerker in der Gemeindevertretung während dieser Periode wird jedoch erst richtig deutlich, wenn wir einerseits berücksichtigen, daß nicht zwölf, sondern wahrscheinlich nur sieben oder höchstens acht der 51 Personen während ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Handwerker waren, andererseits uns vergegenwärtigen, daß im Jahre 1818 von den nahezu 800 Personen, die nach den Bevölkerungslisten Kaufleute und selbständige Handwerker waren, mehr als drei Viertel zu den Handwerkern zählten¹⁶². Zwar müssen wir beachten, daß ein nicht unwesentlicher Teil dieser im Jahre 1818 noch selbständigen Handwerker, aus Gründen,

¹⁵⁸ vgl. Liste 6.

¹⁵⁹ GPr. 1848, § 2188.

¹⁶⁰ vgl. Liste 6.

¹⁶¹ StadtA, Nachlaß Valckenberg.

¹⁶² vgl. S. 79.

die nicht sie zu vertreten hatten, in den folgenden Jahrzehnten ihren ursprünglichen Beruf aufgeben mußten. Sicherlich waren sie und ihre unmittelbaren Nachkommen nicht alle in anderen Zweigen des Handwerks, die nicht in Konkurrenz mit großgewerblichen Produzenten standen, tätig geworden. Deshalb wird man folgern dürfen, daß der Anteil der Handwerker an den Selbständigen im Laufe der Jahre zurückging. Trotz dieser Einschränkung kann ein offensichtliches und eklatantes Mißverhältnis festgestellt werden, weil ein Handwerker, der zwischen 1822 und 1848 Mitglied der Gemeindevertretung war, nahezu eine Ausnahme darstellte.

Keineswegs Ausnahmen bildeten Handeltreibende in der Gemeindevertretung. Im Gegenteil, mindestens 38 der 51 während dieser Periode zeitweise zur Gemeindevertretung gehörenden Personen sind dieser Gruppe zuzurechnen, die im Jahre 1818 aus ungefähr 170 Personen bestand. Die dem Stadtvorstand angehörenden Handeltreibenden rekrutierten sich jedoch nicht aus der gesamten 170 Personen umfassenden Gruppe. So gehörte beispielsweise kein Gemeindevertreter zur Gruppe der »Handelsjuden«, die 32 Personen umfaßte. Nicht alle handeltreibenden Juden wurden im Jahre 1818 als »Handelsjuden« bezeichnet. In nicht wenigen Fällen wurde als Beruf »Handelsmann« oder auch genauer »Altkleiderhändler«, »Makler«, »Spezereihändler« angegeben. Zieht man neben den jüdischen Kaufleuten die verbleibenden »Altkleiderhändler«, »Höcker«, »Kleinkrämer« und »Kleinhändler« sowie die Inhaber der kleinen Gaststätten ab¹⁶³, so verbleibt noch eine ca. 60 bis 70 Personen zählende Gruppe von Handeltreibenden.

¹⁶³ Der Unterschied zwischen den vielen kleinen und den wenigen großen Gaststätten muß gravierend gewesen sein. Im Jahre 1818 gab es nicht weniger als 34 männliche und zwei weibliche Wirte. Das bedeutete, daß damals jeder 18. Bewohner der Stadt Worms, Kinder eingeschlossen, eine Gaststätte betrieb. Die durchschnittlichen Einkünfte der Gastwirte können deswegen keinesfalls hoch gewesen sein. Da jedoch einzelne gutgehende Gaststätten betrieben, muß das durchschnittliche Einkommen der die Mehrheit dieser Gruppe bildenden Personen aus Bewirtung von Gästen besonders niedrig gewesen sein. Mit zusätzlicher Tätigkeit im Bereich der Landwirtschaft, ob nun in eigenem Garten oder auf eigenem Felde oder in den Gärten und Weinbergen und auf den Äckern der Wohlhabenden, werden sie sich - wie auch viele andere, die in den Bevölkerungslisten beispielsweise als selbständige Handwerker ausgewiesen wurden -, die unbedingt notwendigen Subsistenzmittel verschafft haben. Bestimmt nicht in einer derartigen Lage waren alle Gastwirte, die zwischen 1822 und 1848 zeitweise Mitglied der Gemeindevertretung waren, nämlich Kilian und Franz Euler, Goldbeck, Stallmann, Binder und Abresch. So wissen wir zum Beispiel von Goldbeck, der nicht der reichste dieser sechs Personen war - zumindest Kilian Euler und mit großer Wahrscheinlichkeit auch Binder waren vermögender, was aus dem Verzeichnis der 60 Höchstbesteuerten von 1820 und dem Verzeichnis der 15 Höchstbesteuerten von 1831 hervorgeht -, daß er im damaligen Worms auch »Geldsack« genannt wurde. (Mündliche Mitteilung von Dr. W. Armknecht, Worms, einem der besten Kenner der Familiengeschichten bedeutender Wormser Familien). Der im Jahre

Selbst wenn diese Gruppe in den folgenden dreißig Jahren zahlenmäßig gewachsen sein sollte, dürfte sie wohl kaum mehr als hundert Personen umfaßt haben, und doch stellte sie ständig etwa zwei Drittel, nicht selten etwa drei Viertel der Gemeinderäte und die Bürgermeister und nahezu alle Beigeordneten. Der Grund für die besonders große aktive Beteiligung dieser Gruppe an der Kommunalpolitik dürfte darin zu suchen sein, daß ihr, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das »Besitz- und Bildungsbürgertum« der Gemeinde angehörte. Das bedeutete u. a., daß den Mitgliedern dieser Gruppe die bestehende rechtliche und gesellschaftliche Ordnung verständlicher war als den meisten anderen Bewohnern der Stadt und daß sie schreib- und redigewandter waren. Deswegen waren sie zur Ausübung von Funktionen in der Gemeindevertretung geeigneter als die große Mehrheit der in Worms lebenden Menschen. Das bedeutete aber auch, daß sie wesentlich mehr Vermögen besaßen als der Durchschnitt und es sich deswegen relativ leicht leisten konnten, ein Gemeinderats-Mandat oder ein Ehrenamt zu übernehmen, weil sie im Gegensatz zur großen Mehrheit nicht unter dem ständigen Zwang standen, sich durch Tätigkeiten, die auf wirtschaftlichen Nutzen gerichtet waren, die notwendigen Voraussetzungen für die Erhaltung ihres und ihrer Angehörigen Leben zu schaffen. Die Übernahme und Ausübung einer Tätigkeit im Ortsvorstand der Stadt war nicht zuletzt deshalb eine öffentliche Dokumentation beruflicher Abkömmlichkeit. Besonders aus diesem Grunde stellte die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ein Statussymbol dar, das die Wohlhabenden allem Anscheine nach schätzten. So gehörten von den achtzehn im Jahre 1822 gewählten Gemeindevertreter vierzehn zu den 60 Höchstbesteuerten. Von den fünfzehn Höchstbesteuerten des Jahres 1831 waren nicht weniger als elf zwischen 1820 und 1832 selbst Gemeindevertreter; zwei weitere der fünfzehn Höchstbesteuerten des Jahres 1831 hatten einen Sohn bzw. einen Vater, der Mitglied der Gemeindevertretung war¹⁶⁴. Acht der Wormser Bürger, die beim

1822 erstmalig zum Beigeordneten gewählte Goldbeck gehörte seit 1801 ohne Unterbrechung der Gemeindevertretung an. Im Februar des Jahres 1822 lädt er durch eine Annonce in der WZ. zu einem Ball in seine Gaststätte zum »Schwarzen Adler« ein. »Entrée 1 fl. und 12 kr.« Am gleichen Tage kostete in Worms, was man ebenfalls der WZ. entnehmen kann, ein Pfund Kalbfleisch sieben Kreuzer, also etwa den 10. Teil des Eintrittspreises.

¹⁶⁴ Verzeichnis der 15 höchstbesteuerten Bürger in der Stadt Worms nach der Steuerrolle v. Jahr 1831, StadtA, Nachlaß Valckenberg.

Nr.	Name der Höchstbesteuerten	Monatlicher Steueransatz			Liste
		fl.	xr	pf	
1	Renz, Gothelf	28	57	—	1
2	Heyl, Cornelius	21	39	1	4
3	Euler, Kilian	20	56	3	2
4	Martenstein, Daniel	19	30	2	8, Vater von Nr. 11
5	Heyl, Leonhard	19	29	—	3

Ausbruch der Revolution den Ortsvorstand bildeten, gehörten zu den 25 Höchstbesteuerten des Jahres 1847¹⁶⁵.

Wir können also feststellen, daß bis zum Jahre 1848 die den verschiedenen sozialen Schichten angehörenden Bürger nicht im gleichen Ausmaß an der Gemeindevertretung beteiligt waren. Bis einschließlich 1821 wurden die hier infrage stehenden Funktionen von Personen ausgeübt, deren überwiegende Mehrheit der sozialen Oberschicht zuzurechnen war.

Daran änderte sich auch nichts nach der Verkündung der Großherzoglich Hessischen Gemeindeordnung, als es vornehmlich der eigenen Bereitschaft und der Entscheidung der Wähler oblag, wer im Stadtvorstand mitwirken sollte¹⁶⁶. Es war nun nicht mehr das bestehende Recht, das den Männern der dünnen Oberschicht diese Mitwirkung reservierte, sondern es war deren Bildung und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die diesen ermöglichte, was sich Angehörige anderer sozialer Schichten meist gar nicht oder nur unter großen Opfern leisten konnten: eine ehrenamtliche Tätigkeit oder gar ein Ehrenamt auszuüben. Der Mangel an abkömmlichen Aktivbürgern, der von Zeitgenossen oft bemerkt wurde¹⁶⁷, machte die Beschäftigung mit Gemeindepolitik, soweit sie im Rahmen

6	Binder, Peter	18	02	1	4
7	Rang, Gg. xtian	16	39	2	1
8	Valckenberg, Pet. Jos.	16	08	—	1
9	Schoeneck, Phil. xtian	15	07	3	1
10	Dietrich, Joh. Adam	14	29	3	4
11	Schäfer, Joh. Philipp	13	27	2	1, Sohn von Nr. 27
12	v. Maubuisson, Ludwig	12	40	3	—
13	Wandesleben, Lorenz	11	35	3	2
14	Heißel, Ludwig	10	42	2	—
15	Dabry, Martin	10	39	—	2

¹⁶⁵ vgl. Liste 6. Die restlichen 10 nicht zu den 25 Höchstbesteuerten gehörenden Personen waren keineswegs arme Leute. Selbst für Weigand trifft das nicht zu, auch nicht für Kamm und Mayer und sicherlich nicht für Esser, dessen Beruf »Schiffsherr« genannt wurde und der Schwager des reichen Gottfried Goldbeck war. Und nach allem, was wir von George und Ludwig Abresch, von Oertge und Stelzmann wissen, von Quentell, dessen Vater 1820 zu den 60 Höchstbesteuerten gehörte, der wie Anton Betz es sich leisten konnte, das Amt eines Beigeordneten 11 Jahre auszuüben, in bester Lage der Stadt sein Haus und Geschäft hatte (unterhalb der Ostseite des Domes, wo sich später das Kaufhaus Goldschmidt befand und seit 1974/75 das Hauptgebäude der Volksbank steht), dürfen wir annehmen, daß unter den 60 Höchstbesteuerten des Jahres 1847 mindestens ebenso viele amtierende Gemeindevertreter waren wie im Jahre 1822.

¹⁶⁶ Ein großer Unterschied kann schon deswegen nicht vorhanden gewesen sein, weil von den 18 im Jahre 1822 gewählten Personen nicht weniger als 14 bereits einer vorausgegangenen Gemeindevertretung angehörten. Zu den restlichen 4 Personen gehörte Leonhard Heyl, dessen Vater bis zu seinem im Jahre 1818 erfolgten Tode Mitglied des Munizipalrats bzw. des Stadtrats war.

¹⁶⁷ Conze, Staat und Gesellschaft, S. 226.

der vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Institutionen stattfand, weitgehend zu einer Angelegenheit der sozialen Oberschicht.

Bei meinen bisherigen Ausführungen habe ich mich auf einen bis einschließlich 1848 erstreckenden Zeitraum beschränkt, weil bis zum Ende dieser Periode keine besonderen Änderungen in der sozialen Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu beobachten waren. Die bei der Durchsicht der im Anhang beigegebenen Listen direkt auffallenden Änderungen (Verringerung des Anteils der Handwerker zu Gunsten der Handeltreibenden und Verringerung des Anteils der Reformierten zu Gunsten der Lutheraner), fanden in einer Zeit statt, in der Worms zum französischen Herrschaftsverband gehörte. Diese Änderungen stehen meiner Meinung nach in keinem oder höchstens in einem sehr losen Zusammenhang mit den Änderungen, die das Kommunalrecht während dieser Zeit erfuhr. Der Rückgang des Anteils der Reformierten erscheint mir als logische Folge der anfänglichen Überrepräsentanz, deren Ursache ich versucht habe zu erklären; die Verringerung des Anteils der Handwerker ist Folge des sich ändernden Wirtschaftsgefüges.

Anfangs der 20er Jahre, als durch die Großherzoglich Hessische Gemeindeordnung das bestehende Kommunalrecht geändert, in einigen Punkten völlig umgestaltet wurde, was wesentliche Veränderungen in der sozialen Zusammensetzung des Ortsvorstandes zur Folge hätte haben können, traten nahezu keine Änderungen ein. Auch Änderungen im Wirtschaftsgefüge während der nächsten 25 Jahre vermochten kaum Änderungen in der sozialen Zusammensetzung zu bewirken. Doch nach der Bürgermeister-Wahl des Jahres 1849 und den im gleichen Jahre stattgefundenen Gemeinderats-Wahlen, besonders jedoch nach den im Sommer 1851 erfolgten Ergänzungswahlen verfügte Worms über einen Stadtvorstand, der sich bezüglich seiner sozialen Zusammensetzung wesentlich von jenem unterschied, den es beim Ausbruch der Revolution hatte.

Änderungen in der Wirtschaftsstruktur können diese Veränderungen nicht ausgelöst haben, weil (1) die Strukturveränderungen in der Wormser Wirtschaft während der 10 Jahre, die vor den 1851er Ergänzungswahlen lagen¹⁶⁸, unbedeutend waren¹⁶⁹ und (2) was viel wichtiger ist, sie hätten, wenn überhaupt, entgegengesetzte Auswirkungen haben müssen. Wir haben nämlich keine Veranlassung daran zu zweifeln, daß auch während der zehn Jahre, die vor der letzten im Jahre 1851 stattgefundenen Kommunalwahl lagen, der Rückgang der relativen Bedeutung des Handwerks ein wesentliches Kennzeichen der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung darstellte. Und trotzdem können wir feststellen, daß von den zwischen 1849 und 1851 erstmalig in die

¹⁶⁸ Innerhalb des Zeitraums von 1841 bis einschließlich 1846 wurden auch alle Gemeindevertreter wieder- oder neugewählt, die zu Beginn der Revolution den Ortsvorstand bildeten.

¹⁶⁹ vgl. S. 66f.

Gemeindevertretung entsandten sechzehn Personen neun Handwerker waren¹⁷⁰. Während dieser sehr kurzen Periode wurden demnach mehr Handwerkern Gemeinderats-Mandate übertragen als in dem der Revolution vorausgegangenen Viertel eines Jahrhunderts. Da auch das damals geltende Kommunalrecht bis zum Jahre 1852 nicht geändert wurde, konnte diese erstmalig auftretende starke Beteiligung der Handwerker an der Gemeindevertretung auch nicht durch die Veränderung des bestehenden Rechtszustandes bedingt sein¹⁷¹. Veränderungen des im Großherzogtum geltenden Rechts dürften lediglich mit eine Voraussetzung für die ebenfalls veränderte konfessionelle Zusammensetzung der Gemeindevertretung gewesen sein. Es fällt nämlich auf, daß seit dem Jahre 1849 dem Wormser Ortsvorstand zwei Juden angehörten. Diese Tatsache steht sicherlich auch in Zusammenhang mit dem Gesetz aus dem Revolutionsjahr 1848, das den Juden des Großherzogtums Hessen die völlige rechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen anderer Konfessionen zusicherte, indem es feststellte: »... daß alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind, und daß die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig ist¹⁷².« Dieses Gesetz brachte jedoch nicht für alle jüdischen Bürger der Stadt das passive Wahlrecht. Bereits an früherer Stelle wurde darauf hingewiesen, daß passiv wahlberechtigte

¹⁷⁰ Darunter Spengler, Knopfmacher, Schönfärber, Kaminfeger und Uhrmacher, die, im Gegensatz zu den meisten Müllern, Gerbern und Bierbauern, zu jener Zeit in aller Regel keinesfalls »goldenen Boden« unter ihren Füßen hatten. So schreibt *Riehl*, Die Pfälzer, S. 335f.: »Während alle nicht fabrikmäßigen Gewerbe mehr oder minder zurückgehen, ruht Segen und Gedeihen fast nur noch auf den Müllern, Gerbern und Bierbauern.«

¹⁷¹ Was die theoretisch mögliche Zusammensetzung der Gemeindevertretung anbetrifft, so wäre es nach der im Jahre 1821 verabschiedeten Gemeindeordnung selbst einem unselbständigen Flickschuster oder einem Schneidergesellen möglich gewesen, Mitglied des Gemeinderates zu werden, um dann in diesem Gremium beispielsweise an der Seite eines selbständigen Bäckers und dem Eigentümer eines Handelshauses gleichberechtigt über »ortsbürgerliche Aufnahmen« zu entscheiden. Die einzige Bestimmung der Gemeindeordnung, die das passive Wahlrecht der ärmeren Gemeindebürger geeignet war einzuschränken, enthält Art. 24, Abs. 3, GO. Es heißt dort: »Jedoch muß der dritte Teil des Gemeinderates aus der höchstbesteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden.« Diese Bestimmung hat jedoch nie Bedeutung erlangt, weil der großen Mehrheit aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen überhaupt nicht möglich war, von dem Recht Gebrauch zu machen, das ihnen gemäß Gemeindeordnung zustand. An diesem Beispiel wird sehr deutlich, daß die rechtlich gesicherte Gestaltungsfreiheit für den Menschen wertlos ist, dem aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen die Entscheidungsfreiheit fehlt.

¹⁷² Regierungsblatt, Gesetz vom 2. August 1848.

Israeliten in der Zeit des Vormärz in Worms keineswegs Ausnahmen darstellten. Für das Jahr 1820 konnte ein Beweis geliefert werden¹⁷³.

Ich halte es jedoch für möglich, daß der Anteil der Wormser Juden, der im Besitze des Staatsbürgerrechts war - eine wesentliche Voraussetzung für das passive Wahlrecht bei Kommunal-Wahlen -, zwischen 1820 und 1848 geringer wurde, weil die u. a. in der Zwischenzeit aus anderen Staaten und vornehmlich aus den beiden anderen Provinzen des Großherzogtums Hessen zugewanderten Juden in aller Regel nicht im Besitze des Staatsbürgerrechts gewesen sein dürften¹⁷⁴. Deshalb wird - wenn auch nicht im gleichen Ausmaß wie in den beiden anderen Provinzen des Großherzogtums Hessen¹⁷⁵ - das Gesetz vom 2. August 1848 den Kreis der passiv wahlberechtigten Bürger der Stadt vergrößert haben, was allerdings nur *eine* der Voraussetzungen für den Einzug jüdischer Bürger in die Gemeindevertretung sein konnte. Hinzu kommen mußte noch die Bereitschaft eines großen Teils von Bürgern, die christlichen Konfessionen angehörten, kandidierende jüdische Mitbürger zu wählen. Da allem Anschein nach besonders die jüdischen Bürger Anhänger der demokratischen Partei waren¹⁷⁶, die Mehrheit aller Bürger der Stadt während dieser Zeit bei den Wahlen Demokraten den Vorzug gaben und der scharfe Gegensatz zwischen den Demokraten und den Konstitutionellen alle anderen Gegen-

¹⁷³ vgl. S. 130, Anm. 61.

¹⁷⁴ vgl. Art. 15, VU.

¹⁷⁵ In Starkenburg und Oberhessen hat es im Gegensatz zu dem zeitweise zu Frankreich gehörenden Rheinhessen keine Zeit gegeben, während der die Juden den anderen Bewohnern in rechtlicher Beziehung völlig gleichgestellt waren. Sie waren noch wesentlich stärker isoliert als die Juden in Rheinhessen und dachten deshalb beim Ausbruch der Revolution in erster Linie an ihre Sonderinteressen. Die »radikale Veränderung« hat »die Hoffnung begründet . . ., daß auch den Israeliten unseres Landes die Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern bewilligt werden wird«, heißt es in einem Schreiben vom 7. März 1848 des Vorstandes der israelitischen Gemeinde Gießens an den Wormser israelitischen Gemeindevorstand, mit dem die Aufforderung verbunden war, »einen Deputierten nach Darmstadt zu senden«, damit »unsere Wünsche und gerechten Ansprüche so schnell als möglich an die Stufen des Thrones gebracht werden.« Dem Gießener Vorstand wurde geantwortet, daß man die Auffassung »in besonderen israel. Angelegenheiten« nicht teilen könne. »Wir sind bei der ganzen Bewegung von dem Grundsatz ausgegangen, unsere Sache nicht von der allgemeinen Volkssache zu trennen, denn eine Emanzipation der Gesamtheit kann unmöglich, wenn sie prinzipiell durchgeführt werden soll, die Emanzipation einer Glaubensgenossenschaft ausschließen.« Und an anderer Stelle dieses Antwortschreiben heißt es: »Es soll uns lieb sein, wenn Angelegenheiten von allgemeinem Interesse Ihnen zuweilen Gelegenheit geben, uns zu schreiben. Wir in Rheinhessen stehen dem Volksleben näher und können Ihnen vielleicht hier und da mit unserer Erfahrung in dieser Beziehung dienen . . .«, zitiert nach *Rothschild*, Emanzipationsbestrebungen, S. 45. Das Schreiben der Wormser Israel. Gemeinde war unterzeichnet von Jak. Fulda II, dessen Neffe 1856 Mitglied des Wormser Ortsvorstandes wurde.

¹⁷⁶ WZ 20. 10. 1850.

sätze vorübergehend überdeckte, waren erstmals die Voraussetzungen zum Einzug von Juden in den Ortsvorstand gegeben.

Die Teilnahme von zwei Juden an der Gemeindevertretung war jedoch nicht die auffälligste Veränderung in der sozialen Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Viel auffälliger, darauf wurde schon hingewiesen, ist die Verringerung der Anzahl der Handeltreibenden zu Gunsten der Handwerker, was weder durch ein sich änderndes Wirtschaftsgefüge noch durch Veränderungen des geltenden Rechts verursacht wurde. Der auffällige Wandel der Berufsstruktur der Gemeindevertretung lenkt in Verbindung mit der Spalte, die über den ersten Eintritt einer Person in die Gemeindevertretung Auskunft gibt, auf die geringe Kontinuität hin, die zwischen dem Ortsvorstand der vorrevolutionären Periode und demjenigen bestand, der seit Sommer 1851 im Amt war. Die Diskontinuität wird mit dem freiwilligen Austritt Eulers aus der Gemeindevertretung nahezu komplett¹⁷⁷.

War es in der Zeit des Vormärz fast selbstverständlich, daß sich der größte Teil des Wormser Ortsvorstandes aus Angehörigen der sozialen Oberschicht zusammensetzte, so konnten im Sommer 1851 von den verbleibenden 15 Gemeindevertretern sehr wahrscheinlich nicht mehr als vier dieser Schicht zugeordnet werden¹⁷⁸, und war es in der Zeit des Vormärz fast ebenso selbstverständlich, daß ein großer Teil des Ortsvorstandes aus Personen bestand, die in Familien eingeheiratet hatten, die bereits im freistädtischen Worms über Wohlstand und nicht selten auch über politischen Einfluß verfügten oder die Nachkommen solcher Familien waren¹⁷⁹, so bestand die Gemeindevertretung nun fast ausschließlich aus Personen, die mit solchen Familien nicht verwandt waren¹⁸⁰.

Was ein halbes Jahrhundert nahezu ein Vorrecht der sozialen Oberschicht war

¹⁷⁷ GPr. vom 20. 8. 1851.

¹⁷⁸ Bürgermeister Ferdinand Eberstadt und der Beigeordnete Friedrich Aug. Martenstein, der kein Nachkomme des sehr wohlhabenden Daniel Martenstein, sondern Sohn des Spezereihändlers Friedrich Carl Martenstein war, der im Jahre 1820 nicht zu den 60 Höchstbesteuerten gehörte. Die beiden anderen Mitglieder der Gemeindevertretung die hier zu nennen sind, waren Bandel und Engel III.

¹⁷⁹ Anh. L ist am Beispiel der elf Gemeindevertreter, die im Jahre 1831 zu den fünfzehn Höchstbesteuerten gehörten, die erwähnte familiäre Bindung aufgezeigt.

¹⁸⁰ Obwohl nur drei der 16 zwischen 1849 und 1851 gewählten Mitglieder des Ortsvorstandes nicht in Worms geboren waren - in allen Ortsvorständen, die Worms bis zu diesem Zeitpunkt hatte, waren auswärts Geborene stärker vertreten -, hatten nur zwei dieser Personen Vorfahren, die im reichsstädtischen Worms dem Rat der Stadt angehörten. Um diese Verbindungen aufzufinden, mußte allerdings mehr als ein ganzes Jahrhundert zurückverfolgt werden. Dabei ergab sich, daß Friedr. August Martenstein ein Urenkel des Ratsherrn Stallmann und Corn. Nik. Vogeley ein Urenkel des Ratsherrn Vietor war. Ein weiterer interessanter Hinweis: Von den nach dem Austritt Eulers verbleibenden 15 Gemeindevertretern hatte mit Ausnahme von Eberstadt und Engel niemand einen Vater oder Schwiegervater, der im Jahre 1820 zu den 60 Höchstbesteuerten gehörte.

bzw. zu sein schien, wurde nun innerhalb kürzester Zeit beseitigt. Ob allerdings die neuen Gemeinderäte in ihrer Mehrzahl wie die meisten ihrer Vorgänger sich längere Zeit die aktive Beschäftigung mit Gemeindepolitik hätten leisten können, erscheint fraglich. Vielleicht hätte sich schon sehr bald der eine oder andere der neugewählten Gemeinderäte gezwungen gesehen, aus wirtschaftlichen Gründen wieder Angehörigen jener Gruppe den Sitz in der Gemeindevertretung zu überlassen, die wegen ihrer leichteren beruflichen Abkömmlichkeit bis zum Jahre 1849 in aller Regel diese Funktionen ausführten. Im Gegensatz zu dem 1849 gewählten Otto, der, so hat es den Anschein, nicht aus politischen Gründen sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellte, blieb ihnen eine derartige Entscheidung erspart, weil durch wesentliche Veränderungen des Kommunalrechts die Regierung im Jahre 1852 ihnen ihr Mandat entzog. Daß es sich bei der überwiegenden Mehrheit der ab Sommer 1851 amtierenden Gemeinderäte tatsächlich nicht um Angehörige der sozialen Oberschicht handelte, geht nicht nur aus deren Berufszugehörigkeit, aus dem fast völligen Fehlen verwandtschaftlicher Bindungen zu alteingesessenen wohlhabenden Familien und aus der Tatsache hervor, daß mit Ausnahme von Bandel keine dieser Personen im Jahre 1847 das Recht hatte, ein Abgeordneten-Mandat zu übernehmen¹⁸¹, sondern auch aus den Beschlüssen des Gemeinderats. Bereits in der konstituierenden Sitzung vom 30. Juli 1851, an der Franz Euler nicht teilnahm, wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, die bisher geltende »Befreiung der Fabrikbesitzer in der Stadt Worms von Entrichtung der Oktroi-Gebühren¹⁸² für ihren Bedarf an Brennmaterial« aufzuheben¹⁸³.

Weiterhin wurde an diesem Tage beschlossen, aus vorhandenen Erträgen der Stadt. Sparkasse einen Fonds zu bilden, aus dem in Not geratene Bürger, die aus persönlichen Gründen keine Ansprüche an den Armen-Unterstützungs-Fonds stellen wollten, unter bestimmten Bedingungen kleinere zinsverbilligte Darlehen erhalten konnten¹⁸⁴. Ein weiterer einstimmiger Beschluß verdient in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden. Nachdem schon am 30. Juli 1851 darüber gesprochen worden war, wie die Sätze für die von der Sparkasse zu zahlenden Habenzinsen zu Gunsten der weniger Wohlhabenden verändert werden könnten¹⁸⁵, wurde einige Wochen später beschlossen, fortan die Einlagen bis 50 Gulden mit 5 0/0, von 50 bis 1000 Gulden mit 4 0/0 und die Einlagen über 1000 Gulden mit 3 1/2 0/0 zu verzinsen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden von der Sparkasse - obwohl diese ursprünglich als eine soziale Einrichtung gegründet worden war - Einlagen bis 25 Gulden mit 3 1/3 0/0 und über 25 Gulden hinausgehende Einlagen mit 4 0/0 verzinst¹⁸⁶.

¹⁸¹ vgl. Liste 6.

¹⁸² Indirekte Abgaben, die ausschließlich zur Deckung eines Teils des Finanzbedarfs der Gemeinden erhoben wurden.

¹⁸³ GPr. § 3394.

¹⁸⁴ GPr. § 3396.

¹⁸⁵ GPr. § 3395.

¹⁸⁶ GPr. § 3439.

III. Die Gemeindevertretung nach dem Scheitern der bürgerlichen Revolution bis zum Krieg gegen Preußen (1866)

1. Die Revision der Hessen-Darmstädtischen Gemeindeordnung

a) Ursachen und Folgen des Gesetzes von 1852, »die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates betreffend«¹

Im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit der Staatsbeamten², setzten die mit der Vertretung der Gemeinden beauftragten Personen den reaktionären Maßnahmen der Regierung nicht selten einen beachtlichen Widerstand entgegen³. Um »der Staatsgewalt im Gebiete der einzelnen Gemeinden und bezüglich der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Organe für Vollziehung und Aufsicht zu sichern«⁴, legte die Regierung im Juli 1851 der II. Kammer einen Entwurf vor, der, von einigen unwesentlichen Änderungen abgesehen⁵, am 8. Januar 1852 als Gesetz in Kraft trat. Dieses Gesetz, »die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates betreffend«, brachte tiefgreifende Änderungen des bestehenden Kommunalrechts. Das neue Recht trug den Forderungen Kücklers⁶ Rechnung, wonach bei der Auswahl der für das Amt des Bürgermeisters infrage kommenden Personen die Staatsregierung stärker beteiligt sein sollte⁷.

¹ abgedruckt bei *Kückler*, Gemeindeordnung.

² Was das Verhalten der Staatsbeamten betrifft, so wies die hess. Regierung im November 1850 in einem amtlichen Anschreiben darauf hin, daß »die übergroße Mehrzahl« der Staatsbeamten »auf der Bahn der Treue und Hingebung nicht geschwankt« seien, WZ. 26. 11. 1850.

³ *Übrig*, Revolution, S. 120 und WZ. 2. 3. 1850.

⁴ *Verhandlungen* des 14. Landtags (1851) II. Kammer, Beil. Bd. IV Nr. 397.

⁵ *Wennesheimer*, Gemeindevertretung, S. 51ff.

⁶ F. A. Kückler, ein führender Jurist des Großherzogtums, hat, wie *Wennesheimer*, S. 81, hervorhebt, den Regierungsentwurf für das hier erwähnte Gesetz »stark beeinflusst«.

⁷ In einer 1851 erschienenen Schrift führte Kückler aus: »Die Rücksicht auf die nächsten Interessen der Gemeinden begründet das Recht zur Selbstbeteiligung an dieser Wahl; der einheitliche Staatsgedanke, welcher in der Gemeinde zur Erfüllung kommen soll, fordert dagegen unabweislich, daß der an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende erste Beamte, der Bürgermeister, unter vorwiegender Einflusse der Staatsregierung ernannt werde. Denn dieser ist zugleich der Staatsvollziehungsbeamte, der die Staatsgesetze und Staatszwecke im örtlichen Bereich der Gemeinde zur Ausführung zu bringen hat. Der Willkür der Einzelgemeinde darf es deshalb nicht freistehen, der Staatsregierung möglicherweise ein Vollziehungsorgan aufzudringen, welches untauglich oder unzuverlässig, oder wohl gar feindselig gegen dieselbe gesinnt wäre«, *Kückler*, S. 6. In der gleichen Schrift vertrat Kückler die Meinung, daß die Regelungen der Gemeindeordnung von 1821 dieser Forderung nicht gerecht würden, da es »ein bekanntes Wahlmanöver (sei), diesem Recht (= der Regierung, von drei für das Bürgermeisteramt vorgeschlagenen Personen eine auszuwählen), dadurch die Spitze abzubrechen, daß neben demjenigen, den die herrschende Partei unter den Wählern bevorzugt, 2 untaugliche Personen gewählt resp. präsentiert werden«, S. 20.

Auch nach der neuen Regelung bestand die Gemeindevertretung aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Gemeinderäten. Im Gegensatz zu den außer Kraft gesetzten Normen galt nun, daß Bürgermeister und Beigeordnete zugleich Mitglieder des Gemeinderates waren. An die Stelle von drei verschiedenen Wahlhandlungen, nämlich der Wahl des Bürgermeisters, der Beigeordneten und des Gemeinderates, trat nach dem Gesetz »die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderathes betreffend« eine einzige Wahl. Die Wahlberechtigten der Gemeinde hatten lediglich die Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Daran anschließend wurde nach Art. 2 und 6 des genannten Gesetzes: »Der Bürgermeister und die Beigeordneten . . . von der Staatsregierung aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderates ernannt, dessen Mitglieder sie verblieben«⁸. Die Regierung hatte demnach nun die Möglichkeit, aus einer wesentlich größeren Anzahl von Personen als seither diejenigen für das Bürgermeister- und Beigeordnetenamt auszuwählen, die am ehesten ihren Anforderungen gerecht wurden. Das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und damit die Chance - falls die politische Einstellung und die persönlichen Eigenschaften der Regierung behagten -, Bürgermeister oder Beigeordneter zu werden, hatte jeder stimmberechtigte Ortsbürger. Das war jedoch nicht die einzige Änderung, die das neue Gesetz brachte. Wesentliche Veränderungen traten auch bezüglich des aktiven Wahlrechts ein. Waren nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1821 (Art. 34, Abs. 2) alle männlichen Ortsbürger wahlberechtigt⁹, so stand das aktive Wahlrecht nach Art. 9 des Gesetzes vom 8. 1. 1852 nur noch jenen zu, die (1.) im Besitz des Staatsbürgerrechtes waren, (2.) das 25. Lebensjahr vollendet hatten, (3.) seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl stattfand, Personalsteuer entrichteten¹⁰ und (4.)

⁸ Die zum Bürgermeister oder Beigeordneten ernannten Gemeinderäte hatten das Recht abzulehnen. Weigerten sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates, das Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten anzunehmen, konnte die Regierung nach Art. 36 des Gesetzes vom 8. Januar 1852 den Gemeinderat auflösen, vgl. *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 50.

⁹ Im Jahre 1851 polemisierte Küchler gegen diesen Rechtszustand: »Wenn das Gesetz selbst das Bewußtsein künstlich erzeugt und nährt, daß auch demjenigen eine Mitwirkung im öffentlichen Leben gebührt, der an den Objekten desselben nicht das Mindeste besitzt, so nimmt es nicht Wunder, daß ein Gemeinwesen verdirbt«, *Küchler*, Gesichtspunkte, S. 39.

¹⁰ Nach dem Personalsteuergesetz von 1827 hatten alle Bewohner des Großherzogtums, die nicht in »constatirter Dürftigkeit« lebten, eine nach dem Mietwert ihrer Wohnung bemessene Personalsteuer zu entrichten. Die Personalsteuerpflichtigen waren in 9 Klassen eingeteilt (nach *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 37; *Wennesheimer*, Gemeindevertretung, S. 63):

Klasse	Grenzen des Mietwerts der Wohnung	Normalsteuerkapital
1.	501 Gulden und darüber	1 000 Gulden
2.	301 Gulden bis 500 Gulden	550 Gulden
3.	201 Gulden bis 300 Gulden	350 Gulden
4.	151 Gulden bis 200 Gulden	250 Gulden

seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten. Da auch alle diejenigen nicht stimmberechtigt waren, die während der zwölf vor der Wahl liegenden Monate wegen Landstreicherei und Bettelei verurteilt worden waren oder »zur Zeit der Wahl eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen, bzw. in den der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen hatten« (Art. 11 des Gesetzes vom 8. 1. 1852), wurden neben den 21 bis 24 Jahre alten Ortsbürgern eine große Anzahl von Personen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage von jeglicher Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen.

Brachten Art. 9 und 11 des Gesetzes vom 8. 1. 1852 eine Verkleinerung des Kreises der Wahlberechtigten, so wurden gemäß Art. 10 des gleichen Gesetzes Personen wahlberechtigt, die es bis zu diesem Zeitpunkt nicht waren. Nach den Normen der Gemeindeordnung von 1821 waren nur die Ortsbürger wahlberechtigt; seit der im Jahre 1852 erfolgten Neuregelung hatten auch jene Nichtortsbürger das aktive Wahlrecht, die in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr Heimat und festen Wohnsitz hatten und zu einer gehobenen Klasse der Personalsteuerepflichtigen gehörten. Da in Worms die Mindestpersonalsteuer eines Nicht-Ortsbürgers höher als in kleineren Gemeinden sein mußte¹¹, um aktiv wahlberechtigt zu sein, kam ein großer Teil der zuwandernden Personen, vornehmlich solche, die als Arbeiter in den neu entstehenden Fabriken Beschäftigung fanden, bis zur Änderung des Rechtszustandes (1874) regelmäßig nicht in den Besitz des Wahlrechts.

Das Gesetz, »die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates betreffend«, brachte noch eine weitere wesentliche Änderung, durch die der Einfluß der Begüterten auf die Gemeindeverwaltung vergrößert wurde. Erreicht wurde dies durch die Einführung des Drei-Klassen-Wahlsystems. Nach diesem System wurden alle Wähler in der Gemeinde derart in drei Abteilungen gesondert, daß jede Abteilung ein Drittel der gesamten Steuerbeträge aller Wähler der Gemeinde aufbrachte (Art. 13 ff). Da jede Abteilung ein Drittel der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates wählte (Art. 29), hatten die Stimmen einiger Wähler, die auf Grund hoher Steuerzahlungen zur I. Abteilung gehörten, das gleiche Gewicht wie die gesamten Stimmen der

5.	101 Gulden bis 150 Gulden	160 Gulden
6.	51 Gulden bis 100 Gulden	80 Gulden
7.	26 Gulden bis 50 Gulden	40 Gulden
8.	11 Gulden bis 25 Gulden	20 Gulden
9.	1 Gulden bis 10 Gulden	10 Gulden

¹¹ In den 6 größten Gemeinden des Großherzogtums, zu denen auch Worms zählte, mußte der Nicht-Ortsbürger, der seit einem Jahr Heimat und festen Wohnsitz hatte, mindestens zur 6. Klasse der Personalsteuerepflichtigen gehören, um aktiv wahlberechtigt zu sein. In allen anderen Gemeinden war bereits der zur 7. Klasse gehörende Bewohner aktiv wahlberechtigt, *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 37.

großen Mehrheit der Wahlberechtigten, die wegen geringer Steuerleistungen zusammen die III. Abteilung bildeten.

Wenn man bedenkt, daß im November des Jahres 1849 ca. 2200 Wormser Männer wahlberechtigt waren¹² und bei der Kommunalwahl des Jahres 1852¹³ das aktive Wahlrecht nur noch 961 Personen¹⁴ besaßen, was nicht durch die Heraufsetzung des Wahlalters mitbedingt war¹⁵, lassen sich die sehr beachtlichen Auswirkungen des Gesetzes vom 8. Jan. 1852 für Worms erkennen. Wenn man weiterhin bedenkt, daß von den 961 verbleibenden Wahlberechtigten 765 nur fünf Mitglieder der Gemeindevertretung zu wählen berechtigt waren, daß dagegen andererseits lediglich 61 Personen ebenfalls fünf Mitglieder benennen konnten und die restlichen fünf Mitglieder des Gemeinderates von 165 Wahlberechtigten gewählt wurden, wird die Tragweite dieser Neuregelung erst voll sichtbar¹⁶. Man kann es auch anders ausdrücken: Von den im November des Jahres 1849 Wahlberechtigten hatten bei der Kommunalwahl des Jahres 1852 ca. 56 % ihr Stimmrecht verloren, ca. 34 % hatten das Recht, das erste Drittel, ca. 7 % waren berechtigt, das zweite Drittel und weniger als 3 % hatten die Berechtigung, das letzte Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Da die Mitglieder der III. Abteilung nur am ersten, die Angehörigen der II. Abteilung nur am zweiten und die zur I. Abteilung gehörenden Personen nur am dritten Wahltage ihre Stimmen abgeben konnten und die Mitglieder der II. und der I. Abteilung jeweils die Vortagsergebnisse vor ihrer eigenen Stimmabgabe kannten, waren die Angehörigen dieser beiden letztgenannten Abteilungen in doppelter Weise privilegiert. Sie konnten nämlich zumindest einem Teil jener Kandidaten, die bei der vorausgegangenen Wahl bzw. den vorausgegangenen Wahlen eine deutliche Absage erhielten, mit relativ wenigen Stimmen doch noch einen Sitz im Gemeinderat verschaffen und waren somit in der Lage, die Ergebnisse des oder der Vortage teilweise zu korrigieren.

In Verbindung mit den weitergeltenden Normen der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1821, die die »ortsbürgerliche Aufnahme« von Zugewanderten betrafen, wurden die Konsequenzen des Gesetzes vom 8. Januar 1852 umso deutlicher, je länger dieser Rechtszustand andauerte. Der Anteil der Bevölkerung, dem jegliche Mitwirkung bei der Bestellung der Gemeindevertreter versagt war, mußte von Gemeinderatswahl zu Gemeinderatswahl zugenommen haben.

¹² vgl. S. 36, Anm. 74.

¹³ In der Zwischenzeit war wahrscheinlich eine leichte Bevölkerungszunahme eingetreten, vgl. Anh. A.

¹⁴ vgl. Liste 9.

¹⁵ vgl. S. 36, Anm. 74.

¹⁶ Ab 1856 hatte jede der drei Abteilungen 6 Personen in den Gemeinderat zu entsenden, WZ. 4. 10. 1856.

Leider konnte die genaue Anzahl der bei den jeweiligen Gemeinderatswahlen Nichtwahlberechtigten nicht ausfindig gemacht werden. Es ist auch nicht möglich, die hier interessierenden Zahlen genau zu errechnen. Wir sind jedoch in der Lage, uns eine Vorstellung von der ungefähren Größe jenes Bevölkerungsteiles zu machen, dem die Mitwirkung bei der Bestellung der Gemeindevertreter vorenthalten wurde, wenn wir folgendes berücksichtigen:

1. Wir können davon ausgehen, daß bei den Gemeinderatswahlen des Jahres 1852 mindestens 1250 in Worms lebende Männer über 25 Jahre nicht aktiv wahlberechtigt waren¹⁷;
2. am Ende des Jahres 1864 hatte die Bevölkerung der Stadt Worms im Vergleich zu 1852 um nahezu 50 Prozent zugenommen¹⁸;
3. die Mehrheit der Zugewanderten waren Arbeiter und deren Angehörige¹⁹;
4. diese Arbeiter hatten ebenso wie die ihnen sozial etwa gleichgestellten in Worms geborenen und nicht von Ortsbürgern abstammenden Personen in der Regel nicht die Voraussetzungen, das Bürgerrecht zu erwerben²⁰.

Da die Zuwandernden überproportional jenen sozialen Schichten angehörten, die weder das Bürgerrecht erlangen konnten, noch zur gehobenen Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehörten²¹, hatte seit dem Jahre 1852 die Anzahl

¹⁷ vgl. S. 164f.

¹⁸ vgl. Anh. A.

¹⁹ vgl. S. 102.

²⁰ vgl. S. 168.

²¹ vgl. S. 164. Der Nachweis, zu welcher Klasse der Personalsteuerpflichtigen die Mehrzahl der zugewanderten Arbeiter gehörte, wird sich heute kaum noch führen lassen. Angaben aus anderen Städten des Großherzogtums, die innerhalb gewisser Grenzen hier hätten Aufschluß geben können, konnte ich nicht ausfindig machen. Sicherlich werden nicht wenige überhaupt keine Personalsteuer entrichtet haben, weil sie sich in »constatirter Dürftigkeit« befanden. Vgl. *Wennesheimer*, Gemeindevertretung, S. 63. Andere, möglicherweise waren sie die Mehrzahl dieser Gruppe, werden zur 9. oder 8., manche vielleicht zur 7. Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehört haben. Zugewanderte Personen, die als einfache Arbeiter tätig waren, konnten nicht zur 6. Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehört haben, weil die zu dieser Zeit gezahlten Löhne kaum das physische Existenzminimum deckten, zu dem zwar eine Unterkunft, jedoch nicht eine Wohnung gehörte, deren Mietwert mit 51 bis 100 Gulden angesetzt wurde. Daß es sich bei derartigen Wohnungen bereits um Güter des gehobenen Bedarfs gehandelt haben muß, wird auch deutlich durch die steuerliche Veranlagung ihrer Inhaber. Bei ihnen wurde ein sogenanntes »Normalsteuerkapital« von 80 Gulden angenommen, vgl. S. 20. Der mit einem »Normalsteuerkapital« von 118 Gulden Veranlagte - dies steht uns als Vergleichsmöglichkeit zur Verfügung - mußte monatlich mehr als einen Gulden und 38 Kreuzer direkte Steuern zahlen und gehörte deshalb zu jener hervorgehobenen Gruppe der Aktivbürger, die die Fähigkeit hatten, bei der Wahl des Landtagsabgeordneten als Wahlmänner zu fungieren, vgl. WZ. 15. 11. 1856. Die Angehörigen dieses Personenkreises wären hinsichtlich ihrer Steuerverpflichtung im Jahre 1856 berechtigt gewesen, den Abgeordneten der I. Kammer mitzuwählen, wenn der 1849/50 geltende Rechtszustand nicht beseitigt worden wäre, vgl.: S. 36, Anm. 74.

der Wahlberechtigten unterproportional, die Anzahl der Nichtwahlberechtigten dagegen überproportional zugenommen. Das bedeutet, daß Ende des Jahres 1864 (wenige Wochen später fanden in Worms die letzten Gemeinderatswahlen vor Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges statt) die Anzahl der Nichtwahlberechtigten größer als 1875 (1250 plus 50 %), die Anzahl der Wahlberechtigten dagegen kleiner als 1440 (961 plus 50 %) war. Noch zu berücksichtigen ist, daß zwischen 1852 und 1864 die Bevölkerungsstruktur keineswegs zuungunsten der über 25jährigen Männer sich verschoben haben dürfte, weil (a) wahrscheinlich ein großer Teil der Zugewanderten allein- stehende junge Männer waren, die in den Wormser Fabriken Arbeit fanden, und (b) die Säuglingssterblichkeit noch immer außerordentlich hoch war²², was einer Reduzierung des Durchschnittsalters der Bevölkerung, wie sie in den folgenden Jahrzehnten zu beobachten war, entgegenwirkte.

Gestützt auf die hier genannten Überlegungen wird man schätzen können, daß es bei den Gemeinderatswahlen Ende des Jahres 1864 bzw. anfangs des folgenden Jahres unter den männlichen Bewohnern ab 25 Jahren etwa 1200 bis 1250 Wahlberechtigte und etwa 2100 bis 2250 Nichtwahlberechtigte gab.

Mir liegen zwei Hinweise vor, die geeignet sind, die Annahme zu bestätigen, nach der die Zahl der Wahlberechtigten bei Gemeinderatswahlen zwischen 1852 und 1864 *wesentlich* langsamer anstieg als die gesamte Bevölkerung. Der erste Hinweis entstammt dem »Rheinischen Herold« vom 15. November 1864. Dort heißt es, daß es bei den bevorstehenden Gemeinderatswahlen »ca. 8-900 Wähler der III. Klasse« gäbe. Wie wir wissen, hat es in Worms zwölf Jahre früher bereits 735 Wahlberechtigte innerhalb dieser Abteilung gegeben. Der zweite Hinweis ergibt sich aus der Angabe, daß bei der Landtagswahl des Jahres 1862 1500 Personen berechtigt waren, bei der Wahlmännerwahl teilzunehmen²³. Da im Gegensatz zu den Kommunalwahlen hierbei in aller Regel *alle* Personalsteuer zahlenden Staatsbürger wahlberechtigt waren - auch die Nicht-Ortsbürger²⁴ - stand sicherlich vielen aus anderen Gemeinden des Großherzogtums Zugewanderten und in Worms geborenen Nachkommen von Nicht-Ortsbürgern, die jedoch Staatsbürger waren, bei Landtagswahlen zu, was ihnen bei Kommunalwahlen versagt blieb.

Wenn auch die beiden hier angeführten Hinweise keine genauen Aufschlüsse gewähren, so sind sie doch geeignet, einen größeren Grad von Glaubwürdigkeit meiner Annahme zu verleihen, nach der vor Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges nur nahezu jeder dritte männliche Bewohner der Stadt ab 25 Jahre das Recht hatte, bei Kommunalwahlen mitzuwirken.

²² vgl. S. 87.

²³ vgl. S. 51.

²⁴ vgl. S. 41.

Die Zahl der Nicht-Wahlberechtigten wäre gegen Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts sicherlich spürbar kleiner gewesen, wenn es Teilen der zugewanderten Arbeiter und ihnen sozial etwa gleichstehenden Personengruppen möglich gewesen wäre, das Bürgerrecht zu erwerben, denn dann hätte bereits die Zahlung des geringsten Personalsteuersatzes in aller Regel ausgereicht, um innerhalb der III. Abteilung der Wähler das aktive Wahlrecht auszuüben. Doch der Erwerb des Bürgerrechts hätte - je nach geographischer Herkunft des Zugewanderten (ob aus dem Großherzogtum Hessen oder aus einem anderen Staate stammend) - den Nachweis eines Vermögens von 1000 bis 2000 Gulden und die Zahlung eines Einzugsgeldes von 25 bis 50 Gulden erforderlich gemacht²⁵.

Selbst dann, wenn ein ausreichendes Vermögen nachgewiesen werden konnte, hatte überdies der Gemeinderat nach dem weitergeltenden Art. 46 der Gemeindeordnung die Möglichkeit, die »ortsbürgerliche Aufnahme« zu verweigern, wenn der Antragsteller »entweder den Ruf einer guten, sittlichen Auf-führung nicht hat, oder, nach menschlichem Ansehen, sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist«. Wie der zweite Halbsatz dieser hier wiedergegebenen Norm der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1821 am Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts ausgelegt wurde, geht aus folgendem Zitat hervor: »Als Zweifelsgründe in dieser Hinsicht sind anerkannt, wenn der Bittsteller weder ein Handwerk noch sonstige Nahrungsquellen nachzuweisen vermag, wobei jedoch Arbeitsfähigkeit im Taglohn nicht immer und unbedingt als eine hinreichende Nahrungsquelle anzusehen ist. In der letzten Beziehung wird insbesondere stets zu beachten sein, daß auch eine nachhaltige Arbeitsgelegenheit, welche ausreichenden Verdienst zu sichern geeignet erscheint, nicht fehle²⁶.« Wir können annehmen, daß in den meisten Fällen, in denen rein theoretisch die Möglichkeit bestand, die Antragsteller könnten die Gemeinde einmal finanziell belasten, negativ entschieden wurde. Wer sich die Mühe macht, in den Protokollbüchern des Gemeinderates aus dieser Zeit einmal nachzusehen, findet meistens bei jeder stattgefundenen Gemeinderatssitzung gleich mehrere Ablehnungen beschlossen. Wer konnte schließlich wissen, ob in den einzelnen Gewerbszweigen einer sich jetzt rascher verändernden Wirtschaft »nachhaltige Arbeitsgelegenheit, welche ausreichenden Verdienst zu sichern geeignet erscheint«, in Zukunft vorhanden wäre? Und was geschah, wenn durch Arbeitsunfälle oder Krankheit die Ernährer großer Familien ausfielen? Einmal dem Bürgerverband angehörend, konnte die Gemeindeverwaltung eine solche Fa-

²⁵ *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 60. Zur Rechtfertigung des Einzugsgeldes heißt es: »Ein mäßiges Einzugsgeld erscheint, teils durch die Rücksicht möglicher eigener Hilfsbedürftigkeit in der Zukunft, teils bezüglich der Teilnahme an den Gemein-denutzungen geboten«, *Küchler*, Gesichtspunkte, S. 47.

²⁶ *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 59.

milie nicht in ihre ehemalige Heimatgemeinde abschieben lassen; sie mußte dann mit Gemeindemitteln unterhalten werden.

Um der Gemeinde einen Teil des Risikos abzunehmen, das ihr durch die Aufnahme neuer Ortsbürger erwuchs, kam auf Antrag von Marcus Edinger, der zweifellos profiliertesten politischen Persönlichkeit, die während der 60er und auch der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts dem Gemeinderat angehörte, ein Gemeinderatsbeschluß zustande, in dem es heißt: »Neue Ortsbürger werden nur noch dann in den Gemeindeverband aufgenommen, wenn sie einer hiesigen Kranken- und Sterbekasse beitreten und in ihr während des gesamten Aufenthalts in Worms verbleiben²⁷.« Diesem Beschlusse erteilte das Kreisamt nicht die Genehmigung, da er »den Zuzug weiter erschweren würde²⁸«.

Die Begründung des Kreisamts war in doppeltem Sinne falsch. Nicht der *Zuzug*, sondern lediglich die *ortsbürgerliche Aufnahme* scheint durch diesen Gemeinderats-Beschluß erschwert. Genau das Gegenteil wäre aber damit erreicht worden. Sowohl bezüglich der Bestimmungen des Art. 46 der Gemeindeordnung, als auch im Hinblick auf das »einzubringende Vermögen«, das in der Regel größtenteils aus Sachwerten bestand (kleinen, meist in anderen Gemarkungen gelegenen Grundstücken und diversen Rechtsansprüchen), was eine Bewertung voraussetzte, hätten die Mitglieder des Gemeinderats großzügiger verfahren können, weil in Fällen der Hilfsbedürftigkeit zuerst privatrechtliche Ansprüche der einzelnen in Not geratenen Neubürger gegenüber den Kranken- und Sterbekassen bestanden hätten. Einen mit der ortsbürgerlichen Aufnahme gekoppelten Eintritt in eine Kranken- und Sterbekasse hätte die bestehenden Selbsthilfeeinrichtungen gestärkt und den auf Grund von Krankheit und Tod in Not geratenen Bürgern einen Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfe gegeben. Da man weiterhin davon wird ausgehen können, daß die positive Entscheidung eines Antrags auf Aufnahme als Bürger normalerweise das Interesse des Aufgenommenen förderte, das dieser der Gemeinde entgegenbrachte - eine Ablehnung dagegen Desinteresse zur Folge hatte und darüber hinaus zusätzliche Aversionen gegenüber dem »Besitzbürgertum« erzeugte, weil Angehörige dieser Gruppe in ihrer Eigenschaft als Gemeinderäte den Aufnahmeantrag ablehnten, hätten vermehrte ortsbürgerliche Aufnahmen der Integration der in diesem Gemeinwesen lebenden Menschen gedient.

Von der Zwangsmitgliedschaft in Kranken- und Sterbekassen wäre noch eine weitere Wirkung ausgegangen, die hier noch erwähnt werden soll. Wären die Beiträge im Verhältnis zum üblichen Lohn nicht zu gering gewesen, was der Leistungsfähigkeit dieser Kassen zugute gekommen wäre, würden davon Tendenzen zur Erhöhung der ortsüblichen Löhne ausgegangen sein, denn der nach

²⁷ GPr. § 9498.

²⁸ GPr. § 9630.

Abzug der Beitragszahlung verbleibende Lohn hätte zur Deckung dessen ausreichen müssen, was damals als Existenzminimum angesehen wurde. Weil jedoch die im deutschen obrigkeitstaatlichen Rechtsverständnis erzogenen und befangenen Juristen des Kreisamts dem hier angeführten Gemeinderats-Beschluß die Genehmigung versagten, darin so etwas wie eine verbotene Eigenmacht und nicht eine Maßnahme sahen, die aus dem »Hausrecht der Gemeinden²⁹« abgeleitet werden konnte, blieb eine Gelegenheit ungenutzt, die geeignet gewesen wäre, die sehr kritische Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller zu mildern.

Wir dürfen jedoch die durch die Ablehnung des erwähnten Gemeinderats-Beschlusses nicht eingetretenen positiven Folgen nicht überbewerten. Das galt insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, einem größeren Teil der nicht wohlhabenden Bewohner der Stadt Einfluß auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung einzuräumen. Selbst wenn bereits seit dem Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seitens des Gemeinderats Aufnahmeanträge wesentlich wohlwollender geprüft worden wären, hätte es gegen Mitte der 60er Jahre wahrscheinlich nicht mehr als drei- bis vierhundert Bürger mehr gegeben³⁰. Zusammen mit den anderen Wahlberechtigten der III. Abteilung hätten sie dann das Recht gehabt, bei der Gemeinderatswahl mitzuwirken. Ob jedoch viele von diesem Recht Gebrauch gemacht hätten, muß bezweifelt werden. Der »Rheinische Herold« schrieb nämlich am 19. XI. 1864: ». . . die besonders in der III. Klasse so auffallende geringe Teilnahme bei der Abstimmung dürfte zunächst in dem Umstand zu suchen sein, weil man hier allgemein das bestehende Wahlgesetz mißbilligt und das Klassensystem verabscheut³¹«.

Es ist verständlich, daß die meisten Bewohner der Stadt das Wahlgesetz mißbilligten und das Klassensystem verabscheuten. Das traf ganz sicher auf alle die Personen zu, denen das Gesetz von 1852 das Wahlrecht nahm und auf jene 70-80 % der Wahlberechtigten, die zusammen nur ein Drittel der Gemeinderäte zu wählen berechtigt waren. Es ist auch verständlich, daß im Jahre 1864 die Bereitschaft der Wähler der III. Abteilung, sich an der Auswahl von

²⁹ *Gagern*, Briefe, S. 395, an G. Gottfried Gervinus (Angehöriger der »Göttinger Sieben«) vom 18. 7. 1847.

³⁰ Höher hätte die Anzahl der zusätzlichen Neubürger wohl kaum sein können, weil (1) die Bestimmung der Gemeindeordnung über das einzubringende Vermögen den Gemeinderäten wegen der Notwendigkeit der Bewertung zwar einen gewissen Spielraum, aber nicht freie Hand ließ und (2) selbst bei ausgeprägtem Wohlwollen gegenüber den einzelnen Antragstellern die Gemeinderäte in Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Aufnahmeanträge nur dann positiv entscheiden durften, wenn der Stadt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dadurch keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

³¹ Wie gering die Wahlbeteiligung der Wähler der III. Abteilung war, geht aus einem Artikel des »Rheinischen Herold« vom 17. 11. 1864 hervor: ». . . es hat »kaum ein Drittel der Mühe wert gefunden . . . sein Stimmrecht auszuüben.«

Gemeindevertretern zu beteiligen, durch den endgültigen Ausgang der Wahlen im Jahre 1861 nicht besonders gefördert wurde. Nach Abschluß der damaligen Wahlen wurde nämlich der nur von 31 Wählern der I. Abteilung gewählte Polizeikommissar Brück Bürgermeister der Stadt, die zu dieser Zeit bereits mehr als 11 000 Einwohner hatte³².

Nicht verständlich und wahrscheinlich auch nicht zutreffend war die Aussage des »Rheinischen Herold«, wonach die Ablehnung »allgemein« gewesen sei. Es ist nicht vorstellbar, daß alle oder auch nur die meisten Wähler der II. oder gar der I. Abteilung das Klassensystem verabscheuten, das ihnen für alle sichtbar eine Sonderstellung unter den Bürgern der Stadt einräumte. Warum sollten sie gegen ein Gesetz sein, das dieses Klassensystem einführte, dem sie die Möglichkeit verdankten, daß seit dem Jahre 1852 stets etwa 150 ihrer Stimmen ausreichten, um zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Gemeinderates zu benennen? Das schließt nicht aus, daß einzelne dieser Gruppe dieses Gesetz ablehnten, weil es ihnen entweder die Möglichkeit nahm, mit der Unterstützung der großen Mehrheit der Bürger der Gemeinde Vorstellungen zu verwirklichen, für die die Mehrheit der Wähler der I. und II. Abteilung nicht zu gewinnen war - für Eberstadt und Bandel traf das mit Sicherheit zu und etwa ein Jahrzehnt später wahrscheinlich auch für einige überzeugte Anhänger der Fortschrittspartei - oder weil sie durch einen nur sie betreffenden wirtschaftlichen Rückschlag eine soziale Degradierung in Gestalt einer Umgruppierung in eine niedrigere Abteilung der Wähler befürchteten.

b) *Auswirkungen des Gesetzes von 1858,
»die Bildung der Ortsvorstände betreffend«³³*

Im Jahre 1858 wurde der seit dem Jahre 1852 geltende Rechtszustand zugunsten der Begüterten weiter ausgebaut. Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1858, »die Bildung der Ortsvorstände betreffend«, konnten nun auch die bis zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Nicht-Ortsbürger zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt werden, wenn sie zur I. oder II. Abteilung der Wähler gehörten³⁴. Die zur III. Abteilung gehörenden Nicht-Ortsbürger blieben weiterhin vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Auch hinsichtlich ihres aktiven Wahlrechts blieb es bei der seit 1852 geltenden Regelung.

³² Seiner Wiederwahl im Jahre 1864 - damals genügten 35 Stimmen von Wählern der I. Abteilung, um ihm für weitere 9 Jahre ein Gemeinderatsmandat zu übertragen - und zweifellos auch seiner Gesinnung, die er als langjähriger Staatsbeamter unter Beweis gestellt hatte, vgl. S. 39, Anm. 81, verdankte er es, daß er bis anfangs der 70er Jahre als Bürgermeister an der Spitze einer schnell wachsenden Industriestadt stehen konnte.

³³ Regierungsblatt 1858, Nr. 15.

³⁴ Diese Regelung hatte bis zum Jahre 1866 für Worms keine praktische Bedeutung, da die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig gewählten nicht in Worms geborenen Personen, nämlich: 1) Schuhmacher Peter Baas, 2) Steinbruchbesitzer

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, stand das aktive Wahlrecht nur den Ortsbürgern zu, die die Voraussetzungen des Art. 9 des bereits mehrfach erwähnten Gesetzes von 1852 erfüllten, und jenen Nicht-Ortsbürgern, die seit einem Jahr Heimat und festen Wohnsitz in der Gemeinde hatten und mindestens zur sechsten Klasse der Personalsteuerpflichtigen gehörten. Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1858 hatten nun auch die 25 Jahre alten hessischen Staatsbürger, die weder Ortsbürger waren, noch ihren festen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, das aktive Wahlrecht, wenn sie in der Gemeinde ein Wohnhaus besaßen oder in der Gemeinde über Grundbesitz verfügten, wofür sie so viel Steuern zahlten, wie ein Wähler der I. Abteilung entrichten mußte.

Ob es zur I. Abteilung der Steuerzahler gehörende nicht in Worms wohnende Bürger anderer hessischer Gemeinden gab, die von ihrem Recht Gebrauch machten, sich an den in Worms stattfindenden Gemeinderatswahlen zu beteiligen, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Trotzdem verdient es festgehalten zu werden, daß es einen derartigen Rechtszustand gab, und zwar in einer Zeit, in der etwa zwei Drittel der in Worms lebenden Männer über 25 Jahre vom aktiven Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen ausgeschlossen waren³⁵.

Die dritte Neuregelung, die das Gesetz vom 3. Mai 1858 brachte, war für Worms von großer Bedeutung. Danach bestand fortan der Wormser Gemeinderat aus achtzehn gewählten Mitgliedern *und* dem »höchstbesteuerten Grundbesitzer« oder dessen Vertreter, der diesem Gremium mit vollem Stimmrecht angehörte. Der neuen Norm verdankte ab der zweiten Hälfte der 60er Jahre die Witwe des Cornelius Heyl³⁶, die als Frau nicht wahlberechtigt war, das Recht, einen Vertreter in den Gemeinderat zu entsenden.

Durch die Mitgliedschaft des »höchstbesteuerten Grundbesitzers« oder dessen Vertreter im Gemeinderat stieg der Anteil der Wohlhabenden in diesem Gremium, in dem es außer diesen meist nur wenige Angehörige des Mittelstandes gab. Damit war eine zusätzliche Gewähr dafür gegeben, daß die Interessen des

Alois Boller, 3) Kaufmann Peter Christmann, 4) Bernsteinwarenfabrikant Karl Mielcke, 5) Apotheker Hermann Münch und 6) Maschinenfabrikant Hermann Rauch, mit Ausnahme von Mielcke, der das Bürgerrecht im Jahre 1852 erwarb, alle bereits während der ersten Hälfte des 19. Jh. Bürger der Stadt geworden waren.

³⁵ Unter diesen Ausgeschlossenen befanden sich mit Sicherheit viele Bürger, die, weil unfähig, Personalsteuer zu entrichten, politisch entmündigt waren. Es spielte dabei keine Rolle, wie lange ihre Vorfahren in Worms ansässig waren. Sicher gab es nicht wenige unter ihnen, deren Väter und Großväter als geachtete Bürger der Freien Stadt gelebt hatten. Auf deren Tradition waren auch später zugewanderte, inzwischen zu wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Ansehen gekommene Neubürger stolz, wie beispielsweise manche der bei der Einweihung des Wormser Lutherdenkmals gehaltenen Reden zeigen.

³⁶ Vgl. S. 41, Anm. 86; S. 98, Anm. 305.

wohlhabenden Teils des Besitz-Bürgertums gewahrt wurden. Der »höchstbesteuerte Grundbesitzer« - das gilt vornehmlich für jene Zeit, in der die Lederfabrik Cornelius Heyl nicht mehr das erste unter ähnlich großen, sondern unbestreitbar das dominierende Unternehmen der Stadt geworden war -, verstärkte mit seiner Stimme nicht nur die Gruppe der Gemeinderäte, die eine bestimmte Angelegenheit so entscheiden wollten wie er selbst, sondern beeinflusste mit Sicherheit maßgeblich auch die Entscheidungen anderer Mitglieder des Gemeinderates. Man wird nämlich die damalige Wirklichkeit nicht falsch interpretieren, wenn man annimmt, daß unter den Augen des »höchstbesteuerten Grundbesitzers« der eine oder andere Angehörige des unterrepräsentierten Mittelstandes bei einzelnen Abstimmungen nicht so stimmte, wie es eigentlich den Interessen der sozialen Schicht entsprochen hätte, zu der er selbst gehörte, sondern so, wie es der »höchstbesteuerte Grundbesitzer« für richtig hielt, um ihn, den größten Auftraggeber in der Gemeinde, nicht zu verlieren oder um ihn zu gewinnen.

2. Die politische Einstellung der Gemeindevertreter

Anfangs der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts, noch bevor die Gemeinderatswahl des Jahres 1852 stattgefunden hatte, mußte es auch dem letzten klar geworden sein, daß weder das, was die Demokraten wollten, noch das, was die Konstitutionellen zu erreichen suchten, verwirklicht worden war, noch in absehbarer Zeit verwirklicht werden konnte. Niemand, der einer dieser beiden politischen Gruppierungen angehörte oder nahestand, konnte sich als Sieger fühlen. Die Niederlage war jedoch nicht bei allen gleich groß. Manchen dürfte sie kaum bewußt geworden sein, weil sie in der von den Märztagen bis zum vorläufigen Ende der öffentlich geführten politischen Auseinandersetzungen reichenden Periode ihre ursprüngliche Auffassung langsam geändert hatten, so daß zwischen den am Ende dieser Periode bestehenden politischen Verhältnissen und dem, was sie nunmehr für erstrebenswert hielten, kein gravierender Unterschied bestand. Andere, gemeint sind diejenigen, die sich zu den Konstitutionellen zählten und von deren ursprünglichen Zielen sie selbst keine größeren Abstriche gemacht hatten, werden die Niederlage empfunden haben. Soweit sie jedoch von Aussagen und Forderungen radikaler Demokraten beunruhigt waren³⁷, werden sie ihre Niederlage leichter verschmerzt haben, denn sie mußten in den alten wiedererstarkten Mächten nicht nur Institutionen erblicken, die ihrem Streben nach nationaler Einheit und erweitertem politischen Einfluß entgegenstanden, sondern sie durften in ihnen auch Garanten dafür sehen, daß sozialistische Forderungen, die möglicherweise von der Mehrheit der Mitglieder einer aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgegangenen II. Kammer bejaht werden könnten, nicht Gesetz wurden. Schließlich

³⁷ Vgl. S. 38, Anm. 78.

dürften manche von ihnen in Anbetracht der Tatsache, daß die Darmstädter Regierung auch auf lokaler Ebene das Drei-Klassen-Wahlrecht einzuführen gedachte, ihren Frieden mit dieser Regierung geschlossen haben. Konnte man sich von einem solchen Gesetz doch die Zurückdrängung jener versprechen, die in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren stärkeren Einfluß auf die Kommunalpolitik erlangten.

Die im Lande gebliebenen oder wieder zurückgekehrten Demokraten dagegen, die ihren alten Auffassungen im großen und ganzen treu geblieben waren, konnte nichts mit der neuen Ordnung versöhnen. Deshalb mußten sie es gewesen sein, die am meisten über den Gang der politischen Entwicklung enttäuscht waren. Und trotzdem gaben sich viele Wormser Demokraten nicht geschlagen. Sie ließen nichts unversucht, um sich wenigstens auf lokaler Ebene das Heft nicht vollends aus der Hand nehmen zu lassen.

Aus einer Rüge, die die Wormser Zeitung am 23. Mai 1852 den Demokraten erteilte, geht hervor, daß diese damals sehr intensiv um die Erringung von Gemeinderatsmandaten kämpften. Es heißt dort, »die demokratischen Kandidaten (trugen) nicht das mindeste Bedenken, selbst in die Wohnungen der Bürger zu gehen, und sich persönlich um deren Stimmen zu bewerben«. Ihnen stellte die Zeitung die »Kandidaten der konservativen Partei³⁸« gegenüber, die, »wie nicht anders zu erwarten war, eine altherkömmliche Sitte der Schicklichkeit und Bescheidenheit beobachtend, vom Wahlplatze gänzlich fern blieben«. Nun konnten sich die ehemaligen Mitglieder und Anhänger des Bürgervereins, die nun als Angehörige der »konservativen Partei« firmierten, relativ leicht leisten, Zurückhaltung an den Tag zu legen, hatte für sie doch schon viel konsequenter und nachhaltiger, als es die Demokraten mit ihren Hausbesuchen je tun konnten, die Regierung »Wahlhilfe« geleistet. Ihre Gesetzesvorlage, der verständlicherweise auch die nach dem oktroyierten Wahlgesetz von 1850 gewählte II. Kammer ihre Zustimmung nicht versagte³⁹, beseitigte, nachdem sie am 8. Januar 1852 Gesetz geworden war, das Wahlrecht vieler Bürger, die bei den Wahlen der vorausgegangenen Jahre hauptsächlich demokratische Kandidaten unterstützten⁴⁰, und führte auch für die Kommunal-Wahlen das Drei-Klassen-Wahlrecht ein.

Bereits nach der Wahl der III. Abteilung, der mehr als 70 % der wahlberechtigten Bürger angehörten⁴¹, war klar, daß die Demokraten ihr Ziel nicht erreicht hatten. Von fünf Mandaten, die die Wähler der III. Abteilung zu vergeben hatten, entfielen vier auf konservative Kandidaten. Die Kandidaten der

³⁸ Im Gegensatz zu dem heutigen Bedeutungsinhalt des Wortes »Partei« wird hier dieses Wort für eine Vielzahl von Personen verwandt, die ähnliche (politische) Vorstellungen haben, jedoch nicht organisatorisch verbunden sind.

³⁹ Vgl. S. 40.

⁴⁰ Vgl. S. 37.

⁴¹ Vgl. Liste 9.

Demokraten, amtierende Gemeinderäte, Bandel, Barth III, Bertrand und Jakob Betz, unterlagen. Die Anzahl der Stimmen, die sie erhielten, ist nicht bekannt. Bekannt ist lediglich, daß sich 611 Personen = 83 % der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligten und bekannt ist auch, daß mit Ausnahme von Euler und Eberstadt, denen 358 bzw. 335 Wähler ihre Stimme gaben, auf Renz, Adam Joseph Betz und Goldbeck nur wenig mehr als 300 Stimmen entfielen⁴².

Diese Zahlen, so meine ich, lassen den Schluß zu, daß die unterlegenen Kandidaten, zumindest drei oder vier von ihnen, nicht wesentlich weniger als jeweils 300 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Eine stärkere Stimmenzersplitterung wird wegen der uns bekannten Ereignisse während der vorausgegangenen Jahre und des unmittelbar vorher stattgefundenen intensiven Wahlkampfes nicht vorgelegen haben. Die großen Anstrengungen der Demokraten, trotz des sie benachteiligenden Gesetzes um die Erringung möglichst vieler Mandate zu kämpfen, war, das kann man angesichts dieses Wahlausgangs sicherlich sagen, von allem Anfang an kein törichtes Unterfangen.

Ähnlich wie ich es von den Wählern der III. Abteilung annehme, dürften auch die Wähler der II. Abteilung bezüglich ihrer politischen Einstellung in nahezu zwei gleichgroße Gruppierungen zerfallen sein. Die 152 Wähler der II. Abteilung, die ca. 92 % der Wahlberechtigten dieser Abteilung darstellten⁴³, stimmten so, daß vier der fünf aus dieser Wahl hervorgehenden Gemeinderäte zwischen 84 und 70 Stimmen für sich verbuchen konnten⁴⁴. Einer dieser vier, Friedrich Graul, der bis zum Zeitpunkt der Wahl etwa ein Jahr die Funktion eines Beigeordneten ausgeübt hatte, war Kandidat der Demokraten. Es hat jedoch den Anschein, daß Graul entweder nie ein sehr konsequenter Verfechter demokratischer Ideale war oder von seiner ursprünglichen politischen Auffassung Abstriche machte, denn auch die konservative Partei zog ihn ursprünglich bei der Aufstellung ihrer Kandidaten in die engere Wahl⁴⁵. Nicht nur in die engere Wahl gezogen, sondern auch tatsächlich als Kandidat der Konservativen aufgestellt, wurde Salomon Lohnstein⁴⁶. Lohnstein, einer der fünf von der zweiten Abteilung der Stimmberechtigten gewählten Gemeinderäte, war ein Vetter von Eberstadt. Mit diesem und mit Bandel wurde er im Jahre 1850 wegen öffentlicher Äußerungen politischer Art und wegen angeblicher Erpressung zugunsten der Bürgerwehr im sogenannten Rheinischen Hochverratsprozeß angeklagt⁴⁷. Es gibt noch eine Reihe weiterer Hinweise, die erkennen

⁴² Vgl. Liste 9.

⁴³ Vgl. Liste 9.

⁴⁴ Vgl. Liste 9.

⁴⁵ Vgl. Liste 9.

⁴⁶ Vgl. Liste 9.

⁴⁷ *Nathan - Nentwig*, Anklage.

lassen, daß Lohnstein während der Revolutionszeit einer der eifrigsten Wormser Demokraten war⁴⁸. Und ausgerechnet er wurde im Jahre 1852 sowohl von den Demokraten als auch von den Konservativen als ihr Kandidat benannt und auch von vielen Anhängern der beiden politischen Richtungen gewählt, denn vier Fünftel der abgegebenen Stimmen entfielen auf ihn, während die anderen von dieser Abteilung Gewählten nur jeweils etwa die Hälfte der möglichen Stimmen auf sich vereinigen konnten⁴⁹. Lohnstein hatte demnach - was wir von Graul nicht unbedingt annehmen können, weil wir dessen politischen Ausgangspunkt nicht kennen -, seit dem Höhepunkt der revolutionären Ereignisse in Worms seine politische Auffassung zum Teil geändert, sonst wäre er von der konservativen Partei weder aufgestellt noch gewählt worden. Die 61 Wahlberechtigten der ersten Abteilung, von denen man wird annehmen dürfen, daß sie zu jener Zeit mit ihren Familien ungefähr die soziale Oberschicht der Stadt bildeten, haben sich, wie die Wähler der beiden anderen Abteilungen, ebenfalls sehr rege an der Abstimmung beteiligt. Von den 53 Wählern dieser Abteilung haben - und das scheint mir das auffälligste Ereignis aller drei Wahlgänge zu sein - nicht weniger als 46 ihre Stimme dem Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Eich gegeben⁵⁰, der während der vorausgegangenen Jahre der aktivste und unversöhnlichste Gegner der Demokraten war⁵¹. Außer ihm wurden auch die vier anderen Kandidaten der konservativen Partei gewählt⁵². Einer davon, Peter Binder, erhielt noch vier Stimmen mehr als Eich. Im Gegensatz zu Binder jedoch, der mehr als ein ganzes Jahrzehnt bereits die Funktion eines Beigeordneten ausgeübt hatte, verfügte Eich über keine einschlägigen Erfahrungen. Wenn er trotzdem von so vielen Stimmberechtigten der I. Abteilung gewählt wurde, so wird man nicht fehl gehen, wenn man das als eine Honorierung seiner politischen Tätigkeit in der vorhergegangenen Periode ansieht. Honorieren aber konnten Demokraten das Handeln des Dr. Eich nicht⁵³. Nach Abschluß der Gemeinderatswahlen des Jahres 1852 befanden sich unter den fünfzehn gewählten Personen vierzehn, die seitens der konservativen Partei den Wählern empfohlen worden waren bzw. im Falle des Friedrich Graul ursprünglich empfohlen werden sollten.

Wohl angesichts dieses Umstands wird es der ehemalige Bürgermeister Ferdinand Eberstadt, der, wie wir bereits sahen, nach Euler die meisten Stimmen

⁴⁸ GPr. aus der zweiten Hälfte des Jahres 1849.

⁴⁹ Vgl. Liste 9.

⁵⁰ Vgl. Liste 9.

⁵¹ Vgl. S. 35, S. 39.

⁵² Vgl. Liste 9.

⁵³ Der Umstand, demzufolge auf zwei konservative Mandatsträger nur 28 bzw. 26 Stimmen entfielen, zeigt, daß unter den Personen, die die Demokraten den Wählern der I. Abteilung vorschlugen, solche waren, die auch von Wählern akzeptiert werden konnten, die einen Dr. Eich wählten.

auf sich vereinigen konnte, vorgezogen haben, das auf ihn entfallene Mandat nicht zu übernehmen. Mit Sicherheit hat er sein Mandat nicht deswegen niedergelegt, weil er nicht Bürgermeister wurde. Bürgermeister, das mußte der sehr intelligente Eberstadt seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 8. Januar 1852 gewußt haben, würde er keinesfalls wieder werden. Ihm und den anderen Demokraten mußte es seit dieser Zeit klar gewesen sein, daß zumindest von den Wählern der I. Abteilung der eine oder andere gewählt würde, der das Vertrauen der Darmstädter Regierung hatte. Diesem und nicht einem Demokraten würde dann die weitaus wichtigste Funktion in der Gemeindevertretung, das Bürgermeisteramt, übertragen werden. Wenn sie trotz dieses Wissens den Versuch machten, und zwar mit großer Anstrengung, möglichst viele Gemeinderats-Mandate zu erringen, so taten sie das sicherlich in der Annahme, trotz der durch das neue Wahlgesetz aufgerichteten Barrieren Erfolg zu haben. Als es sich zeigte, daß der erhoffte Erfolg ausgeblieben war, zog Eberstadt für sich die Konsequenz.

Dem neuen Gemeinderat Franz Euler, der bereits von 1844 bis 1851 der Gemeindevertretung angehörte, übertrug die Regierung das Bürgermeisteramt. Allem Anscheine nach gehörte er nicht zu jenen Bürgern der Stadt, die das Ergebnis der mehrjährigen Bemühungen der beiden politischen Gruppen enttäuschte, weil man ihn mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erst dann zu den Konservativen zählen konnte, als es unter den Konstitutionellen modern geworden war, sich als Konservative zu bezeichnen⁵⁴.

Wie sein Nachfolger im Amt, Adam Joseph Betz, der ebenfalls 1852 gewählt wurde und anschließend eines der beiden Beigeordneten-Ämter übertragen bekam, war auch Euler katholisch. Es ist auffallend, daß in einer Stadt, deren Bevölkerung etwa zu zwei Dritteln evangelisch war⁵⁵ und in der die Katholiken im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung im Gemeinderat stets unterrepräsentiert waren⁵⁶, nacheinander Katholiken das Amt des Bürgermeisters übertragen wurde. Heinrich Neidhart, der auf Burg-Breuberg im Odenwald geborene Sohn eines großherzoglich-hessischen Regierungsrats, der Betz im Bürgermeisteramt folgte, war eine Ausnahme. Er war evangelisch. Mit Heinrich Brück, dem Nachfolger von Neidhart, wurde wieder ein Katholik Bürgermeister. Mit dem Zufall werden wir es hier wahrscheinlich nicht zu tun haben, sondern mit der Tatsache, daß die Katholiken der österreichfreundlichen Regierung Dalwigk in der Regel positiver gegenüberstanden als Angehörige

⁵⁴ Vgl. S. 140, S. 147. Möglicherweise war es gerade diese konsequente Haltung von Franz Euler, die ihm zusätzliche Sympathien unter den Wählern eingetragen hatte, denn er erhielt im Jahre 1852 die meisten Stimmen.

⁵⁵ Vgl. Anh. B.

⁵⁶ Vgl. Liste 9-11.

anderer Konfessionen⁵⁷ und die Regierung unter den jeweiligen Gemeinderäten stets demjenigen das Bürgermeisteramt übertrug, der ihr am besten in ihr politisches Konzept paßte.

Durchsucht man die zugänglichen Jahrgänge der Wormser Zeitung aus den Jahren 1852 bis 1860, um über die politische Einstellung der Gemeindevertreter Auskunft zu erlangen, so findet man außer den hier verwerteten Angaben aus dem Jahre 1852 nichts, was einen Hinweis geben könnte. Sieht man von den durch die im Jahre 1856 erfolgte Wiederwahl Eichs ausgelösten Auseinandersetzungen ab, so lassen sich während dieser Zeit nicht einmal Hinweise dafür finden, daß Diskussionen über Prioritäten stattfanden, die von den neuwählenden Gemeinderäten bei der Haushaltserstellung beachtet werden sollten. Selbst wenn man davon ausgeht - was man wahrscheinlich mit Recht wird tun dürfen -, daß bei vielen ein größeres Interesse an kommunalpolitischen Fragen bestand, als der heutige Leser beim Lesen der zensierten Zeitungen aus jener Zeit vermuten könnte, so dürften doch kaum nennenswerte Wahlkämpfe stattgefunden haben. Es fehlten nämlich für Wahlkämpfe, die hinsichtlich ihrer Intensität auch nur annähernd mit jenen zu vergleichen gewesen wären, die unmittelbar vor, während und kurz nach der eigentlich revolutionären Periode stattfanden, alle Voraussetzungen. Auch die Anzahl der Stimmen, die ausreichten, um eine Person in den Gemeinderat zu entsenden, wird man als Beweis dafür ansehen dürfen, daß den einzelnen Wahlen kaum vorausging, was wir Wahlkampf nennen.

So reichten beispielsweise bei der Ergänzungswahl des Jahres 1856 120 bzw. 115 Stimmen der Wähler der III. Abteilung, um Gasteyger und Dr. Raiser, 24 bzw. 23 Stimmen der Wähler der II. Abteilung, um Grebert und August Rasor und 15 Stimmen der I. Abteilung, um Dr. Eich zu wählen⁵⁸. Nicht wesentlich mehr Stimmen mußten die einzelnen Personen auf sich vereinigen, um bei der völligen Neuwahl des Gemeinderats im Jahre 1856 oder bei den Ergänzungswahlen des Jahres 1855 bzw. 1859/60 in den Gemeinderat zu gelangen⁵⁹.

Über die anfangs der 60er Jahre eintretende Änderung der politischen Verhältnisse, die vornehmlich durch ein zunehmendes Interesse immer größer werdender Teile der Bevölkerung an der nationalen Einigung gekennzeichnet waren, wurde im ersten Teil dieser Arbeit berichtet⁶⁰. Mit der Steigerung des Interesses an den nationalen Fragen ging eine wachsende Anteilnahme an der Kommunalpolitik einher. Die schwierige finanzielle Situation, in der sich die

⁵⁷ Vgl. S. 54.

⁵⁸ WZ. 22. 5. 1856.

⁵⁹ WZ. 16. 8. 1855 und 4. 10. 1856.

⁶⁰ Vgl. S. 46.

Stadt Worms zu jener Zeit befand⁶¹ und die Maßnahmen, die eine Besserung dieser Lage bezwecken sollten⁶², haben diese wachsende Anteilnahme wenn nicht ausgelöst, so doch sehr gefördert. Verursacht war die schwierige finanzielle Situation der Stadt u. a. dadurch, daß die vorhandenen Fonds nicht für die Betreuung der Stadtarmen ausreichten und deswegen zusätzlich, und zwar in zunehmendem Maße, Gemeindemittel dafür bereitgestellt werden mußten. Zur gleichen Zeit mußte die Stadt als Rechtsnachfolgerin der Freien Stadt für deren finanzielle Verpflichtungen größere Summen aufbringen⁶³. In dieser verfahrenen finanziellen Lage entstand durch einen größeren Brand in der Hardtgasse die Möglichkeit, die schon seit langer Zeit von vielen als zu eng empfundene Straße zu verbreitern. Diese günstige Gelegenheit wollte sich ein Teil der Gemeinderäte - trotz großer Verschuldung der Stadt - nicht entgehen lassen. Ein anderer Teil lehnte den Ankauf der notwendigen Grundstücke zur Erweiterung der Hardtgasse im Hinblick auf die sehr prekäre finanzielle Situation der Stadt ab.⁶⁴

Die selben Gemeinderäte, die gegen die Straßenverbreiterung stimmten und mit einer Stimme unterlagen, hatten zuvor mit der Unterstützung des Beigeordneten Abresch, der für die Straßenerweiterung votierte, die Streichung der ursprünglich im Haushalt vorgesehenen Repräsentationsgelder beschlossen⁶⁵. Bürgermeister Neidhart trat deshalb zurück, und da mehr als die Hälfte der Gemeinderäte ablehnten, das Bürgermeisteramt zu übernehmen, falls es dem einen oder anderen von ihnen übertragen werden sollte, mußten Neuwahlen ausgeschrieben werden⁶⁶.

Anfangs Dezember 1861 fanden diese Neuwahlen statt. Ihnen ging ein Wahlkampf voraus. Möglicherweise war es der erste seit mehr als neun Jahren. Zumindest war es der erste, der seit dem Jahre 1852 seinen Niederschlag in den Wormser Zeitungen fand. Am 30. November 1861 erschien in der »Wormser Zeitung« ein großes etwa halbseitiges »Eingesandt« mit dem »eine Anzahl Wähler aus den drei Abteilungen« für achtzehn von ihnen vorgeschlagene Kandidaten warben. Bei der Aufstellung dieser Liste hätten sie, »um in keiner Richtung ausschließend zu verfahren« und um die Möglichkeit zu schaffen,

⁶¹ GPr. §§ 7850, 7959

⁶² Wiedereinführung des Schulgelds, Erhöhung der indirekten Abgaben auf Brennmaterial (Octroi), Erhebung von Werftgebühren, GPr. §§ 7837, 7865, 7975.

⁶³ So mußten u. a. auf Grund einer Schuldurkunde aus dem Jahre 1622 30 000 Gulden bezahlt werden, GPr. 26. 10. 1861 und WZ. 12. 11. 1861.

⁶⁴ GPr. §§ 7934, 7974.

⁶⁵ GPr. §§ 7837, 7865.

⁶⁶ WZ. 1. 11. 1861.

daß sich unter den Gemeinderäten ein Bürgermeister finden ließe, »folgende nicht unwichtige Gesichtspunkte« berücksichtigt:

- »1. daß die verschiedenen Berufsarten des bürgerlichen Lebens in dem neuen Gemeinderat angemessen vertreten werden;
2. daß eine Anzahl früherer Gemeinderatsmitglieder, welche mit unserem städtischen Haushalte schon vertraut sind, wieder gewählt werden, und
3. daß jede Konfession unserer Stadt eine der Bevölkerungszahl entsprechende Berücksichtigung finde.«

Als die Wahlen vorüber waren, hatte nur eine der achtzehn vorgeschlagenen Personen ein Mandat erhalten. Das scheint in doppelter Weise unverständlich, weil (1) eine nach den genannten Gesichtspunkten vorgenommene Auswahl der Kandidaten nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen der liberalen Demokratie stand und (2) die Liste zu einem guten Teil aus Namen bestand, mit denen die kommunalpolitische Entwicklung der Stadt während vieler Jahrzehnte eng verbunden war. Gemeint sind die Namen: Binder, Engel, Euler, Heyl und Valkenberg. Ebenfalls vorgeschlagen waren die ehemaligen Gemeinderäte Gymnasiallehrer Dr. Eich, Kupferschmied Gasteyger, die beiden Kaufleute Grebert⁶⁷ und Stark, Apotheker Münch und der Maschinenfabrikant Rauch.

Etwas erfolgreicher war die einen Tag später in der »Wormser Zeitung« erschienene Liste, für die Personen warben, die sich als »dem besonnenen Fortschritt huldigende Bürger« bezeichneten. Sechs der auf dieser Liste aufgeführten Kandidaten standen auch auf der Liste von tags zuvor, sechs andere wurden gewählt.

Erst am ersten Wahltag - die Wahlen fanden vom 3. bis einschließlich 6. Dezember 1861 statt - wurde im »Rheinischen Herold«, der zweiten Zeitung, die damals in Worms seit einigen Jahren herausgegeben wurde, eine dritte Liste veröffentlicht, von der die gleiche Zeitung am 7. 12. berichten konnte, daß »in allen drei Klassen die . . . aufgestellten Kandidaten mit großer Mehrheit gewählt« wurden. Diejenigen, die diese dritte Liste aufstellten, bezeichneten sich als Angehörige der »Fortschrittspartei«. Soweit sich die Ausführungen des »Rheinischen Herold« auf die von den Wählern der III. Abteilung gewählten Gemeinderäte bezogen, entsprachen sie den Tatsachen⁶⁸. Alle wurden sie mit

⁶⁷ Grebert war im Jahre 1856 gewähltes Mitglied des Gemeinderats. Später war er der Vertreter des »höchstbesteuerten Grundbesitzers«, des Hospital-Fonds.

⁶⁸ Die 470 Wähler der III. Abteilung votierten so, daß auf die sechs von ihnen zu wählenden Gemeinderäte zwischen 310 und 430 Stimmen entfielen, vgl. Rheinischer Herold 7. 12. 1861. Dabei ist zu bedenken, daß außer den sechs von der »Fortschrittspartei« vorgeschlagenen Kandidaten 10 weitere Personen den Wählern präsentiert worden waren; darunter so bekannte Leute wie Peter Binder, Franz Euler und Jakob Engel, die bei den vorausgegangenen Wahlen regelmäßig relativ viele Stimmen auf sich vereinigen konnten.

großer Mehrheit gewählt. Vermutlich traf das auch für die von den Wählern der II. Abteilung gewählten Gemeinderäte zu⁶⁹. Hinsichtlich der Gemeinderäte aber, die von den Wählern der I. Abteilung zu wählen waren, stimmte die Mitteilung des »Rheinischen Herold« nicht, denn der mit 31 Stimmen gewählte Heinrich Brück, dem anschließend das Bürgermeister-Amt übertragen wurde, stand nicht auf der von der »Fortschrittspartei« vorgeschlagenen Kandidatenliste⁷⁰.

Auf den ersten Blick scheint es nun nicht schwer zu sein, eine Aussage über die politische Einstellung der Gemeindevertreter zu machen, die am Ende des Jahres 1861 in Worms gewählt wurden. Die Hauptziele der durch die Spaltung der preußischen Liberalen entstandenen Deutschen Fortschrittspartei sind bekannt⁷¹. Bis auf Brück, dem unmittelbar nach seiner Wahl das Bürgermeisteramt übertragen wurde - was die Regierung sicherlich nicht getan hätte, wenn er seit dem Jahre 1854 seine politische Einstellung grundlegend geändert hätte⁷² -, waren alle Mandatsträger Kandidaten der »Fortschrittspartei«.

Auf der völlig unterlegenen Liste⁷³ werden dagegen Personen benannt worden sein, die sich nicht in einem gravierenden Gegensatz zu den Leitlinien der Politik der großh.-hessischen Regierung befunden haben werden⁷⁴. Dafür spricht (1) die bei einigen der Kandidaten bekannte oder vermutete konservative Einstellung⁷⁵, (2) die Tatsache, daß nicht ein einziger der achtzehn Kandidaten während der Revolutionszeit und unmittelbar danach als Demokrat hervorgetreten war⁷⁶, und (3) die Existenz zweier weiterer Listen, nämlich

⁶⁹ Vgl. Liste 10 und Rheinischer Herold vom 7. 12. 1861.

⁷⁰ Rheinischer Herold 3. 12. 1861. Der dort vorgeschlagene, jedoch nicht Gewählte, war der Tüncher Georg Freed.

⁷¹ Vgl. S. 49f.

⁷² Vgl. S. 39, Anm. 81.

⁷³ Obwohl eine der 18 auf Liste 1 genannten Personen gewählt wurde, wird man diese Liste als völlig unterlegen bezeichnen dürfen, weil die gewählte Person, der Kaufmann Franz Wilhelm Stark, wahrscheinlich deswegen in den Gemeinderat der Stadt einziehen konnte, weil sein Name auch auf der siegreichen Liste der Fortschrittspartei stand.

⁷⁴ Vgl. S. 44.

⁷⁵ Gemeint sind vornehmlich: a) Franz Euler, ehemaliger Bürgermeister und Landtagsabgeordneter der Stadt; b) Franz Valckenberg, Sohn des ehemaligen Landtagsabgeordneten Wilhelm Valckenberg und Vetter des damals gerade zum neuen Landtagsabgeordneten von Worms gewählten Dr. Cornelius Josef Valckenberg, Jurist im hessischen Staatsdienst; c) Leonhard Heyl II, ebenfalls Vetter des neuen Landtagsabgeordneten Valckenberg und lebenslängliches Mitglied des »Herrenhauses« des Großherzogtums; d) Dr. Eich, der unmittelbar vor Euler Landtagsabgeordneter des Wormser Wahlkreises war.

⁷⁶ Auf der Liste der »Fortschrittspartei« dagegen befanden sich mindestens die Namen von drei Personen, die damals als Demokraten hervortraten, nämlich: Barth, Betz und Graul. In diesem Zusammenhang dürfte ein »Eingesandt« von Interesse sein, das in der Ausgabe des Rheinischen Herold vom 26. November 1861 ent-

jener, die von Personen ausging, die für »besonnenen Fortschritt« eintraten und jener, die als Liste der »Fortschrittspartei« veröffentlicht wurde, wobei die »besonnene« Fortschrittsliste mehr oder weniger als eine Synthese zwischen Liste 1 und Liste 3 angesehen werden konnte⁷⁷.

Auf Grund dieser Überlegungen wird man geneigt sein festzustellen, daß die Wähler im Jahre 1861 den beharrenden, also konservativen Kräften und auch denjenigen, die nur zögernd für Änderungen im Bereich der Politik eintreten wollten, eine Absage erteilten und, von Brück abgesehen, nur Personen Mandate übertrugen, die für eine rasche Veränderung der bestehenden politischen Verhältnisse im Sinne der Fortschrittspartei eintraten.

Der hier wiedergegebene erste Eindruck, der sich mir bei der Durchsicht der drei genannten Listen aufdrängte, bedarf, das hat eine intensivere Beschäftigung mit dem mir bekannten Material ergeben, beachtlicher Korrekturen. Es gab auf Liste 1, die ich auch noch jetzt Konservativen-Liste nenne, Personen, die sich durchaus nicht in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Politik der großherzoglich-hessischen Regierung befanden. Der Gymnasiallehrer Dr. Eich stand beispielsweise zu dieser Zeit in einem gravierenden Gegensatz zur Regierung. Wenige Wochen vor der Gemeinderatswahl trat er nämlich öffentlich für den Nationalverein und die Flottenspende ein⁷⁸, zu der in Worms der 48er Demokrat Betz, Marcus Edinger und eine Reihe weiterer Personen aufgerufen hatten, die später unter den Nationalliberalen zu finden waren. Es gab zu dieser Zeit sicherlich nicht viele Dinge, die in einem größeren Widerspruch zur Auffassung der Darmstädter Regierung standen als die Flottenspende⁷⁹.

Auch was die von der sog. »Fortschrittspartei« vorgeschlagenen Personen betraf, die dann seit Ende des Jahres 1861, von einer Ausnahme abgesehen, die Wormser Gemeindevertretung bildeten, waren diese keineswegs in den grundlegenden politischen Fragen der Zeit einer Meinung. Das wurde spätestens im folgenden Jahr deutlich, als ein neuer Abgeordneter für die zweite Kammer zu wählen war. Zehn Personen⁸⁰, die bei der Gemeinderatswahl des Jahres

halten ist: »Hauptsächlich sind ihre Angriffe gegen den Handwerkerstand und gegen die früheren Gemeinderäte gerichtet«, die einem Gemeinderat angehörten, der »1852 aufgelöst« und die »infolge des jetzigen Wahlgesetzes nicht wieder gewählt wurden«.

⁷⁷ 6 der vorgeschlagenen 18 Personen standen nur auf der einen Liste, 6 andere auch auf der ersten und die restlichen 6 auch auf der dritten, der Liste der »Fortschrittspartei«.

⁷⁸ Vgl. S. 44, Anm. 93.

⁷⁹ Vgl. S. 44.

⁸⁰ Vgl. Liste 10 und WZ. 17. 8. 1862. Daß so viele Personen in so kurzer Zeit - wie es scheint - so gründlich ihren politischen Standort änderten, stand sicherlich auch damit in Zusammenhang, daß sich manche so lange als Angehörige dieser Partei (zu dem Begriff »Partei« vgl. S. 174, Anm. 38) fühlten, bis das, was als »Programm

1861 Kandidaten der »Fortschrittspartei« genannt wurden, unterstützten nicht den Kandidaten der Fortschrittspartei, sondern traten zusammen mit Personen, die 1861 auf der Konservativen-Liste kandidierten, für einen »unabhängigen« Abgeordneten ein⁸¹. Auf Grund der Vorkommnisse vor und während dieser Landtagswahl⁸², kam ich zu der Auffassung, daß die 1861 als Kandidaten der »Fortschrittspartei« gewählten Gemeinderäte sich wahrscheinlich nur im Hinblick auf das einig waren, was sie nicht wollten, nämlich die Erhaltung des Bestehenden. Als es aber konkret darum ging, einem der damals für gangbar erachteten Wege zur Lösung der großen politischen Fragen den Vorzug zu geben, waren sie sich uneins. Aber nicht nur in den grundlegenden politischen Fragen der Zeit waren sie unterschiedlicher Meinung, sondern auch hinsichtlich einer der Kernfragen kommunaler Selbstverwaltung. Gemeint ist die Frage nach der Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen. Daß in dem angeblich nur aus Kandidaten der »Fortschrittspartei« bestehenden Gemeinderat es nicht nur Bürgermeister Brück war, der für die Beibehaltung der seit 1852 praktizierten Regelung, unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu tagen, eintrat, mußte Marcus Edinger und die ihn unterstützenden Gemeinderäte⁸³ spätestens am 10. und 26. 2. 1862 erfahren. An diesen beiden Tagen wurde nämlich über einen von Edinger gestellten Antrag auf Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, »soweit nicht Gegenstände privater Natur darin verhandelt werden«, diskutiert. Am 26. 2. 1862 wurde dieser Antrag schließlich abgelehnt. Wenn es bis zum Ende dieses Zeitraums, über den sich diese Arbeit erstreckt, trotz mehrfacher Versuche nicht gelungen war, die Öffentlichkeit zuzulassen⁸⁴, so war das einerseits auf die Existenz einer Ministerial-Verfügung aus dem Jahre 1851 zurückzuführen, die Einstimmigkeit als Voraussetzung für die Abhaltung öffentlicher Gemeinderatssitzungen erforderlich machte⁸⁵, und andererseits darauf, daß eine wechselnde Zahl von Gemeinderäten die von der Fortschrittspartei erhobene Forderung auf Öffentlichkeit ablehnte⁸⁶.

Die Uneinigkeit bei der Wahl des Landtagsabgeordneten und die Ablehnung der Anträge auf Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen in Verbindung mit den Argumenten, die die Befürworter und Gegner öffentlicher Gemeinderatssitzungen in den der Abstimmungen vorausgegangenen Diskussionen be-

der Fortschrittspartei« des Großherzogtums Hessen bezeichnet wurde (vgl. 50), veröffentlicht war und sie feststellen mußten, daß sie selbst unter »Fortschrittspartei« etwas anders verstanden als die, die für dieses Programm verantwortlich zeichneten.

⁸¹ Vgl. S. 53f.

⁸² Vgl. S. 55 ff.

⁸³ Baas, Barth, F. J. Betz, Christmann, Graul, Melas und Heinrich Rasor.

⁸⁴ GPr. 24. 7. 1862; WZ. 7. 8. 1862, 4. 11. 1864.

⁸⁵ GPr. 26. 2. 1862 und anschließende Berichterstattung in der WZ.

⁸⁶ WZ. 4. 11. 1864.

nutzten, sind deutliche Beweise dafür, daß die im Jahre 1861 als Kandidaten der »Fortschrittspartei« gewählten Gemeinderäte in politischer Hinsicht eine heterogene Gruppe bildeten. Wir müssen es uns deshalb versagen, abschließende Urteile über die politische Einstellung von Personen auf Grund der Tatsache abzugeben, daß sie Ende des Jahres 1861 auf Liste 1 oder 3 kandidierten.

Angesichts der bedeutenden Unterschiede, die bei den auf der selben Liste genannten Kandidaten in bezug auf ihre politische Einstellung bestanden, erhebt sich die Frage, ob bei der Aufstellung der Liste 1 und 3 nicht noch andere Merkmale Berücksichtigung fanden, als in der Einleitung zur Liste 1 angegeben wurden und das Wort »Fortschrittspartei« implizierte. Auf der Suche nach solchen Merkmalen entdeckte ich, daß alle in der vorhergehenden Periode dem Gemeinderat angehörenden Personen, die für die Verbreiterung der Hardtgasse und für die Bewilligung der Repräsentationskosten eintraten⁸⁷, auf Liste 1, alle diejenigen dagegen, die der Straßenverbreiterung nicht zustimmten⁸⁸, auf Liste 3 kandidierten. Franz Stark, der einzige, der auf diesen beiden Listen genannt wurde, hatte an den hart geführten Auseinandersetzungen keinen Anteil; er nahm über längere Zeit hinweg aus mir nicht bekannten Gründen an den Gemeinderatssitzungen nicht teil.

Nach meiner Meinung ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß damals die »Fortschrittspartei« nicht deswegen die Wahl gewann, weil ihre Angehörigen in der Regel keine Parteigänger Dalwigks waren, sondern weil diejenigen, die sich ihr zurechneten, gegen die sehr kostspielige Verbreiterung der Hardtgasse waren. Zum Zeitpunkt der Wahl war nämlich noch keine endgültige Entscheidung gefallen. Das Kreisamt hatte die beabsichtigte Maßnahme blockiert⁸⁹. Die Wähler hatten dadurch die Chance, in einen Streit, der während vieler Wochen seinen Niederschlag in den beiden Wormser Zeitungen fand, direkt und nachhaltig einzugreifen. Man kann sich leicht vorstellen, daß die beabsichtigte Straßenverbreiterung in einer Zeit, in der zum Beispiel das längst abgeschaffte Schulgeld wieder eingeführt wurde, und zwar in einer Höhe, die sogar zu einer Beanstandung durch das Kreisamt führte⁹⁰, nicht sehr populär war. Das wird auch mit ein Grund für die gründliche Niederlage der Liste 1 gewesen sein. Ihre Unterzeichner gingen nämlich, wie wir bereits gesehen haben, im Gegensatz zu ihrer Ankündigung, »in keiner Richtung ausschließend zu verfahren«, sehr einseitig vor, weil sie nicht einen einzigen der noch amtierenden Gemeinderäte, der gegen die Verbreiterung der Hardtgasse votierte, auf ihrer Kandidatenliste nannten. Wir dürfen auf Grund aller hier genannten

⁸⁷ Binder, Dr. Dähn, Engel, Euler, Heyl, Münch (Apotheker), Rauch, Valckenberg.

⁸⁸ A. Jos. Betz, Fulda, Graul, Müller, Münch (Gutsbesitzer), Rasor, Seitz.

⁸⁹ GPr. §§ 7934, 7974.

⁹⁰ GPr. § 7890.

Überlegungen sicherlich mit Recht feststellen, daß bei der gegen Ende des Jahres 1861 stattgefundenen Gemeinderatswahl die großen politischen Fragen der Zeit keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielten - ganz im Gegensatz zu der Zeit, die damals kaum zehn Jahre zurücklag.

Von den Personen, die 1864/65 erstmalig in den Gemeinderat entsandt wurden, ist hinsichtlich ihrer politischen Einstellung noch weniger bekannt als von den im Jahre 1861 Gewählten. Einem Artikel der »Wormser Zeitung« vom 12. November 1864 ist zwar zu entnehmen, daß unter den Personen, die als zukünftige Gemeinderäte im Gespräch waren, sich sowohl Leser der Nationalvereinswochenschrift als auch Leser des Reformvereinsblattes befanden⁹¹. Es wäre natürlich interessant zu wissen, welches Mitglied des Gemeinderats welchem dieser beiden Blätter zum Zeitpunkt seiner Wahl den Vorzug gab. Im Interesse der Frage nach der politischen Einstellung des einzelnen Gemeindevertreters aber wäre dieses Wissen von geringem Nutzen. Augenblicksaufnahmen aus einer Zeit, in der durch die Vorgänge in Preußen und um die Elbherzogtümer heute möglicherweise noch etwas erstrebenswert sein konnte, was man morgen bereits glaubte ablehnen zu müssen⁹², sind kaum geeignet, ein richtiges Bild von der politischen Einstellung einer Person zu vermitteln. Eine echte Aussagekraft haben dagegen jene Augenblicksaufnahmen, die aus einer Zeit stammen, in der die politischen Verhältnisse wieder einen größeren Grad von Stabilität erreicht hatten und aus den Parteien alten Stils wenigstens ansatzweise wieder politische Organisationen geworden waren, die vor den Wahlen für ihre politischen Vorstellungen und für die von ihnen aufgestellten Kandidaten warben. Vor dem Ausbruch des Krieges gegen Preußen hat es aber eine solche Zeit nicht mehr gegeben⁹³.

3. Die soziale Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Die folgenden Ausführungen, einige typische Tatbestände aus der Zeit des Vormärz, dienen einerseits der Ergänzung des vorausgegangenen Kapitels und sollen andererseits Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung besser verdeutlichen. Man wird vermuten dürfen, daß es vor dem Ausbruch der Revolution einem Wormser Bürger normalerweise nicht sehr

⁹¹ Kandidatenlisten wurden damals nicht veröffentlicht. Die Wahlbeteiligung war sehr gering. So hatte »kaum ein Drittel« der Wähler der III. Abteilung an diesen Wahlen teilgenommen, vgl. Liste 11 und WZ. 12. 11. und 16. 11. 1864.

⁹² Vgl. S. 46 ff.

⁹³ Deswegen unterlasse ich den Versuch, Einzelheiten, wie zum Beispiel das Kandidieren auf Liste 1 im Jahre 1861 oder die Ablehnung einer öffentlichen Feier aus Anlaß der fünfzigjährigen Zugehörigkeit der Stadt zum Großherzogtum Hessen, zur Beurteilung der politischen Einstellung einer Ende des Jahres 1864 oder anfangs des Jahres 1865 gewählten Person heranzuziehen, weil dadurch lediglich vage Vermutungen, aber keine einigermaßen gesicherten Erkenntnisse zustandekämen.

schwer fiel, die Namen der Mitglieder des Ortsvorstands aufzuzählen. Das, so meine ich, hätte nicht nur für die den gehobenen sozialen Schichten angehörenden Bürger gegolten, sondern auch für diejenigen, die durch eine größere soziale Distanz von den regelmäßig zur sozialen Oberschicht gehörenden Gemeindevertretern getrennt waren. Die Ursache für diese Vermutung sehe ich in der sich oft über viele Jahre hinaus nicht oder nur unwesentlich ändernden personellen Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Zwar fanden innerhalb von sechs Jahren je eine Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahl und zwei Ergänzungswahlen für den Gemeinderat statt, durch die (1) zusammen neun Personen zu ermitteln waren, aus deren Reihen dann die Regierung den Bürgermeister und die beiden Beigeordneten zu ernennen hatte, und (2) zusammen mindestens zehn Gemeinderäte zu wählen waren. Da es jedoch möglich war, die nach Ablauf einer Wahlperiode Ausscheidenden wiederzuwählen, brachte oft nicht die abgelaufene erste Wahlperiode, sondern nach mehrfacher Wiederwahl der Tod den endgültigen Austritt aus der Gemeindevertretung⁹⁴. So stand beispielsweise Mitte der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch immer Bürgermeister Valckenberg an der Spitze des Ortsvorstands. Damals hatte er sein Amt, das ihm erstmals von Napoleon übertragen wurde, schon mehr als zwanzig Jahre inne. Sein Vorgänger, Johann Jakob Pistorius, bekleidete dieses Amt nahezu neun, sein Nachfolger, Georg Friedrich Renz, elf Jahre. Mitte der 30er Jahre waren die beiden ehrenamtlichen »Gehilfen« des Bürgermeisters die Beigeordneten Philipp Christian Wolff und Peter Binder. Der Handelsmann Wolff übte dieses Amt bereits seit 1825 aus und behielt es noch bis zum Jahre 1837, um dann Anton Betz die Funktion eines Beigeordneten zu überlassen, der sie bis zu seinem im Jahre 1848 erfolgten Tod ausübte. Der Gastwirt und Gutsbesitzer Binder war seit 1831 Beigeordneter und blieb es noch bis zum Jahre 1843. Als er sein Amt niedergelegt hatte, wurde George Abresch Beigeordneter. George Abresch, der wie sein Kollege Anton Betz ebenfalls im Jahre 1848 starb, bekleidete dieses Ehrenamt bis zu seinem Tode. Wie Anton Betz gehörte auch er vor Übernahme der Beigeordneten-Tätigkeit bereits als Gemeinderat der Gemeindevertretung an. Daß Bürgermeister und Beigeordnete vor ihrer Amtsübernahme Gemeinde-, Stadt- oder Munizipalräte waren, war nicht Ausnahme, sondern Regel. So waren beispielsweise die Bürgermeister Valckenberg und Renz sieben bzw. acht Jahre, die Beigeordneten Anton Betz, George Abresch, Binder und Goldbeck fünfzehn, sechs, zwei bzw. einundzwanzig Jahre vor Übernahme ihres Ehrenamtes Mitglied der Gemeindevertretung. Auch die anderen während der Zeit des Vormärz der Gemeindevertretung angehörenden Personen, die zu keiner Zeit ein Ehrenamt ausübten, waren oft mehr als ein Jahrzehnt Mitglied dieses Gremiums.

⁹⁴ Von ähnlichen Verhältnissen in Euskirchen berichtet *Mayntz*, Industriegemeinde, S. 258.

Nur so konnte es möglich werden, daß zwischen 1822 und dem Ende des Jahres 1848, also während nahezu 27 Jahren der achtzehnköpfigen Gemeindevertretung nacheinander nur 51 Personen angehörten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß vierzehn dieser 51 Personen bereits vor dem Jahre 1822 Gemeindevertreter waren. Das bedeutet, daß im Durchschnitt ungefähr alle drei Jahre etwa vier durch Tod, Mandatsniederlegung, Wegzug oder wegen Ablaufs der Wahlperiode endgültig ausscheidende Gemeindevertreter durch eine gleichgroße Anzahl neu eintretender Personen ersetzt wurden.

Eine neu eintretende Person war jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Eintritt eines Angehörigen einer neuen Familie. Recht oft war nämlich der Neueintretende Sohn oder Schwiegersohn, Bruder oder Schwager eines ehemaligen Gemeindevertreters. Der in der Regel nicht sehr ins Gewicht fallende personelle Wechsel verlor dadurch noch an Bedeutung, weil ungleich stärker als heute das einzelne Individuum bekannt war als Angehöriger einer bestimmten Familie. Wenn der Neueintretende einer Familie angehörte, die bereits zuvor im Ortsvorstand vertreten war, so bedeutete das damals eher Kontinuität als Veränderung.

Mit diesen Verhältnissen wurde, wie wir bereits sahen, während der kurzen revolutionären Periode radikal gebrochen. Von Januar 1849 an fanden im Laufe von zweieinhalb Jahren nicht weniger als fünf Kommunalwahlen statt. Am Beginn dieses Zeitraums erfolgte die Wahl des neuen Bürgermeisters. Ein halbes Jahr später wurden sieben Gemeinderäte gewählt. Im Jahre 1850 mußte ein Beigeordneter gewählt werden und ungefähr ein Jahr später ein zweiter. Unmittelbar darauf, im Sommer 1851, erfolgte die letzte dieser fünf Kommunalwahlen, wieder eine Gemeinderatswahl, bei der acht Mandate übertragen wurden. Nicht eine einzige in diesem Zeitraum gewählte Person gehörte einer vorausgegangenen Gemeindevertretung an. Alle waren sie Neueintretende; mindestens viermal mehr als in anderen ähnlich langen Zeiträumen. Was noch auffällender war: mit Ausnahme von Friedrich August Martenstein, dessen Vater von 1828 - 1831 das Amt eines Beigeordneten bekleidete, hatte niemand einen Vater, Großvater oder Onkel, Bruder oder Schwager, der zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied der Gemeindevertretung war.

Am Anfang dieses Abschnitts habe ich die Auffassung vertreten, daß es in der Zeit des Vormärz einem Wormser Bürger normalerweise möglich gewesen sein dürfte, die Namen der Mitglieder des Ortsvorstands zu nennen. Wahrscheinlich hätte man von ihm auch erfahren können, wer während der vorausgegangenen Jahre in der Gemeindevertretung an wessen Stelle trat.

Nach der im Jahre 1852 erfolgten Gemeinderatswahl, als erneut eine größere Anzahl von Personen gewählt worden war, die in der unmittelbar vorausgegangenen Periode nicht dem Ortsvorstand angehörten, hat es wahrscheinlich nicht mehr viele Wormser Bürger gegeben, die über die damalige personelle Zusammensetzung der Gemeindevertretung hinaus diejenigen Personen hätten

nennen können, die innerhalb der vorausgegangenen vier Jahre zeitweise Mitglied dieses Gremiums waren. Für denjenigen, der trotz des häufigen und gründlichen personellen Wechsels die Übersicht behalten hatte, dürfte es nach der im Mai des Jahres 1852 erfolgten Gemeinderatswahl so ausgesehen haben, als ob die Gemeindevertretung wieder das würde, was sie hinsichtlich ihrer sozialen Zusammensetzung bis in das erste Revolutionsjahr hinein war. Ab Mitte der 50er Jahre, besonders seit anfangs der 60er Jahre sollte es sich jedoch zeigen, daß zumindest zwei für die Zeit des Vormärz so typische Merkmale, (1) personelle Kontinuität und (2) sehr häufige und enge verwandtschaftliche Verbindung zwischen amtierenden und ehemaligen Gemeindevertretern, bei weitem nicht mehr so ausgeprägt vorhanden waren. Das veränderte Ausmaß der personellen Kontinuität verdeutlichen folgende Angaben: Vom Jahre 1800 bis zum Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 hatte Worms vier Bürgermeister, nämlich Strauß, Pistorius, Valckenberg und Renz; ebenfalls vier Bürgermeister, Euler, Betz, Neidhart und Brück, hatte es in dem kurzen Zeitraum von 1852 bis zum Krieg gegen Preußen im Jahre 1866. In 26 Jahren, beginnend mit der 1822 stattfindenden Wahl von Wintz und Goldbeck und endend im Jahre 1848 mit dem Tod von Betz und Abresch, hatte Worms sieben Beigeordnete⁹⁵; ebenfalls sieben Beigeordnete⁹⁶ gab es in den wenigen Jahren zwischen 1852 und 1866, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß zwischen 1856 und 1860 und ab 1865 Worms nicht zwei, sondern jeweils nur einen Beigeordneten hatte. Vom Beginn des Jahres 1822 bis zum Ende des Jahres 1848, also in 27 Jahren, hatte Worms 51 Gemeindevertreter, wovon mehr als ein Viertel dieser Personen bereits vor Beginn des Jahres 1822 der Gemeindevertretung angehörten; in der wesentlich kürzeren Periode zwischen 1852 und 1866 gab es nahezu gleich viel, nämlich 50 Gemeindevertreter, wovon weniger als ein Achtel dieser Personen schon vor 1852 Mitglieder der Gemeindevertretung waren.

Noch bedeutender als der Unterschied in der personellen Kontinuität war der Unterschied bezüglich der verwandtschaftlichen Verbindungen von amtierenden zu ehemaligen Gemeindevertretern. Für die Zeit des Vormärz wurde im Rahmen dieser Arbeit bereits an verschiedenen Stellen auf solche Verbindungen hingewiesen, die in vielen Fällen Verbindungen auch zu ehemaligen Ratsherren waren⁹⁷. Dagegen hatte am Ende des Zeitraums, über den sich diese Arbeit erstreckt, mit Ausnahme von Adam Joseph Betz, kein Mitglied des Ortsvorstands einen Vater oder Großvater, Onkel, Bruder oder Schwager, der vor der Revolution zur Wormser Gemeindevertretung gehörte.

⁹⁵ Außer den vier genannten Personen gehörten Philipp C. Wolff, Friedrich K. Martenstein und Peter Binder zu den 7 Beigeordneten dieser Zeit.

⁹⁶ Lorenz Münch, Adam Betz, Karl August Rasor, Georg Heinrich Rasor, Joh. Peter Müller, Jacob Abresch und Friedrich Graul waren die 7 Beigeordneten während dieser Periode.

⁹⁷ Vgl. Anh. L.

Von diesen bedeutenden Unterschieden war jedoch nach der Gemeinderatswahl des Jahres 1852 noch nichts zu erkennen, denn:

1. Es gehörten sechs der fünfzehn nach dem neu eingeführten Drei-Klassen-Wahlrecht gewählten Personen zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal der Gemeindevertretung an⁹⁸.
2. Von den vierzehn Personen, die das ihnen übertragene Mandat akzeptierten⁹⁹, hatten sieben verwandtschaftliche Verbindungen zu Personen, die vor Ausbruch der Revolution Gemeindevertreter waren¹⁰⁰.
3. Die Hälfte der Mitglieder der neuen Gemeindevertretung gehörte zu den 33 nicht im Staatsdienst beschäftigten Wormser Bürgern, die im Jahre 1856 wegen ihrer hohen Steuerverpflichtung berechtigt waren, ein Abgeordneten-Mandat zu übernehmen¹⁰¹. Neben dem im Staatsdienst beschäftigten Dr. Eich, der seit 1850 der Landtagsabgeordnete des Wormser Wahlkreises war¹⁰², gehörte wahrscheinlich noch der Kaufmann Adam Joseph Betz, der Arzt Dr. Johann Gottfried Goldbeck und möglicherweise auch der Gutsbesitzer Heinrich Lorenz Münch, obwohl ihre Steuerverpflichtungen nicht ausreichten, um in den Landtag gewählt werden zu können, zur sozialen Oberschicht der Stadt¹⁰³.

⁹⁸ Davon waren Binder, Euler und Renz vor und Eberstadt, Graul und Lohnstein erstmalig nach Ausbruch der Revolution in die Gemeindevertretung entsandt worden.

⁹⁹ Eberstadt lehnte es ab, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

¹⁰⁰ a) Adam Joseph Betz, der das Amt eines Beigeordneten übertragen bekam, war der Bruder von Anton Joseph Betz, der von 1822 bis 1848 der Gemeindevertretung angehörte; b) Binder, der selbst von 1829 bis 1843 zuerst als Gemeinderat, später als Beigeordneter Mitglied des Wormser Ortsvorstands war, war Stiefsohn von Johann Jakob Hintz, der ab 1801 Munizipalrat war; c) Curtze, der zu seinen Vorfahren die Ratsfamilien Wandeleben und Augustin zählen konnte, war Sohn von Stadtrat August Ludwig Curtze und Schwiegersohn von Johann Adam Dietrich, der seit 1832 zur Gemeindevertretung gehörte; d) Euler, dem die Regierung das Bürgermeisteramt übertrug, war Sohn von Kilian Euler, der von 1817 an während 25 Jahre Mitglied des Wormser Ortsvorstands war; e) Goldbeck, ein Nachkomme der Ratsfamilien Goldbeck und Frank, war Neffe des ehemaligen Beigeordneten Goldbeck; f) Renz, ehemaliger Bürgermeister, war Sohn von Johann Gotthelf Renz, der erstmals im Jahre 1814 in die Gemeindevertretung berufen wurde; g) Münch, der noch vor Adam Jos. Betz das Beigeordneten-Amt übertragen bekam, war ein Vetter von Peter Binder.

¹⁰¹ Vgl. Liste 9.

¹⁰² Vgl. S. 40.

¹⁰³ Die Zugehörigkeit des Kaufmanns Adam Betz zur sozialen Oberschicht der Stadt nehme ich deshalb an, weil er sich (1) leisten konnte, 4 Jahre ehrenamtlich als Beigeordneter tätig zu sein, um anschließend als erster Ehrenbeamter der Gemeinde, als Bürgermeister, dem schnell anwachsenden Gemeinwesen 4 weitere Jahre vorzustehen, (2) weil die Familie Betz, das trifft sowohl auf seinen 1848 verstorbenen Bruder Anton Betz als auch auf ihn selbst zu, bei den verschiedensten unter den »Honoratioren« der Stadt durchgeführten Geldsammlungen stets als freigiebiger Spender genannt wurde, vgl. *Rothschild*, Emanzipationsbestrebungen,

4. Unter den fünfzehn aus den Gemeinderatswahlen hervorgegangenen Personen gab es vier Akademiker, mindestens sechs Kaufleute, zwei Gaststätten- und einen Gutsbesitzer. Lediglich zwei der neuen Gemeindevertreter wären möglicherweise wegen ihrer ursprünglichen Berufsangabe der Gruppe der Handwerker zugeordnet worden, und zwar der mit der Tochter eines Braunschweiger Kammachermeisters verheiratete Buchbinder Gustav Schoen und der Knopfmacher Andreas Vogeley, der in zweiter Ehe mit der Tochter eines Schuhmachers verheiratet war. Da jedoch Vogeley auch einen Galanteriewarenhandel betrieb, gehörte er wahrscheinlich eher zu den Kaufleuten. Auf keinen Fall wird er ein typischer Handwerker gewesen sein. Gustav Schoen dagegen wäre sicherlich falsch eingeordnet gewesen, hätte man ihn im Jahre 1852 zu den Handwerkern gezählt. Wie sein jüngerer Bruder August Schoen¹⁰⁴ war Gustav Schoen ein typischer Unternehmer aus der Anfangsphase der Industrialisierung. Seine Firma, in deren Betrieb er mit selbstgebauten Maschinen aus alten Lumpen seit Beginn der 50er Jahre Kunstwolle herstellte, wurde im Jahre 1856 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die über ein Aktienkapital von einer Million Gulden verfügte¹⁰⁵.

Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Tatbestände sind deutliche Hinweise dafür, daß die im Jahre 1852 neugebildete Gemeindevertretung aus Mitgliedern

S. 37 und (3) wirft auch die Tatsache, daß der Sohn seines Bruders Anton, Franz Betz, Ende der 50er und anfangs der 60er Jahre eines der 5 Mitglieder der Wormser Handelskammer war, ein Licht auf die wirtschaftliche und soziale Stellung, die die Familie Betz Mitte des vorigen Jahrhunderts einnahm, denn um diese Zeit gehörten die 5 Handelskammer-Mitglieder den 10 »höchstpatentierten Kaufleuten oder Fabrikhabern« der Stadt an, vgl. Regierungsblatt Nr. 23 vom 15. 7. 1842: Verordnung, die Errichtung einer Handelskammer zu Worms betreffend, § 5b, und *Kühn*, Historische Reminiszenzen, S. 323ff.

Von Dr. Goldbeck nehme ich die Zugehörigkeit zur sozialen Oberschicht deshalb an, weil er Arzt war und einer sehr wohlhabenden Wormser Familie entstammte. Die Zugehörigkeit von Gutsbesitzer Lorenz Münch zur sozialen Oberschicht halte ich für möglich, und zwar wegen seiner Berufsangabe und wegen seiner Beigeordneten-Tätigkeit. Ich hielt seine Zugehörigkeit zur sozialen Oberschicht für wahrscheinlich, wenn er bei verschiedenen Sammelaktionen häufiger als Unterzeichner eines Aufrufs in Erscheinung getreten wäre oder auch, soweit die Spender in den Zeitungen oder anderen Veröffentlichungen genannt wurden, namentlich aufgeführt worden wäre. Sein Name ist auch nicht unter den aktiven und passiven Mitgliedern des Sängerbundes genannt, vgl. S. 75, Anm. 229. Andererseits scheint mir für die Zugehörigkeit von Lorenz Münch zur sozialen Oberschicht der Umstand zu sprechen, daß er sowohl 1856 als auch 1861 von den Wählern der I. Abteilung gewählt wurde, WZ. 4. 10. 1856 und 7. 12. 1861.

¹⁰⁴ August Schoen, der in einem Nachruf »der unermüdliche, rastlos tätige Leiter einer der großartigsten industriellen Anstalten des Landes« genannt wurde, war der Schwiegersohn von Cornelius Heyl, in dessen Namen er bei der rechtlichen Umwandlung der Firma seines Bruders Gustav in eine Aktiengesellschaft mitwirkte und mitbeteiligt war, WZ. 25. 9. 1856.

¹⁰⁵ Vgl. S. 89, Anm. 277.

bestand, die sich in sozialer Hinsicht nicht oder nur kaum von den Gemeindevertretern des Vormärz unterschieden. Die vor 1848 zur Tradition gewordene Vorherrschaft der Angehörigen der sozialen Oberschicht in der Gemeindevertretung war wieder hergestellt. Auch in den folgenden Jahren hatte sich daran wenig geändert. Erst im Jahre 1861 trat zugunsten der Handwerker und damit zugunsten der sozialen Mittelschicht eine Änderung ein, die allerdings nicht so gravierend war wie in der Revolutionszeit.

Bis 1856 gab es im Ortsvorstand keinen Handwerker, wenn die Annahme richtig ist, daß der 1852 gewählte Andreas Vogeley eher den Handeltreibenden zuzurechnen war, denn auch bei der im Jahre 1855 stattfindenden Ergänzungswahl wurde kein Handwerker gewählt¹⁰⁶.

Im Jahre 1856, damals mußten erneut Ergänzungswahlen abgehalten werden, weil die Anzahl der Gemeinderäte von fünfzehn auf achtzehn zu erhöhen war, wurde von 120 Wählern der III. Abteilung der Kupferschmied Gasteyer in den Gemeinderat entsandt¹⁰⁷. Gasteyer gehörte dem Ortsvorstand jedoch nur einige Wochen an, weil der Gemeinderat von der Staatsregierung aufgelöst wurde¹⁰⁸.

Von den achtzehn Personen, die im Anschluß an die Auflösung des Gemeinderats, d. h. im August 1856 neu gewählt wurden, waren zwei Handwerker, nämlich der Zimmermeister Jakob Engel III und der Bäcker und Wirt Georg

¹⁰⁶ Um die Bedeutung dieser Tatsache voll ermessen zu können, muß man sich in Erinnerung rufen, daß es damals in Worms ca. 900 Gewerbetreibende gab, vgl. S. 99. Wenn wir annehmen, daß etwa 70 - 75 % dieser wirtschaftlich selbständigen Personen Handwerker waren und der Rest aus Gastwirten, Kaufleuten, Fabrikanten und Landwirten bestand, vgl. S. 78, 99, dürfte das der damaligen Wirklichkeit entsprechen. Auch wenn nicht alle diese Handwerker bei Gemeinderatswahlen das Recht hatten, sich daran zu beteiligen, vgl. S. 100, werden sicherlich die Hälfte, möglicherweise auch ein wenig mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten Handwerker gewesen sein.

¹⁰⁷ WZ. 24. 8. 1856.

¹⁰⁸ Der Gemeinderat wurde aufgelöst, weil der im Jahre 1852 aus der Mitte der Gemeinderäte zum Bürgermeister ernannte Franz Euler sein Amt niederlegte und gleichzeitig zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats erklärten, sie würden sich weigern, das Bürgermeisteramt anzunehmen. Nach Art. 36 des Gesetzes vom 8. Januar 1852 konnte der Gemeinderat aufgelöst werden, wenn sich mehr als die Hälfte der Gemeinderäte »geweigert hat, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten anzunehmen.« Der unmittelbare Anlaß für Eulers Schritt war die Wiederwahl des 1854 zurückgetretenen Gymnasiallehrers Eich. 15 Stimmen der Wähler der I. Abteilung reichten aus, um Dr. Eich ein Mandat zu übertragen. Euler und die Mehrheit der damals amtierenden Gemeinderäte wollten jedoch mit dem eigensinnigen Junggesellen, der bereits zu vielen Streitereien im Gemeinderat Anlaß gegeben hatte, nicht zusammenarbeiten, WZ. 24. 8. 1856. Es ist interessant zu erfahren, daß die Mehrheit der gegen Eich tätig gewordenen Gemeinderäte ehemalige Mitglieder oder Anhänger des Bürgervereins waren, an dessen Spitze Eich gestanden hatte.

Philipp Orth. Von dem wohlhabenden Engel wissen wir, daß er nicht ein typischer Repräsentant dieses Berufsstands war. Schon die Tatsache, daß es damals außer ihm keinen Wormser Handwerker gab, der befähigt war, Landtagsabgeordneter zu werden, verdeutlicht das¹⁰⁹. Außer den beiden Handwerkern gehörten dem neuen Ortsvorstand der wiedergewählte Notar Seitz und der ebenfalls wiedergewählte Gutsbesitzer Münch sowie elf Handeltreibende und drei Fabrikanten an. Etwas mehr als drei Jahre später waren es erneut zwei Fabrikanten, die zusammen mit einem Arzt und einem Apotheker die inzwischen reduzierte Zahl der amtierenden Gemeindevertreter wieder auf achtzehn ergänzten. Da im Jahre 1861 Bürgermeister Neidhart sein Amt niederlegte¹¹⁰, das er ein Jahr zuvor von Adam Joseph Betz übernommen hatte, und »mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats sich geweigert hat, das Amt eines Bürgermeisters, falls es dem einen oder anderen übertragen werden sollte, anzunehmen«¹¹¹, wurde der Gemeinderat innerhalb von fünf Jahren ein zweites Mal aufgelöst. In der im Dezember des gleichen Jahres stattfindenden Neuwahl wurde lediglich die Hälfte der bis November 1861 amtierenden Gemeindevertreter wiedergewählt. Weil einer der Wiedergewählten der Bäcker Georg Philipp Orth war und sich unter den Neueintretenden vier Handwerker befanden, war die während der Reaktionsperiode besonders in Erscheinung getretene Unterrepräsentation der Handwerkerschaft beseitigt. Außer den vier Handwerkern waren unter den Neueintretenden zwei Handeltreibende, zwei Fabrikanten und der mit der Witwe eines Mühlenbesitzers verheiratete (ehemalige¹¹²) Polizeikommissar der Stadt.

In der Gemeindevertretung, wie sie sich nach der letzten vor Ausbruch des Krieges gegen Preußen stattgefundenen Ergänzungswahl vom Februar 1865 zusammensetzte, spielten die Handwerker zahlenmäßig wieder eine geringere Rolle. Drei der 1861 zu Gemeinderäten gewählten Handwerker gehörten nun nicht mehr dem Ortsvorstand an¹¹³. Während der Anteil der Handwerker

¹⁰⁹ Regierungsblatt Nr. 38, 1856.

¹¹⁰ Aus Protest gegen die nachträgliche Streichung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Repräsentationskosten für den Bürgermeister der Stadt, legte Neidhart sein Amt nieder, GPr. §§ 7837, 7865. Durch die Einsparung der Repräsentationskosten und einiger anderer ursprünglich beabsichtigter Ausgaben sollte die verfahrenne finanzielle Situation der Stadt etwas gebessert werden, GPr. §§ 7850, 7959.

¹¹¹ WZ. 12. 11. 1861.

¹¹² Ob Brück seine Funktion als Polizeikommissar schon vor der Gemeinderatswahl niedergelegt hatte oder ob er diese erst im Zusammenhang mit seiner Ernennung zum Bürgermeister niederlegte, konnte ich nicht ermitteln. Wegen seines Alters (geb. 1815) wird man annehmen dürfen, daß er sein Amt als Polizeikommissar erst abgab, als er das Bürgermeister-Amt übernahm. Pension und wahrscheinlich das Vermögen der Wormser Müllerswitwe Schneider, mit der er seit 1850 verheiratet war, werden ihm diesen Ämtertausch ermöglicht haben, denn erst sein Nachfolger, Heimburg, erhielt seine Arbeit als Bürgermeister der Stadt bezahlt.

¹¹³ Vgl. Liste 10.

an der Gemeindevertretung zurückging, nahm der Anteil der großgewerblichen Produzenten zu. Nicht weniger als vier der acht im Jahre 1864 und im Jahre 1865 Neueintretenden waren großgewerbliche Produzenten¹¹⁴. Damit gehörten sechs zur Gruppe der Fabrikanten zählende Personen dem Gemeinderat an. Die seit anfangs der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts rasch fortschreitende Änderung der Wormser Wirtschaftsstruktur wird auch hier sichtbar. Allerdings nur zum Teil, denn die Komplementäerscheinung der Fabrikanten, die weit zahlreicheren Fabrikarbeiter, traten aus den uns bekannten Gründen in der Gemeindevertretung nicht in Erscheinung.

Neben den großgewerblichen Produzenten waren unter den achtzehn Gemeindevertretern nur sechs Handeltreibende. Im Vergleich zu den Fabrikanten waren damit die Handeltreibenden rein zahlenmäßig unterrepräsentiert. Es gab nämlich damals in der Stadt wahrscheinlich mehr als zehnmal so viel Handeltreibende wie großgewerbliche Produzenten. Berücksichtigt man jedoch die Bedeutung, die zu dieser Zeit den beiden Wirtschaftszweigen in Worms zukam, so wird man nicht von einer vergleichweisen Unterrepräsentation des Handels in der Gemeindevertretung sprechen können. Im Gegenteil! So groß der zahlenmäßige Rückgang des Anteils der Handeltreibenden an der Gemeindevertretung im Vergleich zu den 30er Jahren auch war, so dürfte er doch nicht voll den Bedeutungsverlust wiedergespiegelt haben, der seit dieser Zeit den Wormser Handel betroffen hatte. Aus einem Ort, dessen wirtschaftliche Bedeutung ursprünglich in erster Linie von seinem Handel abhing, war innerhalb kurzer Zeit eine Fabrikstadt geworden¹¹⁵. Insofern verwundert es nicht, neben den Handeltreibenden im Ortsvorstand eine gleich große Zahl großgewerblicher Produzenten zu finden. Auch die Entdeckung, daß unter den damaligen Mitgliedern der Gemeindevertretung zwei Staatsdiener waren, überrascht nicht. Richtig ist zwar, daß lange Zeit nicht ein einziges Mitglied dieser Gruppe der Gemeindevertretung angehörte. Friedensrichter Kremer, der 1832 in den Gemeinderat gewählt wurde, war der erste Beamte des Großherzogtums Hessen im Wormser Ortsvorstand. Dr. Eich, der streitbare Gymnasiallehrer, dem 1868 wegen seiner Verdienste um die Errichtung des Lutherdenkmals die Ehrenbürgerwürde verliehen wurde, war zwanzig Jahre später der zweite. Der dritte war im Jahre 1861 Polizeikommissar Brück, und bereits im Jahre 1864 wurde der vierte Beamte in der Person des Militärarztes Dr. Salzer in den Gemeinderat entsandt. Diese Entwicklung finde ich deshalb nicht überraschend, weil bereits

¹¹⁴ Neben dem Malzfabrikanten Ernst und dem Bernsteinwarenfabrikanten Mielcke wurden auch der mehrere Steinbrüche besitzende Alois Boller und der Mühlenbesitzer Müller dieser Gruppe zugeordnet. Müller deswegen, weil er wahrscheinlich unter den 18 Gemeinderatsmitgliedern nicht einer der 5 größten Steuerzahler gewesen wäre, wenn er nicht über eine für damalige Verhältnisse sehr große Mühle verfügt hätte.

¹¹⁵ Vgl. S. 66f.

in dieser Zeit ein zunehmender Anteil der Bevölkerung der Stadt aus Staatsdienern bestand¹¹⁶. Am meisten, das ist in erster Linie rein zahlenmäßig gemeint, profitierte die soziale Oberschicht von der raschen Vergrößerung der Anzahl der Staatsdiener¹¹⁷. Da die Gemeindevertretung sich vornehmlich aus den der sozialen Oberschicht angehörenden Personen zusammensetzte, war es nur folgerichtig, daß Veränderungen, die diese soziale Schicht besonders ergriffen hatten, sich auch in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung spiegelten.

Eine weitere Veränderung, die ebenfalls - weil von ihr auch in starkem Maße die soziale Oberschicht berührt wurde - in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung sichtbar wurde, war verursacht durch den Wechsel des sozialen Standorts vieler Wormser Juden. Aus einer Bevölkerungsgruppe, deren Mitglieder wegen jahrhundertalter vielfältiger Benachteiligungen noch anfangs des 19. Jahrhunderts überproportional den unteren sozialen Schichten angehörten¹¹⁸, war innerhalb von zwei Generationen eine Bevölkerungsgruppe geworden, deren Mitglieder nun überproportional den gehobenen sozialen Schichten zuzuordnen waren¹¹⁹.

Der überdurchschnittliche soziale Aufstieg von Angehörigen Wormser Familien jüdischen Bekenntnisses war eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß - trotz der bei vielen Angehörigen der christlichen Mehrheit noch bestehenden Vorurteile gegenüber den Juden¹²⁰ - seit dem Jahre 1861 drei Angehörige dieser Personengruppe mit den Ortsvorstand bildeten. Alle drei gehörten zu den wohlhabendsten Bürgern der Stadt. Im Gegensatz zu Marcus Edinger, dessen Vater noch in sehr bescheidenen Verhältnissen lebte¹²¹, entstammte Jakob Fulda II einer Familie, die bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wohlhabend gewesen sein muß. Richard Oppenheim schrieb: »Die Familie Fulda war alt-eingesessen in Worms, begütert und wohlhabend¹²².« Eine Mitteilung von

¹¹⁶ Vgl. S. 101.

¹¹⁷ Vgl. S. 94.

¹¹⁸ Vgl. S. 130. Von den in Worms verkauften Nationalgütern sind nur Bruchteile eines Prozentes an Wormser Juden gegangen, *Zotz*, Nationalgüter, S. 143ff.

¹¹⁹ Vgl. Anh. B.

¹²⁰ Vgl. Anh. G.

¹²¹ *Edinger*, Lebenserinnerungen, S. 1ff; weitere Hinweise liefert (1) das Verzeichnis, vgl. S. 130, das zwar die Namen Eberstadt, Fulda, Lohnstein und Melas enthält, nicht aber den Namen Edinger und (2) das Heiratsregister aus dem Jahre 1813, in dem der Beruf des Vaters von Marcus Edinger mit »frippier«, als mit »Altkleiderhändler« angegeben ist.

¹²² Bei Oppenheim ist weiter zu lesen: ». . . es scheint, daß sie von der Welle der Assimilation, die die Juden ergriffen hatte, weiter getragen war als es die Hüttenbachs gewesen sein mögen, und daß westeuropäisches Leben und Wissen sie mehr durchdrungen hatte und auch früher als manche der anderen Wormser jüdischen Familien, die wohl in den Augen der Fuldas »Emporkömmlinge« blieben«, *Oppenheim*, Hüttenbach, S. 86. In diesem Zusammenhang verweise ich auf S. 159.

Leo Eberstadt, London, stützt diese Aussage. Eberstadt, der sich auf eine »noch vorhandene Liste« der Wormser Jüdischen Gemeinde aus dem Jahre 1834 bezog, teilte mit, daß damals die drei Söhne von Jacob Fulda (1726-1799) je zehn Anteile à 50 Gulden zeichneten, um der jüdischen Gemeinde die zur Schuldendeckung notwendigen Mittel zu verschaffen. Außer den Fuldas zeichneten damals die Familien Melas, Gernsheim, Eberstadt, Levi und Cahn je zehn Anteile, die Familie Ludwig Edinger dagegen nur drei. Wenn Edinger dann während der 60er und 70er Jahre der Name einer der wohlhabendsten Wormser Familien wurde, so war das deshalb, weil es Marcus und Heinrich, den beiden Söhnen von Ludwig Edinger, gelang, die bis Ende der 40er Jahre in Deutschland nicht üblich gewesene Herstellung von fertigen Herrenkleidern im Verlags- und Fabrikssystem in außerordentlich großem Ausmaß zu organisieren und in vielen deutschen und außerdeutschen Ländern, darunter auch in Übersee, Absatzmärkte zu erschließen¹²³. Das dritte jüdische Mitglied des Gemeinderats in der Zeit vor Ausbruch des preußisch-österreichischen Kriegs, Ludwig Melas, war im Vergleich zu den vier anderen Juden, die bis 1866 dem Wormser Ortsvorstand angehörten, eine Ausnahme. Er entstammte nämlich keiner alteingesessenen Wormser Familie, sondern war der in Worms geborene Sohn des aus Göllheim/Pfalz stammenden Gabriel Löb. Zu seinem späteren Namen kam er durch die von Michel Melas vorgenommene Adoption. Der in Prag geborene Michel Melas, der allem Anscheine nach keine eigenen Kinder hatte, mußte recht wohlhabend gewesen sein, denn er war im Jahre 1820 neben Aug. Ludwig Eberstadt, dem Vater des späteren Bürgermeisters, einer der beiden Wormser Juden, die über das passive Wahlrecht für die Wahlen zur zweiten Kammer der Stände verfügten¹²⁴. Doch nicht nur wegen seiner vergleichsweise geringen Ortsgebundenheit bildete Ludwig Melas eine Ausnahme, sondern auch wegen seines Berufs, den er viele Jahre ausübte. Bei den verschiedenen Anlässen wurde nämlich als Beruf »Ökonom« oder »Gutsbesitzer« angegeben, ein Beruf, der auch schon von seinem Adoptivvater ausgeübt wurde. Erstmalig konnte ich für das Jahr 1856 seinen Beruf als »Lederfabrikant« angegeben finden¹²⁵. Wahrscheinlich erst gegen Ende der 50er Jahre hat er dann mit dem Lederhändler Gernsheim die Lederfabrik Melas & Gernsheim gegründet.

Die dort auszugsweise wiedergegebene Stellungnahme der Wormser jüdischen Gemeinde wurde unterzeichnet von Jacob Fulda II, der nahezu 25 Jahre Präses der Wormser israelitischen Religionsgemeinschaft war, WZ. 8. 5. 1866. Der Unterzeichner dieses Schreibens war der Onkel des Gemeinderats Jakob Fulda II.

¹²³ Einträge im Firmenregister des Großh. Handelsgerichts Alzey nach WZ. 7. 2. 1863; Lebenserinnerungen des Neurologen Ludwig Edinger; Bericht der Großherzoglich-Hess. Handelskammer zu Worms über das Jahr 1858; private Mitteilungen von Eberstadt und Ehrenberg, London.

¹²⁴ Vgl. S. 81 und S. 98, Anm. 304.

¹²⁵ WZ. 22. 11. 1856.

Neben Edinger, der seit 1865 Landtagsabgeordneter der Stadt war, verfügten auch Fulda und Melas über die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, ein Landtagsmandat zu übernehmen. Außer ihnen hatten nur noch zwei Mitglieder des Ortsvorstandes das passive Wahlrecht bei den Landtagswahlen des Jahres 1866, nämlich der Mühlenbesitzer Müller und der Kurz- und Modewarenhändler Rasor¹²⁶.

Dadurch könnte der Eindruck entstehen, der Anteil von Angehörigen der sozialen Oberschicht an der Gemeindevertretung wäre Mitte der 60er Jahre beachtlich geringer gewesen als vor 1848 und unmittelbar nach 1852. Dieser Eindruck wäre richtig, würde man von der Annahme ausgehen, zu der sozialen Oberschicht hätten nur diejenigen und ihre Familien gehört, die über das passive Wahlrecht für den Landtag verfügten. Da wir jedoch annehmen dürfen, daß außer den Gewerbetreibenden und Beamten mit passivem Wahlrecht für den Landtag, auch alle diejenigen zu dieser Schicht zählten, die bei den Gemeinderatswahlen als Wähler der I. Abteilung zu stimmen berechtigt waren¹²⁷, ist eine Verringerung des Anteils der in den Landtag Wählbaren an den Gemeindevertretern nicht gleichbedeutend mit einer Reduzierung des Anteils, den die Angehörigen der sozialen Oberschicht an der Gemeindevertretung gehabt haben.

Leider ist der Nachweis von Listen unmöglich, denen zu entnehmen wäre, wer zu welcher Abteilung der Wähler gehörte. Wir werden jedoch annehmen dürfen, daß die den Wählern der I. Abteilung empfohlenen Kandidaten auch selbst zu dieser Abteilung gehörten, bzw. von der Wählerschaft der I. Klasse als zu ihnen gehörig akzeptiert waren. Das umgekehrte gilt allerdings nicht. In vielen Fällen wurden nämlich zweifellos zur I. Abteilung der Wähler gehörende Personen von Wählern der II. oder III. Abteilung gewählt¹²⁸. Soweit dagegen die Ergebnisse der Wahlen von 1852 bis 1864 überprüfbar sind, gibt es keine Hinweise dafür, daß Angehörige der II. oder gar III. Abteilung von Wählern der I. Abteilung in den Gemeinderat entsandt wurden. Ich gehe deshalb von der Annahme aus, daß neben den fünf Gemeinderäten mit pas-

¹²⁶ Vgl. Liste 11.

¹²⁷ Vgl. S. 95 ff.

¹²⁸ Sogar 1861, als an Stelle führender Vertreter der alten Wormser Oberschicht Angehörige von Familien in den Gemeinderat gelangten, die nicht traditionsgemäß durch eines ihrer Mitglieder im Ortsvorstand vertreten waren, womit u. a. eine teilweise Beseitigung der seit etwa einem Jahrzehnt besonders hervorgetretenen Unterrepräsentation der Handwerker in der Gemeindevertretung einherging, hatten die Wähler der III. Abteilung den Kaufmann Johann Peter Müller und den Fabrikanten Ludwig Melas und die Wähler der II. Abteilung Notar Seitz und die Kaufleute Heinrich Rasor und Jakob Fulda gewählt. Zumindest bezüglich der fünf hier genannten Personen läßt sich der Nachweis führen, daß sie selbst Wähler der I. Abteilung waren, weil sie als Besitzer des passiven Wahlrechts zum Landtag über alle Voraussetzungen hierzu verfügten.

sivem Wahlrecht zum Landtag die von der I. Abteilung der Stimmberechtigten gewählten Betz, Brück, Heck und Mielcke zur I. Abteilung der Wähler und deshalb auch zur sozialen Oberschicht zählten¹²⁹. Zur selben Gruppe dürften - trotz der Tatsache, nicht von den Wählern der I. Abteilung in den Gemeinderat entsandt worden zu sein - auch Ernst, Mayer und Dr. Salzer gehört haben¹³⁰.

¹²⁹ Vgl. Liste 11. Über Betz und Brück wurde bereits an früherer Stelle etwas gesagt. Sowohl Heck als auch Mielcke wurden bereits im Jahre 1861 den Wählern der 1. Abteilung vorgeschlagen, Heck auf der Liste des »besonnenen Fortschritts«, Mielcke auf der von mir als »konservativ« bezeichneten Liste. Heck, der eine Versicherungs- und Reiseagentur betrieb, machte jahraus, jahrein durch Annoncen in den Wormser Zeitungen auf Mitfahr- und Überfahrgelegenheiten nach Amerika aufmerksam. Ihm kam die »Auswanderungs-Konjunktur« zustatten, die besonders bis zum deutsch-französischen Krieg jahrzehntelang unvermindert gut war. Nicht selten hat die Stadt übrigens für einzelne ihrer Bürger und deren Familien einen großen Teil der Überfahrtkosten nach Amerika übernommen, um notorische Empfänger von Armenunterstützung loszuwerden. Mielcke, dessen Schwiegervater, der Wormser Arzt Dr. Raiser, während der Revolutionszeit sehr aktiv die konservative Richtung vertrat, *Ubrig*, *Revolution*, S. 126, spielte während der gesamten zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im öffentlichen Leben der Stadt eine bedeutende Rolle. Den Berichten der Handelskammer zufolge, muß Mielcke eine gutgehende Bernsteinwarenfabrik betrieben haben. Bereits im ältesten der noch vorhandenen Berichte der Wormser Handelskammer (1858) heißt es, daß »schon seit einer Reihe von Jahren . . . in Worms eine Bernsteinfabrik (besteht), welche von Danzig und Königsberg rohen Bernstein bezieht, denselben durch Kunstdreher hauptsächlich zu Perlen und Korallen verarbeiten läßt und ihr Erzeugnis nach Bordeaux, Marseille, Livorno und Alexandrien verführt. Im Jahre 1858 wurden 5 400 Pfund Bernstein verarbeitet.«

¹³⁰ Wäre der Malzfabrikant Friedrich Ernst im Jahre 1866 bereits 30 Jahre alt gewesen, hätte sein Name möglicherweise auf der Liste der bei der Landtagswahl passiv Wahlberechtigten gestanden. Für diese Annahme spricht die soziale Stellung seiner Eltern; seine Mutter war die Tochter eines Arztes aus Ladenburg; sein Vater, ein Kaufmann, bezeichnete sich bei einer Reihe zeitlich weit auseinanderliegender Anlässe als »Rentner«, eine »Berufsbezeichnung«, die während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Wohlhabenheit signalisierte. Auch seine eigene wirtschaftliche Tätigkeit und seine sehr frühe aktive Teilhabe am politischen Leben der Stadt weist darauf hinaus, vgl. z. B. S. 44, Anm. 93. Da die Abgeordneten der nächsten Legislaturperiode nach einem Gesetz gewählt wurden, das u. a. die starke Beschränkung des passiven Wahlrechts beseitigte, fehlen Anhaltspunkte, mit deren Hilfe weitere Aufschlüsse zu erlangen wären. Johann Heinrich Mayer wurde bereits im Jahre 1861 den Wählern der I. Abteilung zur Wahl empfohlen, wurde jedoch damals, wie alle anderen nur auf der »konservativen Liste« kandidierenden Personen, nicht gewählt. Warum Dr. Salzer, dessen Beruf ich für die Zeit der ersten Hälfte der 60er Jahre mehrmals als Militärarzt angegeben fand, 1866 nicht unter den in den Landtag Wählbaren zu finden war, konnte ich nicht klären. Möglicherweise nahm er, wie auch Dr. Löhr, nach einigen Jahren Militärzeit seinen »Abschied«. Auch wenn er nach dem verlorenen Krieg gegen Preußen kein »Staatsdiener« mehr gewesen sein sollte, wird er, der später den Titel »Medizinalrat« trug, als Sohn eines Wormser Apothekers und Schwiegersohn eines Mannheimer Fabrik-Direktors, doch zu dem Personenkreis gehört haben, dessen sozialer Standort die Oberschicht war.

Selbst wenn die eine oder andere der hier genannten Personen entgegen allem Anscheine nicht Wähler der I. Abteilung gewesen sein sollte, die zu dieser Abteilung gehörenden Gemeindevertreter haben bestimmt über die absolute Mehrheit, wahrscheinlich sogar über die Zwei-drittel-Mehrheit im Gemeinderat verfügt¹³¹.

Eine so weitgehend einseitige soziale Zusammensetzung des Gemeinderates fällt dem heutigen Leser der in aller Regel recht ausführlichen Gemeinderats-Protokolle aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts nicht ohne weiteres auf. Auffällig dagegen ist, daß damals oft in Rede und Gegenrede Meinungen gebildet und Beschlüsse gefaßt wurden, die meistens von unterschiedlichen und wechselnd zusammengesetzten Mehrheiten getragen waren¹³². Es wäre deshalb vorstellbar, daß Personen, die den Ablauf von Gemeinderats- und Stadtrats-sitzungen in unserer Zeit kennen, die wissen, wie übervolle Tagesordnungen routinemäßig bewältigt werden, wie zu den einzelnen Punkten die Fraktions-sprecher oft vorgefertigte Stellungnahmen und Erklärungen abgeben (die nicht selten mindestens einen Teil der in den Stellungnahmen und Erklärungen der anderen Seite enthaltenen Argumente unberücksichtigt lassen) und wie Abstimmungen normalerweise keine Überraschungen bringen, beim Lesen der genannten Aufzeichnungen aus dem vorigen Jahrhundert zu der Meinung gelangten, es hätte damals auf Gemeindeebene weitgehende Selbstverwaltung und lebendige repräsentative Demokratie, also nicht weniger, sondern eher mehr Demokratie als gegenwärtig gegeben. Dieser Eindruck könnte sich allerdings nur bei denjenigen einstellen, die beim Lesen der Protokolle außer acht ließen, daß es damals noch keine festgefügtten Parteien gab¹³³, die Beschlüsse

¹³¹ Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß außer den oben genannten Mitgliedern des Ortsvorstands auch der Steinbruchbesitzer Boller und der Kaufmann Christmann zur I. Abteilung der Wähler gehörten.

¹³² Einstimmigkeit gab es damals sehr selten. Vor diesem Hintergrund nimmt es sich fast wie ein Zufall aus, daß Ende 1861, in einer in der Wormser Öffentlichkeit so umstrittenen Frage nach der evtl. Verbreiterung der Hardtgasse, Einhelligkeit unter den Gemeinderäten bestand. Wäre der Rücktritt Neidharts nicht erfolgt, hätte Worms weiterhin einen Gemeinderat besessen, der in seiner Mehrheit in dieser Frage anders dachte als die jeweilige Mehrheit der Wähler der drei Abteilungen. Durch die langen Perioden, für die die einzelnen Gemeinderäte gewählt wurden (in der Regel 9 Jahre), in Verbindung mit dem »rollierenden System« (Neuwahl jeweils eines Drittels der Gemeinderäte nach dreijähriger Amtszeit), konnte durchaus im Gemeinderat eine Angelegenheit noch eine Mehrheit finden, die von der Mehrheit der jeweiligen Wähler der drei Abteilungen bereits seit Jahren abgelehnt wurde.

¹³³ Vgl. S. 182, Anm. 80. Hätte es solche Parteien gegeben, wäre es vor den einzelnen Gemeinderatssitzungen zu Fraktionssitzungen gekommen, innerhalb derer es jeweils zu einer einheitlichen und für alle Fraktionsmitglieder weitgehend verbindlichen Willensbildung hätte kommen können. Die Folge davon wäre gewesen: Die unterschiedlichen und wechselnd zusammengesetzten Mehrheiten hätte es wesentlich seltener gegeben.

des Gemeinderates in der Regel nur den Charakter von Empfehlungen hatten¹³⁴ und die bestehenden rechtlichen und sozialen Verhältnisse die Mitwirkung im Bereich der Kommunalpolitik auf einen kleinen, relativ geschlossenen Personenkreis beschränkten¹³⁵.

Die zuletzt genannte Tatsache war m. E. von so ausschlaggebender Bedeutung, daß selbst bei einer wesentlich größeren Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates die Bezeichnung »kommunale demokratische Selbstverwaltung« für das Handeln des Ortsvorstands eigentlich unangebracht gewesen wäre, denn das Gros der Bevölkerung war bei der Auswahl des Ortsvorstands nicht beteiligt und für etwa 1300 Personen war sogar durch die Wahlrechtsänderung anfangs der 50er Jahre eine früher bestehende Teilnahmemöglichkeit rückgängig gemacht worden. Ob deshalb für die weitaus überwiegende Mehrzahl der in Worms lebenden Menschen zwischen dem Verwaltungshandeln, das sich auf einen Beschluß des Gemeinderates oder auf eine großherzoglich-hessische Verordnung stützte, ein qualitativer Unterschied bestand, kann bezweifelt werden. Zumal die Mehrzahl der Wahlberechtigten und die regierende Gruppe von der Mehrheit der Bevölkerung durch eine große soziale Distanz getrennt waren. Deshalb ist es möglich, daß es für den weitaus größten Teil der Einwohner der Stadt belanglos war, in welchem engem Rahmen der Ortsvorstand selbständig entscheiden konnte. Möglicherweise stellte in manchen Zeiten die starke Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates für die große Mehrzahl der in der Stadt lebenden Menschen sogar einen gewissen Vorteil dar. Denn dort, wo das Gesetz dem Gemeinderat Rechte einräumte, hat er diese nicht selten einseitig zugunsten der Wohlhabenden und zuungunsten der Ärmern benutzt. Ein Beispiel soll das abschließend verdeutlichen: Mit dem »Gesetz vom 19. Mai 1852, die ortsbürgerliche Niederlassung und Verehe-

¹³⁴ Nach wie vor galt die Gemeindeordnung aus dem Jahre 1821. Erst im Jahre 1874 wurde dieser Rechtszustand grundlegend zugunsten der Gemeindevertretung geändert; erst dann konnte dieses Organ innerhalb größerer Bereiche über die Zweckmäßigkeit bestimmter Maßnahmen ausschließlich und endgültig entscheiden, *Heft*, Selbstverwaltung, S. 6ff, 563f.

¹³⁵ Es konnte innerhalb des Gemeinderates relativ leicht nach demokratischen Spielregeln verfahren werden, weil in diesem Gremium eine weitgehend homogene soziale Atmosphäre vorhanden war und weil bei den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der großen politischen Fragen der Zeit eine untergeordnete Rolle spielten. Besonders in der Zeit nach den Ergänzungswahlen der Jahre 1864/65 wird eine sehr weitgehend homogene soziale Atmosphäre vorhanden gewesen sein. Damals waren einerseits typische Angehörige des Mittelstandes (Baas, Barth, Fr. Jak. Betz), die im Jahre 1861 in die Gemeindevertretung gewählt wurden, wieder aus dem Gemeinderat ausgeschieden, und andererseits gehörten Angehörige der oberen Oberschicht (Heyl, Schoen, Doerr, Reinhart) nicht mehr bzw. noch nicht wieder der Gemeindevertretung an.

lichung betreffend«, wurde festgelegt, daß fortan bei der Verheiratung der Mann das 25. Lebensjahr vollendet haben mußte¹³⁶. Nach Art. 3 dieses Gesetzes konnte Dispens erteilt werden und wurde, soweit feststellbar, auch immer erteilt, wenn der Gemeinderat die vorzeitige Verehelichung befürwortete. Gehörte der um eine Dispens Nachsuchende, wie die Mitglieder des Gemeinderates, zu den oberen sozialen Schichten, dann hat er diese Erlaubnis erhalten, weil der Gemeinderat sich für die vorzeitige Verehelichung aussprach; Angehörige der unteren sozialen Schichten erhielten diese Erlaubnis nicht, weil der Gemeinderat die Befürwortung ablehnte. Wie einschneidend das Gesetz vom Mai 1852 von den in Rheinhessen lebenden wirtschaftlich Un- und Minderbemittelten empfunden werden mußte, läßt sich ermessen, wenn man den in dieser Provinz des Großherzogtums Hessen weiterbestehenden Rechtszustand berücksichtigt. Hier war - im Gegensatz zu den beiden anderen Provinzen, in denen ein Gesetz aus dem Jahre 1826 die Ehefähigkeit des Mannes von der Vollendung des 21. Lebensjahres abhängig machte -, nach altem napoleonischen Recht die Ehe dem Mann über achtzehn Jahre und der Frau über fünfzehn Jahre erlaubt, und selbst von dieser Begrenzung waren Ausnahmen möglich¹³⁷. Für einen Angehörigen der unteren sozialen Schichten, selbst wenn ihn nur noch wenige Monate von der Vollendung seines 25. Lebensjahres trennten, wenn er über ein geregeltes, ein wenig über dem Durchschnitt liegendes Arbeitseinkommen verfügte und wenn besondere Umstände vorlagen, hatte das vertraute napoleonische Recht seine Geltung verloren; er mußte die Vollendung seines 25. Lebensjahres abwarten¹³⁸. Wenn dagegen ein jüngerer, aber wohl-

¹³⁶ Regierungsblatt 1852, S. 233; *Bitzer*, Armenunterstützung, S. 250 ff.

¹³⁷ *Küchler*, Handbuch, S. 129 und WZ. 21. 5. 1868. Der Unbemittelte mußte unter Umständen sogar damit rechnen, daß er selbst nach Vollendung seines 25. Lebensjahres noch immer nicht heiraten konnte, weil der Gemeinderat nach einem Gesetz von 1847, das damals trotz der Gegenwehr der liberalen rheinhessischen Abgeordneten zustandekam und an das sich in der Zwischenzeit der Wormser Gemeinderat, wie die Protokollbücher ausweisen, gewöhnt hatte, berechtigt war, »bei der vorgesetzten Regierungsbehörde gegen die Verehelichung Widerspruch einzulegen, wenn dieser Angehörige sich menschlichem Ansehen nach außer Stande befindet, eine Familie redlich zu ernähren« *Küchler*, Gemeindeordnung, S. 54. Es muß zur Ehre des Wormser Gemeinderates gesagt werden, daß er im Laufe der 60er Jahre immer seltener von diesem Rechte Gebrauch machte und daß es ein Mitglied dieses Gemeinderates war, nämlich Marcus Edinger, der als Abgeordneter in der II. Kammer den Antrag stellte, dem Gemeinderat das Recht zu nehmen, »die Eingehung der Ehe eines Gemeindebürgers zu verhindern«, vgl. WZ. 21. 5. 1868 und *Braun*, Zwangszölibat, S. 4.

¹³⁸ Damit der Leser sich selbst ein Bild machen kann, wird hier auf ein im Anhang wiedergegebenes Gesuch aufmerksam gemacht, Anh. K, das vom Wormser Gemeinderat abgelehnt wurde. Diese Ablehnung stellte nicht einen außergewöhnlichen Sonderfall dar; in vielen vergleichbaren Fällen wurde ebenso verfahren, StadtA: Bevölkerungspolizei, 5 B / XI, 18.

habender Einwohner der Stadt heiraten wollte, dann war das ohne Schwierigkeiten möglich. In diesen Fällen hat der Gemeinderat das Gesuch um Dispens befürwortet, weil beispielsweise die »ausgedehnten Geschäfts- und sonstigen Verhältnisse eine frühzeitige Verehelichung rätlich machen¹³⁹«, und die Genehmigung wurde erteilt.

Dokumente, Textauszüge, Tabellen, Listen

Quellen und Literatur

¹³⁹ GPr. § 9963 betreffend »Gesuch von Cornelius Wilhelm Heyl zu Worms um Dispensation vom zur Verehelichung und ortsbürgerlichen Niederlassung erforderlichen Alter.«

DRITTER TEIL

Jahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt	sonstige	insgesamt
1900	4 765	418	5 183	—	5 183
1912	4 816	—	4 816	—	4 816
1924	16 951	7 295	24 246	24	24 270
1911	2 903	—	2 903	—	2 903
1918	—	1 431	1 431	—	1 431
1913	7 052	—	7 052	—	7 052
1915	7 735	—	7 735	—	7 735
1927	7 761	—	7 761	—	7 761
1929	7 784	712	8 496	10	8 506
1932	8 101	734	8 835	—	8 835
1934	8 335	1 181	9 516	130	9 646
1923	9 121	864	9 985	130	10 115
1917	7 943	725	8 668	136	8 804
1925	7 491	724	8 215	108	8 323
1926	8 373	781	9 154	173	9 327
1928	7 932	712	8 644	134	8 778
1922	8 118	417	8 535	100	8 635
1921	8 228	812	9 040	57	9 097
1920	8 151	777	8 928	66	8 994
1914	11 316	1 077	12 393	135	12 528
1907	11 792	1 236	13 028	72	13 100
1906	11 581	—	11 581	—	11 581
1910	11 154	2 137	13 291	343	13 634

Dokumente, Textauszüge, Tabellen, Listen

Quellen und Literatur

Die obige Zahl zeigt auch die entsprechende ständige Zuwahme der Bibliothek. Die Zahlen sind ab 1912 auf die 31. Dezember Jahresende bezogen. Die Zahlen für 1900 bis 1911 die Zählungsergebnisse der Jahre, die Zählung im Jahre 1904 gegen Ende des Jahres stattgefunden hat.

DRITTER THEIL

Dokumente, Textauszüge, Tabellen, Listen
Quellen und Literatur

A

Bevölkerungszahlen:

Jahr	Zum Zeitpunkt der Zählung anwesende Bevölkerung	Zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Zählungen liegende Geburten	Zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Zählungen einge- tretene Todesfälle	Geburten-Überschuß	Wanderungsgewinn	Wanderungsverlust
1800	4 768					25
1802	4 816	418	345	73		
1806	5 693 ¹⁾	767	748	19	858	
1811	5 993 ¹⁾	1 050	1 022	28	272	
1816	6 174	1 421	1 606	—185	366	
1818	6 667 ¹⁾	459	402	57	436	
1820	7 085 ¹⁾	499	451	48	370	
1822	7 509	517	360	157	267	
1825	7 761	794	671	123	129	
1828	7 784	733	723	10	13	
1831	8 101	724	755	— 31	348	
1834	8 326	1 101 ²⁾	971 ²⁾	130	95	
1837	8 731	866	736	130	275	
1840	7 848	883	727	156		1 039
1843	7 891	854	746	108		65
1846	8 338	881	711	170	277	
1849	7 982	858	719	139		495
1852	8 119	837	737	100	37	
1855	8 848	832	765	67	662	
1858	9 153	952	886	66	239	
1861	11 308	997	923	74	2 081	
1864	11 988	1 087	889	198	482	
1867	13 381	1 388	996	392	1 001	
1871	14 484	2 147	1 804	343	760	

1. In dieser Zahl sind auch die vorübergehend abwesenden Personen mit einbegriffen.
2. Die zwischen der 1831er und der 1834er Zählung liegende Periode umfaßt nahezu vier Jahre, da im Jahre 1831 die Zählung anfangs des Jahres, die Zählung im Jahre 1834 gegen Ende des Jahres stattgefunden hat.

B

Graphische Darstellung der Bevölkerungsbewegung.

Die Zahlen entstammen folgenden Quellen:

für das Jahr 1789: Schreiben des Maire von Worms an den Unterpräfekten von Speyer vom 12. vendémiaire X (4. X. 1802) in: Korrespondenzregister für das Jahr X, StadtA. (In einer aus dem Jahre 1808 stammenden Statistik wird für das Jahr 1789 eine etwas höhere Bevölkerungszahl angegeben. Dieser Angabe dürfte jedoch geringere Verlässlichkeit zukommen, vgl. Müller, S. 10)
für das Jahr 1800: Verzeichnis der Bewohner der Stadt Worms im Jahre 1800, StadtA.

für das Jahr 1802: Korrespondenzregister vom 12. vendémiaire X; bezgl. der Konfessionszugehörigkeit *Schreiber*, Die kath. Kirche, S. 188.

für das Jahr 1806: Verzeichnis der Bewohner der Stadt 1806, StadtA.

für das Jahr 1811: Stand der Bevölkerung der Stadt Worms 1811, StadtA.

für die Jahre 1816/20/22/25/28/31/34/37/40/43/46/49/52/55/58: Bürgermeistereiakten, StadtA. 5B/II, 4

für das Jahr 1861: *Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen*, 3. Bd., S. 251.

für das Jahr 1864: *Beiträge zur Statistik*, 7. Bd., S. 253.

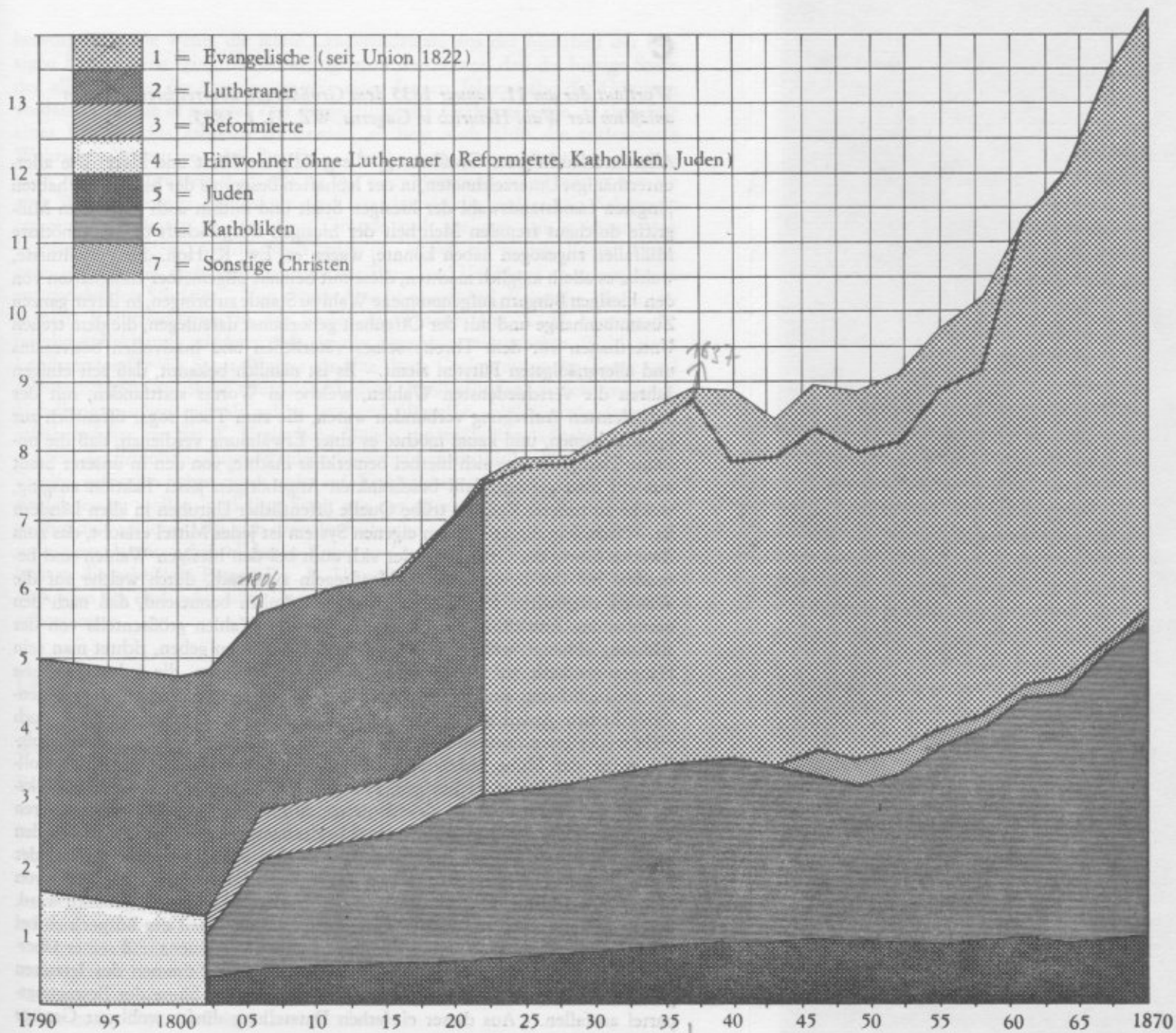
für das Jahr 1867: *Beiträge zur Statistik*, 11. Bd., S. 71.

für das Jahr 1871: *Beiträge zur Statistik*, 14. Bd., S. 113.

Die punktierte Fläche links unten (4) enthält mit Reformierten, Katholiken und Juden alle Einwohner, die nicht Lutheraner waren. Über sie liegen, wie im Einleitungskapitel ausgeführt, keine detaillierten Zählungen vor.

Die dicke, schwarze Kurve gibt Auskunft über die bei der Zählung *anwesende* Bevölkerung. Da man bis einschließlich 1858 nicht von der anwesenden, sondern von der *anwesenden plus vorübergehend abwesenden* Bevölkerung ausgehend die Aufteilung nach Konfessionszugehörigkeit vornahm und mir nur diese Zahlen zur Verfügung standen, kam es dazu, daß die aus der Addition der für die einzelnen Religionsgemeinschaften angegebenen Zahlen hervorgehenden Summen größer sind als die jeweilige Gesamtzahl der anwesenden Bevölkerung. Der zum Teil beachtliche Unterschied ergibt sich dadurch, daß auch Personen als »vorübergehend abwesend« erfaßt wurden, die bereits viele Jahre zuvor ausgewanderten.

Bei den »sonstigen Christen« handelte es sich anfänglich um die Deutsch-Katholiken, Anhänger einer auf Johannes Ronge zurückgehenden Los-von-Rom-Bewegung. Das verbreitete Streben nach nationaler Einheit dürfte Ursache dafür gewesen sein, daß Ronge, der am 5. Oktober 1845 in Worms sprach, relativ viele Anhänger fand. Noch vor 1848 hatte der Deutsch-Katholizismus, dessen Anhänger für die »Freiheit der Religion« und die »Erhebung« des Vaterlandes, wie es Ronge nannte, eintraten, seinen Höhepunkt bereits überschritten; »was nicht reumütig in den Schoß der Kirche zurückkehrte, ging in den freireligiösen Gemeinden auf«, Klötzer, Johannes Ronge, S. 479.



Wanderungs-
 rüst

C

Wortlaut der am 11. Januar 1835 dem Großherzog überreichten Petition
anlässlich der Wahl Heinrich v. Gagerns, WZ. 31. 1. 1835.

Allerdurchlauchtigster Großherzog, allergnädigster Fürst und Herr! Die allerunterthänigst Unterzeichneten, in der lebhaften Besorgnis der hier stattgehabten jüngsten Landstandswahl der hiesigen Stadt und mithin auch der jenem Mißgriffe durchaus fremden Mehrheit der hiesigen Bürgerschaft das Allerhöchste Mißfallen zugezogen haben könnte, wagen es, Ew. K. Hoh. die Verhältnisse, welche es allein möglich machten, diese mit beinahe allgemeiner Indignation von den hiesigen Bürgern aufgenommene Wahl zu Stande zu bringen, in ihrem ganzen Zusammenhange und mit der Offenheit gehorsamst darzulegen, die dem treuen Unterthanen vor dem Throne seines väterlichen und huldvollen Souverains und allergnädigsten Fürsten ziemt. - Es ist nämlich bekannt, daß seit einigen Jahren die verschiedensten Wahlen, welche in Worms stattfanden, mit der auffallensten Aufregung verbunden waren, die zum Theil sogar öffentlich zur Sprache kamen, und kaum möchte es einer Erwähnung verdienen, daß die unselige Thätigkeit, die sich hierbei bemerkbar machte, von den in unserer Stadt nur auf eine geringe Zahl beschränkten Angehörigen jener Faktion ausging, welche zu unserer Zeit die trübe Quelle öffentlicher Unruhen in allen Ländern ist. - Nach dem dieser Faktion eigenen System ist jedes Mittel erlaubt, das zum Zwecke führt; ein Grundsatz, der sich auch bei den hiesigen Wahlen und besonders bei der letzten in den Maaßregeln aussprach, durch welche auf die Wahlen eingewirkt wurde. Den Umstand nämlich benutzend, daß nach den bestehenden Einrichtungen das Endresultat der Wahlen größtenteils von der Richtung abhängt, welche es gelingt, den Urwahlen zu geben, richtet man sein Hauptaugenmerk auf die untergeordneten Volksklassen, die jedem Einflusse am zugänglichsten sind, indem ihre Stellung in der Gesellschaft sie größtentheils keinen Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen läßt, auch viele weder lesen noch schreiben oder beides nur unvollkommen können, folglich gerne der Mühe überhoben sind, die Namen der zu wählenden Bevollmächtigten zu Papier zu bringen. Für diese in Worms sehr zahlreiche Volksklasse nun wurden völlig gleichlautende Stimmzettel geschrieben, zu deren Einreichung die Stimmenden durch die seltsamsten Vorspiegelungen von den heilsamen Folgen der zu treffenden Wahlen bei ihrer Unwissenheit und der ihnen eigenen Indolenz leicht zu bereden waren. - Da nun auf diese Weise von Seiten jener Partei durch einstimmig verabredete Maaßregeln gewirkt ward, während der *unbefangene*, obgleich weit zahlreichere Theil der Bürger sich bei den Abstimmungen bloß den Eingebungen seines Vertrauens und seiner Überzeugung überließ, so mußten nothwendigerweise die Stimmen der letzteren getheilte Resultate hervorbringen, und die Wahlen im Sinne der Bewegungspartei ausfallen. - Aus dieser einfachen Darstellung dürfte wohl zur Genüge

hervorgehen, wie wenig die letzte Landstandswahl aus der Mehrheit der hiesigen Bürger hervorging. Berücksichtigt man nun ferner, daß die hiesige Stadt der allerhöchsten Staatsregierung seit einer langen Jahrenreihe die Garnison verdankt; daß sie in neuerer Zeit die gegründetste Hoffnung hatte, zu dem Sitz eines Kreisgerichts erhoben zu werden, so liegt auch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit vor, daß ihre Bürger beabsichtigt haben könnten, sich ohne allen Anlaß in direkten Widerspruch mit einer Regierung zu versetzen, der sie *eine* Wohltat bereits verdankten und von der sie die *andere* mit Sehnsucht erwarten. - Indessen so sehr diese Gründe auch geeignet sein möchten, den Vorwurf zu mildern, der die Stadt trifft, in der sich ein solcher Vorfall ereignete, so bedarf es doch, um ihre Ehre vor Fürst und Vaterland zu retten, eines entscheidenden Schrittes. - Von dieser Absicht ausgehend, legen die allerunterthänigst Unterzeichneten zu den Stufen des Thrones Ew. K. H. hiermit die feierliche Erklärung nieder: daß sie die jüngsthin stattgehabte Wahl eines Landstandes für die Stadt Worms als eine ihren Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit an ihren durchlauchtigsten Landesfürsten widersprechende Handlung ansehen und als solche laut und öffentlich mißbilligen; dieselben erfliehen daher von Ew. K. H. die hohe Gnade, die mißfällige Aufnahme, welche die, aus der Frivolität einiger Wenigen hervorgegangene, oft berührte Wahl ohne Zweifel gefunden haben wird, nicht auf die Mehrheit der treugesinnten Bürger ausdehnen zu wollen, und Ihre Stadt mit der allerhöchsten Huld und Gnade forthin zu beglücken, der sich dieselbe bisher zu erfreuen hatte. - Mit den Gesinnungen der unverbrüchlichsten Treue und unerschütterlichsten Anhänglichkeit an die geheiligte Person Ew. K. H. und das ganze erhabene Fürstenhaus, verharren die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten. Ew. K. Hoh. allerunterthänigst gehorsamste.

D

Auszug aus dem Schreiben des Gemeinderats Abresch an Heinrich von Gagern vom 20. Oktober 1846

Fotokopien dieses und der anderen in meiner Arbeit genannten Schreiben Ludwig Abreschs an Heinrich von Gagern wurden mir vom Gagern-Archiv freundlicherweise zur Verfügung gestellt und befinden sich nun im StadtA Worms. Abresch, der sich am 16. Oktober 1846 erstmalig an den in Monsheim wohnenden Gagern wandte, informierte Gagern an diesem Tage über den beabsichtigten Schritt der Gemeinderäte von Worms und Mainz. Gleichzeitig bat er ihn, seinen Einfluß und seine Verbindungen als Präsident des Landwirtschaftlichen Vereins zu nützen und dahin zu wirken, daß auch die Gemeindevertretungen anderer rheinhessischer Orte sich dem Vorgehen von Worms und Mainz anschließen. Am 20. 10. 1846 schrieb Abresch wiederum an Gagern, nachdem dieser in der Zwischenzeit geantwortet hatte.

». . . ich habe daraus mit vieler Freude ersehen, daß Sie unsere Schritte in der Gesetzgebungssache billigen und nach Kräften zu unterstützen gedenken; deshalb gebe ich mich nunmehr auch der Hoffnung hin, daß sich bald allerorten in der Provinz eine rege Thätigkeit entfalten werde, zum Schutze der (Rechte) Reste unserer uns so werth gewordenen Institutionen.

Die Ungesetzlichkeit des Schrittes der Gemeinderäthe von Mainz und Worms ist, wenigstens dem größten Theile meiner Collegen, wohl bekannt, und wir wissen recht gut daß die Petition unangenehme Folgen für uns haben wird. Allein wir wissen eben so gut, daß wir uns diesen Folgen aussetzen müssen, in dem uns, außer dem von Ihnen bezeichneten Wege (Wählerconferenzen) kein gesetzliches Mittel zu Gebote steht, um unsere Sorgen und Wünsche mit dem nöthigen Gewichte laut werden zu lassen.

Die Wählerconferenzen sind gut, sie allein aber scheinen mir bei der gegenwärtigen Sachlage nicht mehr genügend, und werden nichts weiter zur Folge haben, als daß die Regierung nochmals erfährt, was sie schon lange zu wissen glaubt, nemlich daß Rheinessen seine Gesetzgebung zwar ungern verliert, daß es aber keine energischen Anstalten treffen wird sich die selbe zu erhalten, weil seine Bewohner zu loyal sind, um die engen Gränzen zu überschreiten, welche Verfassung und Gemeindeordnung ihrer Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten setzen. Man wird deshalb von Seiten der Regierung wenig Gewicht auf diese Conferenzen und ihre Beschlüsse legen, die, mögen sie auch ausfallen wie sie wollen, die Majorität der gegenwärtigen Kammer niemals erhalten werden. - Wenn aber die als loyal bekannten Ortsbehörden der Provinz, diesen Wählerconferenzen dadurch Nachdruck geben, daß sie im Bewußtsein die Gesetze zu verletzen, den Großherzog mit Petitionen bestürmen, und indem sie sich den nachtheiligen Folgen dieser Gesetzesverletzung freiwillig aussetzen, beweisen, daß der Rheinhesse seinen Institutionen auch ein Opfer zu bringen vermag, dann mögte die Sache doch ein ernsteres Ansehen gewinnen, namentlich in den Augen des Großherzogs, und die Regierung selbst könnte möglicherweise bewogen werden, für diesmal das neue Gesetz dem Landtage nicht vorzulegen.«

E

Auszug aus der Adresse, die im November 1846 dem Abgeordneten der Stadt Worms in der II. Kammer, W. Valckenberg, überbracht wurde.

Original im StadtA, Nachlaß Valckenberg

». . . Schon durch das Strafcompetenz-Gesetz vom 17ten September 1841 wurde eines der Institute wegen deren Besitz die Rheinessen sich glücklich schätzen und für welches sich in neuerer Zeit alle vorurteilsfreien Stimmen Deutschlands ausgesprochen haben, das Geschworenen-Gericht wesentlich verkümmert und untergraben. - Die Zahl der Fälle, in welchen die Teilnahme des Volkes an der

Strafrechtspflege eintritt, ist auf kaum noch ein Drittheil reduziert, und eine Anstalt, deren Wirksamkeit nur noch in seltenen Ausnahmefällen eintritt, muß nothwendig den Werth verlieren, welchen sie als politische Anstalt, als Mittel der Erziehung eines Volkes zur Mündigkeit und zum Bewußtsein dieser Mündigkeit hatte, und welches nicht der geringste ihrer Vorzüge war.

Durch diese betäubende Erfahrung aufgeschreckt, mußten die Rheinessen um so schärfer die neueren Gesetzes-Vorschläge in's Auge fassen, damit nicht auch hier ihnen begegne, daß sie kleine Verbesserungen im Einzelnen gegen wesentliche Verschlimmerungen im Großen und Ganzen eintauschen, daß die volksthümlichen Principien ihrer Institutionen unmerklich abhanden kommen. Daß aber dies keine leere Gespensterfurcht sey, zeigt ein einfacher Blick auf diese Gesetzesvorschläge . . .

Das bestehende Recht sichert durch consequente Durchführung der Civilehe die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, - wie die Gewissensfreiheit und den Familienfrieden der Bürger, ohne den religiösen Sinn zu untergraben, - wie das die Erfahrung gezeigt hat, - der neue Vorschlag huldigt einer erzwungenen (und darum moralisch werthlosen) Kirchlichkeit, und zerstört doch wieder alles, was er aufbauen will, durch die Zulassung auch bloß bürgerlicher Trauung in besonderen Ausnahmefällen . . .

In der vorgeschlagenen Vormundschaftsverordnung müssen die Rheinessen gewissermaßen einen Versuch erblicken, sie vorläufig und *allmählich* an ein Institut zu gewöhnen, das von ihnen so sehr gefürchtet ist, das sich mit ihren Sitten und ihrem ganzen Denken und Sein, nimmermehr verträgt . . . das Institut der Einzelrichter mit umfassender Jurisdiktion. - Das Vormundschaftswesen - bisher in der Hand der Familien, wenn auch durch Collegial-Gerichte genügend überwacht, soll jetzt für einen ganzen District direct und indirect, einem anderweitig, vielfach beschäftigten einzelnen Beamten anheimgegeben sein, der den Vormund einzusetzen, zu instruiren, zu suspendiren, disciplinär zu strafen und abzusetzen hat, der seine Beschlüsse provisorisch vollzieht und über den eingelegten Recurs selbst an das höhere Gericht berichtet; der zu allem dem zwar ein Paar von ihm selbst gewählte Verwandte des Mündels zuzieht, aber überall auch in den wichtigsten Fragen, allein nach eigenem Ermessen entscheidet. Wenn man gegen den durch das bestehende Gesetz geschaffenen *entscheidenden* Familienrath einwendet, daß dieses Institut eine »all zu ideale Vorstellung von der Vortrefflichkeit der Menschen« zur Voraussetzung habe, die sich in der Praxis nicht bewähre, - so sind ihrerseits die Rheinessen der Ansicht, daß auch der Einzelrichter diese ideale Vortrefflichkeit nicht durch eine Art Priesterweihe des Beamtenthums erwerbe, und dadurch aufhöre zu dem mehr oder weniger eigennützigem, eigenwilligen, herrschsüchtigen und in seinen Einsichten beschränkten Geschlechte »Mensch« zu gehören, daß also die Gefahr viel größer sey, ihm eine so exorbitante Gewalt in so wichtigen und folgereichen Angelegenheiten anzuvertrauen . . .

Der Entwurf des Polizeigesetzbuchs endlich enthält eine Kette von Bestimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede selbständige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen, die nur von oben inspirirt und gegängelt wird, und auch hier wieder soll einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches unsere Institutionen nur Collegialgerichte kennen. - Es ist dies kein Gesetz für die Bewohner Rhein Hessens, welche durch den Eid, den sie als Geschworene zu leisten haben, daran gemahnt werden, »daß sich Selbständigkeit und Festigkeit für freie und rechtschaffene Männer geziemt.«

Wir hatten die Absicht unsere Wünsche, unsere Befürchtungen, in ehrerbietiger Vorstellung Sr. Königlichen Hoheit unserem Großherzoge auszusprechen, auf daß derselbe die vorgelegten Gesetzes-Entwürfe zurückziehen, jedenfalls den Vorschlag auf die jenseitigen Provinzen beschränkt zur Diskussion bringen lassen möge. - Ein Ministerialerlaß verbietet solche Vorstellungen; und wenn wir auch der Überzeugung sind, daß unsere Staatsverfassung der schwere Vorwurf nicht treffe, dem Volke ein Recht zu versagen, welches selbst in despotischen Staaten nicht verabredet wird, das Recht bittend dem Throne des Fürsten zu nahen, so bestimmt uns doch die Bemerkung jenes Erlasses, daß Sr. Königliche Hoheit selbst solche Vorstellung von unserer Seite nicht entgegen nehmen wolle, von dieser unserer Absicht abzustehen.

Es müßte diese aber keine ernstliche gewesen sein, wenn wir nicht den nun offen stehenden Weg einschlugen, Ihnen, der durch unsere freie Wahl zur Vertretung unserer Rechte und Interessen berufen ist, diese unsere Rechte, unser Wohl an's Herz zu legen. Jeder Rheinhesse fühlt wie wir, also auch Sie . . .

Suchen Sie zugleich in Verbindung mit Ihren gleichfühlenden Collegen die uns versagte Möglichkeit herbeizuführen, unserem verehrten Landesvater die einstimmigen Wünsche der Provinz auszudrücken, und wir zweifeln nicht, daß Hochderselbe mehr Gewicht legen werde auf die durch Selbsterfahrung gekräftigte Ansicht der Bewohner von Rhein Hessen als auf die Wünsche seiner Räte; über den Werth von Gesetzen entscheiden in letzter Instanz das Leben, die Erfahrung und nicht die Compendien der Gelehrten; - und eine *Gesetzgebung, an welche ein Volk sich mit solcher Wärme anklammert, muß ehrwürdig und unantastbar sein, nicht allein diesem Volke selbst, sondern auch Jedem, der ein Herz für Volksrecht hat.*

F

Aufruf:

Original StadtA 220/93a.

An das Volk von Hessen!

Es ist nicht lange Zeit, als wir in Eurer Mitte waren, damals aber hatte das heilige Feuer der Revolution Eure Gemüter noch nicht ergriffen, damals wußtet Ihr noch nicht, daß Euer Großherzog ein Rebell gegen die Reichsverfassung, ein Mörder Eurer deutschen Brüder ist!

Jetzt haben er und sein Ministerium Jaup ihre wahre Gesinnung dargelegt, nachdem sie in Laudenbach Eure wehrlosen hessischen Brüder mit kaltem Blute durch irre geleitete Söhne des eigenen Landes hatten schlachten lassen, haben sie jetzt sich auch gegen Eure badischen Brüder gewandt.

Hessische Brüder! In Weinheim sind die Soldaten von den Offizieren, welche die alte Herrschaft des Absolutismus wieder einführen möchten, zu Plünderungen und Gewalttaten verführt worden. - Die Soldaten, Eure Brüder, folgen ihren Oberen, aber Schmach und Schande diesen Oberen, daß sie ihre Untergebenen zu Brudermördern machen. -

Euer Großherzog führt Truppen gegen Baden, um die Reichsverfassung, für die unsere Brüder kämpfen, um das einzige der Nationalversammlung erhaltene Gut zu zerstören, und den alten Bundestag mit dem verräterischen und tyrannischen König von Preußen an der Spitze wiederherzustellen und die alte Knechtschaft wieder einzuführen.

Hessische Brüder! Jetzt gilt es! Steht auf! Zeigt Eurem Großherzog, zeigt Eurem Ministerium, welche es immer noch wagen, die Souveränität des Volkes zu verhöhnen und ihr zu trotzen, zeigt ihnen, daß ihr Kraft und Mut habt! Steht auf mit der Waffe in der Hand, um die Fürsten, welche auf unseren blutigen Leichen ihren absoluten Thron wieder aufbauen wollen, zur Aufrechterhaltung unseres Gutes und Rechtes, zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen. -

Schon haben der Großherzog von Baden und auch Euer Fürst preußische Söldner herbeigerufen; also zaudert nicht länger! erhebet Euch!

Der rechte Zeitpunkt ist da! zerreißt die Fesseln, welche an die rebellischen Fürsten Euch ketten! verbündet Euch mit uns und verteidigt mit der Waffe in der Hand das Bollwerk der Freiheit, die Reichsverfassung.

Frankenthal, den 8. Juni 1849

Blenker,
Oberst und Oberkommandant des rechten Flügels
der pfälz. Armee.

G

Auszug eines Artikels, mit dem der »Rheinische Herold« vom 26. 8. 1862 versuchte, den Ausgang der Landtagswahl zugunsten Edingers zu beeinflussen.

Gegen den erst mit voller Einmütigkeit von der Fortschrittspartei aufgestellten Kandidaten, Herrn Marcus Edinger, sind im Laufe der letzten Tage, ganz abgesehen von den Machinationen der reaktionären Partei und Presse, auch sonst im Publikum und leider selbst in den Reihen der Liberalen, verschiedene feindliche Stimmen laut geworden. Warum? ist schwer zu sagen, wenn man einen stichhaltigen Grund angeben sollte; leider aber sehr leicht, wenn man die Ursache in einem längst veralteten und bedauerlichen Vorurteil sucht, weil nämlich Herr Edinger ein Jude ist.

Daß von reaktionärer Seite dieses Vorurteil zur Opposition gegen den Kandidaten und damit zur Zersplitterung und Entkräftung der Fortschrittspartei ausgebeutet wird, darüber kann man, wie schon angedeutet, vielfach zur Tagesordnung übergehen. Wenn aber dieses reaktionäre Vorurteil innerhalb der Fortschrittspartei selber noch eingewurzelt ist und einzuwirken droht, so muß noch jeder Augenblick vor der Wahlentscheidung benutzt werden, um hiergegen an verschiedene gewichtige Tatsachen zu erinnern. Herr Edinger, gegen dessen persönlichen Charakter selbst seine extremsten Gegner nichts einzuwenden versuchen, ist seit Jahren als der Mann bekannt, der bei allen freisinnigen, volkstümlichen und gemeinnützigen Unternehmungen immer zuerst Hand ans Werk legt und am standhaftesten dabei aushält. Obgleich Israelit, ist es diesem Mann nie eingefallen, seine Tätigkeit auf die Interessen und das Gedeihen der israelischen Gemeinde allein zu beschränken, sondern er hat als Mitglied des Gewerbevereins, als Gründer und Vorstand des Vorschußvereins und schließlich als Mitglied des Gemeinderats stets im Interesse *aller* seiner Mitbürger gewirkt; einerlei ob Christen oder Juden, nur daß die ersteren die Mehrzahl sind. Zugleich hat Herr Edinger, ebenfalls als einer der Gründer und eines der tätigsten Mitglieder des hiesigen Nationalvereins, zu jener Zeit, als derselbe noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, seine zwar schon längst bekannte freie und vaterländische politische Gesinnung auch in den letzten Jahren wieder konsequent bewährt und so mußte Jedem, der einigermaßen mit unseren Wormser Verhältnissen und Persönlichkeiten bekannt ist, die Kandidatur und eventuell die Wahl dieses Mannes als eine selbstverständliche Notwendigkeit erscheinen.

Wie nun? Wie kommt es, daß alle die Mitglieder des Gewerbe- und namentlich des Vorschuß- und Nationalvereins, welche Herrn Edinger schon tatsächlich zu ihrem Vertreter gemacht haben, indem sie großenteils die gemeinnützige Tätigkeit gerade ihm überließen und zuwiesen, wie kommt es, daß diese Män-

ner nun bei der Kandidatur ins Abgeordnetenhaus teilweise zu schwanken anfangen? Und wie kommt es, daß diejenigen Bürger, welche Herrn Edinger schon förmlich als ihren Vertreter im Gemeinderat erwählt haben und noch heute aus guten Gründen mit dieser Wahl wohl zufrieden sind, wie kommt es, daß dieselben teilweise jetzt bei der Abgeordnetenwahl zurückstehen, also sich selber ein Dementi geben, mit ihrer Gemeindevahl selbst in den inkonsequentesten Widerspruch geraten wollen? Kommt es wirklich daher (und eine andere Ursache ist nicht vorhanden) daß der Kandidat ein Jude ist, so sei hier statt hundert Gründen, mit welchen die Geschichte, die Vernunft und die Menschlichkeit über eine solche engherzige Denkweise schon den Stab gebrochen hat, nur auf das Eine hingewiesen: Unsere Fortschrittspartei ist zur Wahl dieses Kandidaten jetzt *doppelt* verpflichtet. Doppelt verpflichtet, weil es dadurch zu beweisen gilt, daß wir Recht und Freiheit nicht nur von der Regierung zu *verlangen*, sondern daß wir dieselben, soweit wir es in das Hand haben, auch zu *gewähren* wissen; zu beweisen, daß unser Streben nach Einheit nicht bloß auf politische Form gerichtet ist, sondern im Wesen und Kern der Sache alle Bürger der Nation umfaßt und alle Schranken irgendwelcher Vorurteile, wodurch sie bisher noch getrennt gehalten werden, niederbrechen will; zu beweisen endlich, daß die Fortschrittspartei, daß das Volk überhaupt *reif* genug ist, um in seinen eigenen Angelegenheiten den rechten Weg zu finden.

H

Fabrik-Ordnung für die Kunstwolle-Fabrik

Original StadtA 30/184

Annahme von Arbeitern

Es werden nur gesunde und reinlich aussehende Personen zur Arbeit angenommen. Vor Allem sind die seitherigen Dienstverhältnisse der sich meldenden Personen und der Grund der Entlassung zu prüfen um zunächst den polizeilichen Vorschriften Genüge zu leisten.

Jede in Arbeit tretende Person macht sich nach Ablauf von 14 tägiger Probezeit auf ein Jahr verbindlich. Nach Ablauf des ersten Jahres kann der Austritt nur nach 14 tägiger Kündigung stattfinden. Der Direktion bleibt jedoch das Recht der sofortigen Entlassung zu jeder Zeit vorbehalten. Wer ohne Entlassung die Arbeit verläßt, verliert den gutgehaltenen Arbeitslohn, hat sich auf polizeiliche Maßregeln gefaßt zu halten, und darf niemals wieder in die Fabrik eintreten, ebensowenig solche, die wegen fabrikordnungswidrigen Benehmens entlassen werden mußten.

Die Fabrikordnung wird zu allseitiger Kenntnißnahme an dazugeeigneten Orten angeschlagen und ist für alle Arbeiter gleich bindend, wie ein mit jedem Einzelnen abgeschlossenen Vertrag gleichen Inhalts.

Arbeitszeit

Die Dauer der Arbeit ist im Sommer & Winter von 4 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. Für Mittagessen ist eine Stunde, für Frühstück und Vesper je $\frac{1}{4}$ Stunde bewilligt.

Jedermann hat sich zur vorgeschriebenen Stunde pünktlich einzufinden und sich sofort an seine Arbeit zu begeben. Müßiges Herumstehen wird nicht geduldet. Verspätungen von mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde werden ohne Nachsicht bestraft. Geringere Verspätungen können gleichfalls bestraft werden, wenn solche bei derselben Person öfter vorkommen.

Die Ruhestunden, zu deren Beginn mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, dürfen weder früher begonnen, noch länger ausgedehnt werden. Während der Arbeits- und Ruhestunden darf Niemand ohne Erlaubnis die Fabrik verlassen. Wird im Interesse des Geschäfts eine längere Arbeitszeit angeordnet, so hat Jedermann sich drein zu fügen.

Überstunden werden bezahlt. An Sonntagen wird nur in dringenden Ausnahmefällen gearbeitet und gelten dann 10 Arbeitsstunden für einen vollen Arbeitstag.

Verhalten der Arbeiter während der Arbeits- & Ruhestunden

Während der Arbeits- & Ruhestunden haben sämtliche Arbeiter sich ruhig und anständig zu betragen. Der Aufenthalt auf Gängen und Stiegen ist untersagt, ebenso das Lärmen im Hof und in der Fabrik. Den Anordnungen Vorgesetzter hat Jeder sofort Folge zu leisten. Ungehorsam wird streng bestraft. Sämtliche Arbeiten sind nach Vorschrift pünktlich und gewissenhaft auszuführen, mangelhafte Arbeit wird zurückgegeben und verdorbene Arbeit verpflichtet zum Schadensersatz.

Die Arbeiter sind für die Anvertrauten Werkzeuge und Gerätschaften verantwortlich; wer ein solches verliert, hat es zu ersetzen.

Jede Veruntreuung und jeder Versuch des Betrugs wird streng bestraft und außerdem mit sofortiger Entlassung.

Das Betreten der Maschinenräume ist für die nicht darin Beschäftigten verboten. Im Dampfmaschinenlokal darf weder Essen gewärmt, noch Wäsche getrocknet werden.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wenn ihm irgend eine Veruntreuung bekannt, sofort Anzeige davon zu machen. Visitationen können zu jeder Zeit vorgenommen werden. Jedermann, ohne Ausnahme, hat sich denselben zu unterwerfen, damit auf keinen ehrlichen Arbeiter ein falscher Verdacht geworfen werden kann und das Eigenthum der Fabrik gewahrt werde.

Mit Feuer & Licht hat Jedermann mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit umzugehen. Jeder hat die Verpflichtung Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. Wer überführt wird von einer groben Vernachlässigung ge-

wußt zu haben und die Anzeige unterläßt, kann mit dem Geldbetrage eines vollen Tagelohnes, unter Umständen auch mit Entlassung bestraft werden. Tabakrauchen ist unbedingt untersagt. Niemand darf geistige Getränke in die Fabrik bringen oder sich holen lassen. Arbeiter, die sich betrunken einstellen, werden unter Bestrafung zurückgewiesen. Der Wiederholungsfall zieht Entlassung nach sich.

Es ist erlaubt sich zu den festgesetzten Stunden Frühstück und Vesper bringen zu lassen und für die hiesigen Arbeiter auch das Mittagessen. Fremde Personen dürfen jedoch die Arbeitssäle nicht betreten, sondern das Essen ist beim Portier in Empfang zu nehmen.

Fabrik Menage - Krankenkasse

Es wird den Arbeitern eine gesunde, nahrhafte Kost um möglich billigsten Preis verabreicht. Ortsfremde sind verpflichtet an der Menage teilzunehmen. Den Arbeitern vom Lande, die jeden Abend nach Hause gehen, ist gestattet sich ihr Essen mitzubringen und die Einrichtung getroffen, daß sie solches in der Küche wärmen können, doch darf dadurch weder Zeit versäumt, noch in der Küche Störung veranlasst werden. Dagegen ist das Handeltreiben mit Lebensmitteln in der Fabrik, sei es durch wen es wolle, *ein für alle mal* untersagt. Neben anderen Mißständen werden die Arbeiter dadurch zu unnützen Ausgaben verleitet, wodurch Schulden entstehen.

Das Kaffeekochen in der Küche ist nicht erlaubt, am allerwenigsten zum Zwecke des Verkaufs an die Arbeiter.

Sämtliche Arbeiter haben sich an der Krankenkasse zu betheiligen, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Bestimmungen.

Zu widerhandlungen

gegen die Fabrik-Ordnung werden mit Geldstrafen von 3 - 24 Kreuzer gerügt, auch kann unter Umständen sofortige Entlassung erfolgen.

Worms a. Rhein 1. Januar 1858

Die Direktion der
Wollgarn - Spinnerei Worms a. Rhein

Wollgarn-Spinnerei Worms/Rhein: Fabrik-Ordnung für die Spinnerei

Original StadtA 30/184

§ 1 Jeder in die Fabrik eintretende Arbeiter unterwirft sich einer vierzehntägigen Probezeit, während welcher er täglich entlassen werden kann. Nach Bestehen derselben tritt für beide Theile eine acht tägige Aufkündigung ein,

die jedesmal am Samstag bei der Auszahlung zu geschehen hat. Bei Trunkenheit, sonstigem unanständigen Betragen, Ungehorsam oder Widersetzlichkeit kann aber stets sofortige Entlassung erfolgen. Veruntreuungen ziehen außerdem noch gerichtliche Verfolgung nach sich.

§ 2 Austritt ohne Kündigung hat den Verlust des betreffenden Lohnguthabens zur Folge, das der Arbeiter-Unterstützungskasse zufließt, nach Umständen kann auf gerichtliche Nötigung zur Fortsetzung der Arbeit veranlaßt werden.

§ 3 Die Arbeitszeit ist vom 15. April bis 15. October von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr, vom 15. October bis 15. April von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr, wobei Mittags von 12 bis 1 Uhr frei und Vormittags um 8 und Nachmittags um 4 Uhr $\frac{1}{4}$ Stunde Ruhe.

§ 4 Das Zeichen zum Eintritt in die Fabrik wird eine Viertel Stunde vor Beginn der Arbeit mit der Glocke gegeben, beim zweiten Läuten muß jeder an seiner Arbeit sein bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 6 Kreuzer, je nach Person und täglichem Verdienste.

§ 5 Eintritt in die Fabrik und Verlassen derselben ist nur durch das Thor bei dem Portier gestattet und hat jeder Arbeiter die ihm zugeteilte Nr. dabei in Empfang zu nehmen und wieder abzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit 12 - 24 Kreuzer bestraft.

§ 6 Wer nach Beginn der Arbeit kommt, verfällt in eine der Versäumnis entsprechenden Strafe von 1 - 24 Kreuzer.

§ 7 Verlassen der Fabrik während der Arbeitszeit ist nur auf eine von dem betreffenden Meister ausgestellten Erlaubnißkarte gestattet. Zuwiderhandlung wird mit 6 - 12 Kreuzer bestraft.

§ 8 Außer an den Sonn- & gesetzlichen Feiertagen wird alle Tage gearbeitet und jedes von dem betreffenden Vorgesetzten nicht ausdrücklich erlaubte Ausbleiben mit 6 - 24 Kreuzer bestraft. Sollten Umstände das Arbeiten über die festgesetzte Zeit oder an Sonn- & Feiertagen nötig machen, so muß jeder Arbeiter den Aufforderungen dazu nachkommen.

§ 9 Kein Arbeiter darf andere, als die ihm zugewiesenen Räume betreten, er hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten genau nachzukommen, für Reinlichkeit der von ihm behandelten Maschinen, für Sauberkeit und Ordnung in seinem Lokale nach Möglichkeit zu sorgen und haftet für die ihm anvertrauten Werkzeuge und sonstigen Gegenstände. Verfehlungen dagegen ziehen nach Verhältniß eine Bestrafung bis 24 Kreuzer nach sich.

§ 10 Tabakrauchen ist weder in einem Lokale noch auf dem Hof der Fabrik gestattet und wird jede Übertretung mit 24 Kreuzer bestraft.

§ 11 Wer betrunken zur Arbeit kommt, wird für diesen Tag weggewiesen und außerdem mit 24 Kreuzer bestraft.

§ 12 Kein Arbeiter darf bei Strafe von 6 Kreuzern frühstücken oder vespern außer in der durch die Glocke bezeichneten Zeit.

§ 13 An einer in Unordnung gerathenen Maschine darf kein Arbeiter sich selbst vergreifen, sondern muß seinen Vorgesetzten davon benachrichtigen. Zuwiderhandlungen werden nach Verhältnis bis mit 24 Kreuzer bestraft.

§ 14 Müßiggang, schlechte Arbeit wird nach Umständen mit 6 - 24 Kreuzer bestraft. - Die durch Nachlässigkeit, Muthwillen und sonstiges Verschulden angerichtete Schäden muß von dem betreffenden ersetzt werden. Jeder Spinner haftet für die an seiner Maschine mitbeschäftigten Arbeiter. Ist bei einer vorgekommenen Beschädigung der Thäter nicht zu ermitteln, so sind sämtliche Arbeiter dieses Lokals zum Ersatz verbunden.

§ 15 Zum Putzen der Maschinen Abfälle der verarbeiteten Wolle zu verbrauchen, ist bei 6 Kreuzer Strafe verboten.

§ 16 Um das Geschäft von Schaden durch Entwendung, die ehrlichen Arbeiter vor unbegründetem Verdachte zu schützen, sind alle Meister, sowie der Portier jeder Zeit zur Durchsuchung sämtlicher Arbeiter ermächtigt, und wird solche nöthigenfalls von einem Frauenzimmer mitvollzogen.

§ 17 Alle Strafen mit Ausnahme der verursachten Schäden, fließen in die Unterstützungskasse, deren Verwendung den Statuten gemäß stattfindet.

§ 18 Jeden Samstag wird der Lohn bis Mittwoch bezahlt, so daß bis zum ordnungsgemäßigen Austritt immer drei Tage Lohn einbehalten wird.

§ 19 Außergerichtliche Arrestgesuche auf den Lohn der Arbeiter werden nicht angenommen, sondern der damit Bedrohte sogleich entlassen. Vorschuß an Arbeiter wird nicht gegeben, und dürfen auch nie verlangt werden.

§ 20 Vorstehende Fabrikordnung wird zu allseitiger Kenntnisnahme an dazu geeigneten Orten angeschlagen, und ist für alle Arbeiter gleichbindend, wie ein mit jedem Einzelnen abgeschlossenen Vertrag desselben Inhaltes.

Worms a. Rhein am 1. Januar 1858

Die Direktion der
Wollgarn-Spinnerei Worms a. Rhein

Ein Vergleich mit in der Literatur erwähnten Fabrikordnungen aus der Anfangsphase der Industrialisierung stützt meine Aussage, wonach die Lage der Arbeiter in Worms keineswegs besser war als in anderen Städten West- und Mitteleuropas. Vgl. *Engels*, Lage der arbeitenden Klasse, S. 399. *Jantke*, Der vierte Stand, S. 178.

K

Gesuch um Heiratserlaubnis

Original StadtA, Bevölkerungspolizei, 5 B / XI, 18.

An Wohlloblichen Stadtvorstand dahier

Betreff: Bitte des Johann Jacob Benedict Braun, Maurer von Worms, um Erlaubniß zum Heirathen.

Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich Wohlloblichem Stadtvorstand folgendes ergebenst vorzustellen: Es wird Ihnen geehrte Herren! gewiß bekannt sein, daß mein Vater, der Maurermeister Georg Braun der Zweite dahier schon lange Zeit in Mainz in Arbeit steht und auch - da er einen guten Lohn hat - ferner dort zu bleiben gedenkt.

Da dies aber eine getrennte, das heißt eine doppelte Haushaltung ist, und uns von seinem Verdienste, trotzdem derselbe gut ist, ganz wenig zufließt, da er mein Vater, den größten Theil für sich braucht, so hat derselbe - dies einsehend - sich dahin entschieden, daß meine Mutter Sabine geborene Oswald und meine drei jüngsten Geschwister zu ihm nach Mainz ziehen sollten, während meine ältere Schwester Sabine sich verdingt hat und ich somit ganz alleine dastehen würde.

Meine Mutter, welche ein solch getrenntes Leben längst müde ist, hat sich, da mein Vater darauf drängt, entschlossen binnen längstens 14 Tage nach Mainz überzuziehen und ich fühle mich deshalb veranlaßt zu heirathen um folgendes dadurch zu erzielen, nämlich:

1., meine Stelle als Maschienenführer in der Wollgarnspinnerei dahier, woselbst ich einen wöchentlichen Lohn von Fl. 8,— habe, zu erhalten; und

2., meine gehörige Ordnung, wie ich sie gewöhnt bin, zu bezwecken, was mir aber im ledigen Stande abgehen müßte, und zwar deswegen, weil ich von Morgens früh bis Abends spät in der Fabrik sein und mein Essen mir bringen lassen muß und könnte ferner bei längerem Verweilen in diesem Stande nur für Kost, Wäsche und sonstige Bedienung meiner Person arbeiten und meinem Lohn nicht froh werden.

Durch meine Pünktlichkeit in dem Geschäfte habe ich mir das Vertrauen der Direction erworben und hoffe dieses sowohl als auch meine Stelle, mit der ich sehr zufrieden bin, fernerhin zu behalten; um dieses aber durchführen zu können ist eine geregelte Haushaltsführung unumgänglich nothwendig.

Ich bin, da ich am 4 ten October 1838 geboren bin, jetzt noch nicht ganz 25 Jahre alt und besitze oder erlange erst das gesetzliche vorgeschriebene Alter

an diesem Tage des laufenden Jahres, was einen Unterschied von ca. 4 Monaten abgiebt.

Obleich dies nur noch eine kurze Zeit ist, so würde sie mir doch unter den obwaltenden Umständen bedeutende Nachtheile zufügen, die ich umsomehr abgewendet wissen möchte, als ich: a., kein eigenes Vermögen besitze und vorläufig auch nicht zu erwarten habe; und b., mir auch solches nicht ersparen konnte, da ich seit der Zeit, wo mein Vater von hier abwesend ist, der einzige Ernährer meiner Mutter und Geschwister war.

In Hinsicht des Vorstehenden sowie auch darauf, daß ich mir schmeicheln darf, einen guten Leumund und Betragen zu besitzen erlaube ich mir Wohlloblichen Stadtvorstand zu bitten:

Es wolle Wohldemselben gefallen: gütigst zu beschließen, daß mir der kurze Zeitraum bis zur Erlangung des 25ten Lebensjahre (also 4 Monate) nachgelassen werde und gestatten zu wollen, daß ich mich ehestens mit der Katharina Noe, 23 Jahre alt, gebürtig und domizilierend in Balsbach Amts Eberbach im Großherzogthum Baden, zur Zeit dahier in Condition, trauen lassen kann. In der Hoffnung, daß meine ergebenste Bitte geneigtes Gehör finden werde, hat die Ehre zu sein Wohlloblichen Stadtvorstandes ganz gehorsamster Diener Worms, den 30ten Mai 1863

Johann Braun

Das Schreiben trägt den von der Bürgermeisterei stammenden Hinweis, daß am 2. Juli 1863 »dem Bittsteller« eröffnet wurde, »daß der Gemeinderath das rubr. Gesuch abgelehnt hat.« Eine Begründung wurde nicht angegeben.

L

Die 11 Gemeindevertreter, die im Jahre 1831 zu den 15 Höchstbesteuerten gehörten.

1. Gotthelf Renz: Seine Ehefrau war die Tochter des Ratsherrn Gg. Friedrich Schuler; seine Schwiegermutter, die Tochter des Stättmeisters Meixner.
2. Cornelius Heyl III: Die Mutter seiner Ehefrau war Tochter des Ratsherrn Widt; sein Vater gehörte zu jenen wohlhabenden Bürgern der Freien Stadt, die wegen ihrer reformierten Konfessionszugehörigkeit nicht im Rat der Stadt vertreten sein konnten, vgl. Liste 1, Nr. 14.
3. Kilian Euler: Schwiegersohn von Ratsherr Georg Heinrich Strauß, der nacheinander mit den drei Töchtern des Wormser Posthalters Fayß verheiratet war.
4. Leonhard Heyl I: Bruder von Cornelius Heyl III., vgl. Nr. 2.

5. Peter Binder: Sohn von Ratsherr Johann Peter Binder.
6. Georg Christian Rang: Sohn von Ratsherr Georg Melchior Rang.
7. Peter Joseph Valckenberg: Schwiegersohn des Wormser Postoffizials Friedrich Vierling, der mit der Tochter eines Tabakhändlers aus Köln verheiratet war, jedoch wegen seiner Konfessionszugehörigkeit nicht im Rat der Stadt vertreten sein konnte.
8. Philipp Christian Schoeneck: Sohn von Stadtwachtmeister Lorenz Math. Schoeneck und Schwiegersohn von Ratsherr Joh. Lorenz Schoeneck.
9. Johann Adam Dietrich: Schwiegersohn des wohlhabenden Georg Daniel Abresch, dessen Familie seit mehreren Generationen in Worms ansässig war, aber wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit nicht im Rat der Stadt vertreten sein konnte.
10. Lorenz Wandeleben: Sohn von Ratsherr Johann Wandeleben; seine Ehefrau die Tochter von Ratsherr Joh. Jakob Goldmann.
11. Martin Dabry: Keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Wormser Bürgern, die bereits in reichsstädtischer Zeit in der Stadt wohnten.

Auch für die Mehrheit der beim Ausbruch der Revolution amtierenden Gemeindevertreter kann der Nachweis geführt werden, daß sie über verwandtschaftliche Beziehungen zu wohlhabenden und meist auch politisch einflussreichen Familien der Freien Stadt verfügt haben

1. George Abresch: Enkel des wohlhabenden Georg Daniel Abresch; seine Ehefrau war die Enkelin des Ratsherrn Roth.
2. Ludwig Abresch: Enkel des wohlhabenden Georg Daniel Abresch; seine Ehefrau war die Enkelin des Ratsherrn Wandeleben.
3. Johann Philipp Bandel: Enkel des Rheinmüllers und Bäckers Joh. Albrecht Bandel und Enkel des Pfarrers Ritterspach von Niederwiesen.
4. Johann Georg Esser: Sohn des Bürgerleutnants Georg Esser; Schwager von Gottfried Goldbeck.
5. Franz Euler: Enkel des Ratsherrn Strauß.
6. Johann Andreas Kranzbühler: Verwandter und Erbe des Buchdruckers und Zeitungsverlegers Joh. Daniel Kranzbühler; seine Ehefrau war die Enkelin des Ratsherrn Wandeleben.
7. Johann Carl Martenstein: Enkel von Ratsherr Widt.

8. Wilhelm Joseph Oertge: Sohn des wohlhabenden Joh. Dietr. Oertge, dessen Familie seit mehreren Generationen in Worms ansässig war, die jedoch wegen ihrer Konfessionszugehörigkeit nicht im Rat der Freien Stadt vertreten sein konnte.

9. Peter Philipp Quentell: Enkel des Wormser Rechtsgelehrten Joh. Ludwig Wintz.

10. Georg Friedrich Renz: Enkel des Ratsherrn Schuler.

11. Johann Lorenz Schoeneck: Enkel des Ratsherrn Schoeneck.

12. Johann Michael Stelzmann: Seine Ehefrau war eine Enkelin des Postoffizials Friedrich Vierling.

Von den restlichen 6 der beim Ausbruch der Revolution amtierenden Gemeindevertretern hatten 4, nämlich: Castelhun, Kamm, Weigand und Zell, keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Wormser Bürgern, die bereits in freistädtischer Zeit in der Stadt wohnten.

Die beiden noch nicht genannten Mitglieder des Ortsvorstandes des Jahres 1848, der Beigeordnete Anton Joseph Betz und der Gemeinderat Joh. Georg Mayer, verfügten zwar über verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern der Freien Stadt, jedoch bekleideten diese keine öffentlichen Funktionen und gehörten auch wahrscheinlich nicht zu den Wohlhabenden.

Liste 1

Personen, die zwischen 1798 und 1816 der Gemeindevertretung angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	
1.	Altritt	Franz Josef	1754 Worms	Weidach/Kempton	Reit	Glaser
2.	Amt	Johannes	1763 Worms	Odernheim	Worms	Bäcker
3.	Arweiler	Wilhelm	1757 Worms	Köln	Mainz	Handel
4.	Bruch	Sebastian	? St. Johann bei Saarbrücken	?	?	Handel
5.	Clemens	Sebastian	1765 Worms	Worms	Worms	Bäcker
6.	Dietrich	Johann Adam	1761 Worms	Oppenheim	Worms	Holzhandl. und Krämer
7.	Eberts	Johann Nikolaus	1741 Worms	Worms	Darmstadt	Tüfeler, V. und Bier
8.	Esser	Georg	1746 Hasmersheim ²⁾	?	?	Schiffer
9.	Fickeisen	David	1750 Laumersheim ⁴⁾	?	?	Krämer
10.	Goldbeck	Gottfried	1773 Worms	Worms	Worms	Wirt
11.	Goldmann	Johann Jakob	1742 Worms	Worms	Worms	Tüfeler un Bierbrau
12.	Goetz	Franz Konrad	1770 Worms	Worms	Worms	Metzger
13.	Gutheil	Nikolaus Wilh.	1758 Mannheim ⁵⁾	?	?	Apothek
14.	Heil	Johann Cornelius	1758 Worms	Worms	Worms	Schiffer Hüterbes
15.	Heil	Johann Jakob	1742 Worms	Worms	Worms	Metzger und Öko
16.	Hintz	Johann Jakob	1763 Worms	?	Worms	Wirt un Hüterbes

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Anzahl der Bediensteten, die im Jahre 1800 mit im Hause wohnten	Sterbejahr	Anmerkung
Glaser	Glaser	Schaffner	kath.	1806	1	1827	
Bäcker	Bierbrauer u. Küfer	I. Knopfmacher ¹⁾ II. Schulmeister	ref.	1801	3	1810	
Handelsmann	Handelsmann	?	kath.	1801	—	?	
Handelsmann	Gastwirt	Chirurg	luth.	1798	1	?	A
Bäcker	Bäcker	I. Krämer ¹⁾ II. Metzger	ref.	1801	4	1832	
Holzändler und Krämer	Holzändler und Schiffer	Bierbrauer	ref.	1806	3	1826	
Küfer, Wirt und Bierbrauer	Bierbrauer	I. Hofkammer u. Kom. Rat ¹⁾ II. Handelsmann	luth.	1801	1	1817	A
Schiffer	?	Schiffer ²⁾	ref.	1801	—	1806	
Krämer	Pfarrer	Eisenwerker	ref.	1801	2	1826	
Wirt	Wirt	Schiffer	luth.	1801	4	1828	C
Küfer und Bierbrauer	Küfer	Landschultheiß und Chirurg	luth.	1801	1	1818	C
Metzger	Metzger	Metzger	luth.	1805	2	1813	
Apotheker	Apotheker	Apotheker	luth.	1798	4	?	A
Schiffer und Eigentümer	Schiffer	Holzändler	ref.	1801	4	1818	
Metzger und Ökonom	Viehändler und Metzger	Metzger	luth.	1801	1	1829	
Wirt und Eigentümer	Metzger	?	luth.	1801	5	1833	

Personen, die zwischen 1798 und 1816 der Gemeindevertretung angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter
17.	Klötzer	Wilh. David	1761 Dinkelsbühl	?	?
18.	Kranzbühler	Johann Daniel	1755 Worms	Worms	Worms
19.	Kremer	Daniel Friedrich	? Weilburg	?	?
20.	Kreuzer	Tobias	1748 Zwingenberg ⁷⁾	?	?
21.	Merckle	Karl-Ludwig	1780 Krefeld ⁸⁾	?	?
22.	Pistorius	Johann Jakob	1767 Worms	Worms	Mannheim
23.	Quentell	Philipp Jakob	1777 Worms	Worms	Kreuznach
24.	Rasor	Heinrich Phil.	1738 Worms	Worms	Worms
25.	Rang	Georg Christian	1765 Schotten	Kestrich	?
26.	Renz	Johann Gotthelf	1764 Weinsheim	?	?
27.	Schäfer	Johann Christian	1758 Göllheim	Göllheim	?
28.	Scherer	Georg Christoph	1732 Worms	Neckargemünd	Simmern
29.	Schoeneck	Phil. Christian	1777 Worms	Worms	Speyer
30.	Schaußeaux ⁹⁾	Joh. Nikolaus	1761 Mannheim ¹⁰⁾	?	?
31.	Schuler	Georg Bernhard	1752 Worms	Stuttgart	Worms
32.	Strauß	Georg Heinrich	1751 Heilbronn ¹²⁾	?	?
33.	Trautwein	Joh. Philipp	1751 Worms	Worms	Bechtheim

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Anzahl der Bediensteten, die im Jahre 1800 mit im Hause wohnten	Sterbejahr	Anmerkung
Handelsmann	?	Postmeister von Bockenheim u. Handelsmann	luth.	1798	1	1837	
Buchdrucker Verleger	Buchdrucker	—	luth.	1801	1	1819	
Rechtsgelehrter Ratsschreiber	Geheimrat	Rechtsgelehrter ⁶⁾	luth.	1798	verzogen ?		B
Burg	?	?	luth.	1798	3	1806	D
Kaufmann	Handelsmann	Krämer	?	1814	?	?	
Handhändler	Holzhändler	Wirt	ref.	1801	1	1825	
Handelsmann	Handelsmann	Rechtsgelehrter	ref.	1814	2	1841	
Handelsmann	Handelsmann	Bäcker	luth.	1804	1	1813	A
Apotheker	Apotheker	Pfarrer	luth.	1814	2	1841	C
Handelsmann	Pfarrer	Kaufmann	luth.	1814	4	1852	C
Bäcker	Ökonom	Bäcker	ref.	1801	3	1814	
Rothgerber	Rothgerber	Rothgerber	ref.	1798	2	1818	D
Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	luth.	1801	5	1843	C
Wassersieder Kaffeewirt	Handelsmann u. Stadttaxator v. Mhm	kurpfälz. Schaffner	ref.	1801	1	1813	
Handhaus- Knecht ¹¹⁾	Knopfmacher und Hausvogt	Tabakfabrikant	luth.	1798	1	1813	A
Posthalter	Metzger	Posthalter ¹³⁾	luth.	1800	5	1804	A
Färber	Färber	Bierbrauer	ref.	1805	5	1821	

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter
34.	Valckenberg	Peter Joseph	1764 Eigelshofen ¹⁴⁾	?	?
35.	Vierling	Wilhelm	1751 Worms	Worms	Köln
36.	Vogelej	Johann Jakob	1756 Worms	Worms	Worms
37.	Widt	Karl	1745 Worms	Worms	Marnheim
38.	Widerschein	Heinrich	1747 Worms	Worms	?
39.	Winter	Johann Dietrich	1755 Schornsheim ¹⁵⁾	?	?
40.	Wintz	Joh. Philipp	1779 Worms	Worms	Kreuznach

1) Zweimal verheiratet; 2) seit 1775 Bürger- und Fischerzunftrecht; 3) nicht Beruf des Schwiegervaters, sondern des verstorbenen Ehemannes; 4) Bürgerrecht seit 1785; 5) seit 1785 Bürger- und Krämerzunftrecht; 6) der Schwiegervater Kremers war der gegen Ende der freistädtischen Zeit einflußreichste XIII-er Joh. Daniel Knode; 7) seit 1773 Bürgerrecht; 8) seit 1802 mit der Tochter eines in Worms geborenen Bürgers verheiratet; 9) schrieb sich auch »Schosso«; 10) seit 1783 Bürgerrecht; 11) Bediensteter der Freien Stadt; 12) seit 1774 Bürgerrecht; 13) Strauß heiratete nacheinander die drei Töchter des Wormser Posthalters Fayß; 14) seit 1787 mit der Tochter eines in Worms geborenen Bürgers verheiratet; 15) Bürgerrecht seit 1785.

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Anzahl der Bediensteten, die im Jahre 1800 mit im Hause wohnten	Sterbejahr	Anmerkung
Einhandhändler	?	Sattler und Postoffizial	kath.	1806	4	1837	
Handelsmann	Sattler und Postoffizial	fürstbischöfl. bambergisch. Beamter	kath.	1801	3	1813	
Bäcker	Bäcker	Nadler u. Krämer	luth.	1801	2	1826	
Metzger und Brennereibesitzer	Metzger	Gärtner	luth.	1801	2	1810	C
Metzger	Metzger	Schiffer u. Fischer	luth.	1801	4	1814	
Küfer und Bierbrauer	Küfer	I. Küfer ¹⁾ II. Müller	luth.	1801	2	1835	
Rechtsgelehrter	Rechtsgelehrter	Schiffer und Holzhändler	ref.	1814	?	1844	

A war in freistädtischer Zeit Ratsherr;

B war in freistädtischer Zeit Ratsschreiber;

C Vater, bzw. Schwiegervater war in freistädtischer Zeit Ratsherr;

D trat im Jahre 1786 als Deputierter der Bürgerschaft gegen den XIIIer-Rat auf

Liste 2

Personen, die vom Beginn der Zugehörigkeit der Stadt zum Großherzogtum Hessen (1816) bis zum Inkrafttreten der hessischen Gemeindeordnung (1821) zu Gemeindevertretern ernannt wurden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
1.	Augustin	Emanuel	1765 Worms	Worms	Mannheim	Apoth
2.	Curtze	August Ludwig	1775 Pymont ¹⁾	?	?	Apoth
3.	Dabry	Martin	? ²⁾	?	?	Gutsbe
4.	Engel	Jakob	1864 Ottenheim ⁴⁾	?	?	Zimme
5.	Ettmayer	Philipp	1786 Worms	Worms	Ramsen	Bierbra u. Wir
6.	Euler	Kilian	1786 Mainz ⁶⁾	?	?	Postha Gutsbe
7.	Keyser	Joh. Dietrich	1784 Dahlen/Rhh. ⁷⁾	?	?	Kaufm
8.	Kissel	Joh. Jakob	1777 Frankenthal ⁸⁾	?	?	Wirt u Bierbra
9.	Klein	Georg	1783 Worms	Worms	Bad-Dürkheim	Weinhä
10.	Kunz	Christlieb Thielmann	1773 Greifenberg/ Pommern ⁹⁾	?	?	Kupfers
11.	Kunze	Christian Gottlieb	1780 Worms	Eichlaide bei Waldenburg	Heidelberg	Buchbin
12.	Meyer	Heinrich Siegmund	1781 Ludwigsburg ¹⁰⁾	?	?	Kaufma
13.	Rang	Friedrich	1767 Schotten ¹¹⁾	Kestrich/ Wetterau	?	Rentier zuvor: A
14.	Rasor	Philipp Christian	1752 Worms	Worms	Worms	Handels
15.	Scherer	Joh. David	1763 Worms	Worms	?	Gastwir

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Angehöriger der 60 Höchstbesteuerten (lt. Steuerliste für 1820)	ja	nein
Apotheker	Apotheker	fürstl. Leiningen-Dagsburgischer Geheimer Rat	luth.	1820	x		
Apotheker	?	Apotheker	luth.	1820	x		
Gutsbesitzer ⁸⁾	?	?	ref.	1820	x		
Zimmermann	?	I. Zimmermann ⁵⁾ II. Metzger	luth.	1820	x		
Bierbrauer u. Wirt	Jäger in Dalberg. Diensten	Krämer	kath.	1820	x		
Posthalter und Gutsbesitzer	?	Posthalter	kath.	1817	x		
Kaufmann	?	?	ref.	1820	x		
Wirt und Bierbrauer	?	Bäcker	ref.	1820	x		
Weinhändler	Küfer, Bierbrauer und Wirt	?	luth.	1820			x
Kupferschmied	Kupferschmied	I. Metzger ⁵⁾ II. Metzger u. Ökonom	luth.	1820			x
Buchbinder	Buchbinder	Handelsmann	luth.	1817	x		
Kaufmann	Wirt	Krämer	luth.	1820	x		
Rentier (1816) zuvor: Apotheker	Apotheker	?	luth.	1817			x
Handelsmann	Handelsmann	Lehrer	luth.	1817	x		
Gastwirt	Metzger	Wirt ¹²⁾	luth.	1820	x		

Liste 2

Personen, die vom Beginn der Zugehörigkeit der Stadt zum Großherzogtum Hessen (1816) bis zum Inkrafttreten der heutigen Gemeindeordnung (1911) in Gemeinderichtern ernannt wurden

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
16.	Schoeneck	Philipp Christian	1777 Worms	Worms	Speyer	Küfer Bierb.
17.	Stallmann	Johann Konrad	1774 Worms	Dahlheim	Worms	Küfer Gastw.
18.	Tag	Friedrich	1777 Worms	Worms	Worms	Wirt Bierb.
19.	Wandesleben	Johann Lorenz	1778 Worms	Worms	Worms	Küfer
20.	Wintz	Franz Wilhelm	1769 Kindenheim ¹⁾	Kindenheim	?	Recht.

1) Seit 1807 mit der Tochter eines in Worms geborenen Apothekers verheiratet; 2) vermutlich 1770 in Alzey geboren, wohnt 1800 in Worms; 3) während der Zugehörigkeit der Stadt zu Frankreich war er Magazinverwalter; 4) heiratet 1798 eine Wormser Zimmermannswitwe; 5) zweimal verheiratet; 6) heiratet 1804 die Tochter des Wormser Maire Strauß; 7) der Zeitpunkt des Zuzugs konnte nicht ermittelt

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Angehöriger der 60 Höchstbesteuerten (lt. Steuerliste für 1820)	ja	nein
Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	luth.	1817	x		
Küfer und Gasthalter	Küfer	Kaffeewirt u. Rechner im Dienst der Freien Stadt	luth.	1817	x		
Wirt und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer ¹²⁾	luth.	1820			x
Küfer	Küfer u. Wirt	Küfer und Bierbrauer	luth.	1820	x		
Rechtskonsulent	?	Rechtskonsulent	ref.	1817	verstorben		
						15	4

werden; ⁸⁾ heiratet 1805 die Tochter eines in Worms geborenen Bäckers; ⁹⁾ heiratet 1799 die Tochter eines in Worms geborenen Metzgers; ¹⁰⁾ heiratet 1806 die Tochter eines in Worms geborenen Krämers; ¹¹⁾ wohnt 1800 nicht in Worms; ¹²⁾ Beruf des verstorbenen Ehemannes; ¹³⁾ seit 1799 mit der Tochter eines in Worms geborenen Rechtskonsulenten verheiratet.

Liste 3

Personen, die im Jahre 1822 zu Gemeindevertretern gewählt wurden

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter
1.	Augspurger	Johannes	1771 Mannheim ¹⁾	Mannheim	Stromberg
2.	Augustin	Emanuel	1765 Worms	Worms	Mannheim
3.	Betz	Anton Josef	1789 Worms	Herrnsheim	Philippsburg
4.	Clemens	Sebastian	1765 Worms	Worms	Worms
5.	Euler	Kilian	1786 Mainz ³⁾	?	?
6.	Goldbeck	Gottfried	1773 Worms	Worms	Worms
7.	Hebel	Peter Friedrich	1785 Mannheim ⁴⁾	?	?
8.	Heyl	Leonhard	1789 Worms	Worms	Eberbach/Odenwöhlzähnd
9.	Hinz	Johann Jakob	1763 Worms	? ⁵⁾	Worms
10.	Kloetzer	Wilhelm David	1761 Dinkelsbühl	?	?
11.	Kunze	Christian Gottlieb	1780 Worms	Eichlaide ⁶⁾ bei Waldenburg	Heidelberg
12.	Rang	Georg Christian	1765 Schotten ⁷⁾	Kestrich/Wetterau	?
13.	Rasor	Philipp Christian	1752 Worms	Worms	Worms
14.	Renz	Johann Gotthelf	1764 Weinsheim ⁸⁾	?	?

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Gehörte während einer vorausgehenden Periode der Gemeindevertretung an		Vater, bzw. Schwiegervater, begleitete in freistädtischer Zeit die Stellung eines Ratsherrn		Angehöriger der 60 Höchstbesteuerten (1t. Steuerliste für 1820)		Sterbejahr
				ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Zinngießer	Zinngießer	I. Zinngießer ²⁾ II. Rothgerber	ref.	x		x		x		1847
Apotheker	Apotheker	fürstl. Leinigen-Dagsburgischer Geheimer Rat	luth.	x		x		x		1837
Kaufmann	Krämer	Krämer	kath.	x		x		x		1848
Bäcker	Bäcker	I. Krämer ²⁾ II. Metzger	ref.	x		x		x		1832
Posthalter u. Wirt	?	Posthalter	kath.	x		x		x		1842
Wirt	Wirt	Schiffer	luth.	x		x		x		1828
Brotfabrikant	?	?	luth.	x		x		x		?
Odenwäldhändler	Schiffer	Handelsmann und Schiffer	ref.	x		x		x		1854
Wirt und Wirtbesitzer	Metzger	?	luth.	x		x		x		1833
Handelsmann	?	Postmeister von Bockenheim u. Handelsmann	luth.	x		x		x		1837
Buchbinder	Buchbinder	Handelsmann	luth.	x		x		x		1867
Apotheker	Apotheker	Pfarrer	luth.	x		x		x		1841
Handelsmann	Handelsmann	Lehrer	luth.	x		x		x		1829
Handelsmann	Pfarrer	Handelsmann	luth.	x		x		x		1852

Liste 3
Personen, die im Jahre 1822 in Gemeindevorständen gewählt wurden

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter
15.	Schoeneck	Philipp Christian	1777 Worms	Worms	Speyer
16.	Stallmann	Johann Conrad	1774 Worms	Dahlheim ⁹⁾	Worms
17.	Valckenberg	Peter Joseph	1764 Eigelshofen ¹⁰⁾	?	?
18.	Wintz	Johann Philipp	1779 Worms	Worms	Kreuznach

1) heiratet 1798 die Witwe eines Wormser Zingießers; 2) war zweimal verheiratet;
 3) heiratet 1804 die Tochter des Wormser Maire Strauß; 4) im Jahre 1815 lebte er
 mit seiner aus Mannheim stammenden Ehefrau bereits in Worms, wann zugezogen
 konnte nicht ermittelt werden; 5) der Vater heiratete 1763 eine Wormser Metzgers-
 witwe; 6) Kunzes Vater heiratete 1775 die Witwe eines Wormser Buchbinders;

*Personen, die erstmals nach 1822 Mitglieder der Gemeindevertretung wurden
 und 1832 diesem Gremium nicht mehr angehörten*

Name	Vorname	Geburtsort	Beruf
Martenstein	Friedrich Karl	Diez	Spezereihändler

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Gehörte während einer vorausgegangenen Periode der Gemeindevertretung an			Sterbejahr		
				Vater, bzw. Schwiegervater, begleitete in freistädtischer Zeit die Stellung eines Ratsherrn	angehöriger der 60 Höchstbesteuerten (lt. Steuerliste für 1820)				
				ja	nein	ja	nein		
Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	Küfer und Bierbrauer	luth.	x		x		1843	
Wirt	Küfer	Kaffeewirt und Stadtbaumeister	luth.	x		x		?	
Warenhändler	?	Sattler und Postoffizial	kath.	x		x	x	1837	
Warenhändler	Rechtsgelehrter	Schiffer- und Holzhändler	ref.	x		x	x	1844	
				14	4	9	9	14	4

⁷⁾ wohnt mit seinen Eltern seit Ende der 60er Jahre in Worms; ⁸⁾ heiratet 1795 in eine alte Wormser Kaufmannsfamilie ein; ⁹⁾ Stallmanns Vater heiratete 1762 die Witwe eines Wormser Küfers; ¹⁰⁾ seit 1787 mit der Tochter eines in Worms geborenen Bürgers verheiratet.

Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung von	bis
	Zinngießer	ref.	1828	1831

*Liste 4**Personen, die nach der anfangs Januar 1832 stattgefundenen Gemeinderatswahl der Gemeindevertretung angehörten*

Name	Vorname	Geburtsort	Beruf	Mitglied der Gemeindever- tretung seit
Bandel	Joh. Philipp	Worms	Bäcker / dann Weinhändler	1832
Binder	Joh. Peter Gottfr.	Worms	Gastwirt	1829
Blattner	Georg Philipp	Worms	Baumeister	1832
Betz	Anton Josef	Worms	Kaufmann	1822
Dieterich	Johann Adam	Worms	Holzhändler	1832
Engel	Jakob II	Ottenheim	Zimmermann	1825
Ernst	Friedr. Josef	Aschaffenburg	Kaufmann	1832
Euler	Kilian	Mainz	Post- u. Gasthalter/ Gutsbesitzer	1817
Hebel	Peter Friedrich	Mannheim	Tabakfabrikant	1822
Heyl	Cornelius III	Worms	Kaufmann	1832
Heeser	Joh. Noe Phil.	Mannheim	Kaufmann	1829
Kremer	Joh. Daniel	?	Friedensrichter	1832
Lehberger	Friedrich	Gleisweiler	Handelsmann	1829
Rasor	Johann Georg	Worms	Kaufmann	1825
Renz	Georg Friedr.	Worms	Kaufmann	1829
Scheuer	Friedrich	Osthofen	Kaufmann	1829
Valckenberg	Peter Joseph	Eigelshofen	Weinhändler/ Weingutsbesitzer	1806
Wolff	Phil. Christian	Worms	Handelsmann	1825

vgl. Liste 6

vgl. Liste 9; Stiefsohn von Joh. Jak. Hintz Liste 1

vgl. Liste 3, Bruder von Nr. 1, Liste 9

vgl. Liste 1; Sohn von Nr. 6, Liste 1 u. Schwiegervater v. Nr. 3, Liste 9

vgl. Liste 2; Vater von Nr. 7, Liste 8

vgl. Liste 11; Vater von Nr. 8, Liste 11

vgl. Liste 3; Vater von Nr. 7, Liste 6 u. Schwiegersohn von Nr. 32, Liste 1

vgl. Liste 3

vgl. Liste 1; Sohn von Nr. 14, Liste 1 u. Bruder von Nr. 8, Liste 3 u.
Schwager von Nr. 11, Liste 6

Stiefvater von Nr. 2, Liste 6

vgl. Liste 1; Sohn von Nr. 19, Liste 1

Vater von Nr. 16, Liste 10

vgl. Liste 6; Sohn von Nr. 26, Liste 1

vgl. Liste 1; Großvater von Nr. 19, Liste 10, Schwiegervater v. Nr. 16, Liste 6
und Schwager von Nr. 35, Liste 1

Schwager von Nr. 21, Liste 1

Liste 5

Personen, die erstmals nach 1832 Mitglieder der Gemeindevertretung wurden und 1848 diesem Gremium nicht mehr angehörten.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
1.	Heyl	Jakob Cornelius	Worms	Worms	Mannheim	Sch
2.	Meyer	Georg Friedrich	Worms	Laufen	Worms ¹⁾	Kaufmann Tabak
3.	Werger	Jakob	Horweiler/ bei Bingen	?	?	Küfer Bier

¹⁾ Über seine Mutter war er mit den zur Oberschicht der Freien Stadt zählenden Familien Schuler und Meixner verwandt. Sein Großvater Georg Friedrich Schuler war mit der Tochter eines Pariser Hofjuweliers verheiratet. Im Jahre 1837 stand er auf der Liste der Höchstbesteuerten an 16. Stelle, vgl. StadtA, Nachlaß Valckenberg.

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung von	bis
heim Schiffer	Schiffer und Güterbesitzer	Handelsmann	ref.	1838	1846
as ¹) Kaufmann und Tabakfabrikant	Handelsmann	?	luth.	1834	1838
Küfer und Bierbrauer	Schneider	Küfer u. Wirt	luth.	1838	1846

Liste 6

Personen, die zu Beginn des Jahres 1848 der Gemeindevertretung angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
1.	Abresch	George Wilh. Adam	1801 Worms	Worms	Worms	Bie Ess u.
2.	Abresch	Philipp Ludwig	1808 Worms	Worms	Worms	Bie u.
3.	Bandel ⁸⁾	Johann Philipp	1785 Worms	Worms	Niederwiesen	Bäc We
4.	Betz	Anton Josef	1789 Worms	Herrnsheim	Philippsburg	Kau (Sp
5.	Castelhun ⁸⁾	Philipp Daniel	1801 Hofheim ¹⁾	?	?	Eise
6.	Esser	Johann Georg	1777 Worms	Hasmersheim	Worms	Sch
7.	Euler ⁸⁾	Franz	1804 Worms	Mainz	Worms	Gas
8.	Kamm	Joh. Michael	1793 Mannheim ²⁾	?	?	Bür Bür
9.	Kranzbühler ⁸⁾	Joh. Andreas	1795 Speyer ³⁾	?	?	Buc Zeit
10.	Mayer	Joh. Georg	1801 Rohrbach/ Baden ⁴⁾	?	?	Har (La Gro
11.	Martenstein ⁸⁾	Joh. Carl	1798 Worms	Diez/Lahn	Worms	Kau
12.	Oertge	Wilh. Josef	1807 Worms	Worms	Worms	Bier
13.	Quentell	Peter Philipp	1802 Worms	Worms	Worms	Kau (Eile

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Erster Eintritt in die Gemeindevertretung	Sterbejahr
Bierbrauer, Essigfabrikant u. Gutsbesitzer	Bierbrauer, Wirt u. Küfer	Metzger und Güterbesitzer	ref.	1838 ¹⁰⁾	1848
Bierbrauer u. Wirt	Bierbrauer	Küfer	ref.	1844	1850
Bäcker, dann Weinhändler	Bäcker	I. Gutsbesitzer II. Seifensieder	luth.	1832	1866
Kaufmann (Spezereihändler)	Krämer	I. Krämer II. Handelsmann	kath.	1822 ¹¹⁾	1848
Eisenhändler	Lehrer	Hutfabrikant	luth.	1838	1868
Schiffsherr	Schiffer	?	ref.	1841	1853
Gasthalter	Posthalter u. Gutsbesitzer	Gutsbesitzer	kath.	1844	1873
Bürstenbinder/ Bürstenfabrikant	?	unverheiratet	luth.	1834	?
Buchdrucker und Zeitungsverleger	?	Küfer	luth.	1838	1866
Handelsmann (Landesprod. Großhändler)	?	Schuhmacher	luth.	1846	1870
Kaufmann	Handelsmann	Arzt	ref.	1841	1874
Bierbrauer	Küfer	I. ? II. Kaufmann	kath.	1846	1852
Kaufmann (Ellenwarenhändler)	Kaufmann	?	ref.	1844	1862

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
14.	Renz ⁸⁾	Georg Friedrich	1796 Worms	Weinsheim bei Worms	Worms	Kauf
15.	Schoeneck ⁸⁾	Joh. Lorenz II	1800 Worms	Worms	Worms	Guts Essig
16.	Stelzmann	Joh. Michael	1802 Düsseldorf ⁷⁾	?	?	Wein
17.	Weigand	Adam I	1770 Osthofen ⁵⁾	?	?	Stuhl Sesse
18.	Zell ⁸⁾	Theodor Josef	1800 Bingen ⁶⁾	?	?	Kauf

1) Heiratet 1826 die Tochter eines Wormser Hutfabrikanten, der in Paris geboren und seit 1802 in Worms ansässig war; 2) seit 1828 Ortsbürger; 3) da der Wormser Joh. Daniel Kranzbühler, Druckereibesitzer und Zeitungsverleger, 1819 kinderlos starb, übersiedelte Joh. Andreas Kranzbühler, ein Verwandter von Johann Daniel, nach Worms, um hier das Geschäft weiterzuführen; 4) Termin der Einbürgerung unbekannt; 5) zusammen mit seiner aus Osthofen stammenden Ehefrau ist er seit 1806 in Worms ansässig; 6) heiratet 1840 die Witwe des Wormser Kaufmanns Fried-

Liste 7

Personen, die im Jahre 1849 in den Gemeinderat gewählt wurden
 und diesem im Jahre 1851 nicht mehr angehörten.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Beruf
1.	Kissel	Philipp Jakob	Worms	Frankenthal	Gutsb
2.	Otto	Johann Philipp	Worms	Worms	peng

Anmerkung zu 1: Schwager von Nr. 7 Liste 8

Anmerkung zu 2: ledige Schwester war Mutter von drei Kindern, die zwischen 1827 - 1837 geboren wurden

der Mutter	Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Erster Eintritt in die Gemeindevertretung	Stetbejahr
orms	Kaufmann	Handelsmann	I. Handelsmann u. Gutsbesitzer II. Oberhofgerichtsrat	luth.	1829 ⁹⁾	1864
orms	Gutsbesitzer u. Essigsieder	Küfer u. Bierbrauer	Gutsbesitzer	luth.	1834	1850
	Weinhändler	Kaufmann	Weinhändler	kath.	1838	?
	Stuhl- und Sesselmacher	?	?	luth.	1834	1849
	Kaufmann	?	Kaufmann	?	1844	1851

rich Jakob Stolz, der im Jahre 1837 an 14. Stelle der Höchstbesteuerten stand, vgl. StadtA, Nachlaß Valckenberg; ⁷⁾ heiratet 1824 die Tochter des Wormser Bürgermeisters Valckenberg; ⁸⁾ Angehöriger der 25 Personen zählenden Gruppe nicht im Staatsdienst beschäftigter Staatsbürger, die im Jahre 1847 auf Grund ihrer hohen Steuerverpflichtung berechtigt waren, ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen, vgl. Regierungsblatt Nr. 30, 1847; ⁹⁾ seit 1837 Bürgermeister; ¹⁰⁾ seit 1844 Adjunkt; ¹¹⁾ seit 1837 Adjunkt.

Beruf	Beruf des Vaters	Konf.	pol. Einstellung
Gutsbesitzer	Wirt und Bierbrauer	ref.	demokratisch
Spengler	Spengler	luth.	demokratisch

Liste 8

Personen, die nach den im Sommer 1851 erfolgten Ergänzungswahlen Mitglieder der Gemeindevertretung waren

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
1.	Bandel ⁴⁾	Joh. Philipp	1785 Worms	Worms	Niederriese	Bäck Weib
2.	Barth	Friedrich III	1805 Worms	Monsheim	?	Uhr
3.	Bertrand	Heinrich Philipp	1808 Worms	Worms	Worms	Karr
4.	Betz	Friedrich Jakob	1803 Merxheim ¹⁾	?	?	Bäck
5.	Brand	Wilhelm	1806 Dorn-Dürkheim ²⁾	Dorn-Dürkheim	?	Wirt Koh
6.	Eberstadt	Ferdinand	1808 Worms ⁵⁾	Worms	Worms	Groß Text
7.	Engel	Jakob III	1818 Worms	Ottenheim	Gießen	Zimm
8.	Euler ⁸⁾	Franz	1804 Worms	Mainz	Worms	Wirt
9.	Graul	Jakob Friedrich	1805 Worms	Herrnsheim	?	Weib
10.	Lohnstein	Salomon	1809 Worms	Worms	Worms	Kauf
11.	Martenstein ⁴⁾	Friedrich August	1809 Worms	Diez/Lahn	Worms	Müll Öl-
12.	Notti	Johann Michael	1800 Worms	Worms	Worms	Schö

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Erster Eintritt in die Gemeindevertretung	pol. Einstellung
erwiesene	Bäcker und Weinhändler	Bäcker	I. Gutsbesitzer II. Seifensieder	ev. 1832	demokratisch
	Uhrmacher	Uhrmacher	Kammacher	ev. 1849	demokratisch
ms	Kaminfeger	Maurer und Architekt	Fuhrmann	ev. 1851	demokratisch
	Bäcker	Küfer	Spengler	ev. 1849	demokratisch
	Wirt und Kohlenhändler	Ökonom	?	ev. 1849	demokratisch
ms	Großhändler von Textil- u. Kurzwaren	Textil-großhändler	Kaufmann	isr. 1849	demokratisch
ben	Zimmermann	Zimmermann	Wirt und Bierbrauer	ev. 1851	? (konserv.?)
ms	Wirt/Gasthalter	Posthalter u. Gutsbesitzer	Gutsbesitzer	kath. 1844	konservativ
	Weinhändler	Rechtsgelehrter u. Amtsverweser von Neuhausen, dann Weinhändler	Bischöfl. Beamter, dann Weinhändler	kath. 1851	demokratisch
ms	Kaufmann	Handelsmann	Kaufmann	isr. 1849	demokratisch
ms	Müller (Öl- u. Mahlmüller)	Kaufmann	I. Rothgerber II. Bierbrauer	ev. 1850	konservativ
ms	Schönfärber	Schönfärber	Gutsbesitzer und Wirt	ev. 1851	? (demokr.?)

Liste 2
 Personen, die nach dem 20. Januar 1871 erfolgten Ergänzungsverfahren
 Mitglieder der Gemeindeverwaltung waren

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter	Beruf
13.	Schneider	Adam Wilhelm	1815 Kelsterbach ¹⁾	?	?	Li
14.	Schneidler	Johann Abraham	1818 Worms	Worms	Worms	R
15.	Steiner	Johann Philipp	1802 Worms	Limburg	Gundersheim	W
16.	Vogeley	Cornelius Nikolaus	1812 Worms	Worms	Worms	K

¹⁾Heiratet 1827 die Tochter eines in Worms geborenen Spenglermeisters; ²⁾ mit seiner aus Daubenheim stammenden Ehefrau bewohnt er im Jahre 1833 das Haus C 138; ³⁾ heiratet 1845 in Worms die Tochter eines Kreuznacher Bürstenmachers; als Trauzeugen fungieren u. a. Ph. Bandel u. Ph. Castelhun; ⁴⁾ Angehöriger der 25 Personen zählenden Gruppe nicht im Staatsdienst beschäftigter Staatsbürger, die im Jahre 1847 auf Grund ihrer hohen Steuerverpflichtung berechtigt waren, ein Abge-

Beruf	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Erster Eintritt in die Gemeindevertretung	pol. Einstellung
Lithograph	Pfarrer	Bürstenmacher	ev.	1851	? (demokr.?)
Rothgerber	Güterbesitzer u. Friseur	Zinngießer	ev.	1851	? (demokr.?)
Wirt	Wingertsmann	Bierbrauer	ev.	1849	demokratisch
Knopfmacher	Knopfmacher	Zolleinnehmer	ev.	1851	? (?)

ordnetenmandat zu übernehmen, vgl. Regierungsblatt Nr. 30, 1847; ⁵⁾ seit dem 5. Dezember 1857 Bürger von Mannheim.

Neben den hier aufgeführten Mitgliedern der Gemeindevertretung wurden im Jahre 1851 noch Rasor und Reinhard gewählt. Diese sind jedoch zu den Gemeinderats-sitzungen nie erschienen, konnten deswegen nicht in ihr Amt eingeführt werden und gehörten aus diesem Grunde im Jahre 1851 nicht der Gemeindevertretung an.

Liste 9

Personen, die im Mai 1852 in die Gemeindevertretung gewählt wurden

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vaters	Geburtsort der Mutter
1.	Betz	Adam Josef	1795 Worms	Herrnsheim	Philippsburg
2.	Binder	Joh. Peter Gottfr.	1794 Worms	Worms	Ladenburg
3.	Curtze	Phil. Heinrich Dr.	1808 Worms	Pyrmont	Worms
4.	Eberstadt	Ferdinand	1808 Worms	Worms	Worms
5.	Eich	Joh. Friedrich Dr.	1812 Worms	Kirchberg	Worms
6.	Euler	Franz	1804 Worms	Mainz	Worms
7.	Goldbeck	Joh. Gottfried Dr.	1807 Worms	Worms	Worms
8.	Graul	Jakob Friedrich	1805 Worms	Herrnsheim	?
9.	Lohnstein	Salomon	1809 Worms	Worms	Worms
10.	Müller	Johann Peter	1803 Worms	Worms	Schönberg
11.	Münch	Heinrich Lorenz	1806 Worms	Kallstadt	Worms

	Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Konf.	Mitglied der Gemeindevertretung seit	pol. Einstellung ¹⁾	gewählt von den ²⁾ Wählern der: III. Abtl.	II. Abtl.	I. Abtl.	Anzahl der erhaltenen Stimmen ³⁾	Hatte im Jahre 1856 das Recht, ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen. ⁴⁾	ja	nein
Kaufmann	Krämer	?	kath.	1852	konservativ	x	—	—	308			x
Virt und Gutsbesitzer	Küfer und Bierbrauer	I. Apotheker II. Kaufmann	ev.	1852	konservativ	—	—	x	50		x	
Apotheker	Apotheker	Holzhändler	ev.	1852	konservativ	—	—	x	26		x	
Großhändler von Textil- u. Kurzwaren	Textilgroßhändler	Kaufmann	isr.	1849	demokratisch	x	—	—	335			x ⁷⁾
Gymnasiallehrer	Chirurg und Privatlehrer	?	ev.	1852	konservativ	—	—	x	46		x	
Posthalter und Gutsbesitzer	Posthalter und Gutsbesitzer	Gutsbesitzer	kath.	1844	konservativ	x	—	—	358		x	
Arzt	Arzt	Schiffer	ev.	1852	konservativ	x	—	—	301			x
Weinhändler	Weinhändler, zuvor: Rechtsgelehrter u. Amtsverweser	Weinhändler, zuvor: bischöfl. Beamter	kath.	1851	demokratisch ⁴⁾	—	x	—	84			x
Kaufmann	Handelsmann	Kaufmann	isr.	1849	demokratisch ⁵⁾	—	x	—	122			x ⁸⁾
Kaufmann	Bäcker, Mehlhändler und Ökonom	Pflasterermeister	ev.	1852	konservativ	—	x	—	84		x	
Gutsbesitzer	Handelsmann und Ökonom	unverheiratet	ev.	1852	konservativ	—	x	—	78			x

Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr und Geburtsort	Geburtsort des Vater	Geburtsort der Mutter	Beruf	Beruf des Vater	Beruf des Schwiegervaters	Konf. Mittglied der Gemeindevertretung seit
12.	Renz	Georg Friedrich	1796 Worms	Weinsheim	Worms	Kaufmann	Handelsmann	?	ev 852
13.	Schoen	Karl Gustav	1811 Worms	Bechtheim	Worms	Buchbinder, Buchhändler, Fabrikant	Kaufmann und Distrikteinnehmer	Kammachermeister	ev 852
14.	Seitz	Bernhard Johann	1803 Wöllstein	?	?	Notar	?	I. Metzger II. Kupferschmied	ev 852
15.	Vogeley	Andreas	1794 Worms	Worms	Worms	Posamentierer/ Knopfmacher/ Galanteriewaren- händler	Knopfmacher	I. ? II. Schuhmacher	ev 852

¹⁾ vgl. WZ. 23. und 25. 5. 1852

²⁾ Zur III. Abteilung gehörten die Wahlberechtigten, deren monatl. Steuerbetrag nicht über 1 Gulden, 52 Kreuzer u. 1 Heller lag; zur I. Abteilung gehörten diejenigen, die monatlich mehr als 4 Gulden u. 34 Kreuzer bezahlten und zur zweiten Abteilung jene Wähler, deren Steuerbetrag über der für die III. Abteilung geltenden Obergrenze und unter der für die I. Abteilung genannten unteren Grenze lag, WZ. 15. 5. 1852.

³⁾ III. Abt. - Stimmberechtigte: 735, abgegeben. Stimmen: 611, Wahlbeteilig. ca. 83 %
II. Abt. - Stimmberechtigte: 165, abgegeben. Stimmen: 152, Wahlbeteilig. ca. 92 %
I. Abt. - Stimmberechtigte: 61, abgegeben. Stimmen: 53, Wahlbeteilig. ca. 87 %
vgl. WZ. 23. u. 25. 5. 1852.

⁴⁾ Ursprünglich beabsichtigte die konservative Partei Graul als einen ihrer Kandidaten vorzuschlagen, WZ. 25. 5. 1852.

⁵⁾ Lohnstein war auch von der konservativen Partei vorgeschlagen.

⁶⁾ Regierungsblatt Nr. 38, 1856;

⁷⁾ war zu diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr großherzoglich-hessischer Staatsbürger;

⁸⁾ verstorben.

Liste 10
 Personen die in den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1861 in die
 Gemeindevertretung gewählt wurden und deren Namen 1857 und 1861
 angegeben

Konf. Mitglied der Gemeindevertretung seit	pol. Einstellung ¹⁾	gewählt von den ²⁾ Wählern der: III. Abtl.	II. Abtl.	I. Abtl.	Anzahl der erhaltenen Stimmen ³⁾	Hatte im Jahre 1856 das Recht, ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen. ⁶⁾	
						ja	nein
ev 852	konservativ	x	—	—	316	x	
ev 852	konservativ	—	—	x	28	x	
ev 852	konservativ	—	—	x	36	x	
ev 852	konservativ	—	x	—	70		x

Liste 10

Personen, die in den Jahren 1855, 1856, 1859/60 und 1861 in die
Gemeindevertretung gewählt wurden und dieser weder 1852 noch 1865
angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Beruf
1.	Abresch	Jakob	Worms	H
2.	Baas	Peter	?	Sc
3.	Barth	Friedrich III	Worms	UH
4.	Betz	Friedrich Jak.	Merxheim	Bä
5.	Dähn	Dietrich Dr.	Worms	Ar
6.	Decker	Philipp	Asselheim bei Grünstadt	Ge Le
7.	Doerr	Johann Baptist	Mainz	Le
8.	Engel	Jakob III	Worms	Zir
9.	Gasteyger	Ludwig	Rammingen	Ku
10.	Grebert	Bernhard	Mainz	Spe Ve
11.	Heyl	Leonhard II	Worms	Ka Fab
12.	Martenstein	Friedrich August	Worms	Mi
13.	Münch	Hermann	Gießen	Ap
14.	Neidhart	Alex. Heinrich	Burg Breuberg b. Neustadt/Odw.	Fab
15.	Raiser	Karl Dr.	Klein-Ingersheim	Arz
16.	Rasor	Karl August	Worms	Ka
17.	Rauch	Hermann	Daxweiler bei Bingen	Ma
18.	Stark	Franz Wilhelm	Mannheim	Spe
19.	Valckenberg	Franz	Worms	We

Beruf	Mitglied der Gemeindevertretung von	bis	Konf.
Holzhändler	1856	1861	ev.
Schuhmacher	1861	1864	ev.
Uhrmacher	1861	1864	ev.
Bäcker	1861	1864	ev.
Arzt	1860	1861	ev.
Gerber/ Lederfabrikant	1855	1858	ev.
Lederfabrikant	1856	1859	kath.
Zimmermeister	1856	1861	ev.
Kupferschmied	1856	1856	ev.
Spezereihändler u. Versicherungsagent	1856	1856	ev.
Kaufmann, Fabrikant	1860	1861	ev.
Müller	1855	1856	ev.
Apotheker	1860	1861	ev.
Fabrikant	1856	1861	ev.
Arzt	1856	1856	ev.
Kaufmann	1856	1864	ev.
Masch.-Fabrikant	1860	1861	ev.
Spezereihändler	1855	1864	ev.
Weinhändler	1856	1861	kath.

Liste 11

Personen, die nach der im Februar 1865 stattgefundenen Gemeinderatswahl der Gemeindevertretung angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Beruf	Beruf des Vaters
1.	Bambach	Valentin	Worms	Spengler	Spe
2.	Bertrand	Heinrich Philipp	Worms	Kaminfeger	Mau Arch
3.	Betz	Adam Josef	Worms	Spezereihändler	Spez
4.	Boller	Aloys	Freiburg/Schweiz	Bildhauer/ Steinbruchbes.	Küfe
5.	Brück	Heinrich	Büdesheim/Rhh.	Polizeikommissär	Acke
6.	Christmann	Peter	? (nicht Worms)	Kaufmann	?
7.	Edinger	Marcus	Worms	Kaufmann u. Fabrikant	Kauf
8.	Ernst	Friedr. Hermann	Worms	Ökonom u. Malzfabrikant	Rent uvox
9.	Fulda	Jakob	Worms	Kaufmann	Kauf
10.	Graul	Friedrich	Worms	Weinhändler	Wein uvox geleh amts
11.	Heck	Gustav	Worms	Versicherungsagent	Wein
12.	Mayer	Joh. Heinrich	Worms	Händler ¹⁾	Kauf
13.	Melas	Ludwig	Worms	Lederfabrikant	Kauf Ök

Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Abt. der Wähler, die den Gemeinderat wählte	Anzahl der Stimmen	Konf.
Spengler	Schuhmacher	1861	II. (1861) III. (1864)	80 225	ev.
Maurer und Architekt	Fuhrmann	1864	III. (1864)	146	ev.
Spezereihändler	Rothgerber	1852	I. (1861)	41	kath.
Küfermeister	1. Maurer ³⁾ 2. Steinhauermeister	1864	III. (1864)	130	kath.
Ackersmann	Mühlenbesitzer ⁴⁾	1861	I. (1861) I. (1864)	31 33	kath.
?	?	1861	II. (1861) III. (1864)	93 193	ev.
Kaufmann	Arzt	1861	I. (1861)	35	isr.
Rentner zuvor: Kaufmann	Ökonom	1864	II. (1864)	59	ev.
Kaufmann	Kaufmann	1856	II. (1861)	97	isr.
Weinhändler zuvor: Rechts- gelehrter u. Amtsverweser	Weinhändler, zuvor: bischöflicher Beamter	1851	III. (1861)	372	kath.
Weinhändler	Kaufmann	1864	I. (1864)	32	ev.
Kaufmann	Kaufmann	1865	II. (1865)	33	ev.
Kaufmann Ökonom	Kaufmann	1861	III. (1861)	337	isr.

Liste II
 Personen, die nach der im Februar 1867 stattgefundenen Gemeinderatswahl
 der Gemeindeverwaltung angehörten

Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Beruf	Beruf des Vaters
14.	Mielcke	Karl	Stolp	Bernsteinwaren- fabrikant	?
15.	Müller II	Georg Adam	Worms	Mühlenbesitzer	Me u. J
16.	Orth	Georg Philipp	Eich/Rhh.	Bäcker	?
17.	Rasor	Georg Heinrich	Worms	Kurz- und Modewarenhändler	Eis
18.	Salzer Dr.	Friedr. Wilhelm	Worms	Militärarzt ²⁾	Ap

1) Volle Berufsangabe: Spezerei-Material- u. Farbwarenhändler, Weinhändler, Fischhändler, Fleischverkäufer u. Branntweinverzapfer; 2) führte später den Titel: Geheimer Medizinalrat; 3) Beruf des verstorbenen Ehemannes; 4) Beruf des verstorbenen Ehemannes.

Beruf des Vaters	Beruf des Schwiegervaters	Mitglied der Gemeindevertretung seit	Abt. der Wähler, die den Gemeinderat wählte	Anzahl der Stimmen	Konf.
?	Arzt	1865	I. (1865)	20	ev.
Mehlhändler u. Müller	Gastwirt und Ökonom	1864	I. (1864)	35	ev.
?	?	1856	II. (1861)	109	ev.
Eisenhändler	?	1861	II. (1861)	98	ev.
Apotheker	Fabrik-Direktor	1864	II. (1864)	72	ev.

dlter

Quellen

I Stadtarchiv Worms

Akten der Bürgermeisterei Worms, Abt. 5; Akten des Kreisamtes Worms, Abt. 30; Nachlaß Valckenberg, Abt. 163; Gemeinderatsprotokolle; Personenstandsregister; Kirchenbücher.

Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt (Familienarchiv von Gagern).

Heyl'sches Archiv Worms-Liebenau (jetzt Stiftung Kunsthaus Heylshof).

II Folgende Privatpersonen oder Institute haben Briefe, Reden und Aufzeichnungen aus den und über die 40er bis 70er Jahre des 19. Jahrhunderts zur Verfügung gestellt:

Eberstadt, O. R., London; Ehrenberg, Vera, London; Edinger, Tilly, Harvard Universität, Cambridge, Mass., USA; Heyl, Leonhard C. Frhr. v., Bobenheim; Hamburger, Ernest, Leo-Baeck-Institut, New York; Neurologisches Institut (Edinger-Institut) der Universität Frankfurt; Oppenheim, A. L., London.

Literaturverzeichnis

Achinger, Hans, Der Kampf gegen die *Arbeit*, in: Unser Verhältnis zur Arbeit, Stuttgart 1960.

Andres, Hans, Die *Einführung* des konstitutionellen Systems im Großherzogtum Hessen, Berlin 1908.

Archiv der Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen, Darmstadt 1834 ff.

Armknecht, Walter, Über Wormser Spitäler und *Krankenhäuser*, in: 150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926, Worms 1926.

Bamberger, Ludwig, *Erinnerungen*, Berlin 1899.

Bamberger, Ludwig, *Erlebnisse* aus der pfälzischen Erhebung im Mai und Juni 1849, Frankfurt 1849.

Bechtolsheimer, Heinrich, Die Provinz *Rhein Hessen* in den beiden ersten Jahrzehnten ihres Bestehens, in: Beiträge zur rheinhessischen Geschichte, Mainz 1916.

Behre, Emil, Rhein Hessen im 19. Jahrhundert. Seine parlamentarische Vertretung im *Landtag*, in: 150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926, Worms 1926.

Beiträge zur Statistik für das Großherzogtum Hessen, Darmstadt 1862 ff.

Der *Beobachter* in Hessen und bei Rhein, Darmstadt 1832 f.

Stenographischer *Bericht* über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., hrsg. von Franz Wigard, 1 - 6, Frankfurt 1848 - 49.

Beschwerden gegen die Einführung der den Landständen des Großherzogthums Hessen in dem Finanz-Entwurf für die Jahre 1824, 1825 und 1826 vorgeschlagenen indirekten Auflagen, dargelegt von den Handel-, Gewerbe- und Ackerbautreibenden Classen der Einwohner von Worms, Worms 1823.

Allgemeine Deutsche *Biographie*, Bd. 2, Leipzig 1875.

Hessische *Biographien*, Bd. 1 - 2, Darmstadt 1918 - 1927.

Bitzer, Friedrich, Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, Stuttgart u. Oehringen 1863.

Boos, Heinrich, Geschichte der rheinischen *Städte*kultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, 2. Ausg. Bd. 3 u. 4, Berlin 1899 - 1901.

Braun, Karl, Das *Zwangszölibat* für Mittellose in Deutschland, in: Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, Berlin 1868.

Die *Bürger* in Worms und die Dreizehnmänner in Worms, zur lehrreichen Warnung für alle Reichsbürger, Frankfurt u. Leipzig 1789.

Büttner, Siegfried, Die Anfänge des *Parlamentarismus* in Hessen-Darmstadt und das Thilsche System, Darmstadt 1969.

Conze, Werner, Das Spannungsfeld von *Staat und Gesellschaft*, in: Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815 - 1848, Stuttgart 1962.

Demandt, Karl Ernst, Geschichte des Landes *Hessen*, Kassel u. Basel 1959.

* *Demian*, Johann Andreas, *Beschreibung* oder Statistik und Topographie des Großherzogtums Hessen, Abt. 1, Mainz 1824.

Eberhardt, Hildegard, Die *Diözese Worms* am Ende des 15. Jahrhunderts, Münster 1919.

Eberhardt, Otto, Die *industrielle Entwicklung* der Stadt Worms, ungedr. Heidelberger Diss. 1922.

Eckel, Marianne, Die politische *Presse* Hessens von 1830 - 1850, zugl. Diss., Würzburg 1938.

Eckhardt, Albrecht, Die *Industriestatistik* des Departements Donnersberg (Hauptstadt Mainz) von 1811, in: Geschichtliche Landeskunde, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Bd. 7, Wiesbaden 1972.

Edinger, Ludwig, *Lebenserinnerungen*, unveröffentlicht, zur Verfügung gestellt vom Ludwig-Edinger-Institut der Universität Frankfurt.

Eigenbrodt, Reinhard Carl Theodor, *Meine Erinnerungen* aus dem Jahre 1848, 1849 und 1850, Darmstadt 1914.

Engels, Friedrich, Die Lage der arbeitenden Klasse in England, in: Marx, Karl und Friedrich Engels: Werke, 3. Aufl., Bd. 2, Berlin 1959.

Falck, Ludwig, *Mainz*, in: Städtebuch Rheinland-Pfalz u. Saarland, Stuttgart 1964.

Fischer, Heinz, Das Wormser *Zunftwesen* im 18. Jahrhundert, in: Der Wormsgau, Bd. 1, H. 7, Worms 1927.

Gagern, Heinrich von, *Briefe* und Reden. Bearb. von Paul Wentzcke u. Wolfgang Klötzer, 1.: 1815 - 1848, Deutscher Liberalismus im Vormärz, Göttingen 1959.

Gagern, Heinrich von, *Rechtliche Erörterung* über den Inhalt und Bestand der der Provinz Rheinhessen landesherrlich verliehenen Garantie ihrer Verfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staatsverfassung, Worms 1847.

Gagern, Heinrich von, Ueber die Verlängerung der *Finanzperioden* und Gesetzgebungs-Landtage, Darmstadt 1827.

Galerie sämtlicher Abgeordneten in Darmstadt, oder kurze Biographien Derselben, Hanau 1834.

Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen (GO), Darmstadt 1821.

German, J., Wohlfahrtseinrichtungen in Worms, in: 150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926, Worms 1926.

Gernsheim, Alfred, Das Gymnasium zu Worms 1803 - 1813, Worms 1927.

Gernsheim, Alfred, Eine Statistik von Worms aus dem Jahre 1805, in: Der Wormsgau, Bd. 1, H. 4, Worms 1927.

Gesind-Verordnung des Magistrats der freien und Reichsstadt Worms, Worms 1796.

Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1854 ff.

Görlich, Hermann, Die Entwicklung der Industriestadt Offenbach am Main und die hess. Wirtschaftspolitik in der Gründungszeit des Zollvereins, ungedr. Frankfurter Diss. 1922.

Gruber, Hansjörg, Die Entwicklung der pfälzischen Wirtschaft 1816 - 1834, unter besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse, Saarbrücken 1962.

Heffter, Heinrich, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950.

Heyl, Cornelius, Oberflächliche Bemerkungen und Gedanken auf meiner zum Vergnügen unternommenen Reise durch Teile von Frankreich, der Schweiz, Italien und Deutschland aus dem Jahre 1812 = Reisebeschreibung eines Wormsers aus dem Jahre 1812, in: Vom Rhein. Monatsblatt des Wormser Altertumsvereins, 1. Jg., Worms 1902.

Hoffmann von Fallersleben, August Heinrich, Lieder für Schleswig-Holstein, in: Ausgewählte Werke in vier Bänden, Bd. 1, Leipzig 1905.

Hüttmann, Hans-Dieter, Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte der freien und Reichsstadt Worms 1659 - 1789, Der Wormsgau, Beih. 23, zugl. Diss., Worms 1970.

Illert, Friedrich Maria, Der Wendepunkt der Wormser Geschichte um 1800, in: Der Wormsgau, Bd. 1, H. 5 u. 6, Worms 1928.

Illert, Friedrich Maria, Worms und die Kurpfalz, in: Der Wormsgau, Bd. 1, H. 9, Worms 1932.

Illert, Friedrich Maria, 100 Jahre Volksbank Worms, Worms 1960.

Jahres-Bericht der Großherzoglichen Handelskammer zu Worms, Worms 1859 ff.

Jantke, Carl, Der vierte Stand, Freiburg 1955.

Jérôme, Joseph, *Statistisches Jahrbuch* der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1824, Mainz 1824.

Jürgens, Hans W., *Sozialanthropologische Probleme* der Stadt-Land-Beziehungen seit Beginn der Neuzeit, in: *Studium Generale*, Jg. 16, H. 8, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963.

Kissel, Waldemar, *Die geschichtliche Entwicklung des hessischen Landtagswahlrechts*, Mainz 1911.

Klötzer, Wolfgang, *Johannes Ronge an die Frauen von Worms*, in: *Der Wormsgau*, Bd. 3, H. 7, Worms 1958.

Kluke, Paul, *Der Kampf der beiden deutschen Großmächte um die Gestaltung Deutschlands 1851 - 1866*, in: *Deutsche Geschichte im Überblick*, 2. Auflage, Stuttgart 1962.

Krauß, Karl, *Durchblick* durch die Geschichte des Wormser Gymnasiums, in: *150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926*, Worms 1926.

Küchler, Friedrich August, *Die gegenwärtige Gemeindeordnung im Großherzogthum Hessen*, Darmstadt 1859.

Küchler, Friedrich August, *Gesichtspunkte zur Reform der teutschen Gemeindeordnungen*, Gießen 1851.

Küchler, Friedrich August, *Handbuch der Local-Staatsverwaltung im Großherzogthum Hessen*, Darmstadt 1854.

Kühn, Hans, *Historische Reminiszenzen*, in: *Rhein Hessische Wirtschaft* 17/1967, Mainz 1967.

MacIver, Robert Morrison, *Macht und Autorität*, Frankfurt/M. 1953.

Mann, Golo, *Deutsche Geschichte* des 19. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 1960.

Mayntz, Renate, *Soziale Schichtung und sozialer Wandel in einer Industriegemeinde*, Stuttgart 1958.

Meller, Otto, *Zur Geschichte der hessischen Statistik und ihrer amtlichen Organisation*, Darmstadt 1911.

Die Mezger in Worms und die dreyzehn Männer in Worms, oder was war im Jahr 1789 Freyheit des Bürgers in der uralten freyen Reichsstadt Worms? Frankfurt und Leipzig 1789.

Michels, Robert, *Zur Soziologie des Parteienwesens in der modernen Demokratie*, Leipzig 1911.

Müller, Wilhelm, *Die Verfassung der freien Reichsstadt Worms am Ende des 18. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Zeit unter französischer*

Besetzung bis zum Frieden von Lunéville (1801), Der Wormsgau, Beih. 5, zugl. Diss., Worms 1937.

Nathan, J. u. R. Nentwig, *Anklage* gegen Eberstadt, Bandel und Lohnstein aus Worms wegen Erpressung, Mainz 1850.

Die *Neue Zeit*, Worms 1848 ff. (Tageszeitung).

Ueber den *Oligarchendruck* in Worms. Ein merkwürdiges Actenstück für's Archiv der reichsstädtischen Oligarchie überhaupt, zur Beherzigung der Patrioten, Frankfurt u. Leipzig 1788.

Onken, Wilhelm, Der preußisch-hessische *Zollverein* vom 14. Februar 1828, in: Künzel, Heinrich u. Friedrich Soldan: *Lebensbilder aus Vergangenheit und Gegenwart*, 2. Aufl., Gießen 1893.

Oppenheim, Richard, *Die Hüttenbachs* aus Worms am Rhein, Durban/Südafrika 1939.

Preuß, Hugo, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1, Entwicklungsgeschichte der deutschen *Städteverfassung*, Leipzig 1906.

Preuß, Hugo, *Staat und Stadt*, in: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 1, Leipzig 1909.

Ramge, Georg u. Philipp Schadt, *Die Volksschule* der Stadt Worms, in: 150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926, Worms 1926.

Großherzoglich Hessisches *Regierungsblatt*, Darmstadt 1820 ff.

Reuter, Fritz, Johann Philipp Bandel (1785 - 1866), Ein Wormser Demokrat, Altertümer- und Kunstsammler im 19. Jh., in: *Der Wormsgau*, Bd. 8, 1967/69, Worms 1970.

Reuter, Fritz, *Wormser Stadtmusikanten* im 18. Jahrhundert, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde*, NF Bd. 32, Darmstadt 1974.

Reuter, Fritz, *Worms um 1521*, in: *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, Worms 1971.

Rheinischer Herold, Worms 1858 ff. (Tageszeitung).

Riehl, Wilhelm Heinrich, *Die Pfälzer*, 2. unveränd. Abdr., Stuttgart u. Augsburg 1858.

Ritscher, Wolfgang, *Koalitionen und Koalitionsrecht* in Deutschland bis zur Reichsgewerbeordnung, Stuttgart u. Berlin 1917.

Rost, Sieghard, *Nationalstaaten* und Weltmächte, 2. Aufl., (Bilder aus der Weltgeschichte, H. 12). Frankfurt a. M., Berlin, Bonn, 1963.

Rothschild, Samson, *Emanzipations-Bestrebungen* der jüdischen Großgemeinden des Großherzogtums Hessen im vorigen Jahrhundert. Auf Grund von

Protokollen und Akten des Archivs der jüdischen Gemeinde Worms, Worms 1921.

Scharff, Alexander, *Revolution und Reichsgründungsversuche 1848 - 1851*, in: *Deutsche Geschichte im Überblick*, 2. Aufl., Stuttgart 1962.

Schreiber, Adam, *Die katholische Kirche in Worms im 18. und 19. Jahrhundert*, in: *150 Jahre Wormser Zeitung, 1776 - 1926*, Worms 1926.

Schurz, Carl, *Lebenserinnerungen*, Bd. 1 - 2, Berlin 1906 - 1907.

Stolper, Gustav, Karl Häuser u. Knut Borchardt, *Deutsche Wirtschaft seit 1870*, 2. Aufl. (d. Neuaufl.), Tübingen 1966.

Teutsche Allgemeine Zeitung, Jg. 1832.

Ubrig, Dorothee, *Worms und die Revolution von 1848/49*, zugl. Frankfurter Diss., Worms 1934.

Valentin, Veit, *Geschichte der deutschen Revolution von 1848 - 49*, Bd. 1 - 2, Berlin 1930 - 31.

Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1820.

Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1820 ff.

Vogt, Ernst, *Die hessische Politik in der Zeit der Reichsgründung (1863 - 1871)*, München u. Berlin 1914.

✘ Wagner, Georg Wilhelm Justin, *Statistisch-topographisch-historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen*, Bd. 2, Provinz Rheinhessen, Bd. 4, Statistik des Ganzen, Darmstadt 1830 - 1831.

✘ Walther, Philipp Alexander Ferdinand, *Das Großherzogthum Hessen nach Geschichte, Land, Volk, Staat und Oertlichkeit*, Darmstadt 1854.

Weber, Max, *Wirtschaftsgeschichte*, 3. Aufl., Berlin 1958.

Weber, Rolf, *Kleinbürgerliche Demokraten in der deutschen Einheitsbewegung 1863 - 1866*, ungedr. Leipziger Diss. 1958.

Wennesheimer, Gregor, *Die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in den Stadt- und Landgemeinden des Großherzogthums Hessen vom Beginne des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart geschichtlich entwickelt*, Gießener Diss. 1910.

Wentzcke, Paul, Heinrich von Gagern, Göttingen, Berlin, Frankfurt 1957.

Wernher, Julius, *Ueber Gemeinde-Bürgerthum insbes. Stimmrecht und Nahrungsstand des Gemeinde-Bürgers*, Darmstadt 1838.

Wiegand, Wilhelm, *Programm* zu der öffentlichen Prüfung des Gymnasiums zu Worms, Worms 1852.

Wormser Zeitung, Worms 1814 ff. (Tageszeitung).

150 Jahre Wormser Zeitung 1776 - 1926, (Festschrift), Worms 1926.

Zotz, Elisabeth, Aktenmäßige Zusammenstellung der in den Jahren 1803 - 1810 versteigerten *Nationalgüter* im Stadtbezirk Worms, ohne Vororte, in: *Der Wormsgau*, Bd. 1, H. 5, Worms 1928.

Zwiedineck-Südenborst, Otto von, *Sozialpolitik* gestern und morgen, in: *Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung*, hrsg. von Ernst Lagler u. Johannes Messner, Wien 1952.

Zwißler, Tilbert, Spuren des französischen *Rechtseinflusses* in der kommunalen Verwaltung der Pfalz seit der Besetzung durch die Franzosen (1800) bis zum Inkrafttreten der pfälzischen Gemeindeordnung im Jahre 1869, ungedr. Würzburger Diss. 1956.

LEBENS LAUF

Am 10. Juli 1932 wurde ich in Worms als Sohn des Kassenboten Johann Kühn und dessen Ehefrau Loni, geb. Glück, geboren. Wie meine Eltern besitze auch ich die deutsche Staatsangehörigkeit. Von 1938 bis 1946 besuchte ich - abgesehen von kriegsbedingten Unterbrechungen - die Volksschule in Worms.

Nach Ablegung der Kaufmannsgehilfenprüfung, der eine dreijährige Lehre vorausging, arbeitete ich zusammen fünf Jahre als Buchhalter, Fabrik- und Bauarbeiter und als hauptamtlicher Jugendleiter.

Ab Oktober 1955 besuchte ich das Propädeutikum in Wilhelmshaven-Rüstersiel, das ich im März 1958 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Anschließend studierte ich zwölf Semester Sozialwissenschaften an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven-Rüstersiel und an den Universitäten in Münster, Frankfurt und Göttingen. Nach der Diplom-Prüfung war ich zwei Jahre ausschließlich mit den Vorarbeiten für die vorliegende Dissertation beschäftigt, deren Fertigstellung sich wegen der Aufnahme einer Lehrtätigkeit, wegen Krankheit und wegen der Folgen eines schweren Autounfalls sehr verzögerte. Gegenwärtig unterrichte ich als Studienrat am Ketteler-Kolleg in Mainz, zu dessen Lehrkörper ich seit Oktober 1965 gehöre, Wirtschafts- und Sozialkunde.

H A N S K Ü H N

Nieder-Olm, den 12. Juni 1972
Untere Goldbergstraße 23

Jemian,
Wagner 1880
Walker 1854

